Merc.
41
m

a Mere. 41 m

<36625459480012

<36625459480012

Bayer. Staatsbibliothek

Die
Stockbörse
und der
Handel in Staatspapieren.

Für

Juristen, Staats- und Geschäftsmänner,

besonders

Kaufleute und Mäkler.

Aus dem Französischen

des

Herrn Coffinière,

Advokaten zu Paris.

Herausgegeben

mit einem Nachtrage

vom

Geheimen Rath Schmalz

zu Berlin.

Berlin, 1824.

In der Schlesingerschen Buch- und Musikhandlung,

unter den Linden No. 34.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

<366271243700l2

<366271243700l2

Bayer. Staatsbibliothek

Vorbericht.

Das treffliche, erst vor wenigen Wochen in Paris erschienene Werk: de la bourse et de speculations sur le effets publics, scheint vor allen eine schleunige Bekanntmachung in unserer Sprache zu verdienen; indem es die Schrecklichkeit eines Uebels entwickelt, dessen traurige Folgen auch bei uns sichtbar werden.

Dem Wunsche des Herrn Verlegers, eine Uebersetzung desselben bald zu besorgen, konnte ich nur dadurch entsprechen, daß ich sie von zweien meiner fleißigsten Zuhörer, Herrn Schlegel aus Berlin und Herrn Bätke aus Mecklenburg, welche sich in die Bogenzahl theilten, unter meiner Leitung machen ließ. —

Ich habe geglaubt, ihr einen Nachtrag anhängen zu müssen, um unsere hochachtbare Kaufmannschaft zu einem ernsten Schritte aufzufordern, diesem Uebel für die Zukunft Opfer zu entreißen; und ich hoffe, daß der Herr Verleger und ich unsern beiderseitigen Zweck nicht verfehlen werden.

Berlin, den 5ten Juli, 1824.

Schmalz, D.

Inhalt.

Erster Theil.

Alte und neue Gesetzgebung über die Börse, Mäkler und Wechselmäkler . . . Seite 1

Zweiter Theil.

Von den Operationen der Börse, und besonders von den Geschäften mit Staats-Effekten; — Kaufen; — Vom Verkauf gegen Comptanten; — Von Kaufen auf Zeit und mit Prämie . . . . , 50

Dritter Theil.

Vom Kaufe auf Zeit; — Gesetz und die Rechtstheorie annulliren ihn; — Die Moral und das Staats-Interesse verbieten ihn.

Erstes Kapitel. Prüfung der Rechtsgültigkeit und Wirkung des Kaufes auf Zeit nach den allgemeinen Rechtsprinzipien 66

Zweites Kapitel. Nullität des Kaufs auf Zeit durch die spezielle Gesetzgebung der Börse . 84

Drittes Kapitel. Praktische Rechtsgrundsätze über den Zeitkauf 147

Viertes Kapitel. Daß Zeitkauf unsittlich sey, und weit entfernt, nützlich zu seyn, dem Staats-Interesse und öffentlichen Credit schade . . 242

Nachschrift 291

Erster Theil.

Alte und neue Gesetzgebung über die Börse, Mäkler und Wechselmäkler.

Wenn man zurückgeht auf die alten Gesetze, welche das Amt der Mäkler und Wechselagenten errichtet haben, und auf diejenigen, welchen die Pariser Börse ihr Daseyn verdankt, so stößt der peinigende Gedanke auf, daß immer auch Mißbrauch sich nützlichen Stiftungen zur Seite stellt. Es ist nicht genug, daß gesetzliche Bestimmungen sich durch den Geist der Weisheit empfehlen, die sie vorgeschrieben hat; es ist auch Beharrlichkeit und selbst eine Art von Hartnäckigkeit erforderlich, um sie gegen die Angriffe des bösen Willens und der Habsucht zu vertheidigen. Es scheint, als wenn bei Einführung heilsamer Verbesserungen der Gesetzgeber sich immer dem Geiste seines Zeitalters entgegenstellte, so wahr ist es, daß das besondere Interesse einiger Klassen von Individuen das allgemeine Interesse fast immer schweigen macht.

Das Gewerbe der Wechsel- und Handels-Mäkler war lange Zeit hindurch freies Gewerbe, das ein jeder nach Belieben ausüben konnte. Ohne Zweifel hatte es auch im Anfang weit weniger Bedeutsamkeit, als heut

zu Tage, und unter dem Namen der Courretiers faßte man die nachher verschiedenen Wechsel-Mäkler und Waaren-Mäkler zusammen.

Karl IX. erließ im Monat Juni 1572 ein Edikt, daß die Wechsel und Waaren-Mäkler, die sich zur Zeit in Ausübung befänden, Bestallungsbriefe, als für ein Amt, für ihr Geschäft nehmen und sich von ihrer Ortsobrigkeit bestätigen lassen sollten.

Der Eingang dieses Edikts lautet: „Da in mehreren guten Städten unsers Königreichs das Geschäft der Mäkler, für welches Rechtschaffenheit und Ehrlichkeit besonders erforderlich sind, ohne Unterschied von Jedermann ausgeübt wird, der es übernimmt, ohne vor unsern Richtern einen Eid abzulegen, nnd da dadurch unendlich viel Mißbräuche und Unterschleife begangen werden, und wir wünschen, dagegen Vorkehrungen zu treffen, so —" ꝛc.

Also seit länger als 200 Jahren hat man die Nothwendigkeit erkannt, daß das Gewerbe der Wechsel- oder Waaren-Mäkler nur durch Personen von rechtlichem Charakter ausgeübt werde; eben so lange ist man auch überzeugt, daß die Anmaßung der Mäkler-Geschäfte durch Personen ohne öffentlichen Charakter eine Menge von Mißbräuchen und Unterschleifen erzeuge. Aber die Erfahrung der verflossenen Jahrhunderte ist verloren; vergebens hat der Gesetzgeber in verschiedenen Zwischenräumen dasselbe Verbot erneut, vergebens mehr oder weniger strenge Strafen ausgesprochen, um dessen Befolgung zu sichern, immer besteht noch der Mißbrauch neben dem Gesetze, das ihn verhüten wollte.

Und man schreibe ja nicht bloß unserm Jahrhundert einen solchen Widerstand gegen die Befehle der souverainen Gewalt zu. Selbst in dem Augenblicke in welchem die Ausspräche vom Throne ausgehen, also die größte Ehrfurcht gebieten, und wenn das noch neue Gesetz einen vollkommneren und pünktlicheren Gehorsam zu gebieten scheint, spottet doch das persönliche Interesse und die Habsucht auf manche Weise der Weisheit des Gesetzgebers.

Aus einem Befehl des Königl. Staatsraths vom 15ten April 1595 wissen wir, daß das Edikt vom Jahr 1572 in der That ohne Wirkung geblieben war, und daß die Unterschleife bis zu jener Zeit fortgedauert hatten; auch hielt man für nöthig, ausdrücklich das Verbot

zu erneuern, und ihm durch strafende Verfügungen und außerordentliche Strenge Nachdruck zu geben.

Dieser Staatsrathsschluß verbietet allen andern Personen, die nicht durch Commission dazu bestellt sind, bei Strafe körperlicher Züchtigung des Betruges und fünfhundert Thalern Geldstrafe die Ausübung des Amtes der Mäkler für Geld- und Wechsel-Geschäfte, und für Verkauf der fremden Waaren en gros.

Die Zahl der Mäkler für Paris ward auf acht festgesetzt. Nach dem Inhalte dieses Staatsrathsschlusses gingen Wechselbriefe, Rückwechsel und Verkäufe en gros fremder Waaren, welche Mäkler gezeichnet haben, von dem Tage der Verfallzeit nach bloßer Aufforderung zur Zahlung selbst den Hypotheken vor.

Diese Verordnung hatte nach dem Hypotheken-System des Edicts von 1571 nichts Außerordentliches. Ohne besondere Stipulation entstand schon die Hypothek aus einer rechtsgültigen Obligation, und die Art des öffentlichen Charakters, womit die Mäkler sich für die Handlungen, die in ihren Vorrechten liegen, bekleidet sehen, erlaubte, sie in Beziehung auf solche öffentliche Handlungen, die sie aufnehmen können, den Notaren gleich zu stellen.

Am 17ten Mai 1598 erließ der König in seinem Staatsrathe einen zweiten Befehl für die Ausführung des Edicts vom Monat Juni 1572. Im Eingange dieses Befehls kündigt man nochmals an, daß das Edict von 1572 ohne Wirkung geblieben sey, und die Unterschleife bisher fortgedauert hätten.

Einige Jahre später fing man an, die Geschäfte, die bisher vereint waren, zu unterscheiden, so daß in der Verordnung Ludwig XIII. vom Monat Januar 1629 (Artikel 416), von besondern Wechsel-Mäklern und von besondern Waaren-Mäklern gesprochen wird, und die Handelsordnung von 1673 giebt den ersteren den Titel: Geld- und Wechsel-Agenten.

Nichts desto weniger scheint es gewiß, daß diese Geschäfte, obgleich so verschieden, doch von denselben Personen ausgeübt worden sind, oder daß doch zum wenigsten die Wechselagenten und die Mäkler nicht ganz verschiedene Gesellschaften bildeten.

In der That stiftete ein Edict vom Monat Juli 1705 in Paris zwei Aemter von Bank=, Wechsel= und Waaren=Agenten, und brachte die Zahl derselben, die seit dem Rathsbefehl von 1595 sich auf acht belief, nach und nach bis auf 36.

Bald aber erhielt die Gesellschaft der Bank=, Wechsel= und Waarenagenten eine neue Gestaltung. Nach dem damaligen Finanzsysteme war die Errichtung von Stellen und Aemtern jeglicher Art ein leichtes Mittel, den Fond des Schatzes zu vermehren. *)

Ein Edict vom Monat Dezember 1705 bestimmte für das ganze Königreich 116 Aemter von Bank=, Wechsel= und Waaren=Agenten, von denen zwanzig auf Paris kamen.

Der Eingang dieses Edicts lautet:

„Die Unterstützung, welche die Bank=, Wechsel= und Waaren=Agenten im Laufe der letzten Kriege, so wie des gegenwärtigen, den Schatzmeistern und den Unternehmern der Herbeischaffung der Lebensmittel, der Anlegung von Magazinen und andren, so wie den Privatpersonen, die mit der Einziehung unsrer Gelder beauftragt oder bei unsern Geldgeschäften interessirt waren, verschafft haben, indem sie ihnen die nöthigen Fonds darliehen, um ihren Verpflichtungen gegen uns und das Publikum zu genügen, und die Leichtigkeit, die besagte Wechsel=Agenten in dem Handel zwischen den Banquiers, Kaufleuten und Negocianten gewähren, hat ihnen ein so vollkommenes Vertrauen verschafft, daß gegenwärtig der wichtigste Handel durch ihre Hände geht. Und da die gegenwärtig bestehenden Aemter der Wechsel=Agenten von sehr mäßigem Kaufpreise sind, so daß mehrere Privatpersonen ohne Vermögen und Ansehn täglich dieselben zu erlangen suchen, was in der Folge das Vertrauen des Publikums verringern, und den Finanz= und Handels=Angelegenheiten Nachtheil verursachen könnte, so haben wir beschlossen, besagte Aemter im Umfange unsers Königreichs sämmtlich aufzuheben, und dafür andere und angesehenere in den vornehmsten Handelstädten zu errichten, ohne Rücksicht darauf, ob daselbst schon welche bestanden oder nicht, und

*) Damals waren fast alle Aemter in Frankreich käuflich.
A. d. t. H.

ihnen eine dem Preise ihrer Aemter verhältnißmäßige Belohnung zuzusichern, auch die Rechte, die sie bisher genossen, zu bestätigen, und diesen solche Ehren und Vorrechte hinzuzufügen, daß auch durch Stand und Rechtschaffenheit ausgezeichnete Personen bewogen werden, sie zu erwerben.

Durch dieses für ewig und unwiderruflich erklärte Edict wurden die alten Aemter der im ganzen Königreiche erwählten Wechsel-, Bank- und Waaren-Mäkler aufgehoben, mit einem Verbot an alle diejenigen, welche nicht zu diesen Aemtern bestellt worden waren, die Geschäfte derselben ferner auszuüben.

Se. Majestät bestimmte und errichtete durch dieses Edict als ordentliche Aemter 116 Räthe, Bank-, Wechsel-, Handel- und Finanz-Agenten, nämlich 20 in Paris, 20 in Lyon ꝛc., und ertheilte ihnen fünf vom Hundert des Preises ihrer Aemter als wirkliche Besoldung, bestimmte ihre Rechte für den Handel mit Wechselbriefen, so wie mit Waaren, verbot von neuem Jedermann, sich in ihre Geschäfte zu mischen, erklärte, daß diese Geschäfte dem Adel nicht nachtheilig seyn sollten, erlaubte demzufolge den Bank-Agenten, vereinigt mit ihren Aemtern die Würden von Räthen, Secretairen in den Staats-Kanzelleyen oder in den Kanzelleyen der Ober-Gerichtshöfe zu besitzen, und wollte, daß ein Mitglied ihrer Gesellschaft mit Stimmrecht in den Handelsgerichten der Städte, wo solche errichtet wären, zugelassen werden können. Endlich sprach dieses Edict zu Gunsten derer, die die unlängst bestimmten Aemter erhalten hätten, die Befreiung von der Taille, Einquartierung u. s. w. aus.

In einem am 10ten April des folgenden Jahrs publicirten Edicte erging aufs neue das allgemeine Verbot, sich in die Geschäfte der Räthe, Bank-, Wechsel-, Handels- und Finanz-Agenten Sr. Majestät zu mischen. Demzufolge ward durch dieses Edict eine Geldstrafe von 6000 Liv. festgesetzt für alle alte aufgehobene Wechsel-Agenten, Faktoren, Cassirer, Handlungsdiener, Commissionarien und Banquiers, die nicht Pariser Kaufleute wären, welche irgend einen Handel anbieten, unterhandeln oder abschließen, oder welche Bank-, Wechsel-, Handels- und Finanz-Geschäfte schließen würden, es sey nun für die Rechnung Andrer oder für ihre eigene, als

nur durch die Vermittelung der neuerdings ernannten Bank-Agenten.

So ward das für unwiderruflich erklärte Edict von 1705 doch bald widerrufen. Die Geringfügigkeit des Preises der Aemter hatte der Errichtung von 20 durch dieses Edikt bestimmten Aemtern zum Vorwande gedient, und der zu hohe Preis dieser neuen Aemter führte drei Jahre später die Auflösung von zwanzig der so kürzlich errichteten Aemter und die Errichtung von vierzig neuen Aemtern der Räthe, Wechsel-, Bank-, Handels- und Finanz-Agenten herbei.

Dieses neue Edict vom Monat August 1708, das Werk des Generalcontrolleurs Hrn. Desmaretz, ist, so wie das vom Monat December, für welches sein Vorgänger, Herr Chamillart, thätig war, als eine finanzielle Maaßregel zu betrachten. *) Uebrigens findet man in diesem zweiten Edicte in Ansehung der Vorrechte und Privilegien der Gesellschaft der Mäkler dieselben Bestimmungen, wie in den vorhergehenden.

Die Zahl der Wechselagenten wurde in Paris durch ein Edict vom Monat Novemuber 1714 bis auf 60 gebracht. Für diesmal fand keine Aufhebung der vorher errichteten Aemter Statt, sondern nur die Ernennung zwanzig neuer Mitglieder.

Ein Beschluß des Staatsraths vom 30sten August 1720 verordnete aber die Aufhebung der durch die Edicte von 1708 und 1714 errichteten Aemter, und befahl, daß an die Stelle der sechszig entlassenen Beamten sechszig Räthe des Königs Wechselagenten durch Commissionen unter dem großen Siegel errichtet würden, um dieselben Geschäfte auszuüben, und dieselben Rechte und Privilegien zu genießen.

In diesem Staatsrathsbeschluß findet sich die Benennung Wechsel-Agent nicht mehr mit der eines Bank-, Handels- und Finanz-Agenten zusammen, obwohl ihre Vorrechte, wie vorher, sowohl auf den Waarenverkauf, als auf den Handel mit Wechselbriefen sich erstreckten. Auch bestimmte man in diesem Staatsrathsbeschluß zum ersten

---

*) Nämlich durch den Verkauf der Stellen sich Geld zu verschaffen.

A. d. Zt. H.

Male die Bedingungen, unter denen man zur Ausübung des Gewerbes der Wechsel = Agenten gelangen konnte. Unter diesen Bedingungen sieht man auch die der vorläufigen Niederlegung von zehn neuen Actien der Indischen Compagnie, ohne Zweifel, um diese Art kürzlich creirter Papiere in Aufnahme zu bringen.

Der sechste und siebente Artikel des Staatsrathsschlusses vom 30. August 1720 enthalten über die Ausübung des Gewerbes der Wechselagenten Bestimmungen, die man mit geringen Modificationen in mehreren neuen Gesetzen über denselben Gegenstand wiederfindet, nämlich:

Artikel 6. „Diejenigen, welche Bankerut oder Terminalaccorde gemacht, oder Indulte vom Landesherrn erhalten haben, können nicht Wechsel=Agenten werden ... sie können wegen der ihnen anvertrauten Effecten nie zur cessio bonorum gelassen werden, und im Fall sie solche Effecten unterschlagen oder Bankerut machen, wird ihnen der Prozeß wie betrügerischen Banqueruteurs gemacht."

Artikel 7. „Besagte Wechsel=Agenten sollen für ihre Rechnung weder Geld= noch andere Geschäfte machen, noch irgend Wechsel oder Handels=Billets indossiren, sondern nur die wahren Unterschriften bezeugen; Alles dies bei Strafe der Ungültigkeit der Geschäfte, die sie eingegangen sind, des Verlustes ihrer Aemter und einer Geldstrafe von 2000 Liv."

Aus diesen Verfügungen, den ersten, die über das Gewerbe der Wechsel=Agenten genaue Regeln bestimmt haben, ergiebt sich klar, daß sie durch die Natur ihrer Geschäfte zu bloßen Mittelspersonen in allen den Handlungsgeschäften berufen sind, wofür ihre Amtsverrichtung erfordert wird; daß sie selbst kein persönliches Risico in den Operationen, die durch ihre Vermittelung Statt haben, überuehmen sollen; daß Unfälle, die diejenigen treffen können, welche kaufmännische Geschäfte übernehmen, niemals sie treffen sollen, und daß das, was beim Kaufmann bloßer Bankerut ist, in Rücksicht ihrer Verbrechen des betrügerischen Bankeruts seyn soll.

Diese Bemerkungen werden in der Prüfung der Fragen, die wir zu untersuchen vorhaben, näher entwickelt werden. Aber vorher muß ich die alte Gesetzgebung über die Mäkler und Wechsel=Agenten noch vollständiger auseinandersetzen.

Am 25sten Oktober 1720 erließ der König im Staatsrathe einen Befehl für die Ausführung des vorhergehenden vom 30sten August. Er enthält die Ernennung von zwanzig Personen zu Wechsel-Agenten, indem er zugleich das Verbot gegen alle Anderen erneut, sich der Ausübung ihrer Geschäfte anzumaßen.

In diesem Beschlusse ist zum erstenmale von der Börse die Rede, als von einem Vereinigungsorte für die Unternehmungen des Handels und der Bank. Allein es scheint, daß ihre Eröffnung ohne die Beistimmung des Staats Statt fand, weil man folgende Stelle in dem Eingange des Staatsrathsbefehls findet:

„Vermöge dieses Mittels (die Ernennung neuer Wechsel-Agenten) wird es nicht mehr nöthig seyn, die tumultuarische Versammlung zu dulden, die bei der Börse Statt findet, und welche, ungeachtet aller Vorsicht, die man dagegen hat anwenden können, den Künsten und Gewerben sehr nachtheilig ist, und zu einer großen Menge von Mißbräuchen, Betrügereien und Unordnungen Veranlassung giebt."

„Se. Maj. befiehlt (enthält die Verfügung dieses Staatsrathsschlusses), daß Dienstag den 29sten d. M. die im Hotel de Soissons errichtete Börse geschlossen werde und bleibe. Se. Maj. verbieten Jedermann, in Zukunft weder dort noch in der Umgegend oder an irgend einem Orte oder Stadtviertel, bei Gefängnißstrafe, sich zu versammeln, so wie Allen, außer den besagten Wechsel-Agenten, bei einer Geldstrafe von 3000 Liv., ein Bureau für die Mäklergeschäfte zu halten.

Die Gesellschaft von Mäklern und Wechsel-Agenten, errichtet, zerstört und wiederhergestellt, durch stets widerrufliche Edicte und Rathsbeschlüsse, hatte während einer Reihe von Jahren nur ein sehr schwankendes Dasein.

Vom Januar 1723 an hob wieder ein Edict alle Aemter der Wechsel-Agenten, die durch die Edicte von 1708 und 1714 creirt waren, auf, (weder im Eingange noch in der Verordnung selbst ist von den Königl. Staatsrathsschlüssen vom 30sten August und 25sten Oktober 1730 die Rede) und errichtete sechszig neue Aemter von Handels-Agenten und Räthen, Wechsel-, Bank-Agenten zur Ausübung derselben Geschäfte, und zum Genuß derselben Vorrechte und derselben Rechte für den Handel,

wie sich deren schon die früheren Wechsel=Agenten erfreuten; doch ohne daß sie auf irgend eine Befreiung von Abgaben, Quartiergeld und andern Lasten, welche den aufgehobenen Aemtern gestattet worden war, Ansprüche haben sollten, und ohne irgend ein Gehalt oder Emolument vom Staate.

Da man in dem Eingange dieses Edicts keinen Beweggrund findet, der die Aufhebung der alten Aemter bestimmt haben könnte, so ist es unmöglich, darin etwas Anders als eine fiscalische Maaßregel zu finden, wegen der damals immer wiederkehrenden Verlegenheit des Schatzes. Durch die Zurücknahme der Befreiung von Abgaben und anderen Lasten, die vielleicht den Mitgliedern der Gesellschaft der Wechsel=Agenten zu unüberlegt bewilligt worden war, erhielt man eine Vermehrung der Staatseinkünfte; allein das Wichtigste von Allem war eie Aufhebung dessen, was man den Gehalt dieser Beamten genannt hatte, was in der That nichts anders war als Zinsen zu fünf vom Hundert von dem Preise ihrer Aemter, dergestalt, daß der Kaufpreis der neu errichteten Aemter nicht mehr als ein Darlehn, sondern als ein dem Staatsschatze gänzlich erworbenes Capital anzusehen war.

Indessen fühlte man bald die Nothwendigkeit, in einer so bedeutenden Stadt wie Paris eine Anstalt (die Börse) zu autorisiren, die man ohnlängst als widerrechtlich und gefährlich aufgehoben hatte, nnd da überdieß ie kaufmännischen Verhältnisse sich immer mehr vervielfältigten, so war es nothwendig, einen Vereinigungspunkt für die Handelsleute, Wechsel= und Bank=Agenten zu errichten. Wenn das eigne Interesse des Handels eine solche Anstalt forderte, so war auch die Bestätigung derselben von Seiten des Staates von Wichtigkeit, damit diese daselbst eine directe Wachsamkeit ausüben, und den Mißbräuchen vorbeugen könne, die sich in zahlreichen, ohne Zwischenkunft der Obrigkeit errichteten Versammlungen häufig vorfinden.

Ein Königl. Staatsrathsschluß vom 24sten September befahl die Einrichtung einer Börse in Paris. Dieser Beschluß enthält mehrere wichtige Verfügungen, auf welche zurückzukommen wir noch Gelegenheit haben werden. Für jetzt wollen wir uns darauf beschränken, die=

jenigen hier herzusetzen, die sich auf die Errichtung der Pariser Börse beziehen.

„Nachdem der König sich Bericht erstatten lassen über die Art, wie der Handel mit Wechselbriefen, Papieren au porteur oder an Ordre, und anderer kaufmännischen Papiere, Waaren nnd Effecten betrieben werde, so findet er, daß es für den Handel nicht nur vortheilhaft, sondern auch sehr nothwendig sey, um das Vertrauen und die erforderliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, daß in Paris ein Ort eingevichtet werde, wo die Handelsleute sich täglich zu gewissen Stunden versammeln können, um daselbst die Geschäfte sowohl des innern als des answärtigen Handels zu verhandeln, und wo, mit Ausschluß aller anderen Orte, Geschäfte in allen Arten von Wechselbriefen, Papieren au porteur oder an Ordre, und andren kaufmännischen Papieren, Waaren und Effecten unter bekannten Leuten oder durch Vermittelung derer geschlossen werden können, welche Se. Maj. ernennen wird, um die Geschäfte der durch das Edict vom Monat Januar 1723 errichteten Wechselagenten zu verrichten, deren Aemter nicht aufgehoben worden sind . . .“ u. s. w.

Artikel 1. „Es wird unverzüglich in Paris ein Ort, Börse genannt, errichtet werden, dessen Haupteingang in der Straße Vivienne seyn, dessen Eröffnung durch den Polizei-Lieutenant bekannt gemacht und vollzogen werden wird, oder durch den, welchen Se. Maj. beauftragt haben werden, die Polizeigerichtsbarkeit darüber zu üben, und dessen Urtheile vorläufig, ohngeachtet irgend eines Rechtsmittels oder einer Appellation, vollzogen werden sollen.“

Artikel 2. „Die Börse wird jeden Tag, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 10 Uhr des Morgens bis 1 Uhr Nachmittags geöffnet seyn, nach welcher Zeit der Eintritt in dieselbe denen verweigert werden wird, welche sich dort einfinden, von welchem Stande sie auch seyn mögen.“

Artikel 3. „Der Eintritt in die Börse wird sowohl den Handelsleuten, Kaufleuten, Banquiers, Financiers, Wechsel- und Handels-Agenten, Bürgern, und andern in Paris bekannten und wohnenden Personen, als auch den Auswärtigen und Fremden gestattet werden, vorausgesetzt, daß diese letztern von einem in Paris wohnenden

Handelsmann, Kaufmann oder Wechsel- und Handels-Agenten gekannt sind."

Artikel 5. „Um zu verhindern, daß sich nicht andre Personen bei der Börse einfinden, als die ein Recht dazu haben, will Se. Maj., daß durch den Polizei-Lieutenant oder durch Denjenigen, den Sie zu diesem Zwecke ernennen werden, Jedem, der sich in dem Fall des vorhergehenden Artikels befindet, und auch sein desfallsiges Ansuchen eine Marque ertheilt werde. Diese Marquen sollen nur von dem, auf dessen Namen sie ertheilt sind, und keinem Andern, beim Eintritt in die Börse vorgezeigt werden, und sollte eine besagte Marque von einem Andern vorgezeigt werden, so soll sowohl die Marque als der Inhaber derselben angehalten werden."

Mehrere nachfolgende Artikel verständigen diese Verfügungen, und verhängen mehr oder weniger harte Strafen, sowohl über die, welche sich, ohne das Recht dazu zu haben, im Innern der Börse einfinden, als auch über die, welche die Einführung derselben erleichtern würden.

Es ist vielleicht zu bedauern, daß einige Maaßregeln dieser Art heut zu Tage nicht mehr in Kraft sind, um dem elenden Agioteur, der den Titel eines Kaufmanns sich anmaßt und ihn entehrt, den Eintritt in die Börse zu versagen.

Art. 12. „Allen Handel mit Wechselbriefen, Papieren au porteur oder an Ordre, Waaren, kaufmännischen Papieren und andern Effecten soll an der Börse nach hiernächst bestimmter Art geschlossen werden. Se. Maj. verbieten allen Privatpersonen, von welchem Stande und Herkommen sie auch seyn mögen, irgend eine Zusammenkunft zu veranstalten, und irgend ein Bureau zu halten, und daselbst Handel zu treiben, sey es in Bürgerhäusern oder in Gast- und Kaffeehäusern, oder irgend sonst wo, bei Gefängnißstrafe und einer Geldstrafe von 6000 Liv. für den Uebertreter."

13. „Se Maj. verbietet ausdrücklich jedes Zusammentreten in den Straßen, in den Umgegenden der Börse, und in allen anderen Straßen der Stadt und der Vorstädte von Paris, um dort irgend einen Handel zu schließen, aus welcher Ursache und unter welchem Vorwande es auch sey; S. M. hat es dem Polizei-Lieutenant ernst-

lich befohlen, die Uebertreter arretiren, und als Gefangene festsetzen zu lassen."

Diese Maaßregeln der Polizei- und öffentlichen Ordnung sind seitdem durch Verordnungen von ziemlich frischem Datum erneut worden; allein man muß gestehen, sie thaten nicht die Wirkung, die man wohl davon erwarten durfte. Nach dem Schlusse der Börse bilden sich fast täglich in den benachbarten Gegenden derselben zahllose Gruppen, in denen Handel jeglicher Art geschlossen werden; selbst gewisse Kaffeehäuser der Vorstadt werden Vereinigungspunkte für die Handelsleute und eine Art von Nebenbörse.

Der verbotene Handel, der so vor der Eröffnung und nach dem Schlusse der Börse geschlossen wird, hat auf den Cours der Staats-Effecten, der nur nach gesetzmäßigen Geschäften bestimmt werden soll, Einfluß. Ueberhaupt lässet diese Duldung von außerhalb der Börse geschlossenen Verkaufen den Unterhändlern eine Freiheit, die sie oft zum Nachtheile ihrer Committenten nißbrauchen, während die auf der Börse gemachten Geschäfte in dem auf eine authentische und regelmäßige Art bestimmten Cours eine gesetzmäßige Controlle haben.

Doch der Staatsrathsbeschluß vom 24sten September 1724 enthält nicht allein mehrere weise Verfügungen über die Einrichtung und Polizei der Börse, sondern er hat auch mit vieler Genauigkeit die Vorrechte der Wechsel-Agenten bestimmt, indem er die Geschäfte, welche die Kaufleute und Banquiers eben so gut, wie sie, machen, von denen unterscheidet, die zu den speciellen und ausschließlichen Berechtigungen der Wechsel-Agenten gehören. Dies ist der Gegenstand der Artikel 17, 18, 19, wobei es der Mühe werth ist, die Bestimmungen, die noch verbindlich sind, hier wörtlich aufzunehmen.

Art. 17. „Se. Maj. erlaubt allen Kauf- und Handelsleuten, Banquiers, und denen, die zur Börse Eintritt haben, unter sich ohne Vermitteluug der Wechsel-Agenten mit Wechselbriefen, Papieren au porteur oder auf Ordre, so wie mit Waaren, Handel zu treiben, und in Betreff aller übrigen Effecten und kaufmännischen Papiere, so können diese, um Scheinverkauf zu verhüten, der sie bis jetzt oft in Mißcredit gebracht hat, nicht anders als nur durch Vermittelung der Wechsel-Agenten ge-

schlossen werden, dergestalt und auf die Art, wie nachher festgesetzt werden wird, bei Gefängnißstrafe und einer Geldstrafe von 6000 Liv., unter solidarischer Verbindlichkeit derer, welche solchen Handel treiben."

18. „Jeder Handel mit kaufmännischen Papieren und Effecten, ohne den Dienst eines Wechsel-Agenten geschlossen, wird im Fall eines Streites für nichtig erklärt werden, indem Se. M. allen Huissiers und Sergeanten, bei Verlust ihres Amtes und einer Geldstrafe von 300 Fr. verbieten, irgend eine Assignation auf dieselben zu geben, so wie allen Richtern, irgend ein Urtheil, bei Strafe der Nichtigkeit derselben, dafür zu fällen."

19. „In Betreff des Handels mit kaufmännischen Papieren und anderen Effecten, so sollen diese immer durch die Amtsverrichtung zweier Wechsel-Agenten geschlossen werden, zu welchem Zweck die Privatpersonen, die kaufmännische Papiere und andere Effecten kaufen oder verkaufen wollen, ihr Geld oder ihre Effecten den Wechsel-Agenten vor der Börsenzeit gegen einen Revers übergeben, der die Versicherung, ihnen im Laufe des Tages Rechnung abzulegen, enthält, und können besagte Wechsel-Agenten ihren Wechsel-Handel nur nach bezeichneter Form einrichten."

Die Artikel 32, 33, 34 dieses Rathsbeschlusses verbieten den Wechsel-Agenten:

1) weder unter sich, noch mit einem Handels- oder Kaufmann in Gesellschaft zu treten;

2) sich zu den Unternehmungen, mit denen sie beauftragt sind, weder eines Handlungsgehülfen, noch Factors, noch Unterhändlers zu bedienen;

3) weder direct noch indirect für ihre Rechnung irgend einen Handel mit Wechselbriefen, Wechseln, Waaren, kaufmännischen Papieren und anderen Effecten zu treiben.

Der Rathsbeschluß von 1724 hatte demnach in dieser speciellen Gesetzgebung äußerst wichtige Grundsätze aufgestellt. Bisher waren die Vorrechte der Wechsel-Agenten wenig genau bestimmt gewesen, und es war leicht, das allgemeine Verbot, sich in ihre Geschäfte zu mischen, zu umgehen, wenn man nicht den Mitgliedern dieser Gesellschaft eine Art ausschließlichen Monopols für alle zum Finanzwesen und Handel gehörigen Verrichtungen bewilligte,

Die neue Verordnung hatte in dieser Hinsicht eine außerordentlich weise Unterscheidung aufgestellt, wodurch die Aufrechthaltung des durch die vorhergehenden Edicte und Rathsbefehle ausgesprochenen Verbots leicht ward.

War die Rede von gewöhnlichen und alltäglichen Geschäften des Handels, wie vom Handel mit Wechselbriefen oder Papieren auf Ordre, oder vom Verkauf einer Portion Waaren, so konnten die Banquiers und Handelsleute sie direct ohne Einmischung eines Wechsel-Agenten unter sich abschließen.

Sollte hingegen von dem Handel mit den dahin gehörenden Papieren oder andern Effecten die Rede sein, (unter Effecten, diesem generischen Ausdruck, bezeichnete man Papiere von verschiedener Natur, welche durch den Königl. Schatz in Umlauf gebracht sind, Actien der durch die Regierung autorisirten Gesellschaften, Obligationen oder Karten auf das Stadthaus oder die Provinzialstädte, kurz alle Arten von Schuldverschreibungen, die weder in die Klasse der von Notarien beglaubigten und von Privatpersonen unterzeichneten Obligationen, noch in die Klasse der eigentlichen Handels-Billets gerechnet werden können) so war die Zwischenkunft der Wechsel-Agenten nöthig, und das Geschäft war nicht gültig, wenn es durch die Einmischung irgend einer anderen Person oder zwischen den interessirten Parteien selbst geschlossen war.

Das Verbot, daß irgend Andere, als Wechsel-Agenten, solche Geschäfte schlössen, beruhte sowohl auf dem besonderen Interesse der Wechselagenten, als auf dem öffentlichen Interesse.

Von der einen Seite war es gerecht, daß die Wechsel-Agenten, bekleidet mit einer öffentlichen Würde, und versehen mit einem erkauften Amte, einige spezielle Vorrechte hatten, nach denen Andre nicht das Recht hatten, mit ihnen zu concurriren.

Von der andern Seite ist es wichtig, daß Papiere, welche an die Börse kommen, nicht dadurch in Mißcredit fallen, daß sie Gegenstand simulirten Verkaufs wurden, und die nothwendige Zwischenkunft der Wechsel-Agenten bei solchen Geschäften war ein kräftiges Mittel, solche Mißbräuche zu verhüten.

Wir haben zu Anfang gesagt, daß persönliches Interesse oft Mißbräuche gegen das mißbilligende Gesetz begünstige.

Der Gesetzgeber glaubte vor einem Jahrhundert die Scheinverkaufe der öffentlichen Effecten zu verhindern, indem er nur den Wechselagenten das Recht ertheilte, diese Art von Geschäften zu schließen, und heut zu Tage leihen die Wechsel=Agenten selbst ihr Amts=Ansehen diesen Scheinverkaufen, die dann vor den Gerichtshöfen gültig seyn sollen. Umsonst verbannt das Gesetz diese Art von Verrichtungen als gefährlich: sie sind den Wechsel=Agenten von Nutzen, und das Interesse dieser Gesellschaft hat lange siegreich gegen das allgemeine Interesse gekämpft.

Man wird sagen: das Verlangen, solche Geschäfte, die zwar ungesetzlich, aber eine Quelle großen Gewinnes für sie sind, sanctioniret zu sehen, lasse die Wechsel=Agenten ihre Vorrechte und Gerechtsame aus den Augen verlieren. Anstatt die Wirksamkeit der gesetzgebenden Macht anzufeuern gegen diese heimlichen Winkel=Mäkler, die die Börse überschwemmen, und die Unterhändler der bedeutendsten Handelsunternehmungen werden, begünstigt das Corps der Wechsel=Agenten durch ihre eigenen Diskussionen mit denen, die die Unbesonnenheit gehabt haben, durch sie schließen zu lassen; indem in der Kanzley des Handels=Tribunals zu Paris, mehrere Berichte des Syndicus der Wechsel=Agenten vorhanden sind, um die von solchen Mittelspersonen geschlossenen Verkäufe für gültig erklären zu lassen.

Wenn in einem Staate die Sitten mit den Gesetzen in Uebereinstimmung seyn müssen, damit das gesellschaftliche Gebäude auf dauerhaftem Grunde ruhe, so müssen auch in jedweder Gesellschaft oder Corporation die Normen, die sie reguliren, und die innere Disciplin übereinstimmen. Wie können ihre Mitglieder den Schutz des Staates und die öffentliche Achtung ansprechen, wenn sie gewöhnt sind, bei persönlichem Interesse das Gesetz und das allgemeine Interesse schweigen zu lassen?

Doch kehren wir zurück zur Erörterung der gesetzlichen Bestimmungen, deren Zusammenstellung einiges Interesse gewährt. Die Gesellschaft der Wechsel=Agenten, durch den Staatsrathsbeschluß vom 24sten September 1724 definitiv organisirt, war seitdem nur geringen Modificationen unterworfen, bis auf den Zeitpunkt der Revolution.

Nämlich da von den sechzig Wechsel=Agenten, welche in Folge jenes Staatsrathsbeschlusses bestimmt waren,

einige gar nicht ernannt; andere gestorben waren; und noch andere ihre Bestallung in die Hände des Polizei-Lieutenants zurückgegeben oder ihre Geschäfte eingestellt hatten, so erging am 1sten Dezember 1733 ein Staatsraths-Beschluß, und verminderte für die Zukunft die Zahl der Wechsel-Agenten bei der Pariser Börse auf vierzig.

Derselbe Beschluß ordnete auch an, daß der Handel mit Actien der Indischen Gesellschaft nur Statt finden könne, durch die Vermittelung zweier Wechsel-Agenten, indem er in diesem Punkte einen Beschluß vom 26sten Februar 1726 widerrief, welcher allen Kauf- und Handelsleuten, und Anderen, die zur Börse Eintritt haben, erlaubte, unter sich mit Actien der Indischen Compagnie und andern Effecten und kaufmännischen Papieren Handel zu treiben.

Es scheint, daß die Gesellschaft der Pariser Wechsel-Agenten noch einige Wichtigkeit darauf legte, Individuen ohne öffentliche Würden sich nicht in die Geschäfte einmischen zu lassen, welche ihnen ausschließlich beigelegt waren.

Man findet in den Sammlungen einen Befehl des Polizei-Lieutenants Herrn Herault vom 17ten Juli 1736, welcher dreißig Personen, jede zu einer Geldstrafe von 6000 Liv. verurtheilt, und ihnen für immer den Eintritt in die Börse untersagt.

Die Syndici und Beigeordneten der Wechsel-Agenten hatten dem Polizei-Lieutenant in einer Bittschrift vorgestellt: „daß, ungeachtet der in mehreren Staatsrathsbeschlüssen enthaltenen strengen Verbote, mehrere Privatpersonen, deren Zahl sich täglich mehre, sich in den Wohnungen der Handelsleute und Finanziers unter dem Titel Wechsel-Agenten ankündigten, sich in ihre Geschäfte mischten, Handelsgeschäfte abschlössen, den Unterschriften der Wechselbriefe oder Wechsel, mit denen sie handelten, attestirten, Schlußzettel über die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte gäben, dafür Courtage nähmen, und Quittungen darüber ertheilten, als ob sie Wechsel-Agenten wären.

Aehnliche Mißbräuche erneuern sich oft heut zu Tage; sie sind sogar oft förmlich constatirt, nämlich durch Decrete, die den Kauf von Staats-Effecten, ohne die Zuziehung der Wechsel-Agenten annulliren. Indessen vernachlässigten die Syndici der Gesellschaft die Hemmung so

grö-

grober Mißbräuche zu betreiben: sey es aus besonderem Interesse derselben, oder wegen des Interesse derer, die sich auf solche Börsenspekulationen legen, und deren Vertrauen so oft durch jene geschäftigen Unterhändler ohne öffentliche Würde und ohne Verantwortlichkeit getäuscht wird.

Wenn es einige wenige Dekrete giebt, welche die durch alte Verordnungen bestimmten, und seitdem durch andere gesetzliche Bestimmungen bestätigten Strafen angewendet haben, so sind sie auf Antrag der Handels-Mäkler und gegen solche Personen erlassen, die die Vorrechte ihrer Gesellschaft in Beziehung auf den Verkauf von Waaren an sich rissen; allein wir kennen deren keins, das irgend eine Strafe solchen Unterhändlern auferlegt hätte, die sich eben so öffentlich, als die Wechsel-Agenten selbst, in den Wechselhandel der Börse mischen.

Nach dem Staatsrathsbeschlusse, welcher die Börse von Paris angeordnet hatte, war sie ein Centralpunkt der Vereinigung für die Wechsel-Agenten, Kaufleute, Banquiers und Anderer, die Wechsel-, Handels- oder Geldgeschäfte trieben, aber man hätte die, deren Amtsverrichtung bei den bedeutendsten Unternehmungen gesetzlich erfordert wird, von Privatpersonen und Handeltreibenden, die die Börse besuchen, und bei Geschäften, die sie nicht selbst abschließen können, zu den Wechsel-Agenten ihre Zuflucht nehmen müssen, unterscheiden sollen.

Dies wurde der Gegenstand eines Beschlusses vom 30sten März 1774, dessen Verfügungen über die innere Bildung der Börse seitdem keine bedeutenden Modificationen erhalten zu haben scheinen.

„Nachdem der König unterrichtet worden (enthält der Eingang dieses Edicts), daß Bürger und andere Privatpersonen, die durch seinen Staatsrathsbeschluß vom 24sten September 1724 zum Eintritt in die Börse ermächtigt sind, entweder für ihre eigenen oder für ihnen aufgetragene Geschäfte, die Wechsel-Agenten, deren sie nöthig haben, nicht so pünktlich fänden, als sie es wünschten, wegen ihrer Zerstreuung in dem allen Gegenwärtigen gemeinschaftlichen Raume, daß viele Personen weder irgend einen der Agenten kennten, noch sie mit Leichtigkeit aufzusuchen vermögten, daß die Wechsel-Agenten selbst sich nicht mit einer vollkommenenen Ungezwungenheit mittheil-

len könnten, was sowohl den Wechselhandel, als auch den Umlauf der Staatseffecten verzögere; daß anderseits es auch nothwendig sei, daß die Veränderungen in dem Werthe der verkäuflichen Effecten auf authentische Weise und durch ihr Zeugniß für den Käufer und für den Verkäufer, bewiesen werden; endlich, daß die Geschäfte von solcher Wichtigkeit mit der größten Genauigkeit betrieben werden müssen: so hat Se. Maj. es für dienlich gehalten, Ihre Willensmeinung hierüber ohne Aufschub zu erkennen zu geben. — Nach Anhörung der Berichte des Herrn Abbē Terray, wirklichen Staatsraths und General-Controlleurs der Finanzen, hat der König in seinem Rathe befohlen, und befiehlt, wie folgt:

Art. 1. „Es wird ohne Aufschub in dem Börsensaale ein abgesonderter Platz durch eine 3 Fuß hohe Wand errichtet werden, dessen paßlichste Stelle und Größe der Polizei-Lieutenant von Paris bestimmen wird, und in welchem sich nur die Wechsel-Agenten und die vom besagten Polizei-Lieutenant beauftragten Beamten, die mit hineingelassen werden können, aufhalten werden, und dessen Eingang von einer Schildwacht bei der Börse bewacht werden wird."

2. „Der Handel mit Königlichen Effecten, oder denen, die dafür angesehen werden, wird nach wie vor bei der Börse allein durch die wirkliche Zwischenkunft der Wechsel-Agenten Statt finden; wie der Cours oft sich ändert, so soll der verabredete Preis von dem Käufer mit Nennung des Verkäufers, und vom Verkäufer mit Nennung des Käufers angezeigt werden."

Diesen abgesonderten und ausschließlich dem Wechsel-Agenten vorbehaltnen Raum nennt man heut zu Tage das Parket der Börse.

Ein Staatsrathsbeschluß vom 24sten Juni 1775 hatte zehn neue Aemter der Wechsel-Agenten bei der Börse gestiftet; allein ein anderer Beschluß vom 26sten Novbr. 1781 verminderte die Zahl der Wechsel-Agenten aufs Neue auf vierzig, und bestätigte die alten sich auf die Gesellschaft beziehenden Verordnungen, besonders das allgemeine Verbot, sich in die Ausübung ihrer Geschäfte zu mischen, nach dem weisen Unterschiede, den zu diesem Zwecke der Staatsrathsbeschluß vom 24sten September 1724 gemacht hatte.

Der Art. 3 des neuen Beschlusses verpflichtet die Wechsel-Agenten zur Leistung einer Bürgschaft, die in unbeweglichen Gütern die Summe von 60,000 Liv. erreicht, oder an die Stelle der Bürgschaft in unbeweglichen Gütern eine baare Zahlung von 40,000 Liv. an den Königl. Schatz, deren Zinsen ihnen ohne Rückhalt jährlich mit 5 pCt. bezahlt werden sollten.

Die Artikel 6, 7, und die folgenden, zeigen die Art der Wahl und die Bedingungen der Wahlfähigkeit der Wechsel-Agenten an. — Vermittelst der durch die Verfasser dieses Beschlusses genommenen Vorsichtsmaaßregeln, muß der Candidat, welcher sich zu einer erledigten Stelle in der Gesellschaft meldet, die Wahlstimme seiner Kollegen und die Beistimmung des Staats für sich haben; denn es müssen von einer Liste von 10 Personen mit den erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften für die erledigten Stellen, welche die Wechsel-Agenten anfertigten, drei Candidaten vorgeschlagen werden, aus denen dann der General-Controlleur der Finanzen den neuen Wechsel-Agenten wählt.

Nach der Zeitfolge stellen sich hier noch drei Staatsrathbeschlüsse von Wichtigkeit dar, deren weise Verfügungen, zu lange verkannt und listig umgangen, kürzlich durch verschiedene Beschlüsse des Königl. Gerichtshofes zu Paris auf eine feierliche Weise bestätigt worden sind: nämlich die Beschlüsse vom 7ten August 1785, vom 2ten October desselben Jahres, und vom 22sten Septbr. 1786.

Da wir späterhin Gelegenheit haben werden, auf die wörtlichen Bestimmungen dieser Staatsrathsbeschlüsse zurückzukommen, so wird es hier genügen, zu bemerken, daß sie das formelle Verbot der Verkaufe auf Zeit mit den Staats-Effecten enthalten; Verkaufe, in denen das, was man Börsen-Speculationen nennt, besteht, und vielleicht noch lange bestehen wird, die wir bald näher charakterisiren werden, da der Zweck dieses Buches hauptsächlich ist, die Widerrechtlichkeit, Unsittlichkeit und die Gefahren solcher Verkaufe zu entwickeln.

Eine Erklärung des Königs vom 19ten März 1786 und ein Staatsrathbeschluß vom 10ten September desselben Jahres befehlen die Aufhebung aller Amts-Bestellungen der Wechsel-Agenten, welche seit 1724 ausgefertigt worden, mit dem Verbot an alle diejenigen, für die diese

Bestellungen ausgefertigt worden, mit der Ausübung ihrer Geschäfte fortzufahren.

Diese Erklärung und dieser Rathsbeschluß befehlen die Ausführung des Edicts vom Monat Januar 1723, die Ernennung von sechzig Aemtern der Wechsel-Agenten enthaltend.

Kraft dieser neuen Einrichtung übten die Wechsel-Agenten ihre Geschäfte nicht mehr in Folge solcher, ihrer Natur nach immer widerruflichen Bestallungen; da sie den Preis ihrer Aemter einzahlten, so wurden diese Aemter, wie der größte Theil der für Geld erworbenen, in ihren Händen, als Anwartschaften, ein auf Erben gehendes Eigenthum, und die Successoren wurden nur angehalten, für die Nachfolger 4 pCt. von dem Preise der Stelle zu zahlen.

Durch die Erklärung und durch den Etaatsrathsbeschluß von 1786 wurden die Aemter der Wechsel-Agenten fest auf sechszig bestimmt.

Am 2ten Dezember desselben Jahres bestimmte ein Staatsrathsbeschluß den von den Wechsel-Agenten am 24sten November v. J. gefaßten Beschluß.

Unter der Menge kleinlicher Bestimmungen, die Ceremonie der Zusammenberufung, die Form der Zusammenkünfte, die Ordnungen des Ausschusses, die innere Polizei der Börse, die Verordnungen für die Commis betreffend, haben wir den 8ten Artikel, unter dem Titel: Ueber die innere Polizei der Börse, herausgehoben, der in folgenden Worten abgefaßt ist:

„Alle Mitglieder der Gesellschaft verpflichten sich, alle Uebertretungen, die sie erfahren sollten, anzuzeigen, und weder direct noch indirect es zu dulden, daß, von welchen Personen es auch sey, Unterhandlungen oder andere zu ihren Amtsgeschäften gehörende Handlungen vollzogen werden. Diese Anzeigen sollen dem Ausschuß gemacht werden, welcher gegen diese Subjekte die nöthigen Schritte thun wird, und wenn es erwiesen ist, daß sich ein Wechsel-Agent, aus zu großer Gefälligkeit, durch Vertrag und Uebereinkunft, selbst wenn es unentgeldlich geschehen, dazu hergegeben habe, so soll er verpflichtet seyn, eine Geldstrafe von 300 Liv. in die Hände des Syndicus zu zahlen.“

Das letzte Denkmal der alten Gesetzgebung über diesen Gegenstand ist ein Staatsrathsbeschluß vom 10ten Juni 1788, auf eine, von der Gesellschaft der Wechsel-Agenten dem Könige überreichte Bittschrift ertheilt.

Folgendes sind einige Stellen der Bittschrift, die wörtlich in dem Rathsbeschluß aufgeführt sind:

„Der Eifer und die Treue, mit welcher die Bittsteller ihre Geschäfte verrichtet, hätte sie nicht geschützt vor den Beschuldigungen, die man ihnen gemacht, vor den Mißbräuchen, die sich bei dem Handel mit Staatspapieren eingeschlichen haben, und das traurigste für sie sei, daß diese Mißbräuche selbst von solchen Personen, die sich zu ihrem Nachtheile in diesen Wechselhandel mischen, herrühren, da sie selbst das größte Interesse dabei hätten, diese Anmaßungen der, ihrem Gewerbe ausschließlich zukommenden Rechte, zu verhindern. Ja man sey sogar so weit gegangen, dem Gouvernement mehrere, ihnen unendlich nachtheilige Vorschläge zu thun, wie unter anderen den, ihre Zahl, die durch das letzte Edikt des Königs auf sechszig festgesetzt worden sey, ohne daß sie, unter welchem Vorwande es auch sey, vermehrt werden könnte, bis auf hundert zu bringen."

„Für ein großes Opfer (nämlich Einwilligung der Wechsel-Agenten, die Zinsen vom Preise ihrer Aemter aufzugeben) bäten ste von dem Könige nur Bestätigung der ihnen schon zustehenden Rechte, und nur einige neue Vorsichtsmaaßregeln, außer den schon durch die vorigen Reglements getroffenen, um von der Börse die eingedrungenen, die, welche Unordnung hineinbrächten, und Mißbräuche einführten, deren Gehässigkeit auf die Bittsteller zurückfiele, und die die gerechten Beschwerden des Publikums, welches das Opfer davon sei, verursachten, zu entfernen. In der That fänden sich eine Menge Leute ohne Ansehn, Stand und Vermögen bei der Börse ein, die sich für Kapitalisten ausgäben, und Andere, die sich für Commis oder Stellvertreter ausgäben, einen illusorischen Cours stellten, und dadurch eine Agiotage unterhielten und verursachten, welche denn der Kaufleute rechtliche Combinationen verwirrte, und das

Vermögen derer aufs Spiel setzte, die die Unbesonnenheit hätten, sich damit einzulassen.

. . . . Eben so nothwendig sei es, diejenigen von der Börse zu entfernen, denen die Gesellschaft den Zutritt als Wechsel-Agenten, oder in der Eigenschaft ihrer Gehülfen, verweigert haben würde, und diejenigen, welche genöthigt waren, ihre Bedienungen zu verkaufen, eben so diejenigen, welche, sey es in Frankreich oder im Auslande, Bankerut gemacht haben: die ersteren, weil sie von der Gesellschaft nur auf solche Gründe ausgeschlossen worden sind, welche sie des allgemeinen Vertrauens unwerth machten; die andern, weil ihr Bankerut sie aller Geld- und Handels-Unternehmungen unfähig mache. Es sey nöthig, ebenfalls denen die Börse zu untersagen, die, nachdem sie eins der letzten Aemter der Wechsel-Agenten gekauft, es in der Absicht wieder verkauft hätten, um von der plötzlichen Erhöhung des Preises dieser Aemter Nutzen zu ziehen, und die nichts desto weniger zum großen Nachtheil der gegenwärtigen wirklichen Besitzer die Börse besuchten, um fortzufahren, für ihre alten Kunden zu arbeiten.

. . . . Der Staatsrath würde aber vergebens diese Ausschließungen verhängen, wenn er den Bittstellern nicht das Recht gestatte, sie in Ausübung zu bringen.

. . . . Se. Maj. würde nicht weniger überzeugt seyn, daß die Handels-Geschäfte, welche Kaufleute und Banquiers machen können, mit Strenge einzig auf Papiere an Ordre oder au porteur und auf die Wechselbriefe eingeschränkt werden müssen, ohne daß sie ihre Unternehmungen auf die besonderen Effekten, deren Cours bei der Börse weder angezeigt noch fest bestimmt ist, ausdehnten, wie die Actien der Compagnie des eaux, der neuen Indischen Compagnie, der Assecuranzen, die, so wie Alles, was die Königlichen Effecten betrifft, den Supplikanten allein gelassen werden möchten."

Durch den erwähnten Staatsrathsbeschluß bestätigte nun der König das von der Gesellschaft der Wechsel-Agenten überreichte Gesuch. Auch bemerke man, außer den fiskalischen Verfügungen, die dieser Rathsbeschluß über die Festsetzung der Zahl der Aemter der Wechsel-Agenten auf sechszig, und des Preises derselben von 100,000 Fr. enthält, noch dessen Artikel 4, der den Eintritt in die

Börse allen den Personen untersagt, die ihren Verbindlichkeiten nicht nachgekommen wären, und denen, die sich in Geld-Finanzen-Waaren-Geschäfte oder Handel mit Königlichen Effekten einmischen würden; den Art. 5, welcher den der Polizei der Börse vorgesetzten Commissarius autorisirt, die Uebertreter, auf die bloße Anzeige oder das Ansuchen des Syndicus der Wechsel-Agenten oder dessen Gehülfen auszustoßen; zuletzt den Artikel 7, welcher, indem er die alten Vorschriften erneuet, allen Personen außer den Wechsel-Agenten verbietet, sich in irgend eine öffentliche Geld- oder Handels-Negociation zu mischen, und will, daß die Geschäfte mit Königlichen Effecten nicht rechtsgültig seyn sollen, wenn sie nicht durch die Vermittelung der Wechsel-Agenten geschlossen sind.

Der größte Theil dieser Vorschriften also über die Ordnung der Börse ist dem Interesse der Gesellschaft gemäß, und auf förmliche Anträge ihrer Mitglieder erlassen oder bestätigt.

Wie geht es indeß zu, daß diese Gesellschaft heut zu Tage die Mißbräuche duldet, um deren Hemmung sie doch selbst gebeten hatte? Anstatt die Eindringlinge von der Börse, in welche sie Unordnung bringen, auszuschließen, trägt der größte Theil der Wechsel-Agenten gewöhnlich kein Bedenken, mit ihnen in Verhältniß zu treten? Weit entfernt, gegen diese Menschen ohne Stand und Vermögen, die sich in den Handel mit Staats-Effecten einmischen, die Strenge der Gesetze anzurufen, machen die Syndici der Gesellschaft sogar ihre Vertheidiger, wenn sie in Contestationen kommen.

Derselbe Beweggrund, nämlich persönliches Interesse, kann ein so verschiedenes Betragen in diesen beiden Zeiträumen erklären.

In der That, die Gesellschaft der Wechsel-Agenten, als sie 1788 zur Belohnung der Opfer, die dringende Umstände nothwendig machten, forderte, daß einerseits der Eintritt in die Börse gewissen Klassen von Personen untersagt werde, andrerseits, daß Niemand sich in die Unternehmungen mit Staatspapieren, Königlichen und andern Effecten mischen dürfe, hatte offenbar das eigene Interesse ihrer Mitglieder zum Zwecke, als welche Gefahr liefen, die Wichtigkeit und den Umfang ihres Amtes vermindert

zu sehn, wenn Geschäfte der Börse ohne ihre Vermittelung Statt fänden. Und wenn die Gesellschaft der Wechsel-Agenten jetzt, ohne sich zu beklagen, die Uebertretung der von ihnen selbst erbetenen Gesetze duldet, indem sie aus Gewohnheit die Börse Personen besuchen läßt, die daselbst nicht zugelassen werden dürften, theils duldet, daß Personen ohne Stand und Berechtigung sich in den Handel mit Staats-Effecten mischen, so ist es doch auch jetzt ihr persönliches Interesse, nach welchem sie handelt.

Eine einzige Bemerkung ist hinreichend, diese Meinung zu rechtfertigen, die man auf den ersten Blick für paradox halten könnte, weil doch wirklich die Wechsel-Agenten den Gewinn von Geschäften verlieren, welche durch fremde Personen an der Börse gemacht werden.

Um Mißbräuche, die ihnen nur geringen Schaden verursachen, zu hemmen, dürften die Wechsel-Agenten sich nur auf die alten Reglements berufen, die wir zergliedert haben; allein unter diesen Reglements sind mehrere, (namentlich die Rathsbeschlüsse von 1724, 1785 und 1786) die weit ärgere Mißbräuche verbieten, und es würde den Wechsel-Agenten theuer zu stehen kommen, wenn sie diese abstellten, weil sie eben ihnen eine Quelle ungeheuern Gewinnes sind. In solcher Lage war es ganz natürlich, eine solche Nachsicht gegen die Leute auf der Börse zu üben, und die alten Verordnungen in Vergessenheit kommen zu lassen, um nicht die Idee einer allgemeinen Reform zu wecken, die zuerst über die Wechsel-Agenten selbst käme.

Jetzt, wenn die gesetzgebende Gewalt aufgeklärt ist, sey es durch die feierlichen Aussprüche der Justiz, oder durch die unglücklichen Ereignisse, deren Schauplatz die Pariser Börse geworden, werden alle Nebenrücksichten wohl dem allgemeinen Interesse nachstehen. Die Hemmung eines Mißbrauchs wird das Aufhören aller andern nach sich ziehen, und wenn die Wechsel-Agenten wieder streng auf den Kreis ihrer gesetzlichen Vorrechte beschränkt sind, werden sie die Ersten seyn, die gegen die Eingriffe protestiren, welche eine Menge Leute ohne öffentliche Würden, ohne Gewährleistung auf Verantwortlichkeit sich erlauben möchten.

Da die Gesellschaft der Wechsel-Agenten nicht nur bei jedem Regierungswechsel, sondern auch jedesmal, wenn ein neuer Minister des Finanz-Departements berufen

ward, ihre Existenz bedroht gesehn hätte, so konnte sie sich nicht vor dem Angriff der revolutionairen Gesetze geschützt glauben, die nicht einmal die Einrichtungen verschonten, die die Zeit bisher geachtet hatte.

Ueberdieß setzten sich zwei große, in sich selbst gewiß nützliche, aber in der Anwendung mehr als einmal gemißbrauchte Grundsätze gegen die Beibehaltung der alten Gesetzgebung über die Wechsel-Agenten. Einerseits wollte man, daß es einem Jeden freistehen sollte, die Kunst oder das Gewerbe zu treiben, wozu er sich berufen glaubte; anderseits, daß in Frankreich keine Bedienungen oder Aemter, welche für Geld erlangt würden, mehr existiren dürften.

Gleichwohl muß man bemerken, daß die Neuerer der Verfassung wie der Gesetzgebung, welche erst so rasch zerstörten, bald das Bedürfniß fühlten, wiederherzustellen, und daß sie nachher genöthigt waren, der Weisheit ihrer Vorfahren zu huldigen, und deren Einsichten und Erfahrungen zu benutzen.

Man findet in der That in den Gesetzen, Dekreten, Beschlüssen und Verordnungen, die die neuere Gesetzgebung über die Börse ausmachen, den größten Theil der, in den alten Edicten und Staatsrathsbeschlüssen aufgezeichneten Verordnungen wieder.

Das Gesetz vom 17ten März 1791, welches die Aufhebung der Innungen, Meisterrechte und Zünfte verordnete, bezeichnet, den Worten nach, unter dieser Aufhebung das Amt der Wechsel-Agenten so gut, wie die Ämter der Peruckenmacher, Barbier-, Bader- und Badstubenhalter. Selbst in der Anordnung des zweiten Artikels dieser Gesetze bemerkt man die Bizarrerie, daß diese beiden Arten von Ämtern die einzigen sind, die sich darin speziell bezeichnet vorfinden, indem andre Patente, Privilegien und Ämter nur in der allgemeinen Verfügung desselben Artikels enthalten sind.

Verschiedene Artikel des Gesetzes vom 17ten März zeigten die Art der Abschließung der aufgehobenen Ämter an; der 17te Art. enthielt folgende Verordnung:

„Vom nächsten April an wird es Jedermann freistehen, solchen Handel zu treiben, oder solches Gewerbe, Kunst oder Handwerk auszuüben, wie er für gut finden wird; dagegen aber wird Jeder verbunden seyn, sich vor-

her mit einem Patente zu versehen, dafür ein Gewisses nach einer bestimmten Taxe zu entrichten, und in die polizeilichen Verordnungen sich zu fügen, welche schon bestehen, oder künftig gemacht werden könnten.

Ein Gesetz vom 30sten März desselben Jahres ermächtigte die Mäkler, Wechsel=, Waaren und Geld=Agenten, ihre Geschäfte bis zum 15ten April fortzusetzen; und so wie man es für nothwendig erachtet hatte, in Rücksicht ihrer das Gesetz vom 17ten März, dessen Ausführung man nur auf 14 Tage hatte aufschieben lassen, zu bestätigen, so sprach auch ein Gesetz vom folgenden 8ten Mai die ausdrückliche Aufhebung aller Ämter der Wechsel=Agenten aus, und verordnete zugleich, daß es Jedermann freistehe, dieses Gewerbe auszuüben.

Indessen war der Zweck dieses letzten Gesetzes weniger gewesen, die Verfügung des Gesetzes vom 17ten März auf die Ämter der Mäkler und Wechsel=Agenten anzuwenden, als in der That die Ausdehnung einzuschränken, die man Jedem in der Ausübung des Gewerbes der Wechsel=Agenten oder Mäkler zu bewilligen schien.

So mußte nach verschiedenen Artikeln dieses Gesetzes derjenige, welcher die Geschäfte der Mäkler und Wechsel=Agenten ausüben wollte, nachdem er sein Patent gelöst hatte, vor dem Handels=Tribunal den Eid schwören, daß er seine Geschäfte mit Rechtschaffenheit führen wolle, auch mußte er bei der Municipalität eine Abschrift seiner Eidesleistung einreichen (Art. 3, 4 und 5).

Nach den Worten des 6ten Artikels konnte Keiner das Gewerbe eines Wechsel=Agenten und Mäklers, und das der Kaufleute, Banquiers, Krämer, Fabrikanten oder Commissionshändler zugleich ausüben. Eben so konnten diejenigen, welche Bankerut gemacht oder mit ihren Gläubigern accordirt hatten, keinen Gebrauch von dem erlangten Patent eines Wechsel=Agenten machen; es sey denn, daß sie wieder in den vorigen Stand hergestellt wären.

Der folgende Artikel verbietet den Wechsel=Agenten, für ihre Rechnung irgend eine Art von Handel und Unternehmung zu machen, keine Wechsel zu indossiren, keinen Gesellschafts=Vertrag einzugehen, und weder direkt noch indirekt an irgend einem Geschäfte Theil zu nehmen.

Die Abfasser des Gesetzes vom 8ten Mai 1791 hatten also weiter nichts gethan, als fast in denselben Aus=

drücken die Verfügungen des 6ten und 7ten Artikels des Staatsrathsbeschlusses vom 30sten August 1720, und des 32sten, 33sten und 34sten Artikels des Beschlusses vom September 1724 erneut.

Nach dem 2ten Artikel des Gesetzes vom 8ten Mai konnten die alten Wechsel-Agenten ihre Geschäfte, den alten Verordnungen gemäß, fortsetzen, bis auf die Bekanntmachung neuer Verordnungen, die nothwendig festgesetzt wurden.

Diese Verordnung gab zu einem ziemlich ernsthaften Bedenken Veranlassung, wofür man glaubte, eine Entscheidung der gesetzlichen Gewalt selbst nachsuchen zu müssen.

Als das alte Corps der Parlamente an der gesetzlichen Gewalt Theil hatte, war unter den Rechtsgelehrten oft die Frage aufgeworfen, ob Edicte, Verfügungen und Staatsrathsbeschlüsse verbindlich wären, wenn sie nicht publicirt und im Parlament einregistrirt wären.

In dieser Hinsicht hatte man einige mehr oder weniger subtile Unterscheidungen aufgestellt, um, so viel wie möglich, die Vorrechte der Krone mit den Rechten oder den Forderungen der Parlamente zu vereinen; allein die Frage war fast unentschieden geblieben.

Da der größte Theil der Verordnungen für die Börse in Edikten oder Staatsrathsschlüssen gegeben, welche nicht einregistrirt worden, so war es wichtig, daß über alle diese Ungewißheiten ein Festes bestimmt wurde, da eine neue gerichtliche Organisation das alte Corps der Parlamente verdrängt hatte, und es doch den Mäklern und Wechsel-Agenten eingeschärft worden war, sich bei Ausübung ihrer Geschäfte den alten Verordnungen zu fügen.

Die National-Versammlung verfügte daher am 29sten Juli 1792, nachdem ihr diese Bedenken vorgelegt worden, und sie die Berichte ihrer Gesetzgebungs- und Handels-Ausschüsse angehört hatte: „daß der Mangel der Einregistrirung bei dem ehemaligen Parlamente den Verordnungen nicht entgegenstehen solle, welche bis auf die Verfügung der constituirenden National-Versammlung vom 8ten Mai 1791, die Bedingungen und die Ausübung der Wechsel-Agenten geregelt haben, und daß diese Verordnungen ihre volle Wirkung für alle Handels-Verträge ha-

ben sollten, welche im Vertrauen auf ihre Anwendbarkeit geschlossen wären.

Die, zu Folge eines Dekrets vom 27sten Juni 1791 geschlossene Börse wurde in Folge des Gesetzes vom 6ten Floréal des 3ten Jahres (25. April 1795) aufs neue geöffnet, und ein Gesetz vom 13ten Fructidor desselben Jahres (30sten August 1795) verbot, anderswo, als an der Börse Gold und Silber zu verkaufen, sey es geprägt, oder in Barren und Stangen, so wie keine Art von Waaren, die nicht zum feilen Verkauf gleich an dem Orte selbst, wo der Verkauf geschehen solle, ausgestellt wäre.

Wir glauben, den dritten Artikel dieses Gesetzes citiren zu müssen, um darzuthun, daß fingirte oder Scheingeschäfte, bloß unter äußerer Form eines kaufmännischen Handels, von den Gesetzen immer verworfen worden sind.

„Jedermann, der überführt werden wird, Waaren und Effecten verkauft zu haben, von denen er im Augenblick des Verkaufes nicht Eigenthümer gewesen, wird auch als Agioteur angesehn, und soll als solcher bestraft werden."

Ein Gesetz vom 20sten Vendémiaire des 4ten Jahres (12ten October 1795) befiehlt, daß die Wechsel-Course und die Preise des Goldes und Silbers, täglich zu Ende der Börse, durch zwei, zu diesem Zwecke beauftragte Wechsel-Agenten bestimmt werden sollen.

Einige Tage darauf, am 28sten Vendemiaire, (20sten October 1795) machte der National-Convent über die Börsenpolizei ein Gesetz bekannt, das mehrere wichtige Verfügungen enthält.

Der Eingang dieses Gesetzes zeigt die Nothwendigkeit, die Geschäfte der Wechsel-Agenten und Mäkler zu classificiren.

Man erklärt darin mit Nachdruck, daß die Speculationen der Agiotage zum Vortheil des National-Credits unterdrückt werden müßten.

In den vier ersten Artikeln findet man nur Vorschläge, die Verordnungen über die Eröffnuug und Schließung der Börse, so wie die innere Polizei betreffend.

Die folgenden Artikel sind vorzüglich den Wechsel-Agenten gewidmet; man hebt darin die Stellen der achtzig, sich damals in Ausübung befindenden Wechsel-Agenten auf; nur fünf und zwanzig dürfen an ihre Stelle ge-

wählt werden; zwanzig werden besonders für die Banquier-Geschäfte mit Papieren auf Auswärtige bestimmt, und fünf zum Kauf und Verkauf geprägter Münzsorten, und Gold- und Silber-Barren.

Alle diese Wechsel-Agenten werden mit einer Amts-bestallung versehen werden, um ausschließlich die Geschäfte zu üben, die ihnen übertragen sind.

So sind also die Wechsel-Agenten, nach einem Zwischenraume von fünf Jahren, mit dieser Amts-Bestallung und diesem ausschließlichen Vorrechte, gegen welches die Gesetze von 1791 gegeben waren, als Gesellschaft wieder eingesetzt.

Ein besonderer Titel, aus neun Artikeln bestehend, ist dem Verkauf von Gold- und Silber-Species gewidmet. Es wird darin die Form vorgeschrieben, unter welcher solche Geschäfte geschlossen werden sollen; das Verbot an die Wechsel-Agenten, irgend einen Verkauf oder Kauf für ihre eigne Rechnung zu machen, ist darin förmlich erneuert; endlich findet man in diesem Titel den Artikel 15 also abgefaßt:

„Es wird Jedem untersagt, zu schließen oder zu vermitteln irgend einen Verkauf oder Kauf auf Zeit oder à prime über Barren oder Geldspezies; jeder solcher Verkauf kann nur gegen Comptanten Statt finden; dergestalt, daß die verkauften Gegenstände stets binnen 24 Stunden nach dem Verkauf überliefert und bezahlt werden müssen.“ . . . .

Art. 16. „Jede Uebertretung des vorstehenden Artikels wird als Agiotage angesehen werden.“ . .

Das zweite Kapitel des Gesetzes vom 28sten Vendémiaire ist überschrieben: von dem Handel mit Wechselbriefen in Frankreich. Es besteht aus zwei und zwanzig Artikeln, die die besonderen Regeln über diese Art Handel vorschreiben. Der dritte Artikel wiederholt, in Betreff der Wechselbriefe, die Verfügung des so eben angegebnen 15ten Artikels in Bezug auf Gold und Silber in Barren und Species.

Hiernach verfügte dann der 2te Artikel in folgenden Ausdrücken:

„In Rücksicht, daß der Handel auf Zeit oder à prime schon durch vorhergehende Gesetze untersagt worden ist, sind alle auf gegenwär-

tigem Dekrete geschlossenen Verträge dieser Art schon null und nichtig."

Es ist bei derselben, gegen die Uebertreter des vorhergehenden Artikels ausgesprochenen Strafe untersagt, sie erfüllen zu lassen.

Das vollziehende Direktorium gab unterm 15ten Pluviôse und 2ten Ventôse des 4ten Jahres (4ten und 21sten Februar 1796) zwei ziemlich merkwürdige Dekrete.

Durch das erste wurde den damals sich in Ausübung befindenden Wechsel-Agenten befohlen, unter sich einen Syndikus und vier Zugeordnete zu wählen, um den Wechsel- und Papier-Cours zu constatiren.

Das zweite erneute den größten Theil der weisen Verfügungen der Staatsrathsbeschlüsse von 1720, 1724, 1785 und 1786.

Folgendes ist eine Stelle aus dem Eingange dieses Beschlusses, von dem wir später noch Gelegenheit haben werden, einige Artikel anzuführen:

„Das vollstreckende Direktorium, um sich der Vollziehung der Gesetze vom 13ten Fructidor und letztverwichenen 28sten Vendémiaire zu versichern, und dadurch den immer wiederkehrenden strafbaren Künsten der Agioteurs, denen es gelingt, den Eintritt in die Börse sich zu verschaffen, und die daselbst auf die ärgerlichste Weise auf das Steigen oder Fallen spielen, Einhalt zu thun, und erwägend, daß das Gesetz vom 28sten Vendemiaire ausdrücklich die Börse zur Versammlung der mit Patenten versehenenen Handels- und Kaufleute für ihre Geld- und Handels-Geschäfte bestimmt, so wie, daß offenbar seine Absicht ist, diejenigen von der Börse zu entfernen, die weder Banquiers noch Handeltreibende sind; . . . . daß es auch äußerst nothwendig ist, die Börse von dieser sich täglich daselbst eindrängenden Schaar von Agioteurs ohne Stand zu reinigen," . . . u. s. w.

Die Errichtung des großen Buches für das consolidirte Drittel der Staatsschulden gab den Bestimmungen der Wechsel-Agenten, die bisher ihren Dienst nur dem Tratten-Handel und dem Verkauf von Barren und Spezies zu widmen hatten, bald eine neue Richtung und eine außerordentliche Wichtigkeit.

Durch ein Gesetz vom 8ten Nivôse desselben Jahres (28sten Dezember 1797) wurde die Anfertigung des

neuen großen Buches für die Staatsschulden angeordnet, in welches alle liquidirte oder zu liquidirende Forderungen an den Staat in einer Rente, für ein Drittel ihres Belaufs zu 5 pCt. der ganzen Capital-Forderung eingeschrieben werden sollen.

Um diesen Valeurs einigen Kredit zu geben, wollte der Gesetzgeber, daß gegen sie nie Einrede gestattet werden solle, und daß ihre Uebertragung ohne Schwierigkeit und Unkosten, vermittelst einer einfachen Erklärung des Verkäufers, in einem hierzu bestimmten Register auf der National-Schatzkammer Statt finden solle.

Man konnte es sich gleichwohl nicht verhehlen, daß die Errichtung der Renten auf das große Buch nur die Folge eines Nachlasses von zwei Drittel war, wozu das Gouvernement seine legitimen Gläubiger gezwungen hatte, und es mußte immer diese Art von Accord, bei welchem der Schuldner seinen Gläubigern Gesetze vorgeschrieben hatte, höchst beunruhigend seyn.

Bei solcher Bewandniß fürchteten die Besitzer der Inscriptionen ins große Buch, sie in ihren Händen sich in gar nichts auflösen zu sehen; andrerseits fanden die Kapitalisten und Spekulanten in dem Kauf derselben zu niedrigem Preise eine Gelegenheit, ihr Geld vortheilhaft unterzubringen, freilich mit Gefahr des Mißkredits, der diese neuen geschaffenen Valeurs treffen konnte, und sie waren jetzt häufigem Schwanken des Courses ausgesetzt, wobei dann die Zwischenkunft der Wechsel-Agenten sehr nöthig ward.

Ein Dekret vom 12ten Messidor des 8ten Jahres übertrug dem Polizeipräfekten die Aufsicht über die Börse und die öffentlichen Orte, wo die Wechsel-Agenten, Mäkler und Wechsler, und diejenigen sich versammeln, welche mit Staats-Effecten negoziiren und Handel treiben, und berechtigte ihn, Reglements für die Börsenordnung zu publiziren.

Es scheint, daß noch zu dieser Zeit der Handel mit den Inscriptionen in das große Buch sich nicht unter den ausschließlichen Vorrechten der Wechsel-Agenten befand, und daß Jeder die Inscriptionen der Renten, deren Eigenthümer er war, ohne sie verkaufen konnte, weil seine Signatur bei dem in der Schatzkammer befindlichen Register zur Uebertragung hinreichend war.

Allein ein Gesetz vom 28sten Ventôse des 9ten Jahres (19ten März 1801) stellte nach neuen Prinzipien die Gesellschaft der Wechsel-Agenten wieder her, und bestimmte genau die Beschaffenheit und den Umfang ihrer Rechte.

Der erste Titel dieses Gesetzes bezieht sich auf die Einrichtung der Börsen; es ist darin bestimmt, daß das Gouvernement an allen den Orten Börsen errichten könne, wo keine bestehen, oder wo es dergleichen nöthig erachten würde; sey es, indem es öffentliche Gebäude zu dieser Bestimmung anwiese, oder die Kaufleute, Banquiers und Krämer autorisirte, eine Subscription zur Errichtung eines solchen Gebäudes zu veranstalten.

Der zweite Titel, Errichtung der Wechsel-Agenten und Mäkler benannt, enthält folgende Verordnungen:

Art. 6. „In allen Städten, in welchen sich eine Börse befindet, sollen von dem Gouvernement Wechsel-Agenten und Mäkler ernannt werden."

Art. 7. „Die in Folge vorstehenden Artikels ernannten Wechsel-Agenten und Mäkler sollen allein das Recht haben, dieses Gewerbe auszuüben, den Cours der Wechsel, Staats-Effecten, Waaren, goldenen und silbernen Spezien zu constatiren, und Gerichte und Schiedsrichter sollen die Wahrheit und den Belauf aller Geschäfte, Käufe und Verkäufe nach ihren Zeugnissen für bewiesen annehmen."

Art. 8. „Es ist, bei einer Geldstrafe von höchstens des sechsten, und mindestens des zwölften Theils der Caution der Wechsel-Agenten oder Mäkler, Allen, außer den vom Gouvernement ernannten Wechsel-Agenten oder Mäklern ihre Geschäfte zu übernehmen verboten."

Art. 9. „Die Wechsel-Agenten und Mäkler sollen Caution stellen."

Ein Decret vom 29sten Germinal des 9ten Jahres (19ten April 1801) enthält mehrere, die Reglements über die Einrichtung der Börsen in den Hauptstädten Frankreichs, so wie die Wechsel-Agenten und Mäkler betreffende Verordnungen.

In diesem Dekret ist die, bei Ernennung der Wechsel-Agenten und Mäkler zu beobachtende Verfahrungsweise vorgeschrieben.

Diese Ernennung stand dem Chef des Gouvernements zu, nach Ueberreichung einer Liste der, von den Banquiers und Handelsleuten erwählten Candidaten, und geschah durch den Minister des Innern, doch mit der Befugniß des Präfekten des Departements und des Ministers, dieser Liste andere Namen, bis auf die Summe des vierten Theils der vorgeschlagenen Candidaten, hinzuzufügen.

Am 3ten Messidor des 9ten Jahres (22sten Juni 1801) erschien ein zweites Decret, das die Errichtung einer Börse in Paris verordnete, und bestimmte, daß die Zahl der Wechsel-Agenten nicht über achtzig, und die der Waaren-Mäkler nicht über sechszig seyn solle, und daß die Caution der Wechsel-Agenten auf 60,000 Fr., und die der Waaren-Mäkler auf 12000 Fr. festgesetzt werde.

In Folge dieses Dekrets wurde dem Handels-Tribunal der Seine aufgetragen, einen Tarif der Commissions-Gebühren und der den Wechsel-Agenten zu zahlenden Courtage anzufertigen.

Durch eine, mit der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen geschehene Berathung vom 26sten Messidor des 9ten Jahres wurden diese Gebühren festgesetzt, nämlich:

Für den Handel mit Papieren, sowohl für Paris und das Ausland, als für die Departements-Plätze, auf $\frac{1}{8}$ pCt. von dem Verkäufer, und eben so viel von dem Käufer, und für den Handel mit Staats-Effecten auf $\frac{1}{4}$ pCt. von dem bestimmten Kaufpreise vom Verkäufer, und eben so viel vom Käufer.

Durch ein Dekret vom 1sten Thermidore des 9ten Jahres (20sten Juli 1801) wurden 71 Wechsel-Agenten zur Ausübung ihrer Geschäfte bei der Börse in Paris ernannt. Heut zu Tage sind nur noch neun dieser Wechsel-Agenten in Thätigkeit.

Eine Verfügung des Polizei-Präfekten von demselben Tage enthält ziemlich wichtige Verordnungen für die Ordnung der Börse.

Nach dem 4ten Artikel dieser Verfügung sind der Syndikus und die Zugeordneten beauftragt, eine innere Polizei auszuüben, die Uebertretungen der Gesetze und Reglements zu ermitteln, und sie durch den Polizei-Commissair, der die Aufsicht über die Börse hat, der Obrigkeit anzuzeigen.

Diese Verordnung widerruft den durch die Gesellschaft der Wechsel-Agenten erbetenen Staatsrathsschluß vom 10ten Juni 1788.

Der 6te Artikel dieser Verfügung schließt alle die zu Leibes- oder infamirenden Strafen verurtheilten Personen, und die Bankeruteure, welche nicht rehabilitirt sind, von der Börse aus.

Durch den 8ten Artikel ist das schon durch die alten Edikte und Staatsrathsschlüsse ergangene allgemeine Verbot, die Geschäfte der Wechsel-Agenten und Waaren-Mäkler zu machen, wenn man dazu nicht ernannt ist, erneuet, und in dieser Hinsicht selbst die Verordnung des 13ten Artikels des Staatsrathsschlusses vom 26sten November 1761 widerrufen; — und in dem folgenden Artikel stellt sich nur die Eine Ausnahme des Staatsrathsschlusses vom 24sten September 1724 (Artikel 17) wieder dar, nach welchen Kaufleuten und Banquiers erlaubt ist, unter sich, ohne Einmischung der Wechsel-Agenten, über Wechselbriefe und Papiere an Ordre abzuschließen.

Auch findet man in dem 10ten und 11ten Artikel der neuen Verordnungen des 30sten und 31sten Artikels des Staatsrathsschlusses von 1724 über die Art, wie die Negociationen unter zwei Agenten bewerkstelligt werden sollen, fast in denselben Worten wieder.

Endlich erneuet der 18te Artikel das allgemeine Verbot, sich in den Straßen, öffentlichen Gärten, auf Kaffeehäusern oder an anderen Orten zu versammeln, um daselbst öffentliche Geld-, Finanz- und Handels-Geschäfte zu machen.

Mehrere der in der Verfügung des Polizeipräfekten verzeichneten Verordnungen wurden durch einen Staatsrathsschluß vom 27sten Prairial des 10ten Jahres (16ten Juni 1802) bestätigt, welcher auch einige neue Verordnungen enthält, die nicht ohne Wichtigkeit sind.

Das Verbot, sich anderswo, als bei der Börse zu versammeln, so wie sich in die Geschäfte der Wechsel-Agenten oder Waaren-Mäkler zu mischen, ist also in dem 3ten und 4ten Art. des Consular-Dekrets enthalten.

Die letzte jener Verordnungen ist sogar durch den folgendermaßen abgefaßten 6ten Artikel vervollständigt:

„Es wird allen Banquiers, Kaufleuten und Negozianten bei den Strafen, die gegen diejenigen verhängt

werden, welche sich, ohne Wechsel=Agent oder Mäkler zu seyn, in Geschäfte mischen, verboten, ihre Geschäfte, Käufe oder Verkäufe anderen, als den Wechsel=Agenten und Mäklern zu übertragen, und Courtage oder Commissions=Gebühren an andere, als an diese, zu zahlen.

„Die Syndici und Zugeordneten der Wechsel=Agenten und Mäkler, der Polizei=Präfekt von Paris, und die Maires und Polizei=Beamten der anderen Handlungsorte werden besonders verpflichtet, auf die Befolgung gegenwärtigen Artikels zu achten, und den Uebertreter den Tribunälen sofort anzuzeigen."

Der 2te §. dieses Dekrets, betitelt: Verpflichtungen der Wechsel=Agenten und Mäkler, enthält auch eine Menge von Verordnungen, deren strenge Befolgung allerdings von Wichtigkeit ist.

Der 10te Artikel erneuet in dieser Rücksicht die Verordnungen der alten Staatsrathsschlüsse, und verbietet allen Wechsel=Agenten, je Gesellschaften von Handelshäusern oder Buchhalter zu seyn, irgend einen Handel für sich zu machen, u. s. w.; kurz, er reducirt sie bloß auf die Eigenschaft als Unterhändler, in allen den Geschäften, welche die Dienste ihres Amtes erfordern.

Zufolge des folgenden Artikels sollen sie ihre Geschäfte in Handbücher eintragen, und noch an demselben Tage in ein gestempeltes und paginirtes Journal, welches von dem Handels=Tribunal paraphirt ist, übertragen, und sich nicht weigern, ihre Handbücher Richtern oder Schiedsrichtern auf Verlangen vorzulegen

Folgendes enthält der 13te Artikel:

„Da jeder Wechsel=Agent von seinen Clienten die zu verkaufenden Effekten oder die zur Bezahlung der zu kaufenden nöthigen Summen empfängt, so ist er für die Ueberlieferung und Bezahlung desjenigen verantwortlich was er verkauft oder gekauft haben wird; seine Caution soll dafür als Garantie haften, und in Beschlag genommen werden, im Fall er in der Zwischenzeit von einer Börse bis zur andern seine Pflicht deshalb nicht erfüllt, mit Vorbehalt jedoch der Frist, die zur Uebertragung von Renten und anderen Staats=Effekten, wegen der damit verbundenen Formalitäten, nöthig ist."

Diese Frist ist in Bezug auf die Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld, durch eine von dem

Minister des Innern bestägte Bestimmung der Syndikats-Kammer vom 10ten Fructidor des 10ten Jahres (16ten Juni 1802) auf 5 Tage festgesetzt. Wir werden ihren buchstäblichen Inhalt aufzunehmen hernach Gelegenheit haben.

Seit man die Geschäfte mit Staats-Effekten den Wechsel-Agenten als ausschließliches Recht beilegte, hat man immer ein sehr einfaches Mittel vernachlässigt, ihnen die Ausübung dieses Rechts zu sichern. Die Verfasser des Dekrets vom 27sten Prairial des 10ten Jahres haben durch den folgendermaßen abgefaßten 15ten Art. dieses Verfahren verbessert:

„Von Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an, soll die Uebertragung der Inscriptionen auf das große Buch in Gegenwart eines Pariser Wechsel-Agenten, welcher die Identität des Besitzers, die Richtigkeit der Unterschrift und der einzutragenden Rente bezeugen soll, in der Schatzkammer Statt finden."

Art. 16. „Was diese Identität des Besitzers, die Richtigkeit der Unterschrift und der einzutragenden Rente betrifft, so soll dieser Wechsel-Agent durch seine Bescheinigung selbst für die Richtigkeit besagter Uebertragungen verantwortlich seyn."

Da das Gesetz so die Gegenwart eines Wechsel-Agenten, um die Uebertragung einer Rente-Einschreibung in das große Buch zu bewerkstelligen, erforderlich gemacht hat, so hat es die Mitwirkung einer jeden Person ohne Amt bei den Geschäften mit solchen unmöglich gemacht, wofern nicht die Wechsel-Agenten selbst eine solche Anmaßung ihrer Rechte dulden wollen, weil sie sich weigern können, durch ihre Unterschrift die Uebertragung einer Rent-Einschreibung zu legalisiren, zu deren Negociation man sie nicht berufen hatte.

Ueberdies muß die Wechsel-Agenten ein weit wichtigeres Interesse, als der Verlust der Gebühren von den ihnen übertragenen Aufträgen bestimmen, sich aller Theilnahme an der Uebertragung von Renten zu enthalten, die nicht durch ihre Vermittelung negoziirt waren, und da das Recht sie wegen der Identität des Besitzers der verkauften Inscription, so wie wegen der Richtigkeit der Unterschrift und der eingetragenen Stücke verantwortlich mache, so ist es

für sie von Wichtigkeit, ihre Vermittelung nur ihren direkten Clienten und ihnen bekannten Personen zu leihen, um nicht das Opfer eines Betruges zu werden, an welchem unbefugte Unterhändler sie ohne ihr Wissen Theil nehmen lassen könnten.

Der 19te Art. des Staatsrathsbeschlusses vom 27sten Prairial verpflichtet allen denen, die sie mit Geschäften beauftragt haben, die Wechsel-Agenten zur unverbrüchlichen Verschwiegenheit, wofern nicht die Partheien selbst einwilligen, sie zu nennen, oder die Art der Operation es nicht erfordert. Augenscheinlich bezieht diese Ausnahme sich auf die Geschäfte mit Staatspapieren, weil die Veränderung des Eigenthumsrechtes in Betreff des Erwerbers nur durch die Unterschrift des Verkäufers in das Register der Uebertragungen bewirkt werden kann.

Die anderen Artikel des Reglements vom 27sten Prairial enthalten nur solche Reglements, welche innere Ordnung betreffen. Wir beschränken uns auf Anführung des 29sten Artikels, welcher, wie schon der Staatsrathsbeschluß vom 30sten März 1774 gethan hatte, die Einrichtung eines besonderen und dem Publikum ins Auge fallenden Ortes befiehlt, wo die Wechsel-Agenten für ihre Geschäfte sich versammeln sollten, und worin der Eintritt nur den Wechsel-Agenten gestattet, und allen andern Personen untersagt seyn solle.

Am 25sten Nivôse des 13ten Jahres (15ten Januar 1805) wurde ein Gesetz gegeben über die Maaßregeln bei Zurückzahlung der, von den Wechsel-Agenten, Waaren-Mäklern und Anderen geleisteten Cautionen.

Die hauptsächlichsten Verordnungen sind:

„So wie die Cautionen der verschiedenen Staats- und Ministerial-Bedienten, sind auch die der Wechsel-Agenten und Mäkler, nach dem ersten Privilegium, zur Garantie bestimmt für die Verurtheilungen, die in Folge der Ausübung ihrer Geschäfte, über sie verhängt werden könnten; nach dem zweiten Privilegium zur Wiederbezahlung der Fonds, die ihnen auf die ganze Caution oder einen Theil derselben geliehen seyn möchten, und subsidiair zur Bezahlung ihrer Privatschulden in gewöhnlicher Prioritäts-Ordnung. (Art. 1.)

Zufolge des 5ten und 6ten Artikels dieses Gesetzes sind die Wechsel-Agenten und Mäkler gehalten, ehe sie

bei der Immortisations-Kasse ihre Caution reclamiren können, in der Kanzlei des Handels-Tribunals zu erklären, daß sie ihr Geschäft aufgeben wollen. Diese Erklärung soll bei dem Tribunal und bei der Börse drei Monate lang öffentlich angeschlagen werden; ferner sind sie gehalten, der Amortisationskasse ein Zeugniß des Syndikus der Börse über die Anschlagung ihrer Abdankung, so wie ein, vom Präsidenten des Handels-Tribunals visirtes Zeugniß des Kanzlei-Sekretairs beizubringen, daß die öffentliche Bekanntmachung der vorgeschriebenen Erklärung während der bestimmten Zeit Statt gefunden habe, daß in dieser Zwischenzeit keine Verurtheilung in Betreff ihrer Geschäfte über sie ergangen sey, und daß in der Kanzlei des Tribunals der Ausstellung des Zeugnisses nichts entgegen stehe.

Nach den so eben angeführten Gesetzen und Dekreten sind bis auf die Bekanntmachung des Code de commerçe keine gesetzlichen Verordnungen über diesen Gegenstand erlassen worden, außer einigen Verfügungen von bloß örtlichem Interesse, in Bezug auf die, in mehreren Städten des Königreiches errichteten Börsen, und einige obrigkeitliche Bestimmungen über die progressive Erhöhung der Caution der Wechsel-Agenten, von der das Gesetz vom 28sten Ventôse des 9ten Jahres das Maximum auf 60,000 Fr. bestimmte, und welche jetzt für die Wechsel-Agenten bei der Pariser Börse auf 125,000 Fr. gebracht worden ist.

Der Code de commerçe enthält einen, den Handlungs-Börsen, Wechsel-Agenten und Mäklern speziell gewidmeten Titel (dies ist der fünfte des ersten Buches).

Der 71te Artikel, der zu der ersten Sektion dieses Titels gehört, definirt die Handlungs-Börse, als „die unter Autorität des Königs statt habende Versammlung der Handeltreibenden, der Schiffskapitaine, Wechsel-Agenten und Mäkler.“

„Das Resultat der in der Börse abgeschlossenen Geschäfte und Verhandlungen (sagt der folgende Artikel) bestimmt den Cours der Wechsel, der Waaren, der Assekuranzen, der Frachten zur See, zu Lande und auf Strömen, der Staats- und andern Effekten, deren Cours gezeichnet werden kann.“

„Diese verschiedenen Course sollen in der durch die Reglements der allgemeinen und Privat-Polizei vorgeschriebenen Form von den Wechsel-Agenten und Mäklern festgesetzt werden (Art 73).

In der zweiten Sektion, von den Wechsel-Agenten und Mäklern betitelt, findet man mehrere aus den alten Reglements gezogene Verordnungen, welche in Folge ihrer Wichtigkeit in das allgemeine Handlungs-Gesetz hätten aufgenommen werden sollen.

Nach dem 74sten Art. erkennt das Gesetz für die Handels-Geschäfte als Vermittler nur die Wechsel-Agenten und Mäkler.

„Es giebt deren in allen Städten, die eine Börse haben, und der König ernennt sie (Art. 75)."

Der 76ste Artikel bestimmt in nachstehenden Ausdrücken, die speciellen Vorrechte der Wechsel-Agenten, so wie diejenigen, die ihnen mit den ihrer Gesellschaft fremden Personen gemeinschaftlich angehören.

„Die, durch das Gesetz auf die beschriebene Weise errichteten Wechsel-Agenten haben allein das Recht, über Staats- und andern einer Cours-Bestimmung fähigen Effekten Geschäfte zu unterhandeln, über Wechselbriefe oder Wechsel und über alle kaufmännische Papiere für die Rechnung Andrer zu schließen, und den Cours derselben zu bestimmen.

„Die Wechsel-Agenten können, gemeinschaftlich mit den Waaren-Mäklern, die Geschäfte und die Courtage der Verkäufe und Käufe von Geldspezies verrichten. Aber sie allein haben nur das Recht, deren Cours zu bestimmen.

Die Wechsel-Agenten sind also nicht allein durch alte Reglements, Staatsrathsbeschlüsse und Edikte zum ausschließlichen Rechte, mit Staats-Effecten Handel zu treiben, befugt, sondern auch durch eine ausdrückliche Verordnung des Code de Commerçe.

In dieser Hinsicht stellt der 76ste Artikel eine leicht zu fassende Unterscheidung zwischen den Staats-Effekten und Wechselbriefen, oder Papieren an Ordre, auf. Jeder kann mit den Effekten letzterer Art, die er in seiner Brieftasche hat, Handel treiben, oder die annehmen, die ihm ein Dritter zum Negoziiren anbietet, ohne irgend eine Mittelsperson zu gebrauchen; während man eine Rente-Ein-

schreibung in das große Buch weder kaufen noch verkaufen kann, ohne Zwischenkunft der Wechsel=Agenten.

Der 77ste und der folgende Artikel bestimmen die Geschäfte der Waaren=Mäkler, der Assekuranz=Mäkler, und der Schiffs=Abrechner und Güter=Bestätiger zu Lande und zu Wasser.

Nach dem 81sten Artikel kann Jeder, den eine Akte des Gouvernements dazu ermächtigt, die Geschäfte des Wechsel=Agenten, Waaren=Mäklers, und des Schiffs=Abrechners und Güter=Bestätigers, in sich vereinen; man hat aber alle Ursache, zu glauben, daß eine solche Vereinigung der Geschäfte in der Hauptstadt nie autorisirt werden wird.

Den alten Edikten und Staatsrathsbeschlüssen gemäß entscheidet der 23ste Artikel, daß diejenigen, die Bankerut gemacht haben, und in ihrem vorigen Stand nicht rehabilitirt sind, weder Wechsel=Agenten nach Mäkler seyn können.

Der 24ste Artikel vervollständigt die Verordnungen des 11ten Artikels des Dekrets vom 27sten Prairial des 10ten Jahres, im Betreff des Buches, zu dessen Führung die Wechsel=Agenten und Mäkler verpflichtet sind.

In dieses Buch sollen sie Tag für Tag, nach der Ordnung des Datums, ohne Rasuren, Zwischenlinien, Versetzung, und ohne Abkürzungen und Zeichen, alle die Bedingungen der Verkäufe, Käufe, Versicherungen, Unterhandlungen, kurz alle die durch ihre Amtsverrichtung gemachten Operationen eintragen.

Die Verfasser des Code haben auch mit außerordentlicher Genauigkeit die Verordnungen einer Menge früherer Reglements bestätigt, die, indem sie die Wechsel=Agenten, bei allen Geschäften, zu denen sie mitwirken, auf die einfache Eigenschaft der Vermittler reducirten, sie vor den Unfällen sichern, denen der Kaufmann ausgesetzt ist. Warum mußte der Wunsch, das Glück zu brüskiren, den Ruin einer Menge Menschen herbeiführen, die das Gesetz gegen ihre eigene Unbesonnenheit beschützen wollte?

Art. 85. Ein Wechsel=Agent oder Mäkler darf in keinem Falle und unter keinem Vorwande, für seine Rechnung Handels= oder Bankgeschäfte unternehmen.

„Er darf, weder direkt noch indirekt, unter seinem oder eines Dritten Namen, an keiner kaufmänniſchen Unternehmung für sich selbst Theil nehmen.“

„Er darf für Rechnung seiner Committenten weder empfangen noch bezahlen.

Art. 86. „Er darf für den Ausgang der Verkäufe, in die er sich mischt, nicht bürgen. Drohung von Strafen will sogar die Befolgung des Gesetzes sichern; denn nach dem 87sten Artikel hat jede Uebertretung der in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verordnungen, die Strafe der Entsetzung vom Amte und eine Geldstrafe zur Folge, die das Corrections-Tribunal aussprechen soll, und zwar nicht über 3000 Fr., doch außer der Entschädigung, welche die Partheien einklagen können.

Der folgende Artikel fügt hinzu, daß alle, in Folge des 87sten Artikels ihres Amtes entsetzte Wechsel-Agenten oder Mäkler in ihre Geschäfte nicht wieder eingesetzt werden können.

Da die Absicht des Gesetzes war, daß die Wechsel-Agenten kein Rifiko oder irgend einen Verlust in der legitimen Ausübung ihrer Geschäfte erleiden möchten, so hat er offenbar die Verordnungen des Gesetzes überschritten, und ein schwerer Verdacht der Strafwürdigkeit ruht auf ihm, wenn er nicht im Stande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

Auch der 89ste Artikel des Code de commerçe bestimmt, daß im Fall des Bankeruts jeder Wechsel-Agent oder Mäkler als ein strafbarer Bankeruteur zu verfolgen sey.

Endlich der 90ste und letzte Artikel dieses Titels ist also abgefaßt: Es soll durch Reglements der Regierung Alles das, was den Handel und die Uebertragung der Staats-Effekten betrifft, geordnet werden.

Diese, seit länger als sechzehn Jahren angekündigten Reglements sind von der Behörde noch nicht publizirt worden.

Wenn sie sich nur auf den Handel und Uebertragung der Staats-Effekten beziehen sollten, so war ihre Bekanntmachung auch nicht erforderlich, weil neue Bestimmungen der Regierung (namentlich der 15te Artikel des Dekrets vom 27sten Prairial des 10ten Jahres) diesen wichtigen Punkt schon bestimmt hatten.

Wenn aber die durch die Verfasser des Code de commerçe verheißenen Reglements den Zweck haben sollten, eine vollständige Vereinigung der Gesetzgebung über die Börse, die Wechsel=Agenten und Mäkler darzustellen, wenn durch neue Verordnungen oder wenigstens durch Ordnung und Zusammenstellung der bisher erlassenen, von welchen man nur durch das Studium der Monumente der alten Gesetzgebung in dem Laufe zweier Jahrhunderte, vollständige Uebersicht erlangen kann; kurz, wenn die öffentlichen Beamten der Börse, und die, welche gewöhnlich sich ihres Amtes bedienen, in Zukunft nur diese versprochenen Reglements zu Rathe zu ziehen gehabt hätten, um ihre Pflichten und Rechte kennen zu lernen, so ist es zu bedauern, daß diese Reglements der Staats=Behörde nicht publizirt worden sind.

Der 7te Titel des Code de commerçe: Von den Käufen und Verkäufen, soll eine auf die Wechsel=Agenten und Mäkler bezügliche Anordnung enthalten, da die Verkäufe und Käufe unter der Vermittelung der Mäkler Statt finden, wenn von gewöhnlichen Waaren die Rede ist, und wenn Geldspezies der Gegenstand des Geschäftes sind, unter der Vermittelung der Mäkler oder Wechsel=Agenten, ohne Unterschied.

Dies ist die Verordnung des 109ten Artikels, dessen erster Absatz also lautet: „Die durch die Bescheinigung oder den Schlußzettel eines Wechsel=Agenten oder Mäklers bekräftigten Käufe und Verkäufe müssen von den Partheien unterzeichnet seyn.“

Seit der Bekanntmachung des Code de commerçe und seit dem 17ten Mai 1809 ist eine Bekanntmachung des Staatsraths über die Maaßregeln ergangen, um den unerlaubten Ausübungen der Geschäfte der Wechselagenten und Mäkler von Nicht=Angestellten zu steuern.

Wir haben gesehn, daß, zur Hemmung der Mißbräuche bei der Börse, alte Staatsrathsbeschlüsse dem Polizei=Lieutenant eine spezielle Jurisdiktion bewilligten, und wir haben selbst (s. oben) einen Ausspruch dieses Staatsbeamten angeführt, welcher, auf die Beschwerde der Gesellschaft der Wechsel=Agenten, dreißig Personen zu einer Geldstrafe von 6000 Franken verurtheilte, weil sie sich der Geschäfte der Wechsel=Agenten angemaßt hatten.

Es scheint, daß im Jahre 1809 der Minister des Innern dem Regierungs=Chef den Entwurf eines Dekrets überreichte, um der verwaltenden Behörde die Funktionen beizulegen, die ehemals der Polizei=Lieutenant zur Hemmung der Mißbräuche und Vergehungen, welche bei der Börse begangen werden können, ausübte.

Der Staatsrath glaubte, daß dieses Dekret nicht angenommen werden könne, und wirklich würde es offenbar eine Anmaßung richterlichen Amtes Seitens der administrativen Gewalt begünstigt haben.

In dem Eingange des Gutachtens des Staatsraths findet man folgende Motive:

„Wenn man bedenkt, daß es ohne Zweifel von Wichtigkeit ist, den mit Patenten versehenen und gesetzmäßig angestellten Mäklern, mit Ausschließung aller Anderen, die Ausübung der ihnen durch das Gesetz übertragenen Geschäfte zu sichern; daß aber die vorgeschlagene Maaßregel, über die Verbrechen, die den Tribunälen zuständig sind, administrativisch absprechen zu lassen, nicht einmal den gewünschten Zweck erreichen würde, weil es zum Amte der Maires und der Präfektur=Räthe nicht gehört, die Beweise der Uebertretungen wirksam zu constatiren, und die gesetzlichen Strafen wirksamer zu vollziehen, als die Tribunäle erster Instanz, die dafür competent sind."

Nachdem der Staatsrath erklärt hatte, daß der Dekret=Entwurf nicht angenommen werden könne, fügte er in seinem Gutachten noch hinzu: daß es rathsam sey, auf alle Börsen die Verordnungen des zweiten und dritten Artikels des für die Einrichtung der Börse zu Amiens erlassenen Dekrets vom 10ten Septbr. 1808 anzuwenden, welches enthält:

„daß der Justiz=Minister den General=Prokuratoren den Befehl ertheilen soll, alle Wechsel=Agenten, Mäkler und Negocianten nach bloßem Informations=Verfahren und ohne alle gerichtliche Form, bloß auf Anzeige der Syndiken und der Zugeordneten der Mäkler und Wechsel=Agenten, nach der Strenge der Gesetze zu verfolgen, wenn sie die Gesetze der Börsen übertreten;"

„daß der Minister der allgemeinen Polizei den Polizei=Commissarien besondere Befehle ertheilen wird, um über die Ausführung der Gesetze für diesen Gegenstand zu wachen, und den Gerichtshöfen und Tribunälen von

den zu ihrer Kenntniß kommenden Thatsachen Nachricht zu geben."

So hat dieses, von dem Chef der Regierung bestätigte, und in dem Bulletin des Lois inserirte Gutachten des Staatsrathes sehr gerecht die allgemeinen Prinzipien angewendet, die sich jeder Verwirrung der Grenze zwischen der administrativen und gerichtlichen Gewalt widersetzen. Wenn die erstere verpflichtet ist, den Uebertretungen, Vergehungen oder Verbrechen vorzubeugen, selbst sie aufzusuchen und an den Tag zu bringen, so ist die gerichtliche Gewalt allein competent, wenn von der Verfolgung der Urheber dieser Uebertretungen, und dem Erkenntniß der von dem Gesetz über sie verhängten Strafen die Rede ist.

Der im Jahre 1810 bekannt gemachte Straf-Codex enthält einige strenge Verordnungen über die Mäkler und Wechsel-Agenten, welche die Reglements ihres Gewerbes überschreiten.

Art. 404. „Die Wechsel-Agenten und Mäkler, die Bankerut gemacht haben, sollen mit der Strafe einer temporellen Zwangsarbeit belegt werden; sind sie hingegen des betrügerischen Bankerutirens überwiesen, so soll diese Strafe zeitlebens seyn."

Nach dieser Verordnung verfällt der Wechsel-Agent in eine infamirende Leibesstrafe, welcher einen einfachen Bankerut macht, während der 402te Artikel den einfachen Bankerutirer, der weder Wechsel-Agent noch Mäkler ist, nur mit einmonatlicher bis zweijähriger Gefängnißstrafe belegt. Auch nehmen jene letzteren gewöhnlich ihre Maaßregeln so, daß sie nur in contumaciam verurtheilt werden können.

Art. 321. „Die über das Steigen und Fallen der Staats-Effekten gemachten Wetten sollen mit den im 419ten Artikel aufgestellten Strafen belegt werden" (einmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe und eine Geldstrafe von 500 bis 10,000 Fr.).

Art. 422. „Als eine Wette dieser Art soll jede Uebereinkunft, Staats-Effekten zu verkaufen, oder zu liefern, angesehen werden, wenn der Verkäufer nicht beweisen kann, daß solche zur Zeit des Abschlusses wirklich in seiner Disposition waren, oder zur Zeit der Lieferung rechtmäßig seyn mußten."

Wir werden später Gelegenheit haben, diese Verordnungen der Straf=Gesetzgebung mit den Prinzipien der, demselben Gegenstande gewidmeten Civil=Gesetzgebung zu vereinigen.

Um die Analyse der alten und neuen Gesetzgebung über die Börse und die Wechsel=Agenten zu vervollständigen, haben wir nur noch einige seit der Zurückkunft des Königs erlassene Bestimmungen aufzunehmen.

Die wichtigste ist ein Befehl Sr. Majestät vom 29sten May 1816.

Nach dessen erstem Artikel ist die Gesellschaft der Wechsel=Agenten zu Paris unter den Finanz=Minister gestellt. Die Ernennungen der Wechsel=Agenten geschehen vom Könige, nach seiner Vorschlagung und einer von der Syndikat=Kammer angefertigten Liste von drei Candidaten für jede zu besetzende Stelle (Art. 2).

Art 3. „Die Syndikat=Kammer soll über die Mitglieder der Gesellschaft die Aufsicht und Gewalt einer Disciplinar=Behörde haben; sie soll mit der größten Sorgfalt darüber wachen, daß jeder Wechsel=Agent sich auf die gesetzlichen Grenzen seiner Geschäfte beschränke: sie soll die Uebertreter, nach der Schwere der Uebertretung, mit Verweis oder Suspension bestrafen, oder bei dem Finanz=Minister auf ihre Entsetzung antragen können."

Nach dem folgenden Artikel sollen die Wechsel=Agenten, die ihre Aemter veräußern wollen, ihren Nachfolger zuerst von der Syndikat=Kammer und demnächst von dem Finanz=Minister genehmigen lassen, der ihn zur Ernennung Sr. Maj. vorschlägt. Das gilt auch für Wittwen und Kinder der in der Ausübung ihres Amtes gestorbenen Wechsel=Agenten.

Der 6te Artikel bestimmt:

„Die Edikte, Verordnungen, Patente und Staatsrathsbeschlüsse, welche die Vorrechte der Wechsel=Agenten festsetzen, und allen anderen, zu diesen Aemtern nicht ernannten Personen die Einmischung in ihre Geschäfte untersagen, so wie alle Reglements, für die gegenwärtige Gesellschaft geltend, sollen beibehalten werden, unbeschadet der Veränderungen und Modificationen, welche die Syndikat=Kammer für nöthig erachten möchte, unserm Minister und Staats=Sekretair der Finanzen vorzuschlagen, damit sie uns durch ihre Genehmigung vorgelegt werden."

Der 7te Artikel enthält endlich die Aufhebung der dem gegenwärtigen Befehle entgegenstehenden Verordnungen.

Ein zweiter Befehl vom 3ten Juli enthält fast ähnliche Verordnungen über die Art der Geschäfts-Uebertragung der Wechsel-Agenten und Mäkler in den anderen Städten des Königreichs, welche unter dem Departement des Ministers des Innern verbleiben.

Der Befehl vom 24sten April 1819, der die Anlegung eines Hülfsbuches des großen Buches der Staatsschulden in jedem Departement autorisirt, bestimmt in seinem 6ten Artikel, daß die Aufzeichnung uud Erklärung über Uebertragungen, als durch welche der Verkauf der Renten, welche die Departemental-Inscriptionen repräsentiren, erfüllt wird, in Gegenwart eines Wechsel-Agenten oder, in dessen Ermangeluug, eines Notars Statt finden soll, um die Identität der Partheien und die Wahrheit der Unterschriften und der beigebrachten Papiere, dem 15ten Artikel des Staatsrathsbeschlusses vom 27sten Prairial des 10ten Jahres gemäß, zu attestiren.

Am 14ten April hat der Polizeipräfekt einen Befehl erlassen, der enthält:

1) daß die vorzüglichsten Verordnungen des Staatsrathsbeschlusses vom 27sten Prairial des 10ten Jahres, so wie die verschiedenen, von uns angeführten Artikel des Code de commerçe bei der Börse publizirt und angeschlagen werden sollen;
2) daß, wenn die Uebertretungen dieser Artikel protokollarisch constatirt sind, die Uebertreter sofort den Tribunälen übergeben werden sollen;
3) daß die der Börsenpolizei vorgesetzten Commissarien die Uebertreter der Gesetze und die darauf erfolgten Reglements, Personen, die sich ohne Recht und Amt in die Geschäfte der Wechsel-Agenten oder Waaren-Mäkler mischen, ausdrücklich anzeigen soll.

Ein Dekret des Finanz-Ministers vom 26sten Febr. 1821 befahl, daß die, in dem Bureau der eingeschriebenen Staatsschuld vorzuzeigenden Borderaux, um die Erklärung der Uebertragung aufzusetzen, in der Form eines diesem Beschlusse beigefügten Formulars seyn sollten, um so die Irrthümer oder Nachlässigkeiten zu vermeiden, die sich in dem Context der Erklärungen, welche oft in Noten oder

unförmlichen Bordereaux abgefaßt sind, leicht einschleichen könnten.

Endlich hat der Polizei-Präfekt am 24sten Januar 1823 einen Befehl in folgenden Ausdrücken erlassen, der die Verordnungen mehrerer frühern Gesetze und Reglements widerruft:

„Da der Polizei-Präfekt benachrichtigt worden ist, daß in Betreff der Börsen-Ordnung viele Uebertretungen der Gesetze und Reglements begangen werden, daß sich eine große Anzahl Personen an mehreren Orten, und besonders auf dem Tortonischen Kaffeehause vereinigen, um daselbst Wchsel-, Geld- und Handelsgeschäfte zu machen, und sich ohne amtliche Würde in die Geschäfte der Wechsel-Agenten und Waaren-Mäkler mischen; in Erwägung, daß diese Uebertretungen nur dem Mangel an Kenntniß oder der Verachtung der Gesetze und Reglements zugeschrieben werden können; in Betracht des 1sten, 2ten und 25sten Artikels des Regierungsdekrets vom 1sten July 1801; — 2) des 11ten Artikels desjenigen vom 19ten März 1801; — 3) des 76sten, 78sten, 79sten, 85sten, 86sten, 87sten und 88sten Artikels des Code de commerçe; — 4) der Staatsrathbeschlüsse vom 24sten September 1724 (Art. 12) und vom 7ten August 1785 (Art. 182); in Betrachtung ferner des 3ten Artikels des Gouvernements-Beschlusses vom 16ten Juni 1802, die Börsen-Ordnung betreffend und also lautend:

„Es ist verboten, sich anderswo, als bei der Börse, und zu einer andern Zeit, als der durch die Ordnungs-Reglements bestimmten, zu versammeln, um Geschäfte zu unterhandeln oder abzuschließen, bei Strafe der Amts-Entsetzung für die dagegen handelnden Wechsel-Agenten und Mäkler, und für Andere bei den durch das Gesetz gegen diejenigen angedrohten Strafen, die sich ohne gesetzlichen Titel in die Geschäfte mischen sollten;"

So verordnet er, wie folgt:

Art. 1. „Es ist Jedermann ausdrücklich untersagt, sich auf Kaffeehäusern, in den Straßen oder an anderen Orten, außer bei der Börse, zu versammeln, um daselbst öffentliche Bank-, Geld- und Handels-Geschäfte zu machen."

Artikel 2. „Sobald die Uebertretungen des vorstehenden Artikels protokollarisch constatirt, und bei uns an-

gezeigt sind, sollen die Angeschuldigten den Tribunälen übergeben werden."

Art. 3. „Der Börsen-Commissarius, die Polizei-Commissarien, und besonders der Polizei-Commissarius des Viertels der Chaussée d'Antin sollen uns die Uebertreter gegenwärtigen Befehls anzeigen."

Bei Lesung dieses Befehls von einem so neuen Datum kann man nicht umhin, anzuerkennen, daß die Staats-Behörde ihre Pflicht erfüllt, indem sie die Ausübung der alten Reglements über die Börsen-Ordnung herstellt; auch darf man voraussetzen, daß ihre Offizianten nicht versäumen werden, die Uebertretungen dieser Reglements anzuzeigen, und gleichwohl erneuern sich täglich die Mißbräuche wieder, die man hemmen will, weil Gesetze und eine wachsame Polizei nicht hinreichen, diesen geheimen Unordnungen, diesen sträflichen und widerrechtlichen Geschäften, die gewöhnlich unter einer kleinen Anzahl Personen gemacht werden, auf die Spur zu kommen, weil, mit einem Worte, die Wachsamkeit, die die Staatsbehörde über die Mißbräuche, deren Abstellung so wichtig ist, besser unterrichten sollte, nur einzig und allein von den Mitgliedern einer Gesellschaft mit Nutzen ausgeübt werden kann, deren Geschäft sich eine Menge Personen ohne Amt und Befugniß angemaßt hat.

So viel zur Darlegung der Gesetze über die Börse, die Wechsel-Agenten und Mäkler. Es schien uns, daß diese Sammlung von Aussprüchen in einem Zeitraume von 250 Jahren, einiges Interesse gewähren könnte, und daß es der Mühe werth sey, zu wissen, wie in Folge mehrerer Veränderungen in dem Polizei- und Finanz-Systeme, Männer, welche lange Zeit ein freies Gewerbe ausgeübt hatten, zuerst von dem Gouvernement angestellt, mit Würden und Aemtern versehen, und endlich heut zu Tage zu einer Gesellschaft constituirt wurden, deren Mitglieder mit einem öffentlichen Charakter bekleidet sind.

Ohne Zweifel findet man dieselben Verordnungen mehr als einmal in den Edikten, Befehlen und Staatsrathsbeschlüssen, die in verschiedenen Zwischenräumen einander folgen; allein, indem man die Prinzipien, die sie aufstellten, im Ganzen übersieht, ist es leicht, darin Mittel gegen die Mißbräuche und Unordnungen jeder Art

zu

zu finden, von denen die Pariser Börse der Schauplatz war und noch ist.

Nur einen Wunsch möchten wir aussprechen, den mehrere Gutgesinnte gewiß mit uns theilen. Die Börsen sind eine Art Autorität im Staate geworden; eine Menge Personen, für die andere Laufbahnen geschlossen sind, werfen sich in die gefährliche Laufbahn der Spekulationen.

Es wäre zu wünschen, daß zu den Gefahren, die sie laufen, nicht noch für den größten Theil unter ihnen die nicht minder große Gefahr komme, daß ihnen die Gesetze unbekannt bleiben, welche diese Arten der Geschäfte regeln, und daß sie so gegen die Pflichtverletzungen und Mißbräuche, deren Opfer sie seyn würden, nicht Recht erlangen.

Die Monumente dieser speziellen Gesetzgebung sind in eine große Anzahl verschiedener Sammlungen zerstreuet, und können nur von einigen arbeitsamen Männern zu Rathe gezogen werden, deren Leben dem Studium der Gesetze gewidmet ist, und die wichtigsten gesetzlichen Verordnungen bleiben vielleicht immer denen unbekannt, die vielleicht das größte Interesse, sie zu kennen, haben.

Selbst in Einer Sammlung nach ihrer chronologischen Ordnung vereinigt, bietet das Studium dieser gesetzlichen Verordnungen große Schwierigkeiten dar, weil in dieser Sammlung verschiedener, und in mehreren Punkten sich selbst widersprechender Aussprüche man sich bei jedem Schritte fragen kann, welche dann die sind, welche noch heut zu Tage gelten.

Mit den schätzbaren Materialien, welche die Verordnungen unserer Könige enthalten, und mit den alten Staatsrathsbeschlüssen würde es leicht seyn, heut zu Tage ein vollständiges System von Gesetzgebung über diesen wichtigen Gegenstand aufzustellen, wovon wahrlich sowohl das Staats- als das Privat-Interesse der Einwohner nahe betroffen wird. Man könnte mit Sorgfalt die allgemeinen Regeln, deren Aufrechthaltung die Gesellschaft interessirt, von den Verordnungen unterscheiden, welche auf die bloße Reglements- und Polizei-Ordnung sich beziehen,

und welche nur die Wechsel-Agenten und Mäkler verpflichten, und wenn die Börse so ihren Codex hätte, würde man nicht mehr die unmoralischen und gefährlichen Spekulationen, durch Berufung auf vermeintliche Gewohnheiten, die doch immer der Kraft der Gesetze weichen müssen, zu vertheidigen suchen.

Zweiter Theil.

Von den Operationen der Börse, und besonders von den Geschäften mit Staats-Effekten; — Kaufen; — Vom Verkauf gegen Comptanten; — Vom Kaufen auf Zeit, und à prime.

Es gehört nicht in unsern Plan, hier den Börsen-Spekulanten Unterricht zu ertheilen. Vor uns haben es Andere über sich genommen, sie zu unterrichten, und wahrscheinlich haben Wenige unter ihnen sich Glück zu wünschen gehabt, daß sie, wenn auch nicht in die Sprache der Mysterien selbst, doch wenigstens in die Sprache der Coulissen und des Parquet eingeweiht wurden.

Unser Zweck ist, die Regierung aufmerksam zu machen, daß sie auf immer einen traurigen Mißbrauch abstelle, welcher, seit langer Zeit durch strenge Gesetze gehemmt, seit einigen Jahren immer wiedergekehrt ist, nicht mehr mit der Behutsamkeit, die man bei Umgehung eines Gesetzes sonst wahrnimmt, sondern mit einer Oeffentlichkeit, die nur bei gesetzmäßigen Handlungen Statt finden darf. Auch werden wir sparsam mit den bizarren Ausdrücken der Börsen-Sprache seyn, und uns beschränken, einige vorläufige Anmerkungen darzulegen, welche für die Untersuchung, welche wir dann anstellen wollen, unentbehrlich sind.

Der Handel mit Handels-Papieren, welche auf die Plätze im Königreiche oder auf das Ausland gezogen sind, gehörte anfangs ausschließlich nur den Wechsel-Agenten.

Nachher kamen die Geschäfte mit Valeurs aller Art, welche die Regierung creirt hatte, hinzu; doch in der Hauptsache änderte das nicht viel.

Im achtzehnten Jahrhundert stürzten einige Theoretiker an der Spitze der Finanzen die Regierung in die Spekulationen.

Handeltreibende und Kapitalisten folgten diesem unglücklichen Anstoße nach; sie glaubten auch ihrerseits auf Staatspapiere spekuliren zu müssen.

Statt ein Vereinigungsort für Handels- und Geldgeschäfte zu seyn, wurde die Börse der Schauplatz eines gefährlichen Spiels, welches Staats- und Privat-Vermögen in Gefahr setzte.

König Ludwig XIV. glaubte strenge Maaßregeln ergreifen zu müssen, um solchen Unordnungen Einhalt zu thun.

Während der ersten Jahre der Revolution eröffnete die Errichtung des Papiergeldes eine neue Laufbahn von Spekulationen.

Auch zu dieser Zeit wurden strenge Gesetze gegen die Agiotage publizirt.

Endlich, als das Geschäft mit den Inscriptionen in das große Buch der Staatsschulden den ausschließlichen Vorrechten der Wechsel-Agenten beigelegt wurde, erhielt dies Gewerbe eine Bedeutsamkeit, welche in einem fast fürchterlichen Fortrücken nach und nach anwuchs, und keineswegs mit den wirklichen Veräußerungen der Staats-Effekten im Verhältniß stand.

Nichts ist einfacher, als die Operation eines Kapitalisten oder Eigenthümers, Rente-Inscription auf das große Buch mittelst eines Wechsel-Agenten zu kaufen oder zu verkaufen.

Ist die Rede vom Kauf einer Inscription, so überliefert er die zur Bezahlung nöthige Summe dem Wechsel-Agenten. Dieser schließt bei der Börse nach dem Cours des Tages den Kauf der Rente ab; nach der ihm zur Regulirung der Uebertragung nöthigen Frist von 4 oder 5 Tagen überliefert er seinem Committenten die Inscription nebst der Kaufrechnung, worin er die Höhe der ihm von den Reglements bewilligten Courtage mit aufführt.

Ist hingegen die Rede vom Verkaufe einer Inscription, so wird die Remesse dem Wechsel-Agenten übergeben,

welcher den Kauf bei der Börse mit einem seiner Collegen abschließt, der mit dem Kauf einer Rente=Inscription von solcher Summe beauftragt ist. Durch die Regulirung der Uebertragung zu Gunsten des Empfängers wird so, nach der kurzen, von den Börsen=Reglements festgesetzten Frist die Operation vollendet, und während der Eine von seinem Wechsel=Agenten die Inscription, mit deren Kauf er ihn beauftragt hatte, empfängt, erhält der Verkäufer von dem seinigen den Werth der Inscription, die er verkaufen wollte, nach Abzug der dem Wechsel=Agenten gebührenden Courtage.

Offenbar kann nichts gesetzmäßiger, nichts regelmäßiger seyn, als eine Operation dieser Art. Keiner der beiden Agenten hat dabei irgend ein Risiko, da jeder von ihnen seinem Collegen die von seinem Committenten selbst erhaltene Inscription oder die Summe dafür nur zu überliefern hat, und von einer andern Seite haben diese Wechsel=Agenten, weil sie ihre Dienste bei einer Kauf= oder Verkauf=Operation, die ohne ihre Vermittelung nicht Statt haben konnte, leisteten, als eine gerechte Entschädigung für ihre Mühe und Vermittelung die Courtage erworben.

Dies wird ein Kauf gegen Comptanten genannt. Diese reellen Veräußerungen sind aber nicht häufig genug an der Börse, um den Pariser Wechsel=Agenten an Courtage ein Einkommen von zwei= bis dreihunderttausend Franken zu verschaffen.

Ueberdies muß man wirklich Renten=Inscriptionen auf das große Buch, und mehr oder minder beträchtliche Kapitale besitzen, um sich Operationen dieser Art zu überlassen: während es die, welche nichts zu verlieren haben, interessirt, daß man die Zufälle der kolossalsten Spekulationen wagen kann, ohne den Beutel zu öffnen.

Also das persönliche Interesse der Wechsel=Agenten und die Spekulationswuth, so lächerlich bei denen, welche weder Capitale noch Credit haben, so traurig bei denen, die sich eines nicht unbeträchtlichen Vermögens erfreuen, haben dem Handel mit Staats=Effekten eine ganz neue Richtung gegeben.

Hier müssen wir nun erklären, was bei der Börse ein Kauf à terme und à prime heiße.

Jemand, der oft nicht einmal eine Inscription von 50 Franken auf das große Buch der Staatsschulden be=

ſitzt, der aber glaubt, der Cours werde fallen (z. B. auf 90 pCt.) verkauft nach dem Cours des Tages 20=, 25=. 100,000 Franken Renten, mit dem Beding, ſie am Ende des Monats, in dem der Handel geſchloſſen, oder am Ende des folgenden Monats gegen die Summe von 450=, 900= oder 1800,000 Franken zu überliefern, das iſt, zu dem, Cours der Rente am beſtimmten Tage, der alſo für die Zeit der Ueberlieferung im Voraus feſtgeſetzt iſt, möge der Cours bis dahin fallen oder ſteigen.

Ein anderer Spekulant hingegen, welcher zur Bezahlung einer ſo beträchtlichen Maſſe Renten das nöthige Kapital weder hat, noch je haben wird, der aber glaubt, der Cours werde ſteigen, tritt bei dieſem Handel als Käufer auf; er verpflichtet ſich, zur feſtgeſetzten Zeit die Summe von 450=, 900=, oder 1800 Tauſend Franken gegen die Ueberlieferung von 25=, 50= oder 100 Tauſend Franken Renten zu zahlen.

Offenbar iſt dieſer Handel gar nicht ernſtlich, und und wirklich beabſichtigt weder von dem einen noch von dem andern dieſer Contrahenten, da ſie beide weder die verkaufte Sache noch das zur Bezahlung nöthige Geld haben.

Was ſoll er alſo wirken, wenn die Zeit der Ueberlieferung für den einen, und der Bezahlung für den andern nach dem vorausbeſtimmten Cours kömmt?

In der Zwiſchenzeit mag ſich ein mehr oder weniger ſchnelleres Fallen oder Steigen der Staats-Effecten gezeigt haben, und dieſe Veränderung wird dann den Gewinn beſtimmen, der aus dem Handel ſich ergeben ſoll, ſey es für den angeblichen Käufer oder für den angeblichen Verkäufer.

Dieſer, wie geſagt, ſpekulirte auf das Fallen, jener auf das Steigen.

Wenn die zum Cours von 90 Fr. verkaufte Rente auf 87 Fr. gefallen iſt, ſo iſt es klar, daß der, welcher die Rolle des Käufers ſpielte, einen ſchlechten Handel gemacht hat, indem er ſich verpflichtete, nach dem Cours von 90 Fr. zu zahlen, und daß er einen reellen Verluſt von 15,000, 30,000 oder 60,000 Franken erleiden würde, wenn er, um ſie ſogleich wieder zu verkaufen, die Ueberlieferung der verkauften 25=, 50= oder 100,000 Fr. Renten wirklich annähme.

Stiege hingegen, bis zu dem, zwischen beiden Partheien festgesetzten Zeitpunkt, die Rente auf 93 Franken, so würde der angebliche Verkäufer das Opfer seiner Spekulation seyn, indem er, der Uebereinkunft gemäß, genöthigt seyn würde, für den Preis von 90 Franken zu liefern, was ihm 3 Fr. mehr kosten würde, und da diese Differenz für jede 5 Franken Rente (oder 100 Fr. Kapital) Statt findet, so würde demnächst sein Verlust, eben so wie oben für den Käufer, nur im umgekehrten Verhältniß 15=, 30= oder 60,000 Franken betragen, wenn der Gegenstand des Kaufes 25=, 50=, oder 100,000 Fr. Renten gewesen wäre.

Betrachtet man nun von der einen Seite, daß Spekulationen dieser Art oft noch beträchtlichere Massen von Renten zum Gegenstand haben; von der andern Seite, daß in dem Cours der Staats-Effekten oft eine weit größere Abweichung sich ergiebt (es ist nicht lange her, daß im Laufe weniger Tage ein Fallen von 8 bis 9 Franken sich ereignete): so kann man ein Gefühl des Schreckens sich nicht erwehren, wenn man bedenkt, mit welcher Leichtigkeit unbesonnene Menschen ihr ganzes Vermögen und die Hoffnungen ihrer Zukunft auf den Wechsel der Zufälle setzen.

Kurz, wie soll man eine solche Operation nennen? Wahrlich ein ernstliches Geschäft in Staats-Papieren, für einen Contrahenten ein wirklicher Kauf, für den andern ein wirklicher Verkauf einer mindern oder größern Rente auf das große Buch kann es nicht seyn, denn beim Kauf und Verkauf will einer den Preis, der andere die erkaufte Sache haben.

Auch begreift man nicht, warum der angebliche Verkäufer und der angebliche Käufer sich so lange Zeit voraus durch einen Handel verbanden, da Jeder von ihnen in Einem Augenblicke auf der Börse den Kauf oder Verkauf schließen konnte, welchen ihr Vertrag zu bezwecken scheint.

Wollte man sagen, daß weder der angebliche Käufer die Fonds, noch der angebliche Verkäufer die Inscriptionen auf die Rente vor der im Vertrage bestimmten Zeit haben könnten? Das könnte in Betreff des ersteren wahr seyn. Denn selten hat man in seinem Portefeuille oder in seiner Kasse ein so bedeutendes Kapital, als jenes, was wir

als Gegenstand der Operation eben annahmen; aber sicher verhält es sich mit dem angeblichen Verkäufer nicht eben so. Eine Rente=Inscription auf das große Buch kann nicht mit Waaren gleich gestellt werden, die oftmals der Gegenstand einer weiten Versendung sind, oder mit einer Ernte, deren Reife erst abgewartet werden muß, ehe man die Lieferung derselben bewirken kann. Der Besitzer einer Rente=Inscription hat sie oder kann sie von einem Augenblicke zum andern in seinem Besitz haben, angenommen aber, er wollte sie an demselben Tage, wo er den Wechsel=Agenten mit dem Kauf derselben beauftragte, wieder verkaufen, so wäre ja die Stipulirung einer Frist zur Lieferung vergeblich, weil bei den reellen Geschäften bei dem Kaufe gegen Comptanten durch die Börsen=Reglements den Partheien oder ihren Wechsel=Agenten zur Regulirung der Uebertragung eine vier= oder fünftägige Frist bewilligt ist.

Endlich vollends zeigt, daß bei dieser Art Kauf von einem ernsten Verkaufe nicht die Rede sey, daß sie niemals durch Uebertragung der Renten von Seiten des Verkäufers, noch durch die Bezahlung des Preises von Seiten des angeblichen Käufers vollzogen werden, und immer nur die Differenz des verabredeten Courses der Staats=Effekten einer dem andern bezahlen.

Folgende Unterredung zwischen einem Börsen=Spekulanten und einem Adepten, den er einweihen will, kann einen deutlichen Begriff von der unter der äußern Form eines Verkaufs verborgenen Operation geben.

Der Erste. Die Rente steht sehr hoch; sie muß nothwendig zu Ende künftigen Monats fallen.

Der Andere. Ich glaube im Gegentheil, daß sie noch steigen muß, und ich würde nicht staunen, wenn sie al pari käme.

D. E. Wenn ich Renten hätte, würde ich sie nach dem heutigen Cours zu 90 Fr. verkaufen.

D. A. Hätte ich Geld, so würde ich nicht anstehn, Renten zu dieser Taxe zu kaufen, und ich würde glauben, es sehr gut angelegt zu haben.

D. E. Sie würden eine schlechte Spekulation machen.

D. A. Ich bin fest vom Gegentheil überzeugt.

D. E. Da jeder von uns seiner Meinung sicher ist, so können wir ja über die Renten ein Geschäft machen,

welches für den vortheilhaft seyn wird, dessen Conjektur sich zu Ende des künftigen Monats realisiren wird.

D. A. Wie und worauf könnten wir schließen? — Sie haben keine Renten zu verkaufen, und ich würde nicht einmal im Stande seyn, mit dem zu meiner Disposition stehenden kleinen Kapitale eine Rente=Inscription von 500 Fr. zu bezahlen.

D. E. Das schadet nichts. Wir sind Beide reich genug, ich, 10,000 Franken Renten zu verkaufen, ohne sie zu liefern, Sie, sie zu kaufen, ohne sie zu bezahlen.

D. A. Ich begreife dann wohl, wie wir wirklich ohne Gefahr die Rollen des Verkäufers und Käufers spielen könnten; aber wie kann einer von uns, bei einem Handel ohne Realität einen Vortheil finden?

D. E. Wir machen eine Wette; Sie, daß zu Ende künftigen Monats die Rente steigen, und ich, daß sie fallen werde.

D. A. Was sagten Sie mir dann aber von 10,000 Fr., die Sie mir verkaufen wollten?

D. E. Ja, ich werde sie Ihnen verkaufen; allein dieser Verkauf wird in der That nur ein Spiel, nur eine Wette seyn.

D. A. Ich bitte, erklären Sie sich!

D. E. Wir werden einen doppelten Kauf mit Dazwischenkunft zweier Wechsel=Agenten unterzeichnen; durch diesen Kauf verkaufe ich Ihnen 20,000 Fr., nach dem Cours von 90 Fr., die ich mich verpflichte, Ihnen Ende künftigen Monats gegen die Zahlung von 180,000 Fr. zu überliefern; — Sie werden Ihrerseits erklären, diese Summe Renten zu dem übereingekommenen Preise zu kaufen, und sich verpflichten, sie zur Zeit der Lieferung zu bezahlen.

D. A. Wir würden ja aber so eine Verbindlichkeit unterzeichnen, und doch gewiß seyn, sie nicht erfüllen zu können.

D. E. Das Alles ist nur der Form wegen; sehen Sie, was wirklich Reelles in dieser Operation liegt: Wenn z. B. die Rente zu der, zur Ausführung des Kaufs bestimmten Zeit, um 4 Fr. fällt, so werde ich Sie von deren Uebernahme lossprechen, wenn sie mir den Gewinn bezahlen, den ich haben würde, wenn ich sie zu 86 Fr.

kaufte, um sie Ihnen zu 90 Fr. zu überlassen, das heißt, Sie werden mein Schuldner für die Differenz eines Franken für jede 5 Franken Rente, oder für die Totalsumme von 2000 Fr.

Wenn Sie dagegen richtiger als ich sehen, und der Cours der Rente zu der, für unsern Kauf bestimmten Zeit um einen Franken steigt, so dispensiren Sie mich, die Rente für 91 Fr. zu kaufen, um sie Ihnen für den unter uns festgesetzten Preis von 90 Fr. zu verkaufen, und mittelst der Bezahlung der Differenz von 2000 Fr., die Sie so, ohne Ihren Beutel zu öffnen, gewinnen würden, erklären Sie mich für frei.

Dies nennt man einen geschlossenen Kauf oder Kauf auf Zeit.

D. A. Dieser Name scheint mir gar nicht für dies Geschäft zu passen, das Sie mir vorschlagen, und in welchem ich nichts anderes erblicke, als ein Spiel ohne Einsatz, eine Wette, in der jede der beiden Parteien sich gefaßt machen muß, zu verlieren, ohne im Voraus die Größe des Verlustes berechnen zu können; denn wenn die Veränderung in dem Cours der Staats-Effekten, anstatt Eines Franken, wie Sie vorausgesetzt haben, zehn Franken im Steigen oder Fallen betrüge; wie dann?

D. E. Dann müßte einer von uns dem andern die Differenz von 20,000 Fr. bezahlen.

D. A. Dieser Kauf könnte also der Ruin eines von uns beiden seyn.

D. E. Oder auch ihn reich machen.

D. A. Einer solchen Gefahr will ich mich nicht aussetzen. Wenn ich spiele, so will ich wissen, was ich setze und was ich verliere. Wenn ich wette, so muß zwar die Wette eine ungewisse Sache betreffen, wie der Cours der Staats-Effekten, auf welchen eine Menge verschiedener und unvorhergesehener Ereignisse Einfluß haben können, allein ich will doch im Voraus wissen, wie viel ich verlieren oder gewinnen kann, und wenn es das Gesetz erlaubte, wettete ich lieber 1000 Fr., daß die Rente steigen werde, als daß ich die Gefahr des ganzen Steigens oder Fallens, die Summe von 10,000 Fr. Rente aufs Ungewisse hin übernehme.

D. E. Aber Spiele und Wetten sind durch ein ein Strafgesetz untersagt.

D. A. In diesem Falle sagt mir die Vernunft, daß dann das, was Sie Kaufe auf Zeit nennen, eben so gut untersagt ist, da es in der That nur verdecktes Spiel und Wette ist, wie Sie selbst erklärt haben. Uebrigens gilt mir es gleich, ob das Gesetz sie duldet oder verbietet; ich würde doch niemals ein so gefährliches Spiel unternehmen.

Man muß gestehen, daß wenige Personen die Klugheit des Letztern haben; vielleicht, weil wenige Spekulanten die Aufrichtigkeit des Erstern unseres Dialogs haben. Unglücklich ist der Eigenthümer oder Capitalist, der mit einigen dieser Leute in Berührung kommt, welche den Eingang der Börse umlagern, um den Unbesonnenen, der sich mit ihnen einläßt, in den Abgrund zu ziehen. — Zuerst bieten sie ihm einige Geschäfte an, die seine Delikatesse nicht beunruhigen können, und ihnen vortheilhafte Resultate darbieten

Bald bringt ein bedeutenderes Geschäft einigen Verlust zur Zeit der Zahlung; man muß dann durch andere Unternehmungen das ausgleichen; am Ende des Monats spricht man ihm von Wiedereinbringung, von Compensirung. — Dies ist ihm eine fremde Sprache; durch seine bloße Unterschrift eines Kauf- und Verkaufs-Handels soll er dann an Unternehmungen Theil nehmen, von denen er das Ganze nicht übersehen kann, bis ihn zuletzt die von allen Seiten auf ihn eindringenden Aufforderungen, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, und Differenzen zu zahlen, zu spät die Augen über seine traurige Lage öffnen. Er muß den Spekulanten sein ganzes Vermögen überlassen, noch glücklich genug, wenn die, welche seinen Ruin herbeigeführt haben, ihn nicht als einen Mann ohne Treu und Glauben verläumden, weil er außer Stand ist, allen ihren Anforderungen zu genügen.

Sind dann aber die Verkäufe auf Zeit so häufig bei der Börse? Wie geht es dann zu, daß Spekulationen dieser Art so oft zwischen Personen Statt finden, von denen der eine wirklich nichts zu verlieren hat, weil er nichts besitzt, während der Andere wohl im Stande ist, die größeren oder geringeren Differenzen zu bezahlen, die ihm unglückliche Fälle zur Last bringen?

Es kömmt daher, daß diese beiden Spieler mit einander nicht in direkter Verbindung stehen, weil sie, ohne

sich zu kennen, und vermittelst der Unterhändler verhandeln, die ihnen eine vollkommene Sicherheit vorspiegeln.

Denn solche Operationen werden an der Börse gewöhnlich so gemacht: Jeder der Spieler unterzeichnet mit einem Wechsel-Agenten auf Zeit für den Verkauf oder Kauf einer gewissen Quantität Renten zu einem festgesetzten Course, in der so eben angezeigten Form, bloß mit dem Unterschiede, daß der Wechsel-Agent in das mit seiner Unterschrift versehene Duplicat des Schlußzettels setzt, daß er aus Auftrag und für Rechnung seines Committenten geschlossen habe.

Zur bestimmten Verfallzeit des Kaufs liquidirt dieser mit seinem Committenten allein, indem er ihm die aus dem Geschäft entspringende Differenz zahlt oder sie von ihm empfängt.

Die beiden Agenten, durch deren Vermittelung das Geschäft geschlossen ist, berechnen mit einander die Differenzen, ohne daß der Spieler, dem das Glück günstig war, genöthigt ist, gegen den aufzutreten, dem die Spekulation mißglückte.

Oft geschieht es in der That, daß die Differenz dem doch verloren geht, zu dessen Vortheil die Liquidation ausgefallen ist. Zum Beispiel, wenn der Wechsel-Agent, den er als bloßen Vermittler ansah, für seine eigne Rechnung spielte, und dann durch Unverstand oder Geldgier sich in Bankerut gestürzt hat, oder wenn der andere Spekulant, mit dem sein Wechsel-Agent unterhandelt hat, sich außer Stand befindet, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Außer diesen sehr seltenen Fällen, von denen uns gleichwohl die Pariser Börse so eben einige neue Beispiele geliefert hat, ist doch die Bezahlung der Differenzen durch die Mitwirkung der beiden Wechsel-Agenten wohl garantirt, da sie in der Regel wegen der Committenten, denen sie ihre Dienste leisten, wohl ihre Vorsichtsmaaßregeln nehmen.

Man kann aber die Frage aufwerfen: ob das Gesetz Männer, die es nur als Vermittler in den Geschäften der Börse betrachtet, solcher Verantwortlichkeit unterwerfen wollen? Ohne Zweifel nicht, und während Andere von der Verantwortlichkeit bei ihren Aemtern und Geschäften sich gern zu befreien suchen, so wollen sich grade Wechsel-Agenten für die durch ihre Vermittelung gemach-

ten Geschäfte verantwortlich machen, obgleich sie nichts dazu verpflichtet, und die Gesetze es ihnen im Gegentheil ausdrücklich verbieten.

Das kann aber nur denen unerklärbar scheinen, die in das Geheimniß ihrer Operationen nicht eingeweiht sind.

An sich selbst hat es nichts Auffallendes; es hat eben in ihrem persönlichen Interesse seinen Grund.

Es wäre in der That weit besser, wenn die, welche um das Steigen und Fallen spielen, in ihrer Spekulation keine andere Sicherheit fänden, als die sie sich einander selbst anbieten können; mancher reiche Capitalist, der verlieren und bezahlen kann, würde dann nicht ein hohes Spiel mit dem wagen, dessen Credit und Vermögen eben keine Sicherheit geben.

Man würde von beiden Seiten Vorsichtsmaaßregeln anwenden, und von der einen wie von der andern Seite Nachfrage anstellen über Treu und Glauben und Zahlungsvermögen derer, mit denen man wegen Geschäfte dieser Art in Berührung käme. Dann würden solche Geschäfte weniger zahlreich, und überdies weniger bedeutend werden; denn man läuft nicht gern Gefahr, zu verlieren, wo man nicht auch Aussicht zu gewinnen hat. Vielleicht würde man dennoch spielen; allein dies würde wenigstens kein verbotenes Spiel seyn, und statt die Kaufe auf Zeit auf 100,000 oder 200,000 Fr. abzuschließen, würden sie sich nur auf 10= oder 20,000 Fr. erstrecken.

Und doch, wenn diese glückliche Veränderung bei der Börse einträte, würden wieder Andere dabei verlieren. — Die Wechsel=Agenten nämlich, wenn sie auf ihre gesetzliche Funktion beschränkt würden, müßten sich mit einem jährlichen Gewinn von 80= bis 100,000 Fr. begnügen, während ihr gewöhnlicher Gewinn bei ihrem Amte an 300,000 Fr. beträgt.

Sie müssen also diese Spekulationswuth, welche eine enorme Masse von Kapitalien zum Nachtheil des Handels, Ackerbaues und der Industrie absorbiren, anfeuern und aufmuntern; sie müssen den Unbesonnenen, die sich an den Glückswagen hängen, eine Art von Sicherheit darbieten. Diese bedenken nicht, daß, wenn das Glück ihnen entgegen ist, Alles, was sie besitzen, kaum hinreichen möchte, um den Verlust zu decken, den eine falsche Spekulation herbeiführen kann. Der Beistand des Wechsel=

Agenten aber läßt sie hoffen, daß der Gewinn, den sie sich versprechen, ihnen ohne Schwierigkeit werde ausgezahlt werden, und so stehen sie nicht an, Verbindlichkeiten zu unterzeichnen, deren Resultate vorher zu berechnen unmöglich ist.

Wegen dieser täuschenden Sicherheit, die den Spekulanten dargeboten wird, mehren sich die Spiele der Börse, und dehnen sich auf so beträchtliche Massen von Renten aus, daß man erschrickt, wenn man berechnet, welche Capitalien am Ende jedes Monats erfordert werden, um das Gekaufte und Verkaufte zu bezahlen.

Die Zeit der Liquidation aus diesem Geschäfte ist immer durch irgend eine Catastrophe bezeichnet. Die Gesellschaft der Wechsel-Agenten findet Mittel, von dieser Masse fingirter Operationen monatlich an eine Million Franken *) zu erndten, nämlich unter dem Titel der Commissions-Gebühren für den Beistand, den sie den Spielern in den Fonds leisten.

Es ist wahr, daß, um das Vertrauen der Speculanten zu unterhalten, und vermöge eines unter den Mitgliedern der Gesellschaft bestehenden geheimen Uebereinkommens, jeder unter ihnen manchmal genöthigt ist, für einen insolventen Committenten, dem er zu unüberlegt seine Dienste geleistet hat, zu bezahlen; allein er ist alsdann das Opfer seiner eigenen Unbesonnenheit, weil er für seine Person sich vor den Unfällen des Spiels sichern konnte, wenn er bis auf die Summe der im Course der Renten wahrscheinlichen Differenz Sicherheit forderte (in der Terminologie der Börse heißt dies Deckung fordern), und selbst wenn der Wechsel-Agent genöthigt ist, seinem Collegen bei Gelegenheit eines durch ihre Vermittelung geschlossenen Kaufes die Differenz zu bezahlen, weil er

---

*) Dieser Anschlag ist vielleicht noch unter der Wahrheit. Nach genauen, bei Gelegenheit eines berühmten Prozesses bei der Börse gesammelten Nachrichten empfing die Gesellschaft der Pariser Wechsel-Agenten, welche aus 60 Mitgliedern besteht, jährlich ungefähr die Summe von 18 Mill. an Gebühren, und da Geschäfte auf Zeit die zahlreichsten und bedeutendsten sind, so kann man ohne Uebertreibung rechnen, daß sie dieser Gesellschaft einen jährlichen Nutzen von wenigstens 12 Mill. gewähren.

diese Vorsichtsmaaßregel gänzlich vernachlässigt oder von seinem Committenten nicht hinreichende Sicherheit erhalten hat, so wird doch ein solches Opfer mehr als ausgeglichen durch das allgemeine Interesse der Gesellschaft und das besondere eines jeden ihrer Mitglieder, diese Arten von Spekulationen aufzumuntern, oder zu verhüten, daß ein Spekulant in den Fonds, der sich ihrer Mitwirkung bediente, sich beklage, die Differenz nicht erhalten zu haben, welche bei der Liquidation zu seinem Vortheile sich ergab.

Doch unbesonnene Klagen einiger Wechsel-Agenten gegen ihre Committenten haben die Aufmerksamkeit der Rechtsgelehrten und Obrigkeiten auf diese Art von Geschäften, die unter dem Namen: Kauf auf Zeit bekannt sind, gezogen; die unglücklichen Mißbräuche sind der öffentlichen Meinung durch Männer denunzirt, die lange die Opfer solcher unseligen Spekulationen waren, und die weder Mittel hatten, noch den Willen, den Ansprüchen an sie zu genügen.

Wir müssen uns und dem allgemeinen Besten Glück wünschen, daß die Männer, denen am meisten daran lag, die Operationen der Börse mit einem undurchdringlichen Schleier zu bedecken, selbst Gelegenheit gegeben haben, diesen Schleier zu zerreißen. Bisher hatte man denen nur trockenes Mitleid gezollt, welchen falsche Spekulationen auf Staats-Effecten ihr Vermögen verschlungen hatten; allein man hat darauf gedacht, sie gegen ihre eigenen Unbesonnenheiten zu vertheidigen, seit man die Natur der gesetzwidrigen und verabscheungswürdigen Operationen, deren Opfer sie wurden, kennen gelernt hatte.

Einige derselben haben die letzten Trümmer eines Vermögens gerettet, die die Männer der Börse ihnen schon anfochten; Einige, durch die theuer erkaufte Erfahrung Anderer belehrt, zogen sich schnell zurück, in dem Augenblick, in dem treulose Spekulanten sich anschickten, sie in den Abgrund zu ziehen.

Die Gesellschaft der Wechsel-Agenten blieb Anfangs bei den Erörterungen hierüber (die sie hätte in ihrer Geburt ersticken müssen) eine untheilnehmende Zuschauerin, und wollte später in den neuen Streitigkeiten, die zwischen einigen ihrer Mitglieder und deren Committenten sich erhoben, das Ansehen ihres Credits und ihrer bedeu-

tenden Verhältniſſe anwenden; aber individuelle Rückſichten haben kein Gewicht auf der Waage der Gerechtigkeit, und der Königl. Gerichtshof zu Paris hat bewieſen, daß das Anſehn des Geſetzes allein bei ihm gilt.

Seitdem, wenn wir recht berichtet ſind, ſind Schritte ſelbſt im Staatsrath des Monarchen gemacht, um, wenn es möglich wäre, dem Syſteme, das die Tribunale verworfen haben, eine günſtige Meinung zu verſchaffen; man ſprach ſogar von einem unvermutheten Befehl, welcher die ſehr weiſen Verordnungen der alten Edikte und Reglements, namentlich die berühmten, vom König Ludwig XVI. erlaſſenen Staatsrathsbeſchlüſſe von 1785 und 1786 widerrufen ſollte.

Aber alle dieſe Verſuche ſcheiterten, weil man ſowohl in dem Königlichen Staatsrathe wie in den oberſten Gerichtshöfen Männer findet, denen ihre Pflicht ſtets heilig iſt, und die das allgemeine Beſte nie dem Intereſſe einer Geſellſchaft aufopfern werden.

Es iſt ohne Zweifel wichtig, die Prinzipien der Geſetzgebung über einen ſo wichtigen Gegenſtand zuſammenzuſtellen, wäre es auch nur, dieſen Verordnungen ein neues Gewicht zu geben, von denen man behauptet, daß ſie durch den Gebrauch aufgehoben oder außer Gebrauch gekommen wären, obgleich ſie noch nicht 40 Jahre alt ſind. Aber das Zuſammenwirken der drei Zweige der geſetzgebenden Gewalt würde dazu gewiß ſchlechthin nöthig geachtet werden; denn es kann hier nicht von bloßen Reglements für Polizei-Ordnung die Rede ſeyn; das Intereſſe der Geſellſchaft fordert ein allgemeines Geſetz, weil jetzt bei den Operationen der Börſe das allgemeine Intereſſe mit dem Privat-Intereſſe genau verknüpft iſt.

Würde man jetzt erlauben, was der Geſetzgeber bisher verbieten zu müſſen geglaubt hatte? Würde nach neuem Geſetz der Kauf auf Zeit gültig ſeyn? Würde der Wechſel-Agent gegen ſeinen Committenten eine Klage auf die Bezahlung der Differenzen haben, die bei ſolchem Kaufe vorkommen können?

Gewiß würden dieſe Fragen entweder im Staatsrath oder in den beiden Kammern verhandelt ſeyn, wenn man ſich wirklich mit einem Reglement oder einem neuen Geſetz für die Börſe beſchäftigte.

Wir haben so eben in dieser Schrift ein Scherflein von Untersuchungen und Betrachtungen im Voraus dargebracht. Und in dieser Hinsicht kann unsere Arbeit einigen Nutzen haben. Sie wird ihn auch künftig haben, wenn keine Veränderung in der jetzt bestehenden Gesetzgebung vorgenommen wird, weil, was wir vorgetragen haben, die Edikte und Staatsrathsbeschlüsse, deren Autorität die Wechsel-Agenten vergebens bestreiten, in Absicht ihrer wichtigsten Vorschriften rechtfertigen wird.

Wir haben schon Gelegenheit gehabt, die Geschäfte bei der Börse, Kauf auf Zeit genannt, zu charakterisiren, als ein Spiel oder eine Wette über Staats-Effekten, bei welchen einer der Spieler unter dem Namen des Verkäufers den Zufall des Fallens und Steigens, den die Renten auf das große Buch in einem Zeitraum von ein oder zwei Monaten erleiden können, auf eine größere oder geringere Summe Renten übernimmt, während der andere Spieler, der in dem Geschäft als Käufer figurirt, seinerseits den Zufall des ganzen Fallens tragen muß, das in demselben Zeitraume auf eben die Summe Renten Statt finden kann. Die Summe, die bei Verfallzeit des Geschäftes einer von ihnen dem andern bezahlen muß, heißt Differenz, weil sie in der That der Differenz des Mehr oder Weniger, was der Cours der Renten ergiebt, gleich ist.

Diese Art von Käufe sind bei der Börse auch unter dem Namen Marchés fermes bekannt, wahrscheinlich weil sie beide Contrahenten verbinden, und der Eine von ihnen gehalten ist, sie bei der Verfallzeit durch die Bezahlung der Differenz zu erfüllen, die die Liquidation des Monats ihm auferlegt.

Vielleicht auch sind diese Kaufe marchés fermes genannt, als Gegensatz für eine andere Art von Kaufen auf Zeit, die unter dem Namen marchés libres oder à prime bekannt ist, wo eine Parthei das Recht hat, sie nicht zu erfüllen, wenn sie die Summe verliert, die sie für diese Operation hat wagen wollen, wobei dann ungünstige Zufälle den beiden contrahirenden Partheien weniger Nachtheil bringen.

Der Mechanism bei diesen Operationen auf Renten, die man eben so wenig wirklich besitzt, wie bei dem eigentlichen Kauf auf Zeit, ist folgender:

Ein

Ein Spekulant glaubt, daß im Laufe eines Monats die Renten bedeutend steigen werden. Indem er sich also einen bedeutenden Gewinn verspricht, will er doch nicht Gefahr laufen, viel zu verlieren, im Fall die Staats-Effekten fallen sollten.

Er fordert nun einen anderen Speculanten, der auf das Fallen spielt, auf, ihm eine gewisse Quantität Renten zu Ende des Monats à prime zu verkaufen. Der Kauf wird nun nach dem Course von 90 Fr. geschlossen, mit dem beigefügten Vermerk: wovon Eins (dont un) das ist: das der angebliche Käufer Ein pCt. des bestimmten Courses gleich baar gezahlt habe.

Kömmt nun die Zeit und ist der Cours der Renten um zwei oder drei pCt. gestiegen, so fordert der Käufer die Differenz, und der Verlust des Verkäufers ist um so viel geringer, als die Prime beträgt, die er schon im Voraus erhalten hat.

Steht die Rente aber zu demselben Cours, der in dem Kauf angegeben ist, so ist keine Differenz vorhanden, weder zu Gunsten des einen noch des andern, und die bezahlte Prime ist dem Verkäufer gewonnen.

Wenn endlich die Rente mehr oder weniger gefallen ist, so ist der Käufer, der auf das Steigen spekulirte, nicht verpflichtet, zu zahlen, und ist jeder Verpflichtung entbunden, durch den Verlust seiner gezahlten Prime.

Diese beiden Arten Kaufe haben außer der Art des Risiko durchaus denselben Charatter.

Es sind immer fingirte Verkaufe und Kaufe, Spiele und Wetten auf das Steigen oder Fallen der Staats-Effekten, und die äußere Form, die man der Operation giebt, kann die Natur derselben nicht ändern. In der Folge dieser Schrift werden wir sie auch nicht mehr unterscheiden, und das, was wir von den Kaufen auf Zeit sagen werden, wird sich sowohl auf die eigentlichen Kaufe auf Zeit wie auf die Kaufe à prime beziehen.

Um die Untersuchung, zu der wir übergehen, zu ordnen, werden wir den dritten Theil dieser Schrift, worin wir die Nullität der Kaufes auf Zeit zeigen wollen, in vier Kapitel theilen.

Im ersten Kapitel werden wir nach den allgemeinen Rechtsprinzipien prüfen: 1) ob diese Kaufe rechtsgültig sind; — 2) ob sie eine gerichtliche Klage wir-

ken können; — 3) ob diese Klage je dem Wechsel-Agenten gegen den Committenten, dem er gedient hat, zustehen könne.

Im zweiten Kapitel werden wir darthun, daß die Nullitat des Kaufs auf Zeit durch die spezielle Gesetzgebung für die Börse ausdrücklich ausgesprochen ist, und daß die Wechsel-Agenten die Pflichten ihres Amtes selber nicht kennen, wenn sie ihre Dienste zu solchen Kaufen hergeben, oder wenn sie ihre Committenten gerichtlich auf Zahlung der Differenzen belangen, welche sie bei Gelegenheit dieser Kaufe zu bezahlen hatten.

Der Gegenstand des dritten Kapitels wird eine juristische Untersuchung über die rechtlichen Wirkungen des Kaufs auf Zeit seyn.

In dem vierten und letzten Kapitel endlich werden wir versuchen zu zeigen: 1) das die Moral und das Staats-Interesse sich vereinigen, diese gefährlichen Spekulationen zu verbannen; 2) daß, anstatt dem öffentlichen Credit zuträglich zu seyn, wie man behauptet hat, sie ihm sehr verderblich werden können.

Dritter Theil.

Vom Kaufe auf Zeit; — Gesetz und die Rechtstheorie annulliren ihn; — die Moral und das Staats-Interesse verbieten ihn.

Erstes Kapitel.

Prüfung der Rechtsgültigkeit und Wirkung des Kaufes auf Zeit nach den allgemeinen Rechtsprinzipien.

Das Civil-Gesetz bestimmt als Grundsatz, daß jede Uebereinkunft nothwendigerweise einen gewissen Gegenstand voraussetze, der den Inhalt der Verbindung ausmacht (Art. 1108 des Code civil).

In einem Kaufkontrakte muß insbesondere die von dem Verkäufer übernommene Verpflichtung, zu über ie-

fern, sich auf eine reelle Sache beziehen, welche vorhanden und in seinen Händen ist.

Es ist also kein rechtsgültiger Vertrag noch ein wirklicher Kauf vorhanden, wenn der Contrakt auf eine ganz unbestimmte Sache geht, deren Identität und Existenz nicht dargethan werden kann, weder zur Zeit der Schließung selbst, noch zur Zeit der Erfüllung des Vertrages.

Sehr natürlich ist die Anwendung dieser Prinzipien auf den Kauf auf Zeit über StaatsEffekten, wodurch der Eine der Contrahenten eine Masse Renten, die er nicht hat, dem Andern verkauft, der die zur Bezahlung nöthige Summe eben so wenig hat.

Aber unmöglich ist es, auf solchen Verkauf die Regeln anzuwenden, die der Code civil über den Kaufkontrakt festsetzt.

Da in diesem Kaufe zwar zwischen dem angeblichen Verkäufer und dem angeblichen Käufer eine Uebereinkunft über Sache und Preis vorhanden ist, so wäre nach dem 1583sten Artikel des Code civil, selbst in dem Augenblicke der Unterzeichnung des Kaufes, der Verkauf vollkommen; das Eigenthum der verkauften Sache fiele mit Recht dem Käufer zu, der von da ab eine Klage auf die Ueberlieferung derselben hätte.

Aber erhält er nun die Uebergabe der 100 — 200,000 Franken Renten, welche der angebliche Verkäufer niemals besessen hat, und welche zu bezahlen auch sein ganzes Vermögen nicht hinreicht?

Wie könnte eine gerichtliche Klage auf die Renten Statt finden, im Fall ihr Verkäufer Bankerut machte, und man in seiner Brieftasche keine Renten findet, und selbst in dem Fall, daß in seinem Besitze sich eine mehr oder minder beträchtliche Masse Renten vorfänden, wenn dann andere Unternehmer ähnlicher Kaufe sie ihrerseits, als ihnen verkauft seyend, forderten? *)

*) Das ist ein sehr schwaches Argument; denn die Antwort ist leicht: daß dann der Käufer im Concurs sein Interesse liquidirt.

A. d. t. H.

Und wie kann man auch auf solchen Kauf das Prinzip anwenden, daß die Gefahr der verkauften Sache auf den Käufer übergeht, sobald der Kauf perfekt ist?

Die Anwendung dieser Prinzipien und vieler andern würde hier ganz unmöglich seyn, da der Kauf auf Zeit, obgleich er die äußere Form eines Kaufes hat, doch das Wesen desselben nicht enthält, und dessen Wirkungen nicht hervorbringen kann.

Er bezieht sich auf bloßen idealen Werth, auf fingirte Kapitalien; man sieht in ihren Ziffern aber keine Sache. So ist er also nach dem Civilgesetz, das nur reelle und ernstliche Contracte sanctioniren kann, von Grund aus null.

Charakterisirt man aber diesen Kauf als das, was er wirklich ist, als eine Wette über den Cours der Staats-Effecten, so ist klar, daß, selbst wenn solcher Kauf durch das Gesetz geduldet würde, er doch nie eine Klage wirken könnte.

Nach dem 1964 Art. des Code civil ist der aleatorische Contrakt ein Vertrag, dessen Wirkungen zu Gewinn oder Verlust für alle Parteien oder für eine oder mehrere von ihnen von einem ungewissen Ereignisse abhängen.

Das ist offenbar die Natur des Kaufs auf Zeit, wenn man ihn als Contrakt betrachten will; denn es ist einleuchtend, daß der Gewinn oder Verlust, der für jede der Parteien daraus entspringen kann, von einem ungewissen Ereigniß, nämlich von der Veränderung abhänge, die in dem Cours der Staats-Effekten in der Zwischenzeit zwischen der Unterzeichnung des Kaufs und dem für seine Erfüllung bestimmten Zeitpunkte Statt finden kann.

Unter den verschiedenen Arten der aleatorischen Contrakte, die dieser Artikel bezeichnet, sind das Spiel und die Wette die einzigen, in denen man den Charakter der Kaufe auf Zeit über Staats-Effekten wiederfindet.

Die Differenz, die einer der beiden Spekulanten zur Zeit der Liquidation des Kaufs von dem andern zu fordern haben kann, ist in der That nichts anders, als ein Verlust im Spiele, oder die Bezahlung einer Wette.

Nun aber erlaubt das Gesetz keine Klage auf Spielschulden oder auf die Bezahlung einer Wette (Art. 1965 des Code civil); also konnte eine solche Klage zu Gun-

sten derjenigen, welche Kauf auf Zeit über Staats-Effekten contrahirt haben, auf die daraus entstehende Differenz nie Statt haben, selbst nicht, als man noch Zweifel über die Nichtigkeit dieses Kaufes haben mochte.

Hierzu kommt nun noch, daß eine Handlung, die das Gesetz als Uebertretung und Verbrechen qualificirt, niemals einen Civil-Anspruch begründen kann; denn es wäre gegen die ersten Prinzipien, wenn die Tribunale in einer sträflichen Handlung, über welche der Gesetzgeber eine mehr oder minder harte Strafe verhängen zu müssen geglaubt hat, die Quelle eines legitimen Rechts finden wollten.

Der Code pénal bestimmt aber in seinem 421sten Artikel, daß die Wetten auf Steigen oder Fallen der Staats-Effekten mit einmonatlicher bis einjähriger Gefängnißstrafe und einer Geldstrafe von 500 bis 10,000 Fr. belegt werden sollen.

Als eine Wette dieser Art muß man nun nach dem folgenden Artikel jeden Kauf und Verkauf von Staats-Effekten ansehen, wenn nicht vorher der Verkäufer darthun kann, daß sie zur Zeit des Contrakts oder der Ueberlieferung zu seiner Disposition gewesen sind.

Gewiß läßt sich diese gesetzliche Definition vollkommen meistens auf solchen an der Börse geschlossenen Kauf auf Zeit anwenden, welcher sich auf Summen von Renten erstreckt, die der angebliche Verkäufer weder hat, noch jemals zu seiner Disposition haben wird, und die auch der angebliche Käufer seinerseits zu bezahlen außer Stande seyn würde; und selbst dann, wenn in gewissen sehr seltenen Fällen derjenige, welcher in einem Kaufe auf Zeit den Verkäufer vorstellt, im Stande wäre, zu beweisen, daß er zur Zeit der Unterzeichnung des Kaufes im Besitz der Renten war, oder doch daß er zur Zeit des Verfalls es seyn konnte, so würde das Resultat eines solchen Beweises, über dessen Natur die Tribunale sich ohne Zweifel sehr schwierig zeigen würden, ihn nur der Anwendung der Strafverordnung entziehen; der Operation selbst aber keineswegs den ihr in der That gebührenden Charakter eines Spiels oder einer Wette nehmen; weil es keineswegs die Meinung beider Contrahenten war, die Lieferung zu machen oder zu empfangen, sondern nur die Differenz zu bezahlen, welche die Veränderung des Courses der Staats-Effekten dem einen oder anderen zur Last bringt.

So steht auch unser zweiter Satz fest. Selbst alsdann, wenn der Kauf auf Zeit nicht ungültig wäre, so ist es doch klar, daß derjenige der Spekulanten, dem das Glück hold war, keine Klage auf die Bezahlung der durch das Steigen oder Fallen hervorgebrachten Differenz gegen denjenigen haben würde, welchem der Wechsel nicht günstig war. *)

Doch fast niemals entstehen unter den Spielern selbst wegen der Erfüllung des Kaufes auf Zeit Prozesse, wenigstens nicht, wenn einer mit dem andern direkt gehandelt hat, oder durch einen jener Menschen ohne Amt, welche an der Börse frech die Geschäfte der Mäkler usurpiren. —

In den ziemlich seltenen Fällen, wo ein Rechtsstreit zwischen zwei Spekulanten anhängig wird, bietet sich dem Beklagten eine peremtorische, von der Nichtigkrit des Kaufes an sich ganz unabhängige Einrede dar, die gegen ihn angestellte Klage zurückzuweisen. Diese Einrede entsteht aus einem Mangel in der Person des Klägers selbst oder des Vermittlers, welcher in dem Geschäfte thätig gewesen war.

Eine Menge, nämlich alter und neuer Gesetze unter denen, deren vollständige Analyse wir gegeben haben, verbietet Allen außer den Wechsel-Agenten, sich in die Geschäfte mit Staats-Effekten zu mischen, und erklärt alle Geschäfte für nichtig, die nicht unter ihrer Vermittelung gemacht worden sind.

Dies ist fortan ein unbestrittener Satz in unserm Rechte, den eine Menge Dekrete bestätigt haben, und gewiß wird man nie mehr vor unsern Civil-Tribunalen Klagen von Winkel-Mäklern sehen wegen gesetzwidriger Ge-

---

*) Nach Preußischem Recht hat er diese Klage. Denn der Contrakt ist ein Lieferungs-Contrakt, und soll gerade an einem bestimmten Tage erfüllt werden. Und da der Tag gerade Hauptbedingung des Contrakts ist, so ist er am Tage darauf unmöglich zu erfüllen. Wer nicht erfüllte, hat also die Erfüllung unmöglich gemacht. Allgem. Landrecht, Th. I., Tit. 5, §. 360, vergl. mit Tit. 11. §. 983, und muß das Interesse leisten; dies ist aber nichts Anderes, als gerade die Differenz des Courses.

A. d. t. H.

schäften, derentwegen sie selbst den Correktions-Tribunalen verantwortlich sind.

Wenn ein Kauf auf Zeit durch die Vermittelung eines Wechsel-Agenten geschlossen ist, so sind sie, wie schon gesagt ist, durch eine stille Uebereinkunft ihrer Gesellschaft gebunden, und sie vermeiden, die Spekulanten zusammen zu bringen, die durch ihre Vermittelung verhandelt haben, weil dieser Kauf bald in eine Art Mißkredit kommen würde, wenn der, den der Zufall begünstigte, genöthigt wäre, sich an die Tribunale zu wenden, um die Bezahlung der Differenz von einem Dritten zu erhalten, der ihm keine vollkommne Sicherheit gewähren kann.

Die Wechsel-Agenten haben lieber persönlich einen Prozeß gegen ihre eigentlichen Committenten, als daß sie den Committenten ihres Collegen einer solchen Unannehmlichkeit aussetzen sollten.

Sie fangen mit Abfindung des Letzteren an, und belangen denjenigen, der ihre Dienste gefordert hat, auf Wiederbezahlung der Differenz, die sie zu seiner Befreiung gezahlt haben.

In dieser Rücksicht besteht eine Art ziemlich bizarren Verfahrens, nicht etwa durch ein spezielles Reglement für diesen Fall (denn es besteht kein öffentliches Reglement über die Kaufe auf Zeit), sondern durch die widerrechtliche Interpretation eines auf ernste Geschäfte sich beziehenden Reglements, oder vielmehr durch eine Art von Gewohnheits-Recht, das die Wechsel-Agenten nie anzuführen ermangeln, um sich von gesetzlichen Verordnungen zu befreien, die sie durch ihre Privat-Autorität abrogiren, weil sie ihnen zu beschwerlich scheinen.

Wenn die Liquidation des Kaufs auf Zeit dem Käufer einen Vortheil gewährt, das heißt, wenn ein mehr oder wenigeres Steigen des Courses der Renten Statt fand, so fordert der Wechsel-Agent seinen Collegen auf, ihm die Renten, die der Gegenstand des Kaufs sind, zu überliefern.

Diese Aufforderung hat keinen Erfolg, weil der angebliche Verkäufer, der in der That nichts zu verkaufen hatte, seinem Wechsel-Agenten keine Rente-Inscriptionen gegeben hat.

Dieser also, um sich den Mahnungen, womit man ihn, wie er sagt, verfolgt, zu entziehen, läßt, nachdem

er seinem Committenten die Aufforderung des Collegen angezeigt hat, am andern Tage selbst durch den Syndikus oder einen der Zugeordneten eine dem Gegenstand des Kaufes gleiche Quantität Renten kaufen.

Dies ist ebenfalls eine fingirte Operation, nur um aus einer ähnlichen Operation liquidiren zu können; denn Niemand übernimmt die Lieferung der gekauften neuen Renten, aber durch diesen Scheinkauf bestimmt man zur Zeit des Verfalls den Cours der Börse, und dadurch das Steigen der Differenz zu Lasten des Verkäufers. Der Wechsel-Agent dieses letztern bezahlt seinem Collegen diese Differenz, und belangt darauf seinen Committenten vor den Tribunalen, wegen Wiederbezahlung der Summen, die er als für ihn bezahlt angiebt.

Man schlägt den umgekehrten Weg ein, wenn das aus dem Cours der Staats-Effekten sich ergebende Fallen den Handel für den Verkäufer vortheilhaft gemacht hat. Der Wechsel-Agent dieses letztern fordert dann den Wechsel-Agenten des Käufers auf, die Renten zu empfangen, und dafür den im Kauf bestimmten Preis zu bezahlen. Nach dieser Aufforderung, und als ob der angebliche Verkäufer auf das Risiko des Käufers von den Renten, die er nie zu seiner Disposition hatte, sich losmachen wollte, läßt man durch den Syndikus eine der verkauften gleiche Quantität Renten verkaufen.

Vermittelst dieses Verkaufs bestimmt man die dem Erwerber zu Last kommende Differenz, die der Wechsel-Agent dieses letztern seinem Collegen auszahlt, und wegen deren Wiederbezahlung er nachher seinen Committenten belangt.

Diese zu kleinlichen Formalitäten werden gewöhnlich nur von einigen Wechsel-Agenten, sehr genauen Beobachtern der Formen, beachtet.

Oft geschieht es, daß ein unglücklicher Spekulant durch den Wechsel-Agenten, dem er sein Vetrauen geschenkt hatte, unerwartet vor Gericht belangt wird, ohne daß dieser ihm Zeit ließe, den durch seine Vermittelung geschlossenen Handel zu erfüllen, und ohne daß selbst der Wechsel-Agent von seinem Collegen eine Aufforderung erhielt, den Handel abzuschließen.

In Betreff der Bezahlung der Differenz, welche der Wechsel-Agent zur Befreiung seines Committenten bezahlt

zu haben vorgiebt, muß man ihm immer aufs Wort glauben; denn man kennt weder den Spekulanten, der von dieser Differenz Nutzen ziehen soll, noch den andern Agenten, durch dessen Vermittelung der Handel contrahirt worden ist.

Es kann also sich ereignen (und die Ereignisse, deren Schauplatz die Pariser Börse wurde, geben dieser Voraussetzung eine nur zu große Wahrscheinlichkeit), daß die Wechsel-Agenten selbst die Gegner ihrer eigenen Committenten in diesem der Börse so gefährlichen Spiele werden, daß sie selbst den Spekulationen jener eine falsche Richtung geben, weil sie in entgegengesetzter Absicht spekuliren, daß sie ihre Mittel des Einflusses auf den Cours der Staats-Effekten mißbrauchen, um den noch so gut combinirten Operationen einen schlimmen Ausgang zu bereiten, kurz, daß sie ihrem persönlichen Interesse den Unbesonnenen aufopfern, der sich ihnen gänzlich überließ, dergestalt, daß die Differenz, die sie ihm späterhin abfordern, für sie selbst der Gewinn eines treulosen Spiels oder vielmehr die Belohnung einer ausgezeichneten Untreue wird.

Wir glauben gern, daß solche Mißbräuche äußerst selten vorkommen, wenn sie anders je Statt fanden, und wir lassen den Wechsel-Agenten die Gerechtigkeit widerfahren, daß, wenn dergleichen Pflichtverletzungen ihnen bekannt geworden wären, sie die derselben fähigen Mitglieder aus ihrer Mitte ausgestoßen haben würden.

Aber wenigstens ist gewiß, daß die direkte Theilnahme einiger Wechsel-Agenten an den Spekulationen, in denen man sich ihrer Dienste bedient, allein jene scandalösen Bankerute erklären kann, welche ganz Paris beunruhigten.

Doch um darzuthun, daß die Wechsel-Agenten keine Klage gegen ihre Committenten aus einem Kaufe auf Zeit, der durch ihre Vermittelung geschlossen ist, haben, dürfen wir nicht erst voraussetzen, daß sie auf irgend eine Weise das Vertrauen gemißbraucht hätten, was ihr Amt ihnen giebt; wir geben im Gegentheil zu, daß sie redlich gehandelt und sich nach den Gebräuchen der Börse gerichtet haben, ehe sie ihre Klage gerichtlich anbringen.

Ueberdies wären noch andere Voraussetzungen erforderlich, um die Wirkung solcher von den Wechsel-Agenten erhobenen Klagen zu beurtheilen. Man müßte vor-

aussetzen, daß der Kauf auf Zeit rechtsgültig sey, und daß auf dessen Erfüllung vor den Tribunalen von den Parteien, die dabei figuriren, geklagt werden könnte.

Dann aber selbst, wenn dem Allen so wäre, würde doch nicht der Wechsel-Agent gegen seinen Committenten zu einer Klage auf Bezahlung der durch die Liquidation des Kaufs auf Zeit festgesetzten Differenz legitimirt seyn.

Welche ist denn in der That bei solchen Operationen die Rolle des Wechsel-Agenten, in Bezug auf seinen Committenten? Er unterzeichnet auf Ordre und für Rechnung seines Committenten einen Handel, der sich auf den Kauf oder Verkauf einer gewissen Anzahl Renten bezieht.

Diese Ausdrücke findet man in jedem Kaufe wieder; sie gehören zum gewöhnlichen Styl, denn sie sind in den Formularen, welche die Herren Wechsel-Agenten zu ihrer Bequemlichkeit drucken lassen, damit sie mit desto größerer Schnelligkeit diese Geschäfte abmachen können, welche doch oft mehrere Millionen betreffen.

Der Wechsel-Agent unterschreibt also Käufe dieser Art als Mandatar; er hatte keinen Auftrag, einen Kauf oder einen Verkauf zu erfüllen, und sein Mandat ist vollkommen erfüllt, wenn sein Committent von ihm eine Abschrift des Contrakts erhalten hat, worin enthalten ist, daß er die ihm aufgegebene Quantität Renten für seine Rechnung gekauft oder verkauft habe. —

Die Grundsätze also über das Mandat allein müssen in Betracht gezogen werden, um zu bestimmen, sowohl, welche Gewalt des Wechsel-Agenten, als auch, welche Verbindlichkeiten gegen ihn aus der Urkunde entstehen, die er unterzeichnet hat, und welcher Natur die Klage sey, die er gegen seinen Committenten anstellen kann.

Zum ersten besteht ein allgemeines Rechtsprinzip, was überdies der Code civil auf ausdrückliche Weise bestätigt (Art. 1989) daß der Mandatar sich auf den Inhalt seines Mandats beschränken, und daß Alles nichtig seyn solle, was er ohne ausdrückliche Billigung des Mandanten darüber thun würde.

Wenden wir dies Prinzip auf den Wechsel-Agenten an, welcher auf Befehl und für Rechnung seines Committenten, also als dessen Mandatar, einen Contrakt auf

Zeit über den Kauf einer Quantität Renten unterschreibt. Sein Mandat ist, wie schon gesagt, in dem Augenblick erfüllt, in welchem der Handel geschlossen ist. Alle Handlungen, die er nachher, vorzüglich die er gegen sein Mandat unternimmt, sind von Grund aus nichtig, wenn er dafür kein neues Mandat erhalten hat.

So zum Beispiel überschreitet der Wechsel-Agent offenbar die Grenzen seines Mandats, wenn er, unter dem Vorwande, den durch seine Vermittelung geschlossenen Handel zu erfüllen, oder vielmehr davon zurückzutreten, durch einen seiner Collegen die Renten wieder verkaufen läßt, mit deren Ankauf er beauftragt worden war; er begeht eine von Grund aus nichtige Handlung, die also auf keine Weise irgend eine Klage gegen seinen Committenten begründen kann.

Wir haben indessen gesehen, daß man nach dem Resultat dieses fingirten Verkaufs die Höhe der Differenz zu bestimmen behauptet, die dann von dem Committenten zurückgefordert wird.

Ein Beispiel wird die Ueberschreitung der Vollmacht von Wechsel-Agenten, die man durch vermeintliche Börsen-Usance vertheidigen will, noch deutlicher machen.

Ich beauftrage einen Dritten, für mich ein unbewegliches Gut zu kaufen; er erfüllt dieses Mandat, indem er als Mandatar den Kaufkontrakt über dieses unbewegliche Gut unterzeichnet.

Nachher erheben sich Schwierigkeiten wegen der Erfüllung dieses Contrakts; ich bin im Verzuge mit Bezahlung meines Preises; der Verkäufer schweigt gegen mich, und beschränkt sich darauf, sich an meinen Mandatar zu halten.

Könnte nun dieser, unter welcher Form es auch sey, das Gut, dessen Eigenthümer ich durch seine Vermittelung geworden bin, selbst verkaufen oder verkaufen lassen? Könnte er mir nachher sagen: Ich habe Ihrem Verkäufer den aus dem Wiederverkauf gelös'ten Preis übermacht; ich habe ihm die Differenz zwischen diesem Preis und dem Ihres Kaufs bezahlt, und nun verlange ich von Ihnen diese Differenz? Ohne Zweifel nicht; denn indem man einen Dritten zu einer bestimmten Handlung ein Mandat giebt, begiebt man sich doch nicht unter seine

Vormundschaft und überträgt ihm nicht gänzliche Verwaltung unserer Geschäfte.

In der so eben gezeigten Art würden alle Handlungen eines solchen übergeschäftigen Mandatars nach dem Kaufe, zu welchem er wirklich legitimirt war, für nichtig erklärt werden; und außerdem würde er noch zum Schadensersatz verurtheilt werden; für jeden Nachtheil, den er dem verursacht hat, dessen Mandatar zu seyn er aufgehört.

Man muß aus dem Vorhergehenden folgern, daß die erste Handlung, worauf der Wechsel-Agent eine Klage gegen seinen Committenten gründen will (der Wiederverkauf oder Wiederkauf der durch ihn gekauften oder verkauften Renten) von Grund aus nichtig ist, und dies nach allen Grundsätzen über das Mandat, deren Anwendung er nicht abwenden kann, weil er wirklich nur als Mandatar gehandelt hat.

Zum zweiten ist unbestrittenen Rechtes, daß keine direkte Verbindlichkeit des Mandatars aus einer Handlung entstehet, bei der er nur in dieser Eigenschaft thätig ist. Der 1998 Artikel des Code civil sagt in dieser Beziehung ausdrücklich: Nur der Mandant ist persönlich verpflichtet, weil er es in der That ist, der durch die Vermittelung seines Mandatars contrahirt hat.

Niemand würde bei irgend einem Vertrage die Stelle dessen vertreten wollen, den Abwesenheit oder Gründe verhindern, ihn selbst zu schließen, wenn er für die Verbindlichkeit haften müßte, die aus dem Contrakt entstehe.

Das Gesetz hat an eine Handlung der Gefälligkeit nicht solche Gefahr knüpfen wollen, und wer für einen Dritten vermöge Auftrags contrahirt, verpflichtet zwar einen Dritten, aber ohne sich selbst gegen die andre Partei zu verpflichten.

Wenn das schon bei dem gewöhnlichen Mandatar, der das ihm dargebotene Mandat annehmen oder zurückweisen kann, so seyn muß, so muß es um so mehr bei dem der Fall seyn, der bei gewissen Handlungen seine Dienste zu leisten genöthigt, und der gewissermaßen der Mandatar des Gesetzes ist.

Wer möchte inskünftige den Titel eines öffentlichen Beamten annehmen, wenn zu der Verantwortlichkeit, die schon für die Form und die Regelmäßigkeit der Hand-

lungen seines Amtes auf ihm liegt, noch die Gewährleistung für ihre Erfüllung hinzukommen sollte.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den Wechsel-Agenten, durch dessen Vermittelung der Handel auf Zeit geschlossen worden ist, leuchtet von selbst ein.

Wenn er auf Ordre oder für Rechnung seines Committenten eine gewisse Quantität Renten gekauft oder verkauft hat, so ist dieser allein verpflichtet, zu der durch den Kontrakt bestimmten Zeit die gekauften Renten zu überliefern.

Weder die eine noch die andere Verbindlichkeit kann dem Wechsel-Agenten obliegen, der nicht für seine Rechnung, sondern als Mandatar eines Dritten gehandelt hat.

Also wendet er mit Unrecht vor, daß er für seine Verantwortlichkeit nicht gedeckt gewesen sey, wenn er bei Gelegenheit eines unter seiner Vermittelung geschlossenen Handels seinen eigenen Committenten vor Gericht belangt.

Abgesehen auch von der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes, welches ihm alle Verantwortlichkeit sogar untersagt, bleibt es gewiß, daß der Wechsel-Agent nie solche Verantwortlichkeit hat.

Aber, wird man vielleicht sagen, wenn er mit seinem Collegen über den Verkauf oder Kauf einer gewissen Quantität Renten unterhandelt, so nennt der Wechsel-Agent ihm ja die Person nicht, für deren Rechnung er handelt; überdies gebieten ihm die Reglements für seine Geschäfte in diesem Falle ein unverbrüchliches Stillschweigen, und da doch die Verantwortlichkeit für die Erfüllung des Kaufs nothwendig auf Einem ruhen muß, so muß dieses der Wechsel-Agent seyn, der Allen bekannt ist.

Aber dieser Einwand ist nur scheinbar. Zuerst gestatten die Reglements der Börse, welche die Wechsel-Agenten verpflichten, den Namen derer nicht zu nennen, die sie mit Geschäften beauftragt haben, genug Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel; die eine, wenn die Parteien in ihre Nennung willigen; die andere, wenn die Natur der Operationen es erfordert (Art. 19 des Beschlusses vom 27sten Prairial des 10ten Jahres). Nun aber kann sich der Wechsel-Agent in den Fall der einen oder der andern Ausnahme setzen, ohne sein Zartgefühl zu verletzen.

Von der einen Seite ist es ihm leicht, die Erlaubniß zur Nennung seines Committenten zu erhalten, wenn er

seine Dienste einem Handeltreibenden oder einem Capitalisten zu einer bedeutenden Spekulation widmet; die Versagung derselben müßte ihm ein gerechtes Mißtrauen wegen der Folgen der Operation einflößen.

Von der andern Seite könnte der Wechsel-Agent, selbst wenn er auch die Einwilligung des Committenten nicht nachgesucht hätte, ihn doch ohne Bedenken seinem Collegen nennen; denn wenn von einem Kauf oder Verkauf die Rede ist, d. h. einer gegenseitig verbindlich machenden Handlung, die also jeder der contrahirenden Partheien gewisse Verpflichtungen auflegt, so müssen Verkäufer und Käufer einander kennen, und man kann sagen, daß hier von einer Operation die Rede ist, die die Nennung der Parteien erfordert.

Endlich weiß jeder der beiden Wechsel-Agenten, die in einem Kaufe dieser Art auftreten, daß sein College für seine eigne Rechnung nicht handelt und nicht handeln darf; er weiß auch, daß das Gesetz es ihm nicht erlaubt, sich für die durch seine Vermittelung geschlossenen Käufe verantwortlich zu machen, und wofern die Wechsel-Agenten nicht wissentlich, nicht ein bloßes Ordnungs-Reglement, sondern eine ausdrückliche Vorschrift des Code de commerçe durch Uebernahme einer Verantwortlichkeit, die niemals ihnen aufgelastet werden soll, übertreten wollen, so können sie sich nicht entbinden, gegenseitig die Committenten zu nennen, für deren Rechnung sie handeln.

Unsere Behauptung bleibt also so in ihrer ganzen Kraft. Es kann für den Wechsel-Agenten aus dem durch seine Vermittelung geschlossenen Handel weder eine eigene Obligation noch eine Verantwortlichkeit entstehen; er belangt diesen seinen Committenten unter einem ganz falschen Vorwande bei den Tribunalen.

Zum Dritten, welche Klage kann denn der Mandatar rechtlich gegen seinen Mandanten anstellen? Nur die, welche aus dem zwischen ihnen bestehenden Vertrage, das heißt, aus dem Mandat entstehet, aber nicht eine Klage, welche aus der Handlung, wofür das Mandat gegeben ist, entstehet.

Da also nach dem 1999sten Artikel des Code civil der Mandant verpflichtet ist, dem Mandatar die Vorschüsse und Unkosten wiederzubezahlen, die er bei Ausführung des Mandats gemacht hat, so wie ihm einen Lohn

zu zahlen, wenn er es versprochen hatte; und da nach dem folgenden Artikel der Mandant auch genöthigt ist, den Mandatar auch für die bei Ausübung seiner Verwaltung erlittenen Verluste schadlos zu halten, so ist es klar, daß freilich dieser eine Klage hat, den Mandanten zu zwingen, im Fall er sich weigerte, die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihm das Gesetz auflegt. Diese Klage heißt im Rechte: die actio mandati contraria, als Gegensatz der direkten Klage, die aus demselben Contrakt entspringt, und welche das Gesetz dem Mandanten gegen den Mandatar bewilligt, um ihn von seiner Verwaltung Rechnung ablegen zu lassen. Aber man begreift, daß durchaus kein Grund den Mandatar zu einer Klage gegen seinen Mandanten legitimiret, welche ihren Grund in der bei Ausrichtung des Mandats zwischen ihm und einen Dritten unterzeichneten Urkunde hätte.

Es ist Grundsatz, daß eine Handlung nur unter den contrahirenden Parteien Wirkung haben könne, und der Mandatar ist nicht contrahirende Partei, wohl aber derjenige, den er darstellt, und der wirklich nur durch Vermittelung des Mandatars mit dem Dritten contrahirt, der den Contrakt mit dem Mandatar schließt. Es bildet sich also dieses contraktliche Band zwischen diesem Dritten und seinem Mandanten; und allein ihnen stehen alle die Klagen zu, die aus dem Contrakte entspringen können.

Vergeblich würde man hier den von der angeblichen Verantwortlichkeit des Mandatars hergenommenen Vorwand anführen.

Es ist schon gezeigt worden, daß eine solche Verantwortlichkeit ihn nicht treffen kann, und selbst dann, wenn der Dritte, mit dem er in dieser Eigenschaft gehandelt hat, ihn vor den Tribunalen belangte, so würde er nie direkt verurtheilt werden können, wenn er den Mandanten, für den er gehandelt hat, in den Rechtsstreit zieht.

Nichts ist leichter, als die Anwendung dieser Prinzipien auf die Wechsel-Agenten, welche ihre Dienste einer Spekulation, wie die, von der die Rede ist, leihen.

Die Reglements der Börse gestatten ihnen für die durch ihre Vermittelung geschlossenen Geschäfte mit Staats-Effekten eine Courtage. Es scheint, daß diese Courtage für die fingirten Geschäfte, welche oft über so bedeutende Summen geschlossen werden, nicht strenge eingefordert

werden, und daß in dieser Rücksicht zwischen den Leuten auf der Börse und den Wechsel-Agenten, durch deren Vermittelung sie handeln, besondere Uebereinkunft Statt finde. Aber immer steht auf diese Courtage, so wie die Reglements oder Verabredung der Parteien sie bestimmt haben, nothwendig eine Klage zu, und sie entspringt direkt aus dem Mandat, welches der Committent gegeben hat, für seine Rechnung eine gewisse Quantität Renten zu kaufen oder zu verkaufen.

Man siehet, daß zwischen der aus dem Mandat entspringenden Klage und der auf Bezahlung der aus der Nicht-Erfüllung oder nothwendigen Aufhebung eines Kaufs durchaus keine Verbindung Statt hat, und daß diese letztere Klage nur denen zustehn kann, die in diesem Geschäft durch die Vermittelung zweier Wechsel-Agenten als Käufer und Verkäufer gehandelt haben.

Vergebens wollte man dagegen den 2000sten Art. des Code civil, welcher verlangt, daß der Mandant dem Mandatar die bei Gelegenheit seiner Verwaltung erlittenen Verluste ersetze, einwenden, und behaupten, daß der Wechsel-Agent, da er seinem Collegen die aus der Liquidation des Handels auf Zeit herrührende Differenz bezahlt hat, von seinem Committenten wegen eines Verlustes entschädigt werden müsse, den er nur bei Gelegenheit seiner Verwaltung erlitten hat.

Einige Worte reichen hin, einen solchen Einwurf zu widerlegen.

Der Gegenstand des dem Wechsel-Agenten anvertrauten Mandats ist durch den Handel selbst bestimmt, den er schließt. Er bezweckte, für Rechnung seines Committenten eine gewisse Quantität Renten zu kaufen oder zu verkaufen, und wenn die Ausrichtung dieses Mandats, welches in dem Augenblick der Unterzeichnung des Kaufs selbst vollendet ist, für ihn die Veranlassung irgend eines Verlustes geworden wäre, so ist kein Zweifel, daß er dafür von seinem Committenten entschädigt werden müßte.

Aber es ist klar, daß die Bezahlung der Differenz, welche er einen oder zwei Monate nach Unterzeichnung des Kaufs leistet, da ihn nichts zu dieser Zahlung verpflichtete, nicht als ein, von ihm bei Gelegenheit seines schon lange beendigten Mandats erlittener Verlust angesehen werden kann, und daß er nur die Folge einer Hand-

Handlung ist, deren der Wechsel-Agent, als seinem Mandate gänzlich fremd, sich hätte enthalten sollen.

So steht denn also unser dritter Satz so fest, wie die beiden ersten, und es ist gewiß, daß, nach den allgemeinen Prinzipien vom Mandat, die Klage, welche die Wechsel-Agenten gegen ihre Committenten zu haben behaupten, ihnen nicht zusteht, weil sie als Mandatare auf keine Weise die Erfüllung, oder Nicht-Erfüllung der durch ihre Vermittelung geschlossenen Kaufe auf Zeit angeht.

Doch müssen wir hier einer andern Einwendung begegnen, und diese erörtern.

Wenn die Grundsätze vom Mandat jene Klage des Wechsel-Agenten gegen seinen Committenten nicht rechtfertigen, so wird man vielleicht sagen, daß er auf andere gesetzliche Vorschriften sich mit besserem Erfolge etwa berufen möge, nemlich auf die, welche der Code civil über die Verbindlichkeit, die ohne Vertrag entstehen, und besonders auf die über die Quasi-Contrakte.

Zugegeben, daß nach der Unterzeichnung eines Kaufs auf Zeit der Wechsel-Agent aufgehört habe, der Mandatar seines Committenten zu seyn; so kann er doch ohne dessen Wissen auch für den Fortgang einer von ihm angefangenen Unternehmung Sorge tragen, und so das werden, was das Römische Recht negotiorum gestor nennt, dessen Verpflichtungen und Rechte fast dieselben sind, wie die eines wirklichen Mandatars.

Dann kann er sich auf den 1375sten Artikel des Code civil berufen, welcher bestimmt: „daß der, dessen Geschäfte gut gerirt sind, die Verpflichtungen, welche der Geschäftsträger in seinem Namen eingegangen ist, erfüllen, ihn für alle von ihm übernommene persönliche Verpflichtungen entschädigen, auch ihm alle nützlichen oder nöthigen Ausgaben, die er gemacht hat, ersetzen müsse.

Dies ist, wird man sagen, der Fall des Wechsel-Agenten. Er hat sich freiwillig zum Geschäftsträger seines Committenten gemacht, indem er die aus dem Kaufe, den dieser zu erfüllen außer Stande war, herrührende Differenz bezahlte; er hat also eine Verpflichtung erfüllt, der sich jener nicht entziehen konnte, und nun fordern Gesetz

und Billigkeit, daß der ihm wieder bezahle, dessen Schuld er bezahlt hat.

Um diesen Einwurf, dessen Stärke wir nicht haben schwächen wollen, zu widerlegen, wird es aber schon genügen, zu sagen, daß, wenn man das Geschäft eines Dritten gerirt, man dessen Lage nicht verschlimmern dürfe, daß also, da die Partei selbst, mit welcher der Kauf abgeschlossen worden ist, keine Klage auf eine Differenz hat, als welche wirklich nur ein Spielverlust ist, der Wechsel-Agent, indem er diese Differenz bezahlt, auch für sich keine Klage gegen seinen Committenten haben und keine Verurtheilung bewirken kann, gegen welche eben das Gesetz diesen schützen will.

Indessen, der Stand der Wechsel-Agenten giebt uns hier eine noch entscheidendere Antwort.

Das Gesetz verbietet ihm ausdrücklich (Art. 85 des Code de commerçe) für die Rechnung seiner Committenten zu bezahlen. Ueberdies kann er nicht anführen, daß er bezahlt habe, um sich wegen seiser Verantwortlichkeit zu decken, weil der 86ste Artikel desselben Codex ihm verbietet, sich für den Ausgang des Kaufes zu verpflichten, welchen er vermittelt.

Demnach kann der Wechsel-Agent den Schutz des Gesetzes nicht anrufen, das er so gradezu übertritt, und in einer Handlung, die es verbietet, kann kein Grund einer rechtlichen Klage liegen.

Fassen wir nun in wenigen Worten die Sätze zusammen, die wir aufgestellt haben.

Nach den allgemeinen Rechtsprinzipien ist der Kauf auf Zeit über Staats-Effekten von Grund aus nichtig, weil die Uebereinkunft, die diesem Kauf zur Basis dient, sich auf keinen reellen, genau angegebenen und bestimmten Gegenstand bezieht.

Vorausgesetzt, daß solcher Kauf rechtsgültig oder vom Gesetz geduldet wäre, so bestehet er doch in der That nur aus einem Spiel oder einer Wette auf das Steigen und Fallen der Staats-Effekten; die dem einen der beiden Spekulanten bei der Berechnung über den Kauf zur Last fallende Differenz ist nur ein Spielverlust, zu dessen gerichtlicher Einforderung das Gesetz keine Klage gestattet.

Also wenn selbst der Kauf, von dem die Rede ist, rechtsgültig wäre, und demjenigen der beiden Spekulan-

ten, welchem das Glück günstig gewesen, eine gerichtliche Klage zuständе, so könnte doch diese Klage niemals von dem Wechsel-Agenten gegen seinen Committenten angestellt werden; theils weil der Wiederkauf oder Wiederverkauf der Renten, welche er erst verkauft oder gekauft hatte, er möge ihn vollziehn, oder den Gegner dazu auffordern, eine gesetzwidrige Handlung ist, durch welche die geforderte Differenz nicht bestimmt werden konnte, theils auch, weil für den Wechsel-Agenten aus dem durch seine Vermittelung geschlossenen Kauf keine Verbindlichkeit entstehen konnte, er auch keinen gesetzlichen Grund einer Klage gegen seinen Committenten hat, theils endlich, weil er für seine Person keine Klage anstellen kann, die ihre Entstehung aus einem Contrakte haben würde, der ihm persönlich fremd ist, oder deren Grund eine von ihm gegen ausdrückliches Verbot des Gesetzes geleistete Zahlung seyn würde.

Vielleicht würde man noch für die Wechsel-Agenten einwenden, daß die allgemeinen Rechtsprinzipien sich nicht auf Operationen dieser Art beziehen könnten, daß das allgemeine Gesetz auch nur die allgemeinen Fälle habe vorhersehen können, und daß es sich keineswegs mit den Geschäften der Börse beschäftige.

Der Einwurf würde gegründet seyn, wenn wir die Regeln des Civilrechts auf die Form und die Art der Erfüllung des Kaufs von Staats-Effekten anwenden wollten; allein er verliert seine ganze Kraft, sobald die Rede ist von dem wesentlichen Charakter irgend einer Verbindlichkeit, so wie von Verbindlichkeiten und Rechten, mit denen besondere persönliche Eigenschaften der Wechsel-Agenten verbunden sind, welche Eigenschaften sie selbst anerkennen müssen, weil sie ihnen durch alle gesetzliche Vorschriften für ihre Gesellschaft beigelegt ist.

Wahrlich, die von uns angeführten Prinzipien passen vollkommen auf die reellen und ernsthaften Operationen mit Staats-Effekten, die einzigen, wofür die Wechsel-Agenten bestellt sind; und nur, weil der Kauf auf Zeit ungesetzlich ist, will man die Anordnungen der ausdrücklichen Verordnungen des Gesetzes darauf ablehnen.

Ohne Zweifel werden die Männer der Börse sagen, daß der Kauf auf Zeit sehr schwierig, vielleicht unmöglich

seyn würde, wenn man sich nach den von uns angezeigten Regeln richtete; wenn die Wechsel-Agenten aufhörten, daraus verantwortlich zu seyn; wenn sie die Committenten nennen sollten, für deren Rechnung sie handeln, und wenn diese letzteren allein für die Ausführung des Kaufes ständen. Dies räumen wir gern ein, aber weit entfernt, uns wegen dieser Folge zu beunruhigen, würden wir uns im Gegentheile Glück wünschen, daß man Spekulationen, welche das Gesetz verbietet, nicht mehr unternehmen könnte, ohne auf jedem Schritt gegen ausdrückliche Gesetze zu verstoßen.

Zweites Kapitel.

Nullität des Kaufs auf Zeit durch die spezielle Gesetzgebung der Börse

§. I. Alte Gesetze.

Wenn man, indem wir von den allgemeinen Rechtsprinzipien und den Verordnungen des Civil-Rechts absehen, die Untersuchung auf die spezielle Gesetzgebung, die die Börse regelt, sich beschränkt, so scheint es, als ob man dann denen, welche die Rechtsgültigkeit des Kaufs auf Zeit behaupten, gewonnenes Spiel gebe.

Allein es ist keineswegs so; und auf diesem Wege scheint der Angriff für sie noch weit gefährlicher. Es ist alsdann in der That nicht mehr davon die Rede, nach Folgerungen und Schlüssen zu urtheilen, oder nach Analogie allgemeine Prinzipien auf spezielle Fälle anzuwenden; sondern direkte und formelle Verordnungen stellen wir ihnen hier entgegen, deren Anwendung unmöglich bestritten werden kann, da sie sich gleichsam von selbst macht, ohne alle Zweifel und ohne Commentare.

Die Wechsel-Agenten können schwerlich die Autorität ablehnen, welche selbst die Börse gestiftet und ihre eigne Gesellschaft errichtet hat. Wir stehen auch nicht an, zu behaupten, daß die Frage über die Rechtsgültigkeit oder Nullität des Kaufs auf Zeit ihnen unwiderruflich entschieden scheinen müsse, wenn sie diese bisher in verschiedenen Sammlungen zerstreute Reihe gesetzlicher Vorschriften an den hellen Tag gebracht sehen. Vielleicht kennen mehrere neue

Mitglieder ihrer Gesellschaft selbst die Existenz derselben nicht, weil ihre Vorgänger mit Recht geglaubt hatten, daß, um einen Mißbrauch zu erhalten, es das beste Mittel sey, dem Gesetze, welches ihn verbietet, so wenig als möglich Publizität zu geben.

Wir, die wir uns ein gerade entgegengesetztes Ziel gesteckt haben, werden aufs genaueste alle die alten und neuen Verordnungen sammeln, die den Kauf auf Zeit von Staatseffekten verbieten, und wenn unsere Behauptung so weniger durch Raisonnements, als durch buchstäbliche Citationen festgestellt ist, werden wir treulich alle Einwürfe derer erörtern, die doch die Rechtsgültigkeit dieses Kaufes behaupten wollen.

Der Königl. Staatsrathsschluß vom 24sten Septbr. 1724, welcher die Errichtung einer Börse in Paris befiehlt, enthält einige Verordnungen, die sich auf die Geschäfte mit kaufmännischen Papieren durch Vermittelung der Wechsel-Agenten beziehen; und aus dem Ganzen dieser Verordnungen geht sehr einleuchtend hervor, daß die Wechsel-Agenten nur für reelle und ernsthafte Geschäfte ihre Dienste leihen sollen.

Nach dem 19ten Artikel dieses Staatsrathsschlusses (wir haben ihn im ersten Theil, S. 13, aufgeführt) waren die Privatpersonen, welche kaufmännische Papiere kaufen oder verkaufen wollten, genöthigt, den Wechsel-Agenten das Geld oder die Effekten vor der Börsenzeit zu überliefern; und den Wechsel-Agenten war es verboten, ihre Geschäfte anders, als nach der angezeigten Form zu machen.

Der 20ste Art. fügt hinzu: „Wenn zwei Wechsel-Agenten über ein Geschäft an der Börse eins sind, sollen sie sich einander ihre Schlußzettel geben, die das Versprechen enthalten, noch im Laufe des Tages zu übergeben, nämlich der Eine die negoziirten Effekten, und der Andere den Preis besagter Effekten."

Nach diesen ersten auf die Geschäfte der Börse Bezug habenden Verordnungen sollen also die Wechsel-Agenten nicht Banquiers oder bei einem gefährlichen Spiele auf den Cours von Staats-Effekten interessirt seyn, sondern Vermittler, die für den Kauf und Verkauf dieser Staats-Effekten verhaftet sind. Durch die Natur ihrer Geschäfte sind sie von der Verantwortlichkeit enthunden,

auf die sie jetzt sich berufen, da sie auf andere Art reichlichen Ersatz für den Verlust finden, dem sie ausgesetzt seyn könnten.

Wenn der Wechsel-Agent von dem Verkäufer die Effekten in Händen hatte, mit deren Verkauf er beauftragt war, und wenn der Wechsel-Agent von Käufen seinerseits wegen der zu ihrer Bezahlung nöthigen Summe gedeckt war, so war gewiß jede Schwierigkeit, sowohl der Lieferung als der Bezahlung, unmöglich, und das Geschäft war von den beiden Wechsel-Agenten im Laufe des Tages vollendet.

In dem 36sten Artikel dieses Staatsrathsschlusses findet man zum erstenmal die Verordnung, welche den Wechsel-Agenten verbietet, in keinem Fall die sie beauftragenden Personen zu nennen; aber man sieht ein, daß dabei für die Wechsel-Agenten keine Gefahr war, denen ein unverbrüchliches Stillschweigen zu bewahren, welche sie beauftragten, und daß sie durchaus keinen Nutzen haben konnten, den Namen zu nennen, weil sie gegenseitig von ihren Committenten die Mittel erhalten hatten, ohne Aufschub das Geschäft zu vollenden, und daß keine Verantwortlichkeit sie jemals treffen könnte.

Mit Unrecht wahrlich berufen sich die Wechsel-Agenten auf die, durch den Beschluß vom 27sten Prairial bis auf einige Ausnahmen erneuerte Verordnung, wenn sie sich selbst in einen ganz andren Fall setzen, wo nicht mehr die Rede ist von einem sofort erfüllten Geschäfte, sondern von einem Kauf, dessen Erfüllung auf einen oder zwei Monat hinausgesetzt ist, und der für eine oder die andre der contrahirenden Parteien die ernstesten Folgen nach sich ziehen kann.

Wenn der Staatsrathsschluß von 1724 nicht die Nullität des Kaufes auf Zeit ausspricht, so ist dies unstreitig, weil dieser Mißbrauch damals bei der Börse noch nicht eingeführt war; oder weil, wenn ein Kauf dieser Art Statt fand, dies durch die Vermittelung von Personen ohne öffentlichen Charakter geschah; allein das ist wenigstens gewiß, daß die durch diesen Staatsrathsschluß den Wechsel-Agenten vorgeschriebene Verfahrungsweise die Idee eines Kaufs ausschließt, in welchem weder der Wechsel-Agent des Verkäufers die zu verkaufenden Effekten, noch der Wechsel-Agent des Käufers die zu ihrer Bezah-

lung nöthigen Fonds in Händen hat; eines Kaufs, der nicht in einem Tage durch die wirliche Ueberliefe-rung der verkauften Effekten erfüllt, sondern der nach einem Zeitraume von ein oder zwei Monaten durch die Bezahlung der Differenz liquidirt wer-den soll; und gewiß, wenn ein Kauf dieser letzteren Art bei dieser letzteren Art bei der Börse Statt fand, selbst als sie noch nicht durch den Staatsrathsschluß von 1724 geregelt wurde, so hätte man auch dessen Nullität nach dem 20sten Art. erkennen können, als welcher den Wech-sel-Agenten verbietet, ihre Geschäfte anders, als in der angezeigten Form zu schließen, und überdieß nach dem 17ten Art., welcher allein den Wechsel-Agenten das Recht zugestanden hatte, Geschäfte mit kaufmännischen Papieren zu machen, um die Scheinverkäufe abzustellen, die den Mißcredit erzeugten; denn Scheinverkauf ist von Kauf auf Zeit nicht verschieden.

Ungefähr 60 Jahre darauf erhielten die Operationen der Borse eine ganz neue Richtung.

Die Wuth, schnell sein Glück zu machen, bemäch-tigte sich aller Köpfe. Die Spekulanten forderten die Wechsel-Agenten nicht mehr auf, Staats-Effekten zu ver-kaufen oder kaufen, die sie sich gegenseitig überliefern oder bezahlen konnten, sondern um für ihre Rechnung Kaufe über eine mehr oder weniger beträchtliche Quantität Staats-Effekten zu unterzeichnen, zu einer bestimmten Zeit und zu einem voraus bestimmten Cours zu überliefern; derge-stalt, daß die contrahirenden Parteien, anstatt diesen Kauf bei ihrer Verfallzeit durch eine wirkliche Lieferung zu er-füllen, nun durch die Bezahlung der Differenz liquidirten, die die Veränderung des Courses der Staats-Effekten dem Einen oder dem Andern zur Last legte.

Die Geldgierde der Spieler, um so fürchterlicher, da sie ihren Einsatz nicht im Voraus hingaben, das Interesse der Wechsel-Agenten, welche bedeutende Aufträge erhiel-ten, indem sie ihre Dienste zu solchen Kaufen hergaben; Alles trug dazu bei, sie zu vermehren, und bald waren die daraus entstehenden Folgen, so traurig für das Staats- und Privat-Interesse, daß kräftige Maßregeln nothwendig wurden, um einen solchen Mißbrauch zu hemmen.

König Ludwig XVI. erließ am 7. Aug. 1785 aus seinem Staatsrathe ein Dekret, dessen Eingang so lautet:

„Der König ist benachrichtigt worden, daß sich seit einiger Zeit in der Hauptstadt eine Art von Kauf oder Verträgen eingeschlichen hat, die für den Verkäufer wie für den Käufer gleich gefährlich ist, und wodurch der Eine sich verpflichtet, zu einem entfernten Termin Effekten zu liefern, die er nicht hat, und der Andere sich unterzieht, sie zu bezahlen, ohne die dazu nöthigen Fonds zu haben, mit dem Vorbehalt, deren Lieferung vor der Verfallzeit mittelst eines Disconto fordern zu können; daß diese Verträge, denen Grund und Realität fehlt, eine Menge hinterlistiger Manoeuvers veranlassen, die auf momentane Cours-Veränderungen der Staats-Effekten abzwecken, bald ihnen einen übertriebenen Werth zu geben, bald sie in Mißkredit zu bringen; daß daraus eine unmäßige Agiotage entsteht, die jeder verständige Handelsmann verabscheut, die das Vermögen derer in Gefahr bringt, die die Unbesonnenheit haben, sich damit zu befassen; die Kapitale von solidern, der National-Industrie nützlicheren Anlegungen ablenkt, die Begierde erregt, unmäßige und verdächtige Gewinne zu suchen, den erlaubten Geschäften ein unerlaubtes Gewerbe unterschiebt, und den Credit kompromittiren kann, dessen Paris in dem übrigen Europa so gerecht sich erfreut.

Se Maj. haben in Folge der Aufmerksamkeit, die sie Allem widmen, was für das öffentliche Zutrauen und die Sicherheit des Handels in Ihrem Königreiche von Wichtigkeit ist, den gefährlichen Folgen vorbeugen wollen, die ein solcher Mißbrauch bei längerer Dauer haben könnte, und nachdem Sie sich die Verordnungen und Reglements über diesen Gegenstand, namentlich das Edikt vom Monat Januar 1722 und den Staatsrathsbeschluß vom 24sten September 1724 haben vorlegen lassen, haben Sie erkannt, daß nur um die weisen Verordnungen derselben, welche alle außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte durchaus untersagen, zu umgehen, und dies durch Personen ohne Charakter, man unternommen habe, auf Kaffeehäusern und an anderen Orten dieses zügellose Spiel zu treiben, welches in Wetten und sträflichen Verträgen über Staats-Effekten besteht, welches selbst in den Ländern, wo es geduldet wird, in den Augen aller auf die Erhaltung ihres Credits besorgten Handelsleute und Banquiers als erniedrigend angesehn wird.

Se. Maj. hat daher, um diesem zu steuern, für nöthig erachtet, die schon durch alte Gesetze vorgeschriebene Vorschrift zu erneuern, und zu befehlen, daß ihre Befolgung mit der größten Strenge gehandhabt werde, und um diesen Zweck zu erreichen, befiehlt der König, wie folgt: — u. s. w.

Kaum kann man mehr und stärkere Gründe gegen den traurigen Mißbrauch aufstellen, dessen Unterdrückung der Staatsrathsbeschluß zum Gegenstand hatte. Nullität des, von Grund und Realität entblößten Kaufs auf Zeit, nach Rechtsprinzipien; trauriges Resultat dieses Kaufs für die Veränderung des Courses der Staats-Effekten; Bloßstellung des Vermögens derer, die sich damit befassen, und Entziehung bedeutender Kapitale von nützlicher Anlegung; endlich an sich selbst wenig ehrenvolle Art der Spekulation, die von allen honnetten Handelsleuten verworfen wird, da sie die Agiotage aufreitzt, und statt redlicher Geschäfte ein unerlaubtes Gewerbe treibt.

Gewiß, wenn des Gesetzgebers Verfügung jederzeit Gehorsam uud Achtung gebieten muß, so muß sie dies um so mehr, wenn es Jedem so leicht ist, die Weisheit seiner Verordnungen zu würdigen; doch wir müssen es gestehen, die Ausführung des Staatsrathsbeschlusses von 1785 fand nach seiner Publicirung viele Hindernisse; noch jetzt findet er sie, wo doch förmliche Dekrete ihn schützen, und die Verordnungen desselben aufs Neue bestätigen; so wahr ist es, daß das persönliche Interesse oft über das allgemeine Interesse und selbst über die Autorität des Gesetzes siegt.

Wir fügen hinzu, daß der Eingang dieses Staatsrathsbeschlusses zu einer peinlichen Vergleichung Gelegenheit geben muß.

Es scheint, daß im Jahre 1785 man durch Umgehung der alten Reglements, welche alle außerhalb der Börse und durch Personen ohne Charakter geschlossene Geschäfte verboten, jenes gefahrvolle Spiel an andern öffentlichen Orten trieb; heut zu Tage aber ist die Börse selbst der Schauplatz dieser unordentlichen Spekulationen geworden, und zur Vermittelung geben sich die öffentlich angestellten Männer, die Wechsel-Agenten, selbst her.

In den 5 ersten Artikeln des Staatsrathsschlusses vom 7ten August 1785 werden von Sr. Maj. die Haupt-

verordnungen der vorhergehenden Edikte und Staatsraths-beschlüsse wiederholt und bestätigt. Sie enthalten daher das Verbot an alle Nicht-Wechsel-Agenten, sich in irgend ein öffentliches Bank-, Geld- oder Handels-Geschäft zu mischen; das Verbot, sich anderswo, als bei der Börse zu versammeln, um daselbst Geschäfte zu machen; die streng erforderliche Mitwirkung zweier Wechsel-Agenten bei allen Geschäften mit Königlichen oder andern Staats-Effekten, und die formelle Untersagung an alle Wechsel-Agenten, für ihre eigene Rechnung irgend eine Operation dieser Art vorzunehmen.

Die buchstäbliche Verordnung des 6ten und 7ten Art. dieses Staatsrathsbeschlusses ist folgende:

6. „Se. Maj. befiehlt den Wechsel-Agenten, die Bordereaux ihrer Geschäfte zu unterzeichnen und zu beglaubigen, und davon ein gehörig paraphirtes Register zu halten, um im Fall eines Streites es nachzusehen; macht sie verantwortlich für die Realität besagter Geschäfte und die Wahrheit der Unterschrift, den Verordnungen und Reglements gemäß."

7. „Se. Maj. erklärt alle Kaufe und Verträge über Königliche oder irgend andere Effekten für nichtig, die auf Zeit und ohne Ueberlieferung besagter Effekten, oder ohne die wirkliche, durch Einregistrirung, wie sich's gehört, bestätigte Einhändigung derselben im Augenblicke der Unterzeichnung des Vertrages, geschlossen werden, und nicht weniger sollen die Verträge dieser Art, welche vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses eingegangen sind, unter der ausdrücklichen Bedingung gültig seyn, daß sie in Zeit von 8 Tagen nach besagter Bekanntmachung durch den ersten Commis der Finanzen einregistrirt werden, und in Zeit von drei Monaten die Effekten, deren Lieferung versprochen worden, durch eine Urkunde in gesetzmäßiger Form zugeliefert oder deponirt werden; nach Verlauf dieser Frist von 3 Monaten sollen alle Kaufe und Verträge auf Zeit über Königl. Effekten nichtig seyn, und als nicht geschehen angesehn werden."

„Se. Maj. verbieten ganz ausdrücklich, dergleichen künftig einzugehen, bei einer Geldstrafe von 24,000 Liv., die dem Angeber zufällt, und bei Strafe der immerwäh-

renden Ausschließung von der Börse und des Auslöschens von der Liste, wenn es ein Banquier seyn sollte."

Wir werden über so genaue und formelle Verordnungen nur wenige Bemerkungen zu machen haben, denn jeder Commentar würde sie nur schwächen.

Durch den 6ten Art. sind die Wechsel-Agenten verantwortlich für die Realität der Geschäfte erklärt, zu denen sie von Amtswegen behülflich sind.

Sie sind also gewissermaßen verpflichtet, über die Befolgung des neuen Gesetzes zu wachen, und war das Vertrauen der Regierung für die Gesellschaft ehrend, so war auch für ihre Mitglieder keine Gefahr dabei, wenn sie diesem Vertrauen entsprachen, da zufolge des Staatsrathsbeschlusses vom 24sten September 1724, jeder mit einem Geschäft beauftragte Wechsel-Agent von seinem Committenten die verkauften Effekten oder die zu ihrer Bezahlung nöthigen Summen empfangen muß, so konnte in ihren Augen kein Auftrag zum Kauf oder Verkauf den Charakter eines reellen Geschäfts haben, wenn er nicht von einer Ueberlieferung der Effekten und Gelder begleitet war.

In dem ersten Theil des 7ten Artikels wird die Nullität des Kaufs auf Zeit, wenn er nicht ein ernstes Geschäft, sondern ein Spiel oder eine Wette über den Cours der Staats-Effekten bezweckt, auf die formellste Weise ausgesprochen, und die Verfasser dieses Staatsrathsbeschlusses haben mit außerordentlicher Genauigkeit die einzigen Fälle bestimmt, in denen der Kauf auf Zeit rechtsgültig ist, nämlich wenn die Ueberlieferung der verkauften Effekten oder ihre wirkliche Niederlegung durch eine mit bestimmten Datum versehene Akte zur Zeit der Unterzeichnung constatirt ist.

So kann man nun leicht den Geist des Verbots auffassen; es ist nicht bloß die dem Kaufe hinzugefügte Zeit, die die Nullität desselben an sich zieht; denn der Gesetzgeber nimmt an, daß dem, welcher Staats-Effekten kauft, eine Frist bewilligt werden könne, wie dem Käufer einer unbeweglichen oder beweglichen Sache. Es ist der Mangel eines wirklichen Gegenstandes und der Realität dieser Art des Kaufs, weshalb er verboten ist, weil nämlich sein einziger Zweck ist, ein gefährliches Spiel unter der äußeren Form eines Verkaufes zu verbergen, und

dies hat die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Kauf auf Zeit erregt. Auch begreift das Verbot im 7ten Art. nicht den Kauf, wo man sogleich die Gewißheit hat, daß er reell ist (d. h. wo die Ueberlieferung oder Deponirung der verkauften Effekten gleich erfolgt).

Der zweite Theil des Artikels bezieht sich auf die, vor der Bekanntmachung dieses Beschlusses geschlossenen Kaufverträge auf Zeit. Die Nullität derselben konnte ohne eine rückwirkende Wirkung dieser Verordnungen nicht ausgesprochen werden.

Für diesen Fall sind aber zwei weise Vorsichtsmaßregeln genommen worden.

Die erste besteht in der Anordnung einer Controlle oder der Einregistrirung, damit man nicht das Verbot stets umgehen könne, indem man den Kauf zurück datirte. Die zweite besteht in Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher auf diese Kaufverträge die Ueberlieferung oder Deponirung der Staats-Effekten erfolgen soll, die Gegenstand derselben waren.

Gegen Ende des Artikels wird eine Strafe gegen diejenigen festgesetzt, die seine Verordnungen übertreten würden, nämlich eine Geldstrafe von 24,000 Liv., und es war sehr zweckmäßig, so nachdrücklich am Vermögen die zu bestrafen, die nur aus unmäßiger Gewinnsucht dem ausdrücklichen Willen des Gesetzes entgegen handelten.

Man sieht hieraus, daß es den Verfassern des Staatsrathsbeschlusses vom 7ten August unmöglich schien, anzunehmen, daß die mit einem öffentlichen Charakter bei der Börse bekleideten Männer, deren Wachsamkeit die Erfüllung der Reglements anvertraut war, sich so vergessen würden, daß sie sie selbst überträten.

Auch droht der Artikel nur den Banquiers und nicht den Wechsel-Agenten, daß sie von der Liste gelöscht werden sollten, wenn sie sich mit diesen verbotenen Spekulationen befassen würden.

Noch muß der Ausdruck, den man in dem Eingange des Staatsrathsbeschlusses wahrnimmt: mit dem Vorbehalt, die Ueberlieferung vor der Verfallzeit fordern zu können, zu einer besondern Bemerkung Gelegenheit geben.

Es scheint, daß schon vor der Bekanntmachung des Staatsrathsbeschlusses vom 7ten August 1785 die Formel „nach Belieben früher zu überliefern" (jetzt der Styl bei dem Kaufe auf Zeit) erfunden worden ist, um den wahren Charakter des Geschäfts zu verbergen, und glauben zu machen, daß der Kauf nicht auf Zeit sey, da ja der Käufer sich die verkauften Effekten sofort überliefern lassen könnte.

Allein die Verfasser des Staatsrathsbeschlusses vom 7ten Augnst ließen sich durch solche Hinterlist nicht täuschen, und entschieden mit Recht, daß ungeachtet der allgemeineu Clausel: nach Belieben früher zu überliefern, solcher Kauf darum nicht weniger ein Kauf auf Zeit ohne alle Realität wäre, wenn nicht die Ueberlieferung oder Deponirung der verkauften Effekten sofort erfolgte.

Zahlreiche Einsprüche erhoben sich gegen den Staatsrathsbeschluß vom 7ten August 1785; man tadelte mehrere seiner Verordnungen, vorzüglich die, welche den Kauf auf Zeit über Staats-Effekten verbot. Nachdem die Einwürfe und Tadeleien bis zum Fuße des Thrones gelangt waren, gab der König das in den Jahrbüchern der Geschichte gewiß seltene schöne Beispiel, daß er die gegen das neue Gesetz eingereichten Einwürfe widerlegte, und die Verordnungen, die man zu leichtsinnig angegriffen hatte, durch die wichtigsten Gegenbemerkungen rechtfertigte. Se Maj. waren gewiß überzeugt, daß die Gesetze noch eher durch ihre Weisheit, als durch die Gewalt, von der sie ausgehen, Achtung gebieten.

Am 2ten Oktbr. 1785 erließ der Königl Ludwig XVI. einen Staatsrathsbeschluß, dessen Eingang folgende bemerkenswerthe Stellen enthält:

„Nachdem der König sich den Staatsrathsbeschluß vom 7ten August d. J. wieder vorlegen und Bericht erstatten lassen über die Natur, den Belauf und die Verfallzeiten der Kaufverträge auf Zeit, die in Folge dieses Staatsrathsbeschlusses von dem ersten Commis der Finanzencontrollirt worden sind (es ist hier die Rede von den vor jenem Staatsrathsbeschlusse eingegangenen Kaufverträgen, deren die nur transitorische Vorschrift des 7ten Artikels gedenkt), so haben Se Maj. erkannt, daß, wenn die große Zahl solcher Verträge über gewisse Effekten, sogar über mehr, als deren vorhanden sind, immer

mehr darthut, wie nöthig es war, diesen Mißbrauch zu unterdrücken, sie doch in Wirklichkeit nicht so beunruhigend ist, als sie es zu seyn scheint; da die vermehrten Wiederverkäufe derselben Gegenstände die Totalsumme der Kaufe weit über die der zu liefernden Effekten steigen läßt. — Se. Maj. ist berichtet, daß die Verpflichtung, diese Effekten nach der vorgeschriebenen Weise zu deponiren, schon die Liquidation einer Menge jener Verträge herbeigeführt hat; daß sie nur die in Verlegenheit gesetzt hat, die sich über ihr Vermögen hinaus verpflichtet hatten, und daß selbst diese Verlegenheit von unterrichteten Leuten nur als Strafe der Unbesonnenheit habe angesehen werden können.

Da Se. Maj. unter diesen Umständen Ihre wohlthätigen Absichten, nicht bloß auf das beschränken wollen, was die öffentliche Ordnung erfordert, um der eingeschlichenen zügellosen Agiotage Einhalt zu thun, und da Sie wünschen, je eher je lieber Verlegenheiten zu beendigen, deren Verlängerung dem Handel schädlich seyn würde, so haben Sie für dienlich erachtet, die Wirkung Ihres Staatsrathsbeschlusses vom 7ten August desselben Jahres schneller herbeizuführen, dessen Zweck ist, die Contrahenten, die im Stande sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, von denen zu unterscheiden, deren die Lieferung dessen, was sie verkauft haben, jedenfalls unmöglich seyn würde, und haben es Ihrer Gnade wie Ihrer Gerechtigkeit gemäß erachtet, die Verkäufer und eben so die Käufer zu verpflichten, ohne Aufschub ihre gegenseitigen Forderungen zu liquidiren, in dessen Ermangelung Sie Sich vorbehalten, nach Untersuchung der Sache selbst deshalb Verordnung zu treffen, damit bald keine Spur von diesem unmäßigen Spekulations-Schwindel bleibe, der, da bisher im Königreiche kein Beispiel davon gewesen, ein außerordentliches Heilmittel erfordert.

Indem Se. Maj. Sich hierzu entschlossen haben, glauben Sie, daß diejenigen, die bei der Aufrechthaltung solcher Verträge interessirt sind, behaupten werden, daß die Erfüllung derselben hindern, oder sie an Bedingungen knüpfen, ein Eingriff in das Eigenthumsrecht sey, und Stöhrung freiwilliger Verpflichtungen durch die Staats-Gewalt."

Nie sind die Rechte des Eigenthums und der allgemeinen Freiheit gesicherter gewesen, als unter der Regierung Se. Maj., aber so fest Sie entschlossen sind, sie gewissenhaft zu erhalten, so weit entfernt sind Sie, als Folge dieses unverbrüchlichen Entschlusses zuzugeben, daß der öffentliche Kredit gefährdet werde, indem man verkauft, was man nicht hat, was man nicht geben kann, ja, was selbst nicht einmal existirt.

Es ist klar, daß, wenn dergleichen Kaufverträge durch sich selbst nichtig sind, sie auch nicht zu dulden sind, wenn sie sich auf Staats-Effekten erstrecken, wenn sie alle für diesen Handel vorgeschriebene Regeln übertreten, wenn auf fingirte Basen nach und nach eine Menge von illusorischen Verpflichtungen und Schlußzetteln sich anhäufen, die außerordentlich die scheinbare Menge verkäuflicher Papiere vermehren, ihre Circulation durch ein verdächtiges Gemenge verwirren, und ihren Credit zu zerstören drohen.

Diese Kauf-Contrakte am Ende nur als Wetten über den möglichen Cours des Ortes darstellen, heißt nicht sie gültig erklären.

Wenn man auch annehmen dürfte, daß die Wachsamkeit des Souverains für die Erhaltung des Vermögens seiner Unterthanen vor allen Arten von Spielen und Wetten die Augen verschließen müsse, könnte er dann doch dulden, daß die Licenz, sich hinter einem falschen Titel versteckend, den Charakter der Verkauf-Contrakte annimmt, gegen die Natur der Bedingungen desselben, und Unordnung und Verwirrung in die Geschäfte mit Königl. Effekten bringt.

Man kann kaum edler und zugleich entscheidender die Einwürfe widerlegen, die von den Spekulanten gegen den Staatsrathsbeschluß gemacht wurden, der ihre Absichten vereitelte.

Doch es ist merkwürdig, daß man damals die Rechtsgültigkeit des Kaufs auf Zeit dadurch zu unterstützen gesucht hatte, daß man ihm den ihm in der That gebührenden Charakter eines Spiels oder einer Wette über den möglichen Cours des Orts beilegte.

Aber, wenn dem so ist, was folgt jetzt nach dem 1698sten Artikel des Code civil daraus, wenn man sagt, daß diese Art Spiel oder Wette nicht Gegenstand besondern Verbotes seyn dürfe? Dieses, daß der Kauf auf Zeit geduldet werde, aber keine Klage wirken könne.

Die vier ersten Artikel des Staatsrathbeschlusses vom 2ten Oktober 1785 zeigen den Weg, die Liquidation aus dem Contrakte, welcher vor der Publikation desselben geschlossen worden, zu beschleunigen. Sie errichten zu diesem Zwecke eine Commission aus dem Polizei-Lieutenant, einem Staatsrath und einem Maitre des requêtes bestehend, um über die Klagen der Inhaber solcher Kaufzettel zu entscheiden.

Der 5te Artikel erklärte für nichtig und ohne Wirkung jeden Kauf oder Vertrag dieser Art, wenn die Parteien nicht vor dem 20sten Oktober die durch den Staatsrathsbeschluß vom 7ten August befohlne Deponirung dafür bewerkstelligt und die Maaßregeln genommen hätten, ihren Gewinn durch die Commission vor Ablauf dieser Frist liquidiren zu lassen.

Nach diesen transitorischen Verordnungen, die einen dem Handel nachtheiligen Zustand der Ungewißheit über die noch in Paris bestehenden alten Kaufverträge auf Zeit schnell beenden sollten, enthält der 6te Artikel:

„Se. Maj. befehlen, daß fürs Künftige die Vorschrift des 7ten Artikels Ihres Staatsrathsschlusses vom 7ten August desselben Jahres, welche, den alten Verordnungen gemäß, jeden auf Zeit geschlossenen Kauf oder Vergleich ohne wirkliche Ueberlieferung oder Deponirung besagter Effekten für nichtig erklärt, nach ihrem ausdrücklichen Inhalte im ganzen Königreiche ausgeführt werden solle, nämlich: daß obbesagte Deponirung nur von denen geschehen könne, die wirkliche Eigenthümer der Effekten sind, die sie verkaufen wollten, und, wenn sie solche nicht gerade in Händen haben, bei einem Notar die ihr Eigenthum beweisenden Urkunden niederlegen können.

So bestätigt also die Verordnung dieses zweiten Staatsrathsschlusses das schon durch den vorhergehenden Schluß erlassene Verbot jedes Kaufs auf Zeit, wobei nicht die Effekten, über welche er geschlossen ist, sogleich überliefert oder deponirt werden. Nur Ein Mittel bleibt,

die Deponirung zu ersetzen, und dieses Mittel bietet für die Realität des Kaufs dieselbe Sicherheit, wie die Deponirung selbst, weil es darin besteht, auf unstreitige Art darzuthun, daß der Verkäufer Eigenthümer der in diesem Kaufe genannten Effekten ist.

Durch den 7ten Artikel des Staatsrathsschlusses vom 2ten Oktober zieht der König alle bei Gelegenheit dieses Staatsrathsschlusses und des vorhergehenden vom 7ten August entstandenen und noch entstehenden Streitigkeiten vor seinen Staatsrath.

Das durch diese beiden Staatsrathsschlüsse ausdrücklich ausgesprochene Verbot des Kaufes auf Zeit hatte die Wirkung, die man davon erwarten konnte. Man konnte so genaue Verordnungen nicht öffentlich übertreten; man suchte sie zu umgehen, um die Weisheit des Gesetzgebers zu vereiteln.

Allein die neuen Bemühungen der Agioteurs wurden dem Könige angezeigt, und er hielt es für rathsam, den schon bestehenden Verboten noch andere hinzuzufügen. — Dieses war der Gegenstand eines dritten Staatsrathsschlusses vom 22sten September 1786, einige Monate nach der Erklärung vom 20sten März, die die Aemter der Wechsel-Agenten bestimmt hatte.

Der Eingang dieses Staatsrathsschlusses lautet so:

„Nachdem der König sich von Allem, was den Cours der Staats-Effekten betrifft, hat Bericht erstatten lassen, haben Se. Maj. nicht ohne wahren Schmerz wahrnehmen können, daß, ungeachtet der weisen Maßregeln, die Sie im verflossenen Jahre zur Unterdrückung der Agiotage angewendet hatten, dieser Unordnung, welche dem Handel seine Fonds entzieht, und alle Aussichten bei rechtlichen Geschäften verwirrt, diese sich doch seit einiger Zeit wieder bemüht, unter Formen wieder hervorzukommen, welche, wenn sie auch von den schon verbotenen verschieden sind, doch nicht wenigern Nachtheil verursachen.“

Die in dem Staatsrathsbeschlusse vom 7ten August 1785 enthaltenen Verbote haben in Wahrheit den Gebrauch dieser betrüglichen Verträge zerstört, die, durch Geldbegierde erfunden, der Treue und dem Glauben Gefahr drohten, den Ränken Unterstützung boten, und den Geldbegierigen gefährliche Klippen.

Aber der Eigennutz, immer erfindungsreich, sich von dem zu befreien, was ihn hindert, hat Mittel gefunden, das Reglement zu umgehen, was jeden Kauf von Königl. oder Staats-Effekten ohne Ueberlieferung oder wirkliche Deponirung der verkauften Gegenstände untersagt. Heut zu Tage bemänteln verabredete Verschreibungen, durch Gegenscheine aufgehobene Erklärungen und fingirte Deponirungen die Uebertretungen und erschweren die Entdeckung derselben."

Se. Maj., unterrichtet von diesen Mißbräuchen, die immer unter dieser verschiedenen Simulation fortwähren, halten für dienlich, um ihnen ein neues Hinderniß entgegenzustellen, den vorhergegangenen Verboten noch das hinzuzufügen: künftig irgend einen Kauf über Effekten, die an der Börse Cours haben, zu schließen, deren Ueberlieferung über die Frist bestimmt ist, welche Höchstsie festgesetzt haben, wie dies in den größten Handelsstädten auswärtiger Länder üblich ist. —"

„Aber wie wirksam diese neue Maßregel zur Hemmung der unordentlichen Spekulationen seyn möge, die alle Verständige mißbilligen, Se. Maj. müssen noch mehr auf den heilsamen Eindruck rechnen, den gewiß überall Allen die öffentliche Bezeugung von Unzufriedenheit machen wird, mit der Sie das Fortfahren in solchem Betragen ansehen, und Ihr fester Entschluß, solche Personen für immer von allen Aemtern und Aufträgen für Ihre Finanzen auszuschließen."

Die Meinung des Verfassers des Staatsrathsbeschlusses ist also so schon im Voraus ausgesprochen. — Neue Anordnungen erforderten wirksamere Mittel; es war nicht davon die Rede, das in den vorhergehenden Staatsrathsschlüssen ausgesprochene Verbot aufzuheben, sondern im Gegentheile den schon bestehenden ein neues Verbot hinzuzufügen, und dies geschieht in dem Hauptsatze des Beschlusses, wie folgt:

„Der König befiehlt, daß die Staatsrathsbeschlüsse vom 7ten August und 2ten Oktbr. 1795 ausgeführt werden, und namentlich der 7te Artikel der ersten besagten Staatsrathsbeschlüsse, welcher die Kaufe und Verträge über Königliche oder irgend andere Effekten verbietet, die auf Zeit und ohne

Ueberlieferung oder wirkliche Deponirung besagter Effekten geschlossen würden.

Außerdem will Se. Maj., daß künftig kein Kauf über Königliche oder andere Effekten, welche Cours an der Börse haben, geschlossen werde, um zu einem entfernteren Termine, als dem von zwei Monaten vom Tage seines Datums an, überlifert zu werden; Se. Maj. erklärt alle auf längern Termin geschlossene Kaufe für nichtig, befiehlt bei Strafe der Nullität, daß jeder Kauf besagter Effekten von dem Wechsel-Agenten, durch dessen Mitwirkung er geschlossen wird, unterzeichnet werden solle, und schärft allen Wechsel-Agenten, bei einer Geldstrafe von 10,000 Liv. und der Amts-Entsetzung ein: besagte Kaufe nach ihrem wirklichen Datum in ihr Register einzuschreiben, ohne sich mit denselben irgend etwas zu erlauben, was den Verordnungen des gegenwärtigen Staatsrathsschlusses entgegen wäre."

Dieser Staatsrathsschluß enthält also zwei sehr verschiedene Verordnungen, nämlich die alte Verordnung wird bestätigt, die den Kauf auf Zeit über Staats-Effekten für nichtig erklärt, wenn er nicht von Ueberlieferung oder wirklicher Deponirung der verkauften Effekten begleitet wäre; und die neue Verordnung wird gegeben, die, selbst mit der Formalität der Ueberlieferung oder Deponirung, den Kauf auf Zeit verbietet, der nach einer Frist von 2 Monaten nicht realisirt werden würde.

Es würde abgeschmackt seyn, den Staatsrathsbeschluß vom 22sten September 1786 in dem Sinne zu nehmen, als ob er die Verordnung der vorhergehenden Beschlüsse modificire oder vielmehr aufhebe, deren Ausführung er klar und deutlich befiehlt; und daß künftig allein die Kaufe auf Zeit verboten seyn sollten, deren Frist über 2 Monate seyn würde, dergestalt, daß die ausgesprochene Nullität die Kaufe nicht treffen könnte, die nicht von Ueberlieferung oder Deponirung der Effekten begleitet sind, und das bloß deshalb, weil ihre Verfallzeit nicht über zwei Monate bestimmt sey.

Wir tragen kein Bedenken, zu sagen: eine solche Interpretation ist bei so bestimmten Ausdrücken des Staatsrathsbeschlusses vom 22sten September 1786 unmöglich,

und wenn man gerichtliche Entscheidungen nach ihr bewirkt hat, wie wir später Gelegenheit haben werden, zu zeigen, so ist es ohne Zweifel nur, indem man die trügerische List anwandte, die Ausdrücke einer Verordnung verändert zu citiren, welche der Richter nicht gerade vor Augen hatte. *)

Der Staatsrathsbeschluß vom 7ten August 1785 erklärt in seinem 6ten Art. die Wechsel-Agenten verantwortlich für die Realität der durch ihre Vermittelung geschlossenen Geschäfte; aber diese Verantwortlichkeit ist nicht so weit ausgedehnt, daß sie sich auf die Richtigkeit des Vertrags, (die nur unter den Parteien eintritt, wenn der Wechsel-Agent einen Kauf auf Zeit vermittelt hat, auf welchen nachher die Ueberlieferung oder Deponirung der verkauften Effekten nicht erfolgt) erstrecke.

Indem der Staatsrathsbeschluß vom 22sten September 1786 den Wechsel-Agenten verbietet, sich zu Geschäften wider diese Verordnungen gebrauchen zu lassen, d. h. weder Kaufe auf Zeit ohne Uebertragung oder Deponirung der Effekten zu unterzeichnen, noch auch mit dieser Formalität versehene Kaufe auf Zeit, deren Verfallzeit jedoch von ihrem Datum länger als zwei Monat hinausgesetzt wäre, — knüpft er an die Uebertretung dieser Verordnung eine harte Strafe, und man hat alle Ursach, zu vermuthen, daß damals dieser Staatsrathsschluß von den Wechsel-Agenten wirklich beobachtet sey.

Ein letzter Staatsrathsschluß vom 14ten July 1787 hat, so weit es erforderlich war, die Reglements gegen die unerlaubten Kaufe und die Theilnehmer daran, bestätigt, nachdem er die durch den Staatsrathsschluß vom 22sten September 1786 errichtete Commission wieder aufgehoben, und die Uebertretungen, worüber das Erkenntniß dieser Commission anvertraut war, wieder an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen.

---

*) Ein so grober Betrug des Sachwalters ist in Teutschland selten, doch auch nicht ohne Beispiel, daß dieser ein Gesetz falsch anführt, und der Richter, ohne nachzuschlagen, es für wahr annimmt.

A. d. t. H.

Dies ist, was die alte Gesetzgebung über die jetzt streitige Frage von der Rechtsgültigkeit oder Nullität des Kaufs auf Zeit enthält.

Unstreitig sind die vom Souverain in seinem Staatsrath erlassenen Entscheidungen durch die Quelle selbst, aus der sie entspringen, schon ehrwürdig; aber sie sind es noch mehr durch den Geist der Weisheit, der in ihrer Abfassung waltet.

Rechtsgrundsätze, öffentliche Ordnung, Interesse der Privatpersonen, Flor des Handels: Alles dieses erwog der Monarch und seine Räthe, und die Beweggründe dieser verschiedenen Staatsrathsschlüsse sind die vollkommenste Rechtfertigung ihrer Vorschriften.

Man kann sich des Gefühls tiefer Verehrung für einen Monarchen, dessen Name sich an so rührende Erinnerungen knüpft, nicht erwehren, daß er in dem Eingange eines dieser Staatsrathsbeschlüsse den ihm gemachten ungerechten Vorwurf, als ob er einen Eingriff in das Eigenthum und die Freiheit freiwilliger Verträge thue, ohne Bitterkeit widerlegt. Man hört die Sprache eines Familienvaters, der den Gehorsam, den er von seinen Kindern fordert, weniger seiner Autorität, als der der Vernunft und Einsicht verdanken will.

§. II. Neue Gesetze.

Da die alte spezielle Gesetzgebung über diesen Gegenstand so viele genaue Verordnungen gegen den Kauf auf Zeit darbietet, sollte da wohl nöthig seyn, daß neue Gesetze diese Verordnungen erneuten oder bestätigten, auf daß man sich vor den Tribunalen darauf berufen könnte?

Gewiß nicht; über eine Menge Gegenstände, welche nicht in die allgemeinen Verordnungen unseres Codex aufgenommen werden konnten, gelten noch jetzt Edikte, Befehle und Staatsrathsbeschlüsse von weit älterem Datum, als die so eben angeführten, und unsere Tribunale wenden sie täglich in ihren Urtheilen an.

Es ist ein unbestrittenes Prinzip bei den Rechtsgelehrten und Publicisten, daß das Stillschweigen des neuen Gesetzes eine stillschweigende Bestätigung des vorhergehenden Gesetzes ist, wenn sonst in ihren Vorschriften nichts ihnen widerspricht; denn im letzteren Fall gilt die Maxime: **Posteriora derogant prioribus.**

Es würde also zu ihrer fortdauernden Kraft genügen, daß man in den spätern Gesetzen und Reglements, welche die spezielle Gesetzgebung für die Börse sind, keine Entscheidung findet, die die Staatsrathsbeschlüsse von 1785 und 786 abgeändert hätte, noch irgend eine diesen Staatsrathsschlüssen entgegengesetzten Vorschrift.

Was wird es denn seyn? da wir doch in den bisherigen Gesetzen und Reglements, welche wir kurz angeführt haben, entweder ausdrückliche Bestättgung jener Staatsrathsschlüsse finden, oder Vorschriften, die mit ihnen in völligem Einklange stehen, oder direkte Anwendungen der Grundsätze, welche sie aufgestellt haben? Eine ziemlich merkwürdige Eigenheit wird sich bei dieser Untersuchung darstellen, nämlich, daß zu einer Zeit, wo die Begriffe von Recht und Unrecht mehr als einmal verwirrt wurden, man sich auf moralische Gründe und das allgemeine Interesse berief, um diese abscheulichen Spekulationen zu unterdrücken, die die Staatsrathsschlüsse von 1783 und 86 verworfen hatten.

Die erste gesetzliche Verordnung, die sich über diesen Gegenstand uns darbietet, ist das Gesetz vom 8ten Mai 1791, dessen 2ter Artikel, nachdem er Jedermann erlaubt hat, das Gewerbe der Wechsel-Agenten und Mäkler zu treiben, hinzufügt:

„Und indessen sollen die alten Wechsel-Agenten mit der Ausübung ihrer Geschäfte, den alten Reglements gemäß fortfahren, bis auf die Bekanntmachung neuer Reglements, die ohne Aufschub dekretirt werden sollen."

Die Beibehaltung der Wechsel-Agenten in ihren Geschäften würde sich also an die wenigstens provisorische Bestätigung der alten Reglements für ihre Gesellschaft knüpfen. Diese Reglements konnten ihre Autorität nur verlieren, wenn sie durch andere ersetzt wurden, und die Staatsrathsschlüsse von 1724, 1785 und 86 machten nothwendigerweise einen Theil dieser Reglements, welchen die Neuerer anfangs erhalten zu müssen glaubten, bis sie versucht hätten, es besser zu machen.

Man weiß, daß diese transitorische Verordnung des Gesetzes vom 8. Mai eine Entscheidung der gesetzlichen Autorität über die sehr bedeutende Frage veranlaßte: ob man sich der Befolgung der alten Reglements für die

Wechsel-Agenten unter dem Vorwande entziehen könne: daß sie bei dem Parlamente nicht einregistrirt wären.

Diese Frage wurde durch ein Dekret der National-Versammlung vom 29sten Juli 1792 verneinend entschieden, indem es befahl, daß die Reglements, welche bis zum Dekrete vom 8ten Mai 1791 die Bedingungen und die Ausübung der Geschäfte der Wechsel-Agenten regiert hatten, ungeachtet des Mangels der Einregistrirung ihre volle und ganze Wirkung haben sollten.

Aus diesem Dekret geht offenbar nicht nur eine ausdrückliche Billigung der alten Staatsrathsschlüsse und der Verordnungen, die sie enthalten, hervor, sondern auch eine Art von Sanction des gesetzlichen Ansehens, welches man ihnen, wegen ihrer Nicht-Einregistrirung, hatte streitig machen wollen.

In der chronologischen Ordnung müssen wir hier an eine Verordnung vom 13ten Fructidor des 2ten Jahres erinnern, die auf Waaren und Effekten im Allgemeinen das Verbot der sich auf Kauf und Verkauf über Staats-Effekten beziehenden Staatsrathsbeschlüsse von 1785 und 1786 anwendet.

„Jedermann, der überführt werden wird (enthält der 2te Artikel dieses Gesetzes) Waaren oder Effekten verkauft zu haben, deren Eigenthümer er im Augenblicke des Verkaufs nicht war, soll als Agioteur betrachtet und als solcher bestraft werden.“

Wenn auch die Verfasser dieses Gesetzes hier die Ausdrücke: Verträge oder Kauf auf Zeit nicht gebrauchen, wie man sie in den Staatsrathsschlüssen findet, so sind doch nichtsdestoweniger der Geist und der Zweck der beiden Verordnungen dieselben.

Wirklich haben wir auch Gelegenheit zu bemerken gehabt, daß, nach den Staatsrathsschlüssen von 1785 und 86, die Nullität jenes Kaufes nicht durch die Stipulation einer Zeit, wohl aber dadurch entsteht, daß der angebliche Verkäufer nicht Eigenthümer der verkauften Gegenstände ist; weil der Kauf rechtsgültig ist, wenn auch eine Zeit für die Ueberlieferung und Bezahlung stipulirt ist, wenn nur der Beweis des Eigenthums des Verkäufers gesetzlich gesichert ist, sey es nun durch die Deponirung der Urkunden darüber, oder durch die Deponirung der Effekten selbst.

Am 28sten Vendémiaire publizirte der Nationat Convent ein Gesetz über die Ordnung der Börse, dessen Eingang mehrere merkwürdige Stellen enthält.

In Erwägung (wird darin gesagt) daß Ordnung und die Freiheit, welche eine Folge derselben ist, jederzeit in dem Innern der Börse herrschen müssen; daß die Sicherheit des Handels erfordert, daß die Geschäfte der Wechsel-Agenten und Waaren Mäkler geschieden und bestimmt seyen;"

„daß diese dem Handel so wichtige Freiheit und Sicherheit nicht mit der Zügellosigkeit und dem Wucher der Agiotage verwechselt werden dürfen; daß der rechtschaffne Negoziant in allen Handeltreibenden Ländern Gesetze gewünscht und erhalten hat, die die Rechtlichkeit seiner Geschäfte schützen, während der Agioteur überall gesucht hat, sie zu übertreten und sich denselben zu entziehen;"

„daß derjenige verbrecherischer Agioteur ist, der sein Interesse seiner Pflicht vorzieht, indem er Operationen solcher Art vornimmt, die ihm nur zum Schaden des gemeinen Wesens Gewinn verschaffen können; daß dies bei demjenigen der Fall ist, welcher Gold und Silber-Spezies auf Zeit kauft, in der strafbaren Hoffnung, daß dieselben am Tage der Realisirung des Kaufs im Preise gestiegen und die National-Münze gefallen seyn werde; daß dies auch der Fall bei demjenigen ist, welcher ohne das Bedürfniß des Handels kauft, Wechselbriefe auf das Ausland aufkauft, in der Hoffnung, sie mit Gewinn wieder zu verkaufen, wenn die Assignate herabgewürdigt seyn würden; daß derjenige, der, auch ohne so tadelnswerde Absichten zu haben, auf Zeit verkauft, doch Gefahr läuft, durch seine Unbesonnenheit dieselben Wirkungen hervorzubringen, nämlich die Herabwürdigung der Assignate, die Vertheuerung aller Waaren und der Gegenstände erster Nothwendigkeit;"

„In Erwägung, daß solche Spekulationen unsittlich für jede Oekonomie und für den National-Credit überhaupt zerstörend sind, und daß sie nur von Egoisten und Feinden des gemeinen Wesens gemacht und ausgeführt werden können;"

„In Erwägung endlich, daß die zu weit ausgedehnte Nachsicht sie in ihren strafbaren Angriffen auf das gemeine Wesen nur hat ermuntern können —" 2c.

Gewiß, man kann nicht leugnen, daß, wenn man einige übertriebene Ausdrücke, welche dem Styl des Zeitalters angehörten, übergeht, die Beweggründe zu diesem Gesetze mehrere sehr ernste Betrachtungen enthalten, die wohl geeignet sind, schon im Voraus die Verordnungen desselben zu rechtfertigen.

Ueberdies ist auch hier die Rede von dem Verkauf und Kauf auf Zeit, welche der Gesetzgeber untersagen will. —

Wirklich bezogen sie solche Spekulationen weder auf Königliche Effekten, die nicht mehr existirten, noch auf die Rente-Inscription des consolidirten Drittels, die noch nicht errichtet worden war

Die Agioteurs der Börse (man wird uns diesen Ausdruck verzeihen, da das Gesetz selbst ihn gebraucht) dehnten ihre Spekulationen nur auf Gold, Silber-Spezies, Wechselbriefe und Waaren aus, weil dies der Kreis war, in welchem alle Bank, Wechsel- und Handels-Geschäfte beschränkt waren, und die Verfasser des Gesetzes vom 28sten Vendémiaire untersagten den Kauf auf Zeit über jeden dieser Gegenstände als unsittliche Operation, und jede Oekonomie und allen National-Credit zerstörend.

Gewiß wäre es schwer, die Staatsrathsschlüsse von 1785 und 86 auf eine bestimmtere Art zu bestätigen.

Außerdem sind diese Prinzipien durch das neue Gesetz speziell auf zwei besondere Arten von Geschäften angewandt worden.

Der 15te Art. des 1sten Kapitels bestimmt:

„Jedermann ist verboten, Gold und Silber-Spezies auf Zeit oder à prime zu kaufen oder zu verkaufen, noch zu irgend einem Kaufe oder Verkaufe dieser Art behülflich zu seyn; kein Verkauf dieser Gegenstände kann anders, als gegen Comptanten Statt finden, und zwar der Art, daß die verkauften Gegenstände vier und zwanzig Stunden nach dem Verkaufe überliefert und bezahlt werden müssen."

Dies ist ohne Zweifel ein sehr formelles Verbot des Kaufs auf Zeit über Gold, Silber-Spezies.

In dem 3ten Artikel des zweiten Kapitels wird es wiederholt in Bezug auf Wechselbriefe ins Ausland.

Wir wollen hier die Ausdrücke des folgenden Artikels herſetzen, über die wir einige wichtige Bemerkungen zu machen haben.

„Weil der Kauf auf Zeit oder à prime ſchon durch vorhergehende Geſetze unterſagt worden iſt, ſo ſind alle vor gegenwärtigem Dekret geſchloſſene Verträge annullirt, und es iſt bei denſelben Strafen, die der vorhergehende Artikel über die Uebertreter verhängt, verboten, ſie irgend zu erfüllen.“ (die Verurtheilung zu zweijähriger Gefängnißſtrafe und öffentlicher Ausſtellung mit einem Schilde vor der Bruſt, mit dem Worte Agioteur).

Welches waren aber die vorhergegangenen Geſetze, welche den Kauf auf Zeit oder á prime verboten hatten? In der Sammlung der über die Börſe ſeit dem Anfange der Revolution publizirten geſetzlichen Verordnungen findet man nur das Geſetz vom 12ten Fructidor des 3ten Jahres, welches, ohne ausdrücklich von dem Kaufe auf Zeit zu ſprechen, unter ſtrenger Strafe jeden Verkauf von Waaren oder Effekten verbietet, deren Eigenthümer man nicht vor dem Kaufe war.

Man muß da alſo nothwendigerweiſe eins von beiden zugeben: entweder, daß die Verfaſſer des Geſetzes vom 4ten Jahre die Staatsrathsſchlüſſe von 1785 und 86 verſtanden haben, wenn ſie von den vorhergehenden Geſetzen ſpeechen, die den Kauf auf Zeit unterſagt hätten, oder, daß ſie ſich nur auf das Geſetz vom Fructidor des 3ten Jahres bezogen, und in dieſem Geſetze das Verbot des Kaufs auf Zeit und mithin die ausdrückliche Beſtätigung der alten Staatsrathsſchlüſſe fanden.

Welches von beiden man annehme, das iſt wenigſtens unſtreitig, daß das Geſetz vom 28ſten Vendémiaire für die Folge in die ſpezielle Geſetzgebung für die Börſe ganz beſtimmt das Verbot des Kaufs auf Zeit oder à prime aufgenommen hat, und daß alſo die Staatsrathsſchlüſſe von 1785 und 86, weit entfernt, im geringſten aufgehoben zu ſeyn, unter dem Schirm dieſes Geſetzes ihre volle Autorität erhalten haben.

Der 4te Artikel, den wir ſo eben anführten, enthält außerdem zwei wohl zu unterſcheidende Stücke. Im erſten erklären die Verfaſſer des Geſetzes jeden früher ge-

schlossenen Kauf auf Zeit für nichtig, und man kann das, obgleich von vollzogenen Handlungen die Rede ist, keine Rückwirkung nennen, weil die Strafe der Nullität schon durch die Staatsrathsschlüsse ausdrücklich ausgesprochen war. Im zweiten beschäftigen sie sich mit künftigen Handlungen, und sprechen eine strenge Strafe gegen denjenigen aus, der solchen für nichtig erklärten Kauf erfüllen würde.

Diese Strafe ist die, welche der 3te Art. über die verhängt, die von der Publikation des Gesetzes an einen Kauf dieser Art eingehen würden.

Am 2ten Ventôse des 4ten Jahres erließ das exekutive Direktorium eine Verordnung, um die Erfüllung der Gesetze vom 13ten Fructidor des 3ten, und vom 28sten Vendémiaice des 4ten Jahres zu sichern. Im ersten Theile, S. 30, haben wir den Eingang derselben angeführt, und man hat darin die Manoeuver der Agioteurs oder Spieler auf das Fallen oder Steigen mit vieler Energie bezeichnet gefunden.

Folgendes sind einige der Vorschriften dieser Verordnung:

Art. 2. „Niemand soll daselbst (an der Börse) weder Gold und Silber-Spezies noch Assignaten verkaufen oder verwechseln, oder irgend ein darauf Bezug habendes Geschäft machen, wenn er nicht, dem Gesetze vom 13ten Fructido gemäß, durch Herbeischaffung eines Certificats über die Deponirung besagter Gegenstände, sey es bei einem der zwanzig Wechsel-Agenten oder bei einem öffentlichen Notar des Pariser Bezirks, darthut, daß er wirklich Besitzer der zu verkaufenden oder zu verwechselnden Gegenstände ist.“

Art. 3. „Die Verlautbarung jedes durch einen Wechsel-Agenten geschlossenen Kaufs soll den Namen und die Wohnung des Depositars der verkauften Sache enthalten, und im Register des Schreibers mit aufgeführt, auch deren Duplicat dem Central-Bureau eingesandt werden, damit diese Behörde in den Stand gesetzt werde, von der Realität der Deponirung und vorzüglich von der wirklichen Uebergabe der verkauften Gegenstände innerhalb vier und zwanzig Stunden, sich zu überzeugen.“

In den Art. 4 u. 5 findet man ähnliche, auf Waaren sich beziehende Verordnungen.

Art. 6. „Da jede Uebertretung der Verordnungen des 2ten, 3ten, 4ten und 5ten vorstehenden Artikels als Agiotage angesehen werden soll, so sollen das Central-Bureau und der mit der Börsenpolizei beauftragte Commissarius beide Contrahenten anzeigen, und gegen sie dem Gesetz vom 13ten Fructidor gemäß verfahren.

Wenn also die Gesetze vom 13ten Fructidor und 28sten Vendémiaire dieselben auf das Verbot des Kaufs auf Zeit sich beziehenden Prinzipien wie die Staatsraths-beschlüsse aufgestellt haben, so enthält die zur Aufrechterhaltung dieser Gesetze erlassene Verordnung solche Vorschriften, die mit denen der alten Gesetzgebung zur Versicherung von der Realität der bei der Börse geschlossenen Contrakte völlig analog sind.

Vermittelst wirklicher Deponirung der verkauften Gegenstände sollte der Verkäufer, den Staatsrathsschlüssen von 1785 und 86 gemäß, sein Eigenthumsrecht darthun, wenn keine wirkliche Ueberlieferung Statt fand; auch der Consular-Beschluß vom 2ten Ventôse fordert diese Deponirung; allein die neue Verordnung ist viel vollständiger und kräftiger, in der doppelten Beziehung, nämlich, daß die Nennung des Depositars im Augenblicke des Hauptabschlusses' jede täuschende Erklärung unmöglich macht, und daß, ungeachtet der Formalität der Deponirung die Ueberlieferung doch innerhalb 24 Stunden erfolgen sollte.

Aus diesen Bemerkungen folgt, daß die Gesetzgeber des 3ten und 5ten Jahres, weit entfernt, die alten Staatsrathsschlüsse widerrufen zu haben, vielmehr sogar den durch jene Staatsratsschlüsse autorisirten Kauf auf Zeit, wenn die Deponirung der verkauften Effekten Statt gefunden, falls nur die Zeit der Ueberlieferung nicht über zwei Monat hinaus bestimmt war, absolut untersagten.

In einer Verfügung vom 1sten Thermidor des 9ten Jahres über die Börsen-Ordnung, findet man eine Vorschrift, welche die des Staatsrathsschlusses vom 24sten September 1724 wieder in Erinnerung bringt, und eine Art von Schließung vorschreibt, die mit Kauf auf Zeit ohne Ueberlieferung ganz unvereinbar ist; dies ist der 10te Art., welcher so lautet:

„Wenn zwei Wechsel=Agenten ein Geschäft an der Börse geschlossen haben, sollen sie einander ihre Zettel einhändigen, in welchen der Eine die Lieferung der negoziirten Effekten, und der Andere die Zahlung des Preises dieser Effekten verspricht.“

Es ist einleuchtend, daß die Wechsel=Agenten zu Kaufverträgen auf Zeit nicht behülflich seyn können, ohne sich gerade zu der Uebertretung dieses Befehls schuldig zu machen, weil in diesen Kaufverträgen von Seiten der Wechsel=Agenten keine Verbindlichkeit der Ueberlieferung oder Bezahlung, als die niemals Statt hat, sich befindet, und vor Allem, daß gerade wegen Mangels reeller Ueberlieferung Nullität eintreten soll.

Der 13te Art. des Consular=Beschlusses vom 27sten Prairial des 10ten Jahres, den wir oben in der vollständigen Darlegung der Gesetze über die Börse, Seite 34, bei seiner Zeitordnung angeführt haben, enthält ganz das Nämliche.

Und da dieser Artikel bestimmt, daß jeder Wechsel=Agent von seinen Committenten die Waaren, die er verkauft oder die Summe, mit der gezahlt werden soll, empfangen haben müsse, so untersagt er ihnen dadurch zugleich die fingirten Kaufverträge, in denen der angebliche Verkäufer und der angebliche Käufer ihren Wechsel=Agenten weder den zu verkaufenden Gegenstand noch das zur Bezahlung nöthige Geld übergeben.

Wenn derselbe Artikel die Wechsel=Agenten gegenseitig für diese Ueberlieferung und diese Bezahlung verantwortlich macht, so legt er ihnen dadurch doch keine andre Verantwortlichkeit auf, als für ihre eigne Handlung, nemlich die für die Aushändigung dessen, was jeder von ihnen von seinem Committenten empfangen hat, und wahrlich, diese Vorschrift kann nicht auf den Kauf auf Zeit so angewendet werden, daß die Verantwortlichkeit des Wechsel=Agenten auf Handlungen eines Andern ausgedehnt würde, nämlich auf die Ueberlieferung von Effekten oder die Bezahlung einer Summe, welche ihm gar nicht eingehändigt sind.

Aus der kurzen Darlegung dieser verschiedenen gesetzlichen Verordnungen geht hervor, daß, wenn sie nicht alle ausdrücklich das, in den Staatsrathsschlüssen von 1785 und 86 ausgesprochene Verbot wiederholen, sie doch we=

nigstens in demselben Geiste abgefaßt sind, daß einige die Erfüllung der alten Reglements für die Börse allgemein anbefohlen haben; daß andere dem Verkauf oder Kauf von Gegenständen, deren Eigenthümer der Verkäufer nicht ist, den Titel der Agiotage beilegen, daß Einige die Kaufverträge auf Zeit oder a prime über Gold, Silber-Spezies und Wechselbriefe auf das Ausland verboten haben; daß sie ganz bestimmt in dieser speziellen Gesetzgebung die Nullität der Kaufverträge, von denen die Rede ist, ausgesprochen haben; kurz, daß der größte Theil derselben, indem sie die Form vorschreiben, in welcher die Wechsel-Agenten die Geschäfte machen sollten, eine Verfahrungsweise vorgezeichnet haben, die mit den Kaufverträgen auf Zeit ganz unvereinbar ist.

Wir können also den Schluß machen, daß die neue Gesetzgebung über die Börse, wenigstens bis auf die Bekanntmachung des Code de commerçe, keine Verordnung enthält, aus der man Autorisirung der Kaufverträge auf Zeit folgern könnte.

Es bietet sich uns hier wieder eine Bemerkung dar, die zu machen wir schon einmal Gelegenheit gehabt haben, und der einige Entwickelung gebührt. Es bestehen bei der Börse innere Reglements (namentlich ein Beschluß der Syndikat-Kammer vom 10ten Fructidor des 10ten Jahres), die die Art und Weise andeuten, wie der Kauf au comptant über Staats-Effekten liquidirt werden soll, wenn eine der Parteien sich weigert, die von ihr contrahirte Verpflichtung zu erfüllen, während für den Kauf auf Zeit kein Reglement existirt, für das man die Sanktion der Börse gesucht hätte, und die Wechsel-Agenten, um gegen ihre Committenten klagen zu können, befolgen eine Art des durch den Consular-Beschluß vom 10ten Fructidor des zehnten Jahres vorgeschriebenen Verfahrens. Indessen genügt es, die Verordnungen dieses Beschlusses zu lesen, um sich zu überzeugen, daß sie die Anwendung nicht leiden, die man von ihnen machen will. Nämlich:

Art. 1 sagt: „Alle Effekten au porteur sollen in der Zeit von einer Börse zur andern überliefert und bezahlt werden."

2. „In Rücksicht solcher Effekten, die nur durch Indossements übereignet werden können, soll der kaufende Wechsel-Agent in der Zeit von einer Börse bis

zur andern die Namen angeben, auf welche sie indossirt werden sollen. Am folgenden Tage sollen dann diese Effekten überliefert und bezahlt werden, so daß am dritten Tage, den Tag des Geschäfts mitgerechnet, dasselbe gänzlich abgemacht seyn soll."

3. „Was die Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld betrifft, als deren Uebertragung einige Formaliäten erfordert, so soll der kaufende Wechsel-Agent in der Zeit von einer Börse zur andern dem verkaufenden Wechsel-Agenten die Namen überliefern, welcher ihm dagegen in demselben Augenblick einen Schein über die verkaufte bei der Direktion der Staatsschuld deponirte Inscription übermachen soll. Für die Auslieferung des Scheins der Ueberlieferung, auf dessen Vorzeignng der Käufer immer bezahlen muß, soll eine Frist bewilligt werden, die aber nicht über 5 Tage dauern soll, die Verfalltage der Depositen-Scheine mitgerechnet."

4. „Nach Ablauf der oben bestimmten Fristen soll es der Partei, gegen welche die andere im Verzuge ist, freistehen, die Erfüllung des Geschäfts zu verweigern, indem sie den Syndikus oder einen der Zugeordneten davon benachrichtigt; oder die Erfüllung zu fordern, indem sie durch sie für Rechnung der morosen Partei und auf das Risiko des Wechsel-Agenten verkaufen läßt, unbeschadet doch dem Regresse gegen den Committenten des Letzteren.

Diese Artikel finden sich im Zusammenhange in vollkommener Uebereinstimmung mit den Verordnungen für die Börsen-Geschäfte; denn alle setzen voraus, daß diese Geschäft au comptant nnd nicht à terme gemacht worden sind; so daß die Lieferung und die Bezahlung gleich nach dem Abschlusse Statt haben soll.

Wenn von Effekten au porteur die Rede ist, so müssen sie nach dem ersten Artikel in der Zeit von einer Börse bis zur andern überliefert und bezahlt werden, weil die Ueberlieferung keine Formalität erfordert.

Wenn sich das Geschäft aber auf indossable Effekten bezieht, da Geschäfte in bianco durch die Reglements der Börse untersagt sind, und das Indossement nicht eher gilt, als bis es mit des Käufers Namen ausgefüllt ist, so bewilligt der zweite Artikel eine Frist von zwei Tagen

nach Abschluß des Geschäfts für die Ueberlieferung und Bezahlung.

Ganz in demselben Geiste ist der dritte Artikel abgefaßt, der sich auf das Geschäft mit Inscriptionen auf das große Buch bezieht. Weit entfernt, daß dieser Artikel voraussetzen sollte, daß eine fernere Zeit für Ueberlieferung und Bezahlung bestimmt wäre, ergiebt sich vielmehr das Gegentheil daraus, daß die ersten Akte seiner Erfüllung sowohl von Seiten des Verkäufers als des Käufers, in demselben Augenblicke Statt haben sollen, wo der Kauf geschlossen worden ist; so, daß die contrahirenden Parteien das Geschäft in der schlechthin unerläßlichen Frist erfüllen müssen.

Die erste Operation findet in der That in der Zeit von einer Börse bis zur andern zwischen den beiden Wechsel-Agenten Statt. Diese besteht von Seiten des kaufenden Wechsel-Agenten darin, daß er seinem Collegen den Namen des Committenten angiebt, für den er gekauft hat, und an den also die Uebertragung der Inscription auf das große Buch geschehen soll. Diese Angabe des Namens ist der Anfang der Erfüllung, weil, so lange das Geschäft noch nicht geschlossen ist, der Wechsel-Agent die Namen derer verschweigen muß, die sich seiner Vermittelung bedienen.

Von Seiten des verkaufenden Wechsel-Agenten ist die erste Operation, daß er seinem Collegen einen Schein über die Deponirung der verkauften Inscription bei der Direktion der Staatsschuld einhändigt; und schon die Vollziehung dieser Formalität zeigt, daß der Verkäufer oder vielmehr sein Wechsel-Agent die zu verkaufende Inscription wirklich in Händen hatte. Dieser Akt ist auch in der That der Anfang der Erfüllung, weil er die Uebereignung an den Käufer bezweckt, von dem der Wechsel-Agent zu gleicher Zeit den Namen erfährt.

Nach der Verfahrungsweise der Schatzkammer ist zur Regulirung der Eigenthums-Veränderung in den Rente-Inscriptionen auf das große Buch eine Frist von 3 bis 4 Tagen erforderlich; der dritte Artikel bewilligt demnach dem verkaufenden Wechsel-Agenten eine Frist von 5 Tagen, um sich den Uebereignungsschein für den Käufer der gekauften Rente ausliefern zu lassen, und die Bezahlung muß durch letzteren oder vielmehr durch seinen Wechsel-Agen-

Agenten (der sich deshalb von seinem Committenten decken lassen muß) in demselben Augenblicke wie die Aushändigung des Uebereigungsscheins erfolgen.

Dies ist demnach, wir wiederholen es, der Weg, den die Wechsel-Agenten gehen müssen, um ein ernstes Geschäft zu schließen, einen reellen Kauf au comptant, dem einzigen, dessen Gültigkeit die Gesetze anerkennen, den einzigen, den die Börsen-Reglements kennen.

Der 4te Artikel, der sich offenbar an den 3ten Artikel anschließt, will die Vorschriften desselben vervollständigen, und er bietet jeder der contrahirenden Parteien die Mittel dar, die andere zu der Erfüllung ihrer Verpflichtung zu nöthigen.

Wenn dem Interesse des öffentlichen Credits daran liegt, daß das Eigenthum der Inscriptionen auf das große Buch nicht lange ungewiß sey, so ist es auch für denjenigen wichtig, der solche verkauft oder kauft, daß diese Operation sobald als möglich vollendet werde, damit er anderweitig über seine Rente disponiren oder sein Kapital anderswo anlegen könne, im Fall das angefangene Geschäft sich nicht realisiren sollte. Auch hat man die Festsetzung der Fristen, wovon der dritte Artikel des Reglements spricht, als peremtorisch betrachten müssen, mit Vorbehalt, daß die morose Partei ihre Nachlässigkeit büßen müsse.

Dies ist der Zweck des 4ten Art., dessen Verordnung sich leicht begreifen läßt, wenn man sie auf die beiden Fälle anwendet, die sich darbieten können.

Ich beauftrage meinen Wechsel-Agenten, mir eine Rente-Inscription von 5000 Fr. zu kaufen, und übermache ihm die zur Bezahlung nöthigen Fonds. Er unterhandelt nun den Kauf dieser Rente mit einem seiner Collegen an der Börse. Vor Eröffnung der Börse des andern Tages schickt er seinem Collegen meinen Namen: dieser aber überliefert ihm nicht den Schein über die Deponirung der Inscription von 5000 Franken in der Schatzkammer; fünf Tage vergehen, und noch übergiebt man ihm nicht den Uebereignungsschein der Rente an mich, obgleich er in den Stand gesetzt ist, den Kaufpreis zu zahlen.

In einer solchen Lage nun habe ich die Wahl, entweder das Geschäft aufzuheben, und mich von meiner Verbindlichkeit aus dem Kauf, den ich unterschrieben

hatte, loszusagen, indem ich den Syndikus der Wechsel-Agenten oder einen der Zugeordneten davon benachrichtige, oder aber zu verlangen, daß das geschlossene Geschäft erfüllt werde.

Selten wird man die Aufhebung des Kaufs wählen; es sey denn, daß die vorgeschriebenen Formalitäten aus Vergessenheit oder unverschuldbarer Nachlässigkeit des verkaufenden Wechsel-Agenten nicht beobachtet waren; denn gewöhnlich sucht der Verkäufer nur die Erfüllung seines Kaufvertrages zu umgehen, wenn ihm derselbe wegen eines plötzlichen Steigens des Courses der Staats-Effekten nicht mehr vortheilhaft ist.

Dies ist gerade nur der Fall, wo der Käufer ein grösses Interesse hat, die Erfüllung desselben zu fordern, und folgendes sind die Mittel, die ihm in dieser Rücksicht der 4te Artikel des Reglements angiebt: durch ein Mitglied des Syndikats der Wechsel-Agenten läßt er eine dem Gegenstande des Kaufes gleiche Quantität Renten kaufen.

Dieser Kauf, bei dem der Preis den verabredeten übersteigt, geschieht auf Risiko und Gefahr des verkaufenden Wechsel-Agenten, d. h. daß er, den Regreß an seinen Committenten vorbehalten, die Differenz zwischen dem Course und dem verabredeten Kaufpreise tragen muß.

Man begreift aber nicht, wofür in den gewöhnlichen Umständen der Wechsel-Agent Regreß nehmen könnte. Er bedarf seiner nicht, wenn er die Reglements seines Amts befolgt, und von seinem Committenten die Inscription, mit deren Verkauf ihn dieser beauftragt hat, sich einhändigen lassen, und dieser Regreß soll ihm eben nicht bewilligt werden, wenn er die Erfüllung der Pflichten vernachlässigt hat, die ihm das Gesetz vorschreibt.

Man kann auch nur Einen Fall absehen, wo der verkaufende Wechsel-Agent befugt wäre, einen Regreß an seinen Committenten zu nehmen, nämlich wenn dieser sich weigerte, die Uebereignung der Inscription zu unterzeichnen; denn alsdann wäre dieser es allein, der die Erfüllung des Kaufs verhinderte.

Im entgegengesetzten Falle, wo der Verkäufer sich über den Käufer zu beklagen hat, daß dieser die Verpflichtung nicht erfüllte, die der 3te Art. ihm auflegt, muß na-

türlich auch ihm jene Alternative, den Kauf aufzuheben oder auf dessen Erfüllung zu dringen, gestattet seyn.

Zum Beispiel, wenn der verkaufende Wechsel=Agent den Namen seines Committenten in der Zeit von einer Börse bis zur andern nicht anzeigt, nachdem er doch den Schein über die Deponirung der Inscription erhalten hat, oder wenn er am fünften Tage nach Vorzeigung des Uebereignungs=Scheins nicht im Stande ist, Bezahlung des Preises zu leisten, so kann der Verkäufer nicht das Opfer der Nachlässigkeit des Wechsel=Agenten oder der Wortbrüchigkeit des Committenten seyn, der sich dem Kaufe entziehen will, weil er für ihn wegen des unvermutheten Fallens des Courses der Staats=Effekten unvortheilhaft geworden ist.

Der Verkäufer muß sich ebenfalls an den Syndikus der Wechsel=Agenten oder an einen Zugeordneten wenden, sey es, um zu erklären, daß er auf den Kauf verzichte, oder um dessen Erfüllung zu erzwingen, indem er die Renten nach dem Cours der Börse und auf das Risiko des verkaufenden Wechsel=Agenten verkaufen läßt, welcher dann die Differenz zwischen dem verabredeten Preise und dem Ertrage des durch den Syndikus gemachten Verkaufs tragen muß, mit Vorbehalt des Regresses an seinem Committenten.

Bei diesem dem Wechsel=Agenten des Käufers bewilligten Regresse ist klar, daß ein Wechsel=Agent, welcher von seinem Committenten die Fonds zum Kauf der Renten empfangen hatte, solchen nicht haben kann (es sey denn, daß an diesen Fonds etwas fehlte, weil nämlich der Committent während der Börse den Kauf der Renten zu einem höhern Preise als dem anfänglich berechneten gebilligt hätte) weil es in seiner Macht war, den Namen seines Committenten zu nennen, und dann den Preis zu zahlen, der ja ihm eingehändigt war.

Andrerseits ist es gewiß, daß der Wechsel=Agent keinen Regreß hat, der ohne den Auftrag seines Committenten gehandelt hätte; denn nothwendig müssen die Wechsel=Agenten zur strengen Befolgung der Reglements angehalten werden, worauf die Sicherheit ihres Gewerbes, und folglich auch die Sicherheit der Negozianten und Kapitalisten beruht, welche ihnen einen Theil ihres Vermögens anvertrauen.

Den äußerst seltenen Umstand eines Deficit in dem, dem Wechsel-Agenten zum Kaufe einer Rente-Inscription übergebnen Fonds ausgenommen, ist nur Ein Fall abzusehen, wo der Wechsel-Agent gesetzlich einen Regreß gegen seinen Committenten haben könnte. Nämlich wenn dieser nach dem Abschluß des Kaufes ihm ausdrücklich untersagt hätte, den Kauf zu erfüllen, sey es, seinen Namen anzuzeigen, oder den Preis der Renten zu bezahlen. Vielleicht sollte der Wechsel-Agent an diese Untersagung sich nicht kehren, weil das Gesetz ihn selbst verantwortlich für die Bezahlung des Preises erklärt, den er von seinem Committenten schon empfangen haben mußte; allein wenn er aus Klugheit oder Delikatesse glaubte, der Ordre seines Committenten willfahren zu müssen, so müßte dieser doch die Folgen des Hindernisses tragen, welches er selbst der Erfüllung des Kaufs entgegensetzt.

Aus diesen Bemerkungen über das Reglement vom Monat Fructidor des 10ten Jahres geht offenbar hervor, daß es sich nur allein auf die Geschäfte bezieht, deren Rechtsgültigkeit das Gesetz anerkennt, daß, wenn es in gewissen Fällen Fristen gestattet, deren längste zur Erfüllung eines Kaufs nicht über 5 Tage geht, dies nur geschehen sey, weil die Uebertragung einiger Papiere, welche an der Börse vorkommen, an gewisse vorläufige Formalitäten gebunden sind, die zu ihrer Beobachtung einige Zeit fordern; ferner, daß in allen den Fällen, die der Beschluß im Auge gehabt, von einem reellen Geschäft die Rede ist, bei dem der Zweck beider Parteien ist, zu kaufen und zu verkaufen, mögen es Wechsel au comptant oder Rente-Inscriptionen auf das große Buch seyn; daß endlich, was diese letztere Gattung von Effekten betrifft, deren Uebereignung den Regreß, der den Contrahenten bei der Syndikatskammer nachgelassen ist, wenn die andre Partei nicht erfüllt, einzig und allein zum Zweck hat, auf Kosten und Gefahr der die Erfüllung verweigernden Partei, nach dem contraktmäßigen Course, ohne Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen, die Erfüllung zu bewirken.

Es ist also Mißbrauch, wenn die Wechsel-Agenten behaupten, sie befolgten dieses Reglement, da sie doch nicht die Erfüllung des Kaufs auf Zeit (als welche in der That nie erfüllt wird) bezwecken, sondern nur einen

Vorwand für eine Klage gegen ihren eigenen Committent n.

Es ist offenbar, daß die Zwischenkunft der Syndikatkammer nicht dafür geordnet ist, um die Differenzen zwischen zwei Personen, die auf das Steigen und Fallen spielen, zu bestimmen, und daß eine Art Jurisdiction ihm durch die Börsen-Reglements nur dazu bewilligt worden ist, damit die Erfüllung der durch die Wechsel-Agenten geschlossenen gesetzlichen Verkäufe gesichert werde.

Hält man sich überdies an den Buchstaben des Reglements vom 10ten Fructidor, so wird man, wie wir schon gesagt haben, überzeugt, daß zwischen dem dritten und vierten Artikel eine enge und nothwendige Verbindung besteht, und daß die Verordnungen dieses letzteren Artikels nur angewendet werden können, wenn beide contrahirenden Parteien sich in dem Fall des 3ten Artikels befinden. Da nun bei einem Kauf auf Zeit der kaufende Wechsel-Agent nicht gehalten ist, in der Zeit von einer Börse bis zur andern die Namen zu nennen, der verkaufende Wechsel-Agent nicht, den Schein über die Deponirung der Inscription in der Schatzkammer zu überliefern; *) da aus diesem Kaufe keineswegs für die beiden Parteien die gegenseitige Verpflichtung entsteht, die Rente zu übereignen, und in den nächsten 5 Tagen die Rente zu bezahlen, so kann auch keine der Parteien behaupten, daß nach dem Verlauf dieser Fristen die andere in mora sey, und also auf den 4ten Art. sich nicht berufen.

Die Wechsel-Agenten finden sich also in diese unangenehme Lage versetzt, daß, indem sie die Rechtsgültigkeit der Kaufverträge auf Zeit behaupten, sie genöthigt sind, gegen die Verbote der alten und neuen Gesetze zu handeln, und die eignen Reglements ihrer Gesellschaft zu verdrehen,

---

*) Um diese Verordnung auf die Kaufverträge auf Zeit anzuwenden, behaupten die Wechsel-Agenten, daß man diese als Kaufverträge au comptant ansehen müsse, wenn die Verfallzeit herangerückt sey. Gleichwohl beobachten sie bei diesen Kaufverträgen niemals die durch den 3ten Artikel des Beschlusses vorgeschriebnen Formalitäten, und beschränken sich darauf, durch ein Syndikats-Mitglied den Tag nach der Verfallzeit des Kaufs eine dem Gegenstand dieses Kaufes gleiche Quantität Renten kaufen oder verkaufen zu lassen.

weil sie kein einziges auffinden können, das sich auf diese Art von Kaufverträgen bezöge.

Um den Beweis unseres zweiten Satzes zu vervollständigen, daß die spezielle Gesetzgebung der Börse die Kaufverträge auf Zeit verwerfe, die ohne wirkliche Ueberlieferung oder reelle Deponirung der Effekten Statt finden, bleibt uns nur übrig, einen Blick auf die verschiedenen Artikel des Code de commerçe und des Code pénal, die wir schon Gelegenheit gehabt haben, anzuführen, zu werfen, und an einige nach der Bekanntmachung dieser Codes erschienene gesetzliche Verordnungen oder Reglements zu erinnern.

Man weiß, daß der 85ste Artikel des Code de commerçe den Wechsel-Agenten verbietet, für die Rechnung ihrer Committenten zu bezahlen, und daß ihnen der 86ste Art. nicht erlaubt, sich für die Erfüllung der durch ihre Vermittelung geschlossenen Kaufverträge zu verbürgen.

Diese Verordnung ist mit der Existenz des Kaufs auf Zeit unvereinbar; denn die Anhänger der Gegenmeinung versehen uns selbst mit entscheidenden Argumenten zur Unterstützung unsers Satzes.

In der That, wenn man den Wechsel-Agenten glaubt, so kann man einen Kauf auf Zeit nicht schließen, als mit der wenigstens stillschweigenden Bedingung, daß jeder der Wechsel-Agenten für seinen Committenten bezahlen soll, in dem Fall, daß dieser die Differenz, die ihm bei der Verfallzeit des Kaufs zur Last fallen kann, nicht selbst bezahlte. Sie würden sich selbst, sagen sie, ernsten Verweisen von Seiten der Chefs ihrer Gesellschaft, vielleicht sogar dem Verlust ihres Amtes aussetzen, wenn sie Schulden dieser Art nicht zahlten.

Das Prinzip der Verantwortlichkeit der Wechsel-Agenten ist nach dem Systeme der Vertheidiger des Kaufs auf Zeit nothwendig mit ihm verbunden; denn wir haben schon bemerkt, daß dieser Kauf selten und nie bedeutend war, wenn die beiden Spieler keine andere Garantie darin fanden, als die sie sich einander selbst darbietenkönnen.

Den Wechsel-Agenten verbieten, daß sie für ihre Committenten bezahlen und für die Erfüllung des durch ihre Vermittelung geschlossenen Kaufes einstehen, heißt nun nichts anders, als ihnen verbieten, zu dem Kauf auf Zeit behülflich zu seyn, der nur Statt haben kann, wenn sie

für seine Erfüllung einstehen, und sich verpflichten, für ihre Committenten die aus diesem Kaufe entstehende Differenz zu bezahlen. *)

Indessen glaube man nicht, daß das in dem 85sten Art. des Code enthaltene Verbot ungestraft übertreten werden könne. Um sich von der ganzen Wichtigkeit der Gründe desselben zu überzeugen, genügt es, einige Stellen aus den Reden zu sammeln, die auf der Rednerbühne bei Gelegenheit des Vorschlages des Titels des Code de commerçe, zu dem diese Artikel gehören, gehalten worden sind.

„Kein Wechsel-Agent (sagte der Graf Régnaud de Saint-Jean d'Angely, als er dem gesetzgebenden Corps die ersten Titel des Code de commerçe überreichte), kein Mäkler soll eigene Geschäfte und für seine Rechnung treiben. So werden Mißbräuche des Zutrauens aufhören, deren Beispiele zwar selten, aber doch so nachtheilig sind, daß sie dem Gesetzgeber die Pflicht auferlegen, sie zu verhüten."

„Kein Wechsel-Agent oder Mäkler soll sich für den durch seine Vermittelung geschlossenen Kauf verbürgen können; es kann dann kein Bankerut eines Wechsel-Agenten oder Mäklers Statt haben, ohne ein strafbarer zu seyn, ohne zur Entehrung, zur Bestrafung zu führen."

Diese Idee ist in dem Bericht des Herrn Jard Panvilliers vor dem Tribunal entwickelt und durch Gründe des Staats-Interesses noch mehr entwickelt.

„Das Gesetz, sagt er, ehrt das Gewerbe der Wechsel-Agenten und Mäkler, wenn es erklärt, daß es durch einen Mann, der Bankerut gemacht habe, nicht ausgeübt werden könne, außer nur, wenn er in seinen vorigen Stand hergestellt ist, und es sorgt für sie, indem es ihnen die Möglichkeit nimmt, in den Fall der Amts-Entsetzung zu

---

*) Der Verfasser einer neuen, so eben herausgegebnen Brochüre zu Gunsten des Kaufs auf Zeit (Herr Prieur Dalacomble) will fast die Nothwendigkeit aufstellen, den 85sten und 86sten Artikel des Code de commerçe abzuändern, damit sich nichts der Verantwortlichkeit entgegensetze, die ihm zufolge auf den Wechsel Agenten haften muß, durch deren Vermittelung ein solcher Kauf geschlossen wird.

zu kommen, indem es ihnen bei Strafe eben dieser unwiderruflichen Amts-Entsetzung verbietet, für ihre Rechnung Handels- oder Bankgeschäfte zu unternehmen, und sich für die Erfüllung des durch ihre Vermittelung geschlossenen Kaufs zu verbürgen."

„Das unbedingte Vertrauen, welches die zu ihnen haben sollen, die sich ihrer Dienste bedienen, macht diese Maßregel nothwendig. Es muß nicht gestattet werden, daß sie das Interesse ihrer Committenten compromittiren, wenn sie durch gefährliche oder unglückliche Unternehmungen ihr eignes Vermögen compromittiren. Diesem hat das Gesetz durch eine Verordnung vorbeugen wollen, die Einige unter ihnen vielleicht zu strenge finden werden, die aber die Billigung aller Verständigen und Redlichen haben wird, und welche heut zu Tage nöthiger, als jemals ist, da das Spiel über die Staats-Effekten zu einer Wuth geworden, die den Untergang einer Menge Privatpersonen herbeizieht, ohne Vortheil für die Regierung oder für die Besitzer der Staats-Renten, welche der Staat als ein reelles, nothwendig zu erhaltendes Eigenthum ansehen muß.

Die Gewährleistung, zu welcher einige Wechsel-Agenten kein Bedenken tragen, sich zu verpflichten, gereizt von größerer oder geringerer Courtage von einem Geschäfte über Effekten, die die Contrahenten nicht besitzen, welche oft das Zehnfache ihres Vermögens übersteigen, setzt nicht nur ihr Vermögen, ihre Ehre, sondern auch den Ruf ihrer Gesellschaft in Gefahr, welche doch unversehrt zu erhalten das Interesse der rechtlichen Männer erfordert, die sie bilden. Wir dürfen hoffen, daß die Furcht, im Fall des Zahlungs-Unvermögens gewiß als Banqueruteur verfolgt zu werden, auf diejenigen wirken wird, die bis jetzt ihr wohlverstandenes Interesse nicht hat abhalten können, so gewagte Verpflichtungen zu übernehmen, und daß in Ermangelung zahlungsfähiger Bürgen unbesonnene Männer ohne Vermögen, die die unselige Manie der Agiotage von Engländern angenommen haben, diesem gefährlichen Spiel entsagen werden, und sich auf ehrlichern und nützlichern Erwerb legen."

Diese Stelle legt uns die ganze Meinung der Verfasser des Code de commerçe dar.

Mehrere Gesetze und frühere Reglements hatten die Nullität dieser Spiele der Börse, bekannt unter dem Namen Kauf auf Zeit, ausgesprochen, allein der Ausführung des Gesetzes stellen sich ernste Schwierigkeiten dar, weil von (ihrer Natur nach) geheimen Handlungen die Rede ist, von denen die Obrigkeit nur in dem Fall Kunde erhält, wenn sie Streit zwischen den contrahirenden Parteien veranlassen.

Bei solchen Umständen war es der Sorge des Gesetzgebers würdig, sich dem Ziele zu nähern, wenn er es nicht gänzlich erreichen konnte, und Maßregeln zu ergreifen, um die Mißbräuche wenigstens selten zu machen, wenn deren gänzliche Abänderung nicht von ihm abhing.

Wie der Referent des Tribunals es sagte, verbot das Gesetz den Wechsel-Agenten, sich für einen unter ihrer Vermittelung geschlossenen Kauf zu verbürgen, um diesem bis zur Wuth gesteigerten Spiele über Staats-Effekten Einhalt zu thun, und die Wechsel-Agenten übertraten die Verbote des Gesetzes, um zu diesem traurigen Spiele zu ermuntern, so daß sie sich persönlichen Gefahren aussetzten, deren schreckliche Folgen sie nicht berechneten.

Wir lassen über diese Darlegung das Urtheil allen rechtlichen Männern, und sie werden so wie wir überzeugt seyn, daß, wenn das Verbot des Kaufs auf Zeit nicht buchstäblich im Code de commerçe geschrieben steht, es dann noch unmittelbar und nothwendig in seinen Verordnungen für die Wechsel-Agenten liegt, den Erfolg der frühern, durch eine Menge gesetzlicher Verordnungen ausgesprochenen Verbote sichern zu wollen.

Wir haben schon Gelegenheit gehabt, den 421sten und 422sten Artikel des Code pénal anzuführen.

Der erste belegt die Wetten auf das Steigen und Fallen der Staats-Effekten mit einer harten Strafe.

Der zweite will, daß man als Wette dieser Art ansehe „jede Uebereinkunft, Staats-Effekten zu verkaufen oder zu kaufen, von denen der Verkäufer nicht darthun würde, daß sie zur Zeit der Uebereiukunft zu seiner Disposition waren, oder zur Zeit der Ueberlieferung es seyn würden.“

Vergebens würde man aus diesen letztern Ausdrükken folgern, daß es gerade nicht nöthig sey, daß der Verkäufer das Eigenthum der in dem Kauf begriffenen Effekten in dem Augenblicke beweise, wo er geschlossen wird, und daß man diesen Kauf eine Wette auf den Cours der Staats-Effekten nur alsdann nennen könne, wenn der Verkäufer zur Zeit der Ueberlieferung der Effekten nicht zu seiner Disposition hätte.

Dieser Einwurf würde in der Praxis selten bei den Börsen-Spekulationen dieser Art gemacht werden können; denn der angebliche Verkäufer von 150 — 200 Tausend Fr. Renten hat sie eben so wenig zu seiner Disposition zur Verfallzeit als in dem Augenblick der Unterzeichnung.

Aber in der Rechtstheorie hat dieser Einwurf keine Haltbarkeit.

Man kann nicht vom Civil-Recht auf das Criminal-Recht schließen, weil die Gegenstände beider so verschieden sind, also keine Analogie hier Statt findet. In jenem ist die Rede von Gültigkeit der Willens-Erklärungen und von Privat-Interesse der Einwohner, in diesem von Ehre, Freiheit oder Leben. Also begreift man, daß ein Umstand, der hinreicht, die Nullität einer Handlung auszusprechen, noch nicht hinreicht, um auf diese Handlung ein Straf-Erkenntniß zu gründen. Also (um diese allgemeine Bemerkung auf unsere vorliegende Frage anzuwenden) wenn der Gesetzgeber sich mit dem Kaufe auf Zeit, als einem Vertrage, aus dem gegenseitige Verbindlichkeiten entstehn, beschäftigte, so konnte er entscheiden, wie er es auch that, daß dieser Kauf nichtig seyn sollte, wenn das Eigenthum der Effekten in der Person des Verkäufers nicht in dem Augenblick der Uebereinkunft selbst, durch die Ueberlieferung oder wirkliche Deponirung der Effekten bewiesen würde. Und wenn die Verfasser des Code pénal ihrerseits den Kauf dieser Art so ansehen, daß sie die Contrahenten mit einer harten Strafe belegen, so konnten sie die Anwendung der Strafe noch von einem andern Umstande abhängig machen, und den Angeschuldigten in dem Fall freisprechen, wenn er im Stande wäre, darzuthun, daß die verkauften Gegenstände sich zur Zeit der Ueberlieferung in seinen Händen befunden haben würden.

Die Strafverordnung befindet sich also hier in vollkommner Uebereinstimmuug mit den durch die Civilgesetz-

gebung bestätigten Prinzipien; man konnte nicht wohl in das Strafgesetzbuch einen Artikel über die Nullität des Kaufs auf Zeit einrücken.! Aber eine Gefängniß- und Geldstrafe über die verhängen, die einen solchen Kauf contrahiren, das heißt doch wohl ausdrücklich das Verbot der Gesetze und Reglements über diesen Gegenstand bekräftigen.

Unter den nach der Bekanntmachung des Code herausgegebnen gesetzlichen Verordnungen, von denen wir im ersten Theil dieser Schrift eine vollständige Analyse geliefert haben, beschränken wir uns darauf, an den von Sr. Maj. am 29sten Mai 1816 erlassenen Befehl zu erinnern, welcher die Edikte, Erklärungen, Patente und Staatsrathsbeschlüsse über die Wechsel-Agenten, und folglich auch die den Kauf auf Zeit verbietenden Staatsrathsschlüsse von 1785 und 86 bestätigt.

Hier endigt sich ein Theil der Arbeit, die wir uns auferlegt, und wie wir glauben, auf genügende Weise erfüllt haben. Wenn man auf die allgemeinen Rechtsprinzipien sich berufen kann, um darzuthun, daß der Kauf auf Zeit nichtig sey, oder wenigstens keine Klage vor Gericht begründen könne, so findet man in der speziellen Gesetzgebung über die Börse das formelle Verbot dieser Art von Kauf, und man muß vor der augenscheinlichsten Gewißheit die Augen verschließen wollen, oder auf heilsame Weise durch persönliches Interesse geblendet seyn, um bei so zahlreichen gesetzlichen Verordnungen, die in einem Zeitraume von 40 Jahren einander folgten, die Rechtsgültigkeit dieses Kaufs zu behaupten.

Indessen sind die Anhänger des Systems, das wir bestreiten, sehr schwer zu überzeugen; gegen jeden Beweis finden sie einen Einwurf, und obgleich es uns unmöglich scheint, gegen den bestimmten Ausspruch des Gesetzes zu streiten, so muß man sich doch gegen die vertheidigen, die ihn gleichwohl angreifen.

Wir werden uns nicht bemühen, irgend einen der uns bekannten Einwürfe zu schwächen, und es wird nicht unsere Schuld seyn, wenn einige schon im Voraus widerlegt sind, wenn wir sie ganz einfach werden ausgedrückt haben. Die vorzüglichsten werden wir aus dem nehmen, was bei Gelegenheit einiger neuen Prozesse zu Gunsten des Kaufs auf Zeit gesagt oder öffentlich bekannt ge-

macht ist; *) denn wir möchten nicht gern, daß unsere Redlichkeit von denen bezweifelt würde, deren Meinung wir nicht theilen.

§. III. Prüfung der Einwürfe.

Die bedeutendsten Einwürfe sind gegen die Staatsrathsschlüsse von 1785 und 86 gemacht. In der That sind dies die ersten speziellen Vorschriften für die Börse, in denen das Verbot des Kaufs auf Zeit ohne Ueberlieferung oder wirkliche Deponirung der Effekten, und die Strafe der Nullität gegen diese Art von Kauf ausdrücklich ausgesprochen ist. Die Verordnungen dieser Staatsrathsschlüsse sind überdies so deutlich und genau, daß man nicht hoffen kann, selbst durch die subtilsten Wendungen den Sinn derselben zu entstellen.

Also man hat vorzüglich die Autorität dieser Entscheidungen anzugreifen gesucht, die doch vom Souverain selbst ausgingen.

Erster Einwurf. — Nie haben die Staatsrathsschlüsse von 1785 und 86 in Frankreich Gesetzeskraft gehabt, weil sie nicht publizirt und beim Parlament einregistrirt wurden. Waren sie also nicht verbindend, als sie erlassen wurden, so können sie es jetzt um so viel weniger seyn.

In der Praxis sind aber beständig die Entscheidungen derselben seit ihrer Bekanntmachung befolgt, und Niemanden fiel ein, ihre verbietende Kraft zu bestreiten, obgleich man Verordnungen von Staatsrathsschlüssen oft ziemlich lebhaft bestritt.

Alles läßt auch vermuthen, daß die gerichtliche Autorität wohl geneigt gewesen wäre, den Widerstand derer zu unterstützen, deren Interesse sich vereiniate mit der Parlamente Vorrechte der Registrirung der vom Throne ausgehenden Verordnungen, wenn dieser Widerstand gegründet geschienen hatte.

---

*) Besonders in der Sache des Herrn Perdonnet, deren Verhandlung vor dem Königl. Gericht wir gefolgt sind, bei welcher Gelegenheit nämlich dieser Wechsel-Agent eine Vertheidigungsrede und ein Gutachten publizirt hat, welche die vollständigste Entwickelung seines Systems enthalten.

Man kann um so viel weniger an der damaligen Anwendung der Staatsrathsschlüsse zweifeln, wenn man die folgende Stelle in dem Eingange des Staatsrathsschlusses vom 22ten Septbr. 1786 bemerkt:

„Die durch den Staatsrathsschluß vom 7ten August 1785 gegebenen Verbote haben in der That die Gewohnheit abgestellt, welche die Geldbegier für täuschende Verträge aufgebracht hatte.

Allein man kann jenen Einwurf durch die entscheidendsten Rechtsgründe zurückweisen.

Die Einregistrirung beim Parlamente war für diese Staatsrathsschlüsse nicht nothwendig: die Unterlassung dieser Formalität ist auf andere Weise ersetzt.

Ein kurzes Wort nur über jeden dieser Sätze. Alle Schriftsteller lehren, daß die eigentlichen Gesetze, um vollzogen werden zu können, vom Parlament anerkannt und einregistrirt werden mußten, daß aber einfache Reglements über Verwaltungs-Sachen dieser Formalität nicht unterworfen waren; und dies war offenbar der Charakter der Staatsrathsschlüsse von 1785 und 86, welche nur in Folge alter Edikte und Verordnungen für die Börse ergingen.

Nehmen wir übrigens an, daß diese Staatsrathsschlüsse obgleich befolgt, demnach nach der alten Gesetzgebung nicht hätten befolgt werden sollen, da sie nicht einregistrirt waren, so ist doch gewiß, daß sie seitdem gesetzliche Kraft in Frankreich erlangt haben, und verbindlich sind.

Dies hat Herr Merlin auf die einleuchtendste Weise dargethan, als er am 23sten Florial des 9ten Jahres vor der Civil-Sektion des Cassations-Hofes in Sachen der Herren Rigoult und Lanoel das vortrug.

Er berief sich zur Unterstützung seiner Meinung auf den 4ten Artikel, Kapitel 2, des Gesetzes vom 28sten Vendémiaire des 4ten Jahres, worin stillschweigend die Autorität jener Staatsrathsschlüsse anerkannt ist, indem darin gesagt wird: „daß der Kauf auf Zeit oder à prime schon durch vorhergehende Gesetze untersagt gewesen."

Wir setzen hinzu, daß sogar ein Akt der gesetzlichen Gewalt keinen Zweifel über unsere Frage übrig lassen kann. Das Gesetz vom 29sten Juli 1792 enthält: „daß der Mangel der Einregistrirung beim ehemaligen Parla-

mente den Reglements nicht entgegengesetzt werden könne, die bis auf das Dekret vom 8ten Mai 1791 die Bedingungen und die Ausübung der Geschäfte der Wechsel-Agenten geregelt hätten.

Dies ist ohne Zweifel hinreichend, um diesen ersten Einwurf zu beseitigen, auf den die Anhänger des Kaufs auf Zeit selbst kein großes Gewicht zu legen scheinen.

Zweiter Einwurf. — Die Staatsrathsschlüsse von 1785 und 86 sind abgekommen, und öffentlich durch Gewohnheit abrogirt worden.

Donat drückt sich in seinen Civilgesetzen (Buch 1, Bd. 1, No. 17) also aus: „Die positiven Gesetze, mögen sie wirklich Gesetze oder mögen sie Gewohnheiten seyn, können auf zweierlei Weisen aufgehoben oder verändert werden; durch ein ausdrückliches Gesetz, das sie abrogirt oder einige Veränderungen mit ihnen vornimmt, und durch lange Gewohnheit, die sie ändert oder abschafft."

Cochin entwickelt in seinen Consultationen dieselbe Theorie also: „Die öffentliche Autorität ist eingesetzt, um für gute Ordnung und die Ruhe der Völker zu sorgen; aber da eine zu ängstliche Befolgung ihrer Gesetze oft Familien in Unruhe stürzen und Unglück verbreiten könnte, so muß nothwendig die Autorität wichtigen Umständen nachgeben, und also, wenn Gesetze nicht befolgt werden und eine entgegengesetzte Gewohnheit aufgekommen ist, so kann man dann auf sie, bei aller ihrer Weisheit und allen ihrem Ansehen dennoch sich nicht berufen."

„Alle Gesetze können durch Gewohnheit ihre Kraft verlieren (sagt d'Aguesseau im 10. Band seiner Werke, S. 446) und ist das geschehn, so kann man für eine Cassation keinen Grund mehr aus dem Gesetze hernehmen, welches durch entgegengesetzte Gewohnheiten stillschweigend abrogirt ist." *)

Endlich berufen sich die Vertheidiger des Kaufs auf Zeit zur Unterstützung ihrer Lehre auf die Meinung der Verfasser des Repertoir der Rechtswissenschaft.

---

*) Diese verschiedenen Autoritäten sind in dem für Herrn Perdonnet redigirten Gutachten von den Herren Dupon, Delacroix-Frainville, Grappe, Gautier et Seribe angeführt.

Sie behaupten in der That, daß die der Verordnung der Staatsrathsschlüsse entgegengesetzte Gewohnheit alt, einstimmig und öffentlich sey; daß, ungeachtet des Verbots des Kaufs auf Zeit, er alle Tage bei der Börse geschlossen sey, daß dies selbst mit der stillschweigenden Anerkennung der Obrigkeit geschehen sey, weil der Cours dieses Kaufs in allen Journalen wie der Cours des Kaufs gegen Comptanten angegeben worden.

Um diesen Einwurf zu erörtern, wollen wir keineswegs die Rechtsfrage so umständlich entwickeln, wie wohl geschehen möchte.

Vielleicht wäre es schwer darzuthun, daß es heut zu Tage keine andre Abrogation gebe, als die, welche stillschweigend oder ausdrücklich durch ein neues Gesetz geschieht; daß es die Autorität des Gesetzgebers verkennen heiße, wenn man gegen ihn eine Art von Verjährung zulassen und annehmen wolle, daß der Mißbrauch, den er unterdrücken wollte, trotz des Verbots fortdauern dürfe.

Wir dürften nur bemerken, daß die, für das System der stillschweigenden Abrogation angeführten Autoritäten nicht alle glücklich sind; daß Donat von ganz positiven Gesetzen spricht; daß Cochin voraussetzt, es sey die Rede von Gesetzen, die die Familien in Verwirrung stürzen und Unglück verbreiten (und gewiß, das ist offenbar mehr zu fürchten von der Uebertretung als von der Befolgung jener den Kauf auf Zeit verbietenden Staatsrathsschlüsse); daß endlich die Verfasser des Repertoirs der Rechtswissenschaft sehr unglücklich hier angeführt sind, um eine allgemeine Theorie über Abrogation der Gesetze aufzustellen, da man grade in dieser Sammlung (unter dem Artikel Kauf auf Zeit) die 3 Staatsrathsschlüsse von 1785 und 86 findet, wobei ausgeführt ist, daß sie allerdings die Tribunale verbinden.

Man kann aber den Anhängern des Kaufs auf Zeit ihre Rechtstheorie über Abrogation der Gesetze durch entgegengesetzte Gewohnheit zugeben, und bloß darthun, daß diese Theorie hier keine Anwendung findet.

Erstens, spricht man wirklich im Ernste von entgegengesetzter Gewohnheit?

Natürlich erweckt dieses Wort den Gedanken an die Institute, die sich in das Dunkel der Jahrhunderte verlieren; und es ist hier die Rede von Entscheidungen aus

dem gegenwärtigen Zeitalter, von Entscheidungen, die sich keiner vierzigjährigen Existenz erfreuen. Gehören denn Gesetze zu den gebrechlichsten Produkten der Menschen?

Zweitens, wenn man der Gewohnheit die Wirkung der Abrogation eines Gesetzes auch zugesteht, so wird man doch wenigstens verlangen, daß diese Gewohnheit den Charakter trage, der sie achtungswürdig machen kann, daß sie so alt wie das Gesetz, daß sie allgemein, daß sie öffentlich sey, daß sie allgemeinere Bestimmung erhalten habe, als das Gesetz, vor dem sie den Vorzug haben soll. *)

Nun aber kann, was man auch sagen mag, der Gebrauch des Kaufs auf Zeit nicht sehr alt seyn. Es ist aller Grund vorhanden, zu vermuthen, daß die Staatsrathsschlüsse von 1785 und 86 sein Verschwinden an der Börse bis auf die Zeit der Revolution in der That bewirkt haben. Seit 1791 und dem 4ten Jahre mußte man sich sorgfältig des Kaufs auf Zeit über Gold, Silber-Spezies, Wechsel-Effekten und Waaren enthalten, weil er durch strenge Gesetze untersagt war. Der Gebrauch des Kaufs auf Zeit konnte erst nach dem Gesetze an der Börse entstehen, welches den Wechsel-Agenten die Geschäfte mit Staats-Effekten anvertraute; der Gebrauch oder vielmehr der Mißbrauch würde also höchstens auf 20 bis 25 Jahr alt seyn, und wenn die dreißigjährige Verjährung erfordert wird, um sich von einer Verpflichtung aus unsern eignen Handlungen oder auch unsrer Unterschrift frei zu machen; soll eine kürzere Verjährungsfrist erfordert seyn, um sich von der Befolgung eines Gesetzes zu befreien?

Ist überdies der Gebrauch des Kaufs auf Zeit allgemein und öffentlich?

Nichts beweis't dies bis jetzt.

In dem Königreiche sind mehrere Börsen errichtet; aber es scheint nicht, daß der gefährliche Gebrauch des Kaufs auf Zeit sich dort eingeschlichen habe. Man überläßt sich dort Wechsel- und Geldgeschäften, und nicht diesem gefährlichen Spiele, dessen Schauplatz die Pariser Börse

---

*) Diese Theorie würde manche Berichtigung erfordern; aber sie ist für den Hauptzweck unerheblich.

A. d. t. H.

Börse geworden ist. Dies beweis't, daß die Kapitalisten der Departements, die sich in diese gefahrvolle Spekulations-Carriere wagen, sich zur Hauptstadt wenden, wo sie oft in wenigen Monaten die mehrjährigen Früchte nützlicher Arbeiten dahinschwinden sehen.

Mit Unrecht wird die Anzeige öffentlicher Courszettel der Staats-Effekten für Ende des Monats als eine stillschweigende obrigkeitliche Genehmigung des Kaufs auf Zeit dargestellt.

Wir könnten sagen, daß dafür die Regierung den öffentlichen Courszetteln keine Vollmacht gegeben hat, daß sie speziell zur Aufnahme der Thatsachen bestimmt sind, ohne ihre rechtliche Folgen, und daß sie nur, was sich an der Börse ereignet, anzeigen, wenn sie den Cours der Renten angeben, der darin für Ende des Monats bestimmt worden.

Doch, selbst wenn man zugäbe, daß die Insertion dieser Course von der Obrigkeit selbst ausginge, so würde man doch daraus stillschweigende Anerkennung des Kaufs auf Zeit, wie er gewöhnlich unter den Spekulanten der Börse Statt findet, nicht folgern können.

Wir haben in der That Gelegenheit gehabt, zu zeigen, als wir die vorzüglichsten Verordnungen der Staatsrathsbeschlüsse von 1785 und 86 zusammenstellten, daß das Verbot nicht jeden Kauf betraf, zu dessen Ausführung eine Zeit festgesetzt war, und daß der Kauf auf Zeit, dessen Verfallzeit nicht über zwei Monate hinausgeführt war, Rechtsgültigkeit hatte, wenn die Ueberlieferung oder wirkliche Deponirung der in dem Kauf begriffenen Effekten Statt gefunden hatte. — Nun, wenn der Cours der Renten für das Ende des Monats oder des folgenden Monats in die Journale inserirt wird, konnte ja die Obrigkeit glauben, daß man bei den Kaufgeschäften, wonach dieser Cours bestimmt war, dem Gesetze gemäß gehandelt hätte, und daher kann die, diesem Cours gegebene Publicität nicht als eine stillschweigende Billigung des von der Ueberlieferung oder wirklichen Deponirung nicht begleiteten Kaufs auf Zeit angesehen werden.

Fügen wir nun noch hinzu, daß, wenn der Gebrauch, den man uns entgegengesetzt, wirklich fortdauernd und öffentlich, wie man behauptet, bestand, man doch wohl

einige geschriebene Börsen-Reglements über die Mittel beibringen würde, die Parteien, welche einen Kauf auf Zeit unterschreiben, zu nöthigen, ihn in der Art zu erfüllen, in der er erfüllt werden kann. Wie wir schon bemerkt haben, so existirt kein Reglement dieser Art. Um bei Gelegenheit dieses Kaufs ein gerichtliches Verfahren auszuwirken, ist man genöthigt gewesen, auf eine ganz andere Gesetzes-Vorschrift sich zu berufen, und dieser Umstand zeigt hinlänglich, daß selbst die mit der Abfassung der Reglements der innern Ordnung unter der Billigung der Obrigkeit beauftragte Syndikats-Kammer den Kauf auf Zeit nicht als eine Handlung noch als eine Rechts-Gewohnheit ansieht, deren Befolgung der Gegenstand reglementarischer Verordnungen seyn könnte, wie die regelmäßigen Amts-Handlungen der Wechsel-Agenten.

Kann man endlich behaupten, der Kauf auf Zeit habe die allgemeine Billigung erhalten? und eine Art öffentlicher Mißbilligung habe die Staatsrathsschlüsse verworfen, die man so durch solches Gewohnheits-Recht abrogirt halten könnte? . . . Wahrhaftig nicht! Daß die Männer der Börse ihr persönliches Interesse durch Vorwand des Staats-Interesse (was wir später untersuchen werden) schützen wollen, ist begreiflich, und dadurch kann ihr System für diejenigen einen Schein gewinnen, die mit Spekulationen dieser Art nicht vertraut sind. Daß sie aber zu Gunsten dieses gefährlichen Spiels, welches die öffentliche Sittlichkeit so kräftig verwirft, auf moralische Grundsätze sich berufen, das ist unbegreiflich, und der Eingang jener Staatsrathsbeschlüsse antwortet hier für uns.

Zu allen Zeiten haben die Gutgesinnten den Kauf auf Zeit als eine der Moral zuwider laufende, dem Ackerbau, dem Handel uud der Industrie schädliche Spekulation, kurz als einen gefährlichen Mißbrauch bezeichnet, dessen Unterdrückung höchst wichtig sey. Die Frage ist ganz einfach. Gesetze sind erlassen worden, um einen unseligen Mißbrauch abzuschaffen; allein dieser Mißbrauch hat nichtsdestoweniger bis jetzt bestanden, sey es, weil die Agenten der Obrigkeit in der Ausübung der Gesetze nachlässig waren, sey es, weil selbst diejenigen, die auf diesen Mißbrauch spekulirten, geschickt genug waren, ihre Verfügungen zu umgehen, und da heut zu Tage Magistrats-

personen, würdige Organe der Souverain-Autorität, das Werk des Gesetzgebers in Ausübung bringen wollen, wollte man in einer länger oder kürzer bestandenen Ungestraftheit für den Beklagten eine Exception gegen die Autorität des Gesetzes finden! Man darf wohl nur ein solches Raisonnement darlegen, um dessen Absurdität und Gefahren fühlbar zu machen.

Noch eine letzte Anmerkung soll jene Theorie der stillschweigenden Abrogation oder wenigstens die Anwendung, welche man davon auf die Staatsrathsschlüsse von 1786 und 86 machen wollte, widerlegen.

Die Abrogation eines Gesetzes durch entgegengesetzte Gewohnheit findet nur unter stillschweigender Billigung des Gesetzgebers Statt, welcher gewissermaßen die Unvollkommenheit seines Werks anerkennt, und zugiebt, daß es durch die Erfahrung verbessert werde; denn, wie der Kanzler Baco sagt, kann das Gesetz nur, wenn es schläft, durch Gewohnheit abrogirt werden.

Kann man nun aber im Ernst sagen, daß der Gesetzgeber, nachdem er die Nullität des Kaufs auf Zeit in den Staatsrathsschlüssen von 1785 und 86 als Grundsatz aufgestellt hat, gewissermaßen, bei seinen späterhin promulgirten Verordnungen jenen Grundsatz vergessen habe?

Die genaue Aufzählung der Gesetze, Dekrete und Staatsrathsschlüsse, aus denen die spezielle Gesetzgebung für unsern Gegenstand besteht, und die wir ausgeführt haben, widerlegt allein schon eine solche Behauptung. Wahrlich, wenn das Gesetz vom 8ten Mai 1791 verlangt, daß die Wechsel-Agenten in der Betreibung ihres Amtes sich nach den alten Reglements richten; wenn das Gesetz vom 10ten Fructidor denjenigen als Agioteur bezeichnet und bestraft, welcher Waaren und Effekten verkaufen würde, ohne zur Zeit des Verkaufs deren Eigenthümer zu seyn; wenn das Gesetz vom 28sten Vendémiaire des 4ten Jahres verbietet, Gold und Silber-Spezies auf Zeit oder à prime zu kaufen, und will, daß die verkauften Effekten binnen vier und zwanzig Stunden geliefert und bezahlt werden sollen; wenn dasselbe Gesetz, indem es als bestimmt anerkennt, daß die vorhergehenden gesetzlichen Verordnungen den Kauf auf Zeit oder à prime verboten und diejenigen mit einer schweren Strafe belegt haben, welche solchen vor Publikation dieses Gesetzes contrahirten

Kauf erfüllen würden; wenn der in Folge dieses Gesetzes ergangene Direktorialbeschluß vom 2ten Ventose die zu nehmenden Maßregeln vorschreibt. um das wirkliche Eigenthum des Verkäufers zu beweisen, und wenn diese Maßregeln nichts anders sind, als die von den Staatsrathsschlüssen von 1785 und 86 erforderte Deponirung; wenn der Befehl vom 1sten Thermidor, Jahr 9, und der Beschluß vom 27sten Prairial, Jahr 10, den Wechsel-Agenten den Weg vorzeichnen, welchen sie in ihren Geschäften verfolgen sollen, und daß dadurch geradehin aller Zeitkauf ausgeschlossen ist; wenn der Code de commerçe mehrere Verordnungen enthält, deren Befolgung mit der Existenz solcher Kaufe unvereinbar ist, und wenn die Rechtsgelehrten, welche zu dessen Abfassung concurrirt haben, ausdrücklich erklären, daß die Verbote an die Wechsel-Agenten vorzüglich das bezweckten, daß man man verhindern wollte, daß sie ihre Vermittelung für Zeitkauf brauchen lassen, als dessen Gefahren sie schildern; wenn der Code pénal strenge Bestimmungen gegen das Spiel und Wetten auf den Cours der Staatspapiere macht, und wenn der Kauf auf Zeit unverkennbar solche Wette ist, in dem eine Partei Effekten, die sie nicht hat, an eine andre verkauft, die die nöthigen Summen zur Zahluug eben so wenig hat; wenn endlich der Befehl Sr. Maj. vom Monat Mai 1816 in ausdrücklichen Wörten die alten Edikte, Verordnungen und Staatsrathsschlüsse über die Börse aufrecht erhalten wissen will: so ist man genöthigt, anzuerkennen, daß er zu verschiedenen Zeiten theils stillschweigend, theils ausdrücklich die Vorschriften derselben bestätigt habe, so daß er, anstatt gegen das Verbot dieser Beschlüsse eine entgegengesetzte Gewohnheit gelten zu lassen, er stets gegen den Mißbrauch, womit sie solche übertrat, sich erklärt hat. *)

---

*) Ein, während des Drucks dieser Schrift, vom 12. Novbr. 1823 publizirter Befehl verwarf auf's Neue jene Theorie der stillschweigenden Abrogation der alten Staatsrathsschlüsse. Dieser Befehl enthält, daß in Zukunft die Effekten auswärtiger Staaten mit Zahlen nach den authentischen Courszetteln in der Pariser Börse Courszetteln bemerkt werden sollen.

Indem dieser Befehl den 42sten Artikel des Staatsrathsschlusses vom 8ten August 1785 widerruft, welcher nur Kö-

Vergebens also streitet man gegen die Anwendung der Staatsrathsschlüsse als abgekommen, oder durch Gewohnheit abrogirt, und dieser zweite Einwurf ist nicht besser gegründet, als der vorhergehende.

Dritter Einwurf. Wenn man zugiebt, daß die Staatsrathsschlüsse von 1785 und 86 bei ihrer Erlassung gesetzliche Kraft und bis auf die Bekanntmachung des Code de commerçe gehabt hätten, so wären sie doch durch den 90sten Artikel dieses Code abrogirt worden, der so lautet:

„Es soll durch Reglements der Staatsverwaltungs-Behörde wegen des Handels und der Uebertragung von Staats-Effekten Verordnung ergehen."

„Das Versprechen in einem Code (sagt Hr. Perdonnet vor dem Königl. Gerichtshofe) ist bisher unerhört, und daher muß es auch noch mehr seyn, als ein Versprechen. Es ist durch die Stelle, wo es steht, und in seinem Ausdrucke in der That eine gesetzliche Verordnung, welche nämlich Alles aufhebt, was bisher galt."

„Dieser Artikel mußte das Resultat einer umfassenden Discussion über die Materie seyn, einer Discussion, die die vollkommene Ueberzeugung hervorgebracht habe, daß die bestehende Gesetzgebung wirklich unausführbar sey, und in der man gesehn hatte, daß es dringend nöthig sey, klare, bestimmte, den Umständen nnd der Natur der Effekten, die in den Handel kommen, so wie der aufgekommenen Gewohnheit und dem Rechte gemäße Reglements zu erlassen.

Aber es ist nicht das einzige Mal, daß der Gesetzgeber in einem Code ein Versprechen aufgenommen hat. Der 124ste Artikel des Code de procedure, und selbst der 615te Artikel des Code de commerçe geben uns davon auch Beispiele. Wenn wir die sonderbare Interpretation, die man dem 90sten Art.r geben will, verwerfen, so sind wir doch weit entfernt, zu behaupten, daß dieser Artikel nichts bestimmtes verordne.

---

nigliche Effekten an der Börse zu notiren erlaubt (an deren Stelle jetzt alle von unserer Regierung creirte Effekten treten) enthält er aber, daß die übrigen Vorschriften des Beschlusses von 1785 in Kraft bleiben sollen.

Die Verfasser des Code de commerçe hatten sich begnügt, über die Geschäfte der Mäkler und Wechsel=Agenten in dem Titel, zu welchem der 90ste Artikel gehört, einige allgemeine Regeln festzusetzen. Reglementarische Verordnungen zur Vervollständigung dieser ganz partikulären Gesetzgebung waren unumgänglich nothwendig, und also wird angezeiget, daß diese Reglements die Staats=Administration geben solle.

Allein bis zu der Publikation dieser neuen Reglements müßte man sich nach denen richten, welche in allen Verordnungen, welche der Code de commerçe nicht abrogirt oder modificirt hatte, noch bestanden.

Will man die von uns bestrittene Meinung behaupten, so muß man auch behaupten, daß heut zu Tage für die Geschäfte der Börse überall weder Gesetze, noch Staatsrathsschlüsse, noch Reglements vorhanden seyen, weil alle die, welche vor 1817 existirten, abrogirt, und seit der Zeit keine neuen publizirt wären, und so würde sich diese spezielle Gesetzgebung auf die kleine Anzahl von Artikeln beschränken, die der Code de commerçe enthält.

Eine solche Folgerung ist ohne Zweifel absurd, und das Falsche derselben liegt am Tage, wenn man nur die Menge von Verfügungen und Entscheidungen der administrirenden Behörden lieset, die nach der Publikation des Code de commerçe ergangen sind, als welche die Befolgung der, lange vor dem Umlaufe dieses Code erlassenen Gesetze und Staatsrathsschlüsse über diesen Gegenstand vorschreiben.

Also ist der Einwurf einer angeblichen Abrogation, die man aus dem 90sten Artikel des Code de commerçe herleiten wollte, ganz unzulässig. Er muß überdies in dem Munde eines Wechsel=Agenten sonderbar erscheinen, da man weiß, daß die von der Syndikat=Kammer der Gesellschaft entworfenen Reglements und die, die innere Ordnung betreffenden Beschlüsse fast immer nicht durch die Verordnung des Code de commerçe, sondern durch den Consular=Beschluß vom 27sten Prairial des roten Jahres und durch andere oben angeführte gesetzliche Verordnungen motivirt sind.

Eine ganz einfache Bemerkung hätte in der That diese Widerlegung unnöthig gemacht:

Die Wechsel=Agenten, wenn sie diese Abrogation der ganzen Gesetzgebung in einem Artikel des Code de commerce, der keine Verordnungen enthalten soll, sehen, müssen dann auch verzichten auf die Anwendung ausdrücklicher Verordnungen des Code.

Dann brauchte man sich fast gar nicht auf jene Staats=rathsschlüsse zu berufen, deren Verbot ihnen so lästig scheint. Richten sie sich also nach dem 85sten und 86sten Art., befolgen sie nur das zweifache Verbot in diesen Artikeln, daß sie für Rechnung ihrer Committenten nie bezahlen, und sich für die, durch ihre Vermittelung geschlossenen Kaufverträge nie verbürgen sollten Es würde dann diese abentheuerliche, alle Wohlgesinnte betrübende Spekulations=wuth aufhören, oder sich wenigstens von Tag zu Tag vermindern; es würden dann sich wenigstens die Spieler der Börse allein auf den gericht ichen Kampfplatz stellen, und man würde nicht mehr den Anstoß haben, widerliche Prozesse zu sehen, in welchen ein Wechsel=Agent als Gegner seines eigenen Committenten auftritt.

Vierter Einwurf. Die Staatsrathsschlüsse von 1785 und 86 und die nachfolgenden Gesetze, die den Verkauf auf Zeit verboten haben, können nicht auf die Rente=Inscriptionen auf das große Buch bezogen werden, weil diese erst später eingeführt sind. Dieser Einwurf ist auch einer von denen, den die Vertheidiger des Kaufs auf Zeit ohne großes Vertrauen zu ihm aufstellen; also wollen wir ihn auch mit wenig Worten widerlegen.

Erstlich muß man doch einsehn, daß das Verbot des Kaufs auf Zeit durch die Staatsrathsschlüsse ganz allgemein ausgesprochen ist, also nothwendig jedes Geschäft an der Börse umfaßt.

Zweitens: die in diesen Staatsrathsschlüssen speziell bezeichneten Königlichen Effekten sind gegenwärtig alle die verschiedenen Valeurs, welche die Regierung creirt hat, wie Liquidationsscheine und Rente=Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld.

Drittens, da späterhin die Geschäfte der Börse in Geld=Spezies gemacht wnrden, so haben auch schon die Gesetze des 3ten und 4ten Jahres auch darauf das Verbot über den Kauf auf Zeit oder à prime angewandt.

Endlich, als der Consular=Beschluß vom 27sten Prairial des 10ten Jahres ordnete, in welcher Art das Ge=

schäft mit Staats-Effekten getrieben werden sollte, erneuerte er auch die Verordnungen des Staatsrathsschlusses vom 24sten September 1724, und wollte wie diese, daß der Wechsel-Agent von seinem Committenten die zu verkaufenden Effekten, oder die zur Bezahlung nöthige Summe erhalten haben sollte; dieses schließt allen fingirten Kauf aus, der nicht sofort durch Ueberlieferung oder Bezahlung erfüllt wird.

Fünfter Einwurf. Wenn auch die alten und neuen Gesetze den Kauf auf Zeit verbieten, so kann man doch darunter nicht den Kauf mitbegreifen, der zwar den Tag der Lieferung auf ein oder zwei Monat hinausgesetzt, aber doch die gewöhnliche Klausel enthält, auf Verlangen früher zu liefern.

In diesem Fall hindert in der That den Käufer nichts, wenn er die Lieferung der erkauften Effekten sofort verlangt, und also hat er das Recht dazu, der Verkäufer kann sich nicht auf die bestimmte Zeit der Lieferung dagegen berufen, und dieser Kauf kann also nicht als ein Kauf auf Zeit angesehen werden.

Es ereignet sich in der Praxis wohl, sagt man ferner, daß der Käufer manchmal auf diese Clausel des Kaufs sich beruft (man nennt das in der Börsensprache Renten discontiren); dies würde also offenbar Ausdehnung der verbietenden Verordnungen der alten Staatsrathsschlüsse seyn, wenn man sie auf den Kauf anwendete, den jene Klausel enthält, und nach welchen die Lieferung der Renten sofort auf Aufforderung des Käufers geschehen soll.

Gegen einen solchen Einwurf bieten sich Antworten in Menge dar.

Erstens ist es hinreichend, sich zu erinnern, daß man schon im Eingange des Staatsrathsschlusses vom 7. Aug. 1785 das bedacht und ihm vorgebeugt hat, daß man schon damals jene Clausel dem Kauf auf Zeit hinzusetzte, daß schon damals der Ausdruck discontiren gebraucht wurde, um damit die Forderung der Lieferung der verkauften Effekten vor dem im Kauf bestimmten Zeitpunkte anzuzeigen, und daß demnach die Verfasser des Staatsrathsschlusses geglaubt haben, die Insertion der Clausel: auf Verlangen früher zu überliefern, könne das Wesen des Kaufs nicht ändern und nicht hindern, ihn als Kauf auf Zeit anzu-

sehen, schon darum, weil nicht sofortige Uebereignung oder wirkliche Deponirung der verkauften Effekten zugleich erfolgte —

Man kann fragen: welche dann die Wirkung der Clausel: „auf Verlangen früher zu bezahlen" sey?

Es scheint, daß allein der Käufer sich denselben zu Nutze macht, um sich vor der bestimmten Verfallzeit die Renten ausliefern zu lassen, während der Verkäufer seinerseits nicht die Befugniß hat, die Annahme der Lieferung der Renten vor Ablauf der Zeit zu verlangen, und die Bezahlung dafür zu fordern.

Die Beifügung einer solchen Clausel in einem Bilateral-Vertrage ist gegen alle Rechtsprinzipien; denn eine Partei kann nur so weit verpflichtet seyn, als die andere es gegen sie ist; der Verkäufer und Käufer müssen Beide auf Erfüllung des Contrakts klagen können, und ein Kaufkontrakt wäre vernunftwidrig, aus dem der eine der Contrahenten sofort, der andere aber nach einem bis zwei Monaten klagen könnte.

Eine solche Stipulation ist eine wahre conventio leonina, da sie dem Käufer die Möglichkeit zugesteht, den für ihn günstigsten Zeitpunkt zur Realisirung des Kaufs zu wählen, während sie für den Verkäufer nur zu einer bestimmten und unveränderlichen Zeit eintritt, zu einer Zeit, wo sie ihm schädlich seyn kann, während in der Zwischenzeit vielleicht dessen Realisirung ihm mehr oder minder beträchtlichen Nutzen gewährt haben würde. *)

Auch kann man nicht verkennen, daß in dieser Art von Kaufen jene Clausel nur der Form wegen stehe, und wenn es wahr ist, daß man sich derselben unter gewissen Umständen an der Börse bedient, so ist das ein neues Manoeuvre zum Nachtheil des unvorsichtigen Spekulanten, dessen Verderben man vollenden will.

Wahrlich, man kann nicht bestreiten, daß die Meinung beider Parteien, welche einen Kauf dieser Art schlie-

---

*) Es ist nicht gut, eine gute Sache mit schwachen Gründen zu vertheidigen. Oft werden Bilateral-Contrakte geschlossen, woraus Einer größere Vortheile, als der Andere hat. —

A. d. t. H.

stem, dahin gehen, auf die Wahrscheinlichkeit des Steigens oder Fallens zu pariren, welches sich zu der, durch den Kauf bestimmten Zeit ergeben kann, daß man also das Zutrauen des Spielers, welcher die Rolle des Verkäufers übernimmt, täuscht, wenn man aus dem Spiele Gewinn fordert, bevor es beendigt ist, während man ihn den ungünstigen Glücksfall tragen lassen will, der sich zu einer der Schließung des Kaufs sehr nahen Zeit zugetragen hat, und ihm den günstigen Glückfall entwindet, der zur bestimmten Realisirungszeit vorhanden seyn könnte.

Uebrigens muß man sich nicht durch die Worte täuschen lassen: man verlangt nicht die wirkliche Lieferung der auf Zeit gekauften Effekten, wo dann der Käufer nur discontiren läßt, sondern man verlangt die Zahlung der Differenz, womit der Cours dann den Verkäufer belastet.

Sechster Einwurf. Der Zeitkauf ist verboten, weil er gleichsam ein Spiel oder eine Wette darstellt. — Mangel eines Objekts und der Realität hat den Gesetzgeber bestimmt, die Nullität dieses Kaufs zu verordnen. Oftmals aber ist dieser Kauf reell und ernstlich, so daß volle Zahlung des Kaufpreises gegen Lieferung der verkauften Effekten, und nicht bloß die Zahlung der einfachen Differenz erfolgt. Solche Operationen, welche ein reelles Objekt und nichts mit Spiel und Wette gemein haben, sind erlaubte Operationen, und das Verbot, so wie die Nullitätsstrafe, welche die Staatsrathsschlüsse verordnen, kann sie nicht treffen.

Man citirt Thatsachen, oder vielmehr bloße Hypothesen, zur Unterstützung dieses Systems; man spricht von dem Fall, wo derjenige, welcher Renten verkaufen will, die Einschreibung noch nicht in Händen hat; sie aber bald bekommen muß; von dem Fall, wo derjenige, welche solche kaufen will, über sein Kapital nur in einem Zeitraum von ein bis zwei Monat disponiren kann.

Unter solchen Umständen, sagt man, wird der zwischen zwei Personen geschlossene Kauf kein Spiel oder Wette sein, sondern eine reelle und ernstliche Operation. Eine dieser Personen wird verkauft haben, was zu liefern sie zur bestimmten Zeit Willen und Mittel hatte; die andere wird gekauft haben, was sie bezahlen konnte und wollte zur selben Zeit, und so wird die eine Person die

bezeichneten Effekten wirklich liefern, und die andere sie wirklich bezahlen.

Wie wäre zu vermuthen, daß das Gesetz eine so rechtliche Operation habe annulliren wollen? und wenn man die Nothwendigkeit fühlt, für solche Art von Kauf eine Ausnahme anzunehmen, wie will man mit allgemeinem Verbot den Zeitkauf belegen, da es unmöglich ist, diejenigen, welche sich auf eine bloße Differenz-Zahlung zurückführen lassen, von denen zu unterscheiden, nach denen eine Lieferung und Zahlung der verkauften Effekten wirklich erfolgt?

Man könnte mit einem Wort erwidern, daß, wo Bestimmungen des Gesetzes ausdrücklich und positiv gegeben sind, es nicht erlaubt sey, sie zu verdrehen, indem man versucht, die Beweggründe zu solchen Bestimmungen aufzusuchen; und daß man daher, wenn der Zeitkauf ohne Lieferung und reelle Deponirung, verboten und für null erklärt ist, nicht mit Hülfe von mehr oder minder spekulativen Betrachtungen, ein Kauf dieser Art, ohne erfolgte Lieferung oder volle Deponirung der Effekten, gültig machen könne.

Andrerseits scheint es ganz auffallend, wenn man heutiges Tages den wirklichen Charakter eines Kaufs auf Zeit verkennen will, nemlich den eines Spiels oder einer Wette auf das Steigen und Fallen der Staats-Effekten, da man zur Zeit, da die Staatsrathsschlüsse von 1785 und 86 erlassen wurden, im Gegentheil gegen die Bestimmungen dieser Beschlüsse einwendete, daß die Zeitkaufe nur ein Spiel oder eine Wette vorstellten, welche das Gesetz unter die Zahl der aleatorischen Contrakte stellt, und daß man sie also nicht für null erklären sollte.

Wenn man übrigens nothwendig in dieser Art des Kaufs den Charakter des Spiels und der Wette finden müßte, selbst dann, wenn sie durch Lieferung und wirkliche Zahlung bei ihrer Verfallzeit realisirt werden, so würde man doch mit Recht behaupten können, daß ein Zeitkauf in Staats-Effekten zu einem vorher bestimmten Cours, und dessen Lieferung zu einer mehr oder minder entfernten Zeit realisirt werden soll, allerdings den Charakter eines aleatorischen Contrakts an sich trage, weil die Veränderung, die sich im Cours der Staats-Effekten zeigen kann, den Con-

trakt für den einen oder den andern Theil vortheilhaft oder nachtheilig machen muß, im Augenblick selbst, wo ihre Verpflichtung gegenseitig erfüllt werden soll, und wo der eine oder andere Theil in der Qualität als Verkäufer oder Käufer auftreten soll.

Aber das ist ganz überflüssig. Wir haben schon erwähnt, auch ist es ein Grundsatz des Römischen Rechts: Wenn ein Gesetz ausdrücklich bestimmt, so ist es nicht nöthig, aus dessen Geist es erklären zu wollen, zumal um einen Vorwand zu finden, es zu umgehen.

Welche Wichtigkeit könnten übrigens einige reelle und ernstliche Kauf-Contrakte, unter der Form des Zeitkaufs contrahirt, haben, wenn man sie mit der ungeheuern Masse Spekulationen dieser Art vergleicht, welche alle Tage an der Börse gemacht werden, ohne daß ein oder andrer Seits der Wille und die Möglichkeit, zu liefern, und die verkauften Effekten zu zahlen, vorhanden sind; mit einem Wort, im Vergleich mit jenen Spekulationen ohne alle Realität, worin man die Charakterzüge des Spiels oder Wettens auf den Cours der Staatspapiere nicht verkennen kann.

Das Gesetz bestimmt für die Fälle im Allgemeinen; und es ist eben keine große Unannehmlichkeit, daß das Verbot des Zeitkaufs einmal eine ernstliche Operation treffe, welche unter jener Form geschlossen ist, während man an der Börse jene schändlichen Unordnungen fortdauern sehen würde, welche gute Menschen schmerzen müssen, und welche der Gesetzgeber zu verschiedenen Zeiten hart strafen zu müssen geglaubt hat, wenn man den Zeitkauf ohne erfolgte Lieferung oder reelle Deponirung der verkauften Effekten unter dem Vorwand dulden wollte, daß es doch vorkommen könne, und daß es selbst mitunter wohl vorkomme, daß ein reelles Geschäft in Staatspapieren unter dieser Form Statt finde.

Setzen wir noch hinzu, daß Klugheit und die Vorschriften ihres Gewerbes den Wechsel-Agenten untersagen, ihre Vermittelung dem Kauf dieser Art zu leihen, selbst dann, wenn sie in einem einzelnen Fall wirklich die moralische Ueberzeugung hätten, daß der Verkäufer zur Verfallzeit liefern, der Käufer bezahlen werde.

Ein unvorhergesehenes Hinderniß kann in der That zu festgesetzter Zeit die Lieferung hindern; ein Glücks-Unfall

kann den Käufer außer Stand setzen, zur Zeit zu zahlen. Was wird dann daraus entstehen, wenn eine bedeutende Veränderung in dem Cours der Staatspapiere die Operation für denjenigen der beiden Theile vortheilhaft macht, der die Mittel hat, sie auszuführen?

Die beiden Wechsel-Agenten werden dann in der unglücklichen Alternative sich befinden, daß einer derselben den für seinen Committenten geschlossenen Kauf nicht wird erfüllen lassen können, welches ihm schweren Vorwurf von Seiten seiner Vorgesetzten zuziehen wird, vielleicht selbst den Verlust seines Amtes; oder daß sein College verpflichtet wäre, den bedeutenden Verlust zu tragen, der dessen Committenten trifft, was ihn vielleicht selbst dahin bringen kann, daß er außer Stand ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, seine Zahlung einstellen, und seinen Bankerut mit allen den bösen Folgen, welche das Gesetz damit verbindet, herbeiführen.

Wenn die Wechsel-Agenten so operirten, wie es ihnen das Gesetz vorschreibt, und die Uebergabe der Effekten und der nöthigen Zahlsumme verlangten, wenn ein Committent ihre Vermittelung bei einem Verkauf oder Ankauf von Staats-Effekten verlangte, so würden sie sich gegen alles Risiko und alle Verantwortlichkeit decken. Also die buchstäbliche Erfüllung des Gesetzes wird die passendste Antwort für diesen neuen Einwurf seyn.

Siebenter Einwurf. Die Gesetze, Reglements, und die anderen Vorschriften befinden sich in offenbarem Widerspruch gegen einander, und oft sogar mit sich selbst; wie kann man also den Wechsel-Agenten aufgeben, einige dieser Bestimmungen zu erfüllen, wenn sie es nur können, indem sie sich offenbar gegen andere nicht minder förmliche Bestimmungen vergehen?

Also legen die Rathsbeschlüsse und der Consular-Beschluß vom 27sten Prairial, Jahr 10, dem Wechsel-Agenten die Verpflichtung auf, das Geld für die Gegenstände zu verlangen, welche er kaufen soll, und die Uebergabe der Effekten, welche er verkaufen soll, und zwar unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit und unter Geld- und Absetzungsstrafe; andrerseits dagegen verbietet das Gesetz vom 3ten Mai 1791 den Wechsel-Agenten, Casse zu halten, und der Art. 85 des Code de commerce bestimmt, daß kein Wechsel-Agent für Rechnung

seines Committenten zahlen noch Zahlung empfangen soll. Erster Widerspruch!

Derselbe Consular-Beschluß vom 27sten Prairial sagt, daß der Wechsel-Agent verantwortlich für die Zahlungsleistung sey, und daß er das unverbrüchlichste Stillschweigen über die Personen beobachten soll, welche ihn mit Geschäften beauftragen, und daß er demnach ihren Namen mit dem seinigen bedecken soll; dessen ungeachtet lies't man in demselben Beschluß (Art. 10), daß der Wechsel-Agent seinen Namen zu keinem Geschäfte hergeben kann, und andrerseits will der Art. 85 des Code de commerçe, daß der Wechsel-Agent sich nicht für die Realisirung der Kaufe verbürgen kann, worin er arbeitet. Zweiter Widerspruch!

Also (schließt man, nachdem man diese beiden Gesetze citirt hat) was ein Gesetz befiehlt, verbietet das andre; was das eine untersagt, verordnet das andre, und zwar immer unter Geld- und Absetzungsstrafe. Die verschiednen Verordnungen der Gesetzgebung legen so widersprechende Verbindlichkeiten auf, es ist unter ihnen so wenig Zusammenhang, daß es den Gerichten und Wechsel-Agenten unmöglich wird, sie als Regeln anzunehmen; denn dasselbe Gesetz kann nicht für denselben Fall zur Verurtheilung und Lossprechung, ganz nach dem Willen des Richters, dienen.

Man muß eingestehn, daß ein solcher Schluß nicht sehr ehrenvoll für die Gesetzgeber sey, welche sich mit den Männern und Geschäften der Börse haben beschäftigen wollen, noch beruhigend für die Wechsel-Agenten, wenn es in der That wahr ist, daß die bezeichneten Widersprüche vorhanden sind, und daß sie solcher Art sind, daß ein Wechsel-Agent in verschiedenen Fällen nicht den Bestimmungen des Gesetzes nachkommen kann, ohne sich einer Geld- oder Absetzungsstrafe auszusetzen.

Aber laßt uns kurz zeigen, daß es nicht schwer sey, das Gesetz zu rechtfertigen, und die Wechsel-Agenten, welche ihm redlich nachkommen wollen, zu beruhigen.

Wir könnten bloß sagen, daß der Einwand sich auf keine Weise auf den von uns aufgestellten Grundsatz, die völlige Nullität des Zeitkaufs ohne erfolgte Lieferung oder Deponirung der verkauften Effekten bezieht; denn was thäte es, wenn auch mehr oder minder wichtige Wider-

sprüche wirklich in einigen Theilen dieser speziellen Gesetzgebung vorhanden wären, da man doch keine gesetzlichen Bestimmungen anführen kann, welche den Zeitkauf für gültig erklären? man müßte dann wohl die anwenden, welche dessen förmliche Nullität verordnen.

Beleuchten wir indessen in wenigen Worten die Widersprüche, welche man aus den genannten Bestimmungen ziehen will, und beweisen wir dann, daß man vollkommen übereinstimmende Bestimmungen als widersprechend darstellen will, indem man den natürlichen Sinn ihrer Ausdrücke entstellt.

Wenn das Gesetz vom 3ten Mai 1791 den Wechsel-Agenten verbietet, Casse zu halten, und wenn der Art. 85 des Code de commerçe will, daß sie für Rechnung ihres Committenten weder zahlen noch Zahlung annehmen können, so kann der Wille des Gesetzgebers nicht zweifelhaft seyn. Er hat nicht gewollt, daß der Wechsel-Agent sich einem Banquier gleichstellen soll, dessen Casse und Portefeuille denen offensteht, welche mit ihm im Verbindung sind, der sie mit seinem Credit unterstützt und wiederum von ihnen damit unteestützt wird, der seine Fonds, und die, welche man in seine Hände liefert, nützt, mit einem Wort, der sich dem Glückszufall von kaufmännischen Operationen hingiebt, und der sein Vermögen sich vermehren oder sich vermindern sieht, je nachdem die Benutzung seiner Fonds und der seiner Committenten mehr oder minder vortheilhaft seyn wird. Ein Banquier hält Casse, worin die Capitalisten ihre Fonds einschießen, um daraus durch seine Operationen Nutzen zu ziehen. Ein Banquier zahlt und empfängt Zahlung; dies hat das Gesetz untersagen wollen, und es wirklich dem Wechsel-Agenten untersagt, dessen Rolle nur die eines Unterhändlers für die Operationen ist, wozu seine Vermittelung gebraucht wird.

Nun denn! eben das ist auch der Zweck der Bestimmung des Beschlusses vom 27sten Prairial, J. 10, (Art. 13), eben so wie der Staatsrathsschluß vom 24sten September 1724 will, daß die Wechsel-Agenten von den Committenten, die sie mit dem Verkauf oder Ankauf von Staats-Effekten beauftragen, die Ueberlieferung sowohl der Effekten, als der nöthigen Fonds zur Zahlung verlangen sollen, und eben, weil der Wechsel-Agent nur einfacher Un-

terhändler in diesen Geschäften seyn soll, so soll er auch nur die von seinen Committenten erhaltenen Effekten oder Summen liefern oder zahlen.

Wenn der Zweck der Bestimmungen, welche man als widersprechend darstellen will, durchaus derselbe ist, so kann zwischen ihnen auch kein wahrer Widerspruch Statt finden; wir sagen noch dazu, daß sie nicht einmal scheinbare Widersprüche in ihren Ausdrücken darbieten.

Würde man in der That von einem Mandatar oder einem öffentlichen Beamten der von seinem Committenten die nöthige Summe zur Tilgung einer Verpflichtung, durch seine Vermittelung contrahirt, erhält, sagen können, daß er Casse halte. Ohne Zweifel, nein; im Gegentheil kann er nur die ihm überlieferten Fonds zahlen, weil er keine Casse hält.

Würde man ferner von demjenigen, durch dessen Vermittelung ich mit eignen Fonds eine Zahlung leiste, sagen können: daß er für mich zahle? Nein, denn der, welcher für mich zahlt, hat eine Rückklage gegen mich, eine Klage, die dem nicht zustehen kann, welcher nichts für mich ausgelegt hat, und welcher mir nur seinen Namen und seine Unterschrift geliehen hat

Man kann also von dem Wechsel-Agenten, welcher sich darauf beschränkt, die empfangenen Fonds wieder zu zahlen, nicht sagen, daß er Casse halte; und er kann, er muß dem Artikel 13 des Beschlusses vom 27sten Prairial des 10ten Jahres nachkommen, ohne Furcht, dem Gesetz vom 3ten Mai 1791 und dem Art. 85 des Code de commerçe entgegen zu handeln, und gegen sich eine Geld- oder Absetzungsstrafe aussprechen zu sehn

Der zweite Widerspruch, welchen man zwischen einigen andern Bestimmungen des Beschlusses vom 27sten Prairial, §. 10. und dem Art. 86 des Code de commerçe behauptet, ist eben so wenig wirklich vorhanden, und nur in der Verzweiflung an seiner Sache ist man auf so leeren Einwand gekommen.

Dann soll zwischen zwei Artikeln des Beschlusses vom 27sten Prairial ein Widerspruch bestehen; denn man mußte durch ein gut oder übel gewähltes Beispiel die wunderliche Behauptung unterstützen, daß die gesetzlichen Bestimmungen für die Börse mitunter im Widerspruch mit sich selbst sind.

Die beiden Artikel, womit man diese Folgerung rechtfertigen möchte, sind die Art. 10 und 19 des Beschlusses vom 27sten Prairial, Jahr 10.

Es wird hinreichen, die Worte zu citiren, um den Vorwurf des Widerspruchs nicht nur abgeschmackt zu finden, sondern sogar boshaft.

Art. 10. „Die Wechsel-Agenten und Mäkler können nicht Associe's seyn, noch ihren Namen zu einem Geschäft an nicht, wie sie, angestellte Personen leihen, bei einer Geldstrafe von 3000 Fr. und Absetzung."

Art. 19. „Die Wechsel-Agenten sollen das unverbrüchlichste Stillschweigen für diejenigen Personen beobachten, welche sie mit Geschäften beauftragt haben, wenn sonst die Parteien nicht in die Nennung des Namens einwilligen, oder wenn die Natur der Operation sie nicht verlangt."

Nur dadurch, daß man die Theile der beiden Artikel, welche in Cursivschrift gedruckt sind, ausließ, hat man einen Widerspruch unter ihnen auffinden wollen. — Einerseits, sagte man, kann der Wechsel-Agent seinen Namen zu keinem Geschäfte leihen, andrerseits ist er gehalten, ein unverbrüchliches Stillschweigen über seinen Committenten zu halten, das heißt, in den ihm aufgetragenen Geschäften ihre Namen mit dem seinigen zu decken. Also liegt der Widerspruch klar am Tage; er kann keine der Bestimmungen erfüllen, ohne die andere zu verletzen, und eine Geld- und Absetzungsstrafe zu erleiden.

Wenn man den vollen Text dieser beiden Artikel herstellt, so sieht man, daß der Schluß ganz falsch ist, und daß kein Widerspruch vorhanden sey, weil beide ganz verschiedene Fälle bestimmen.

Die Bestimmung des Art. 10 hat klar den Zweck, zu verhindern, daß die nicht beauftragten Personen, welche man an der Börse Winkel-Mäkler nennt, den durch ihre Vermittelung geschlossenen Geschäften keine gesetzliche Form geben, indem sie unter dem Namen eines Wechsel-Agenten handeln. Sie verordnet schwere Strafen für die Wechsel-Agenten, welche aus strafbarer Willfährigkeit oder kraft eines noch strafbareren Vertrages, ihren Namen diesen nicht qualificirten Unterhändlern leihen, und ihnen also den Mißbrauch der Gesetze erleichtern, welche jenen untersagen, sich in Börsen-Geschäfte zu mischen.

Der Artikel 19 dagegen hat den Zweck, für die Wechsel-Agenten den Weg ihres Betragens gegen ihre Committenten vorzuzeichnen. Die Verbindlichkeit zum Schweigen ist ihnen als Pflicht auferlegt; es ist aber keine Strafe mit der Uebertretung dieser Bestimmung verbunden; denn Plauderhaftigkeit und Leichtsinn in einem Amte, wo man das öffentliche Zutrauen bedarf, verfehlt nie, sich selbst zu strafen.

Wir bemerken übrigens, daß in diesem Artikel bei einer Operation mit Staatspapieren dem Wechsel-Agenten das Namen-Verschweigen nur bis nach Abschließung des Geschäfts vorgeschrieben ist, weil der Wechsel-Agent in der Zwischenzeit von einer Börse zur andern (Art. 3 des Beschlusses vom 10ten Fructidor, J. 10) seinem Collegen den Namen seines Committenten nennen muß, um die Uebertragung der Inscriptionen bewerkstelligen zu lassen.

Eben so wenig ist ein Widerspruch zwischen dem Art. 13 des Beschlusses vom 27sten Prairial und dem Art. 85 des Code de commerçe wirklich vorhanden.

Dieser letztere Artikel verbietet den Wechsel-Agenten, sich für die Realisirung der Kaufe, welche sie vermitteln, zu verbürgen, das heißt, ihre persönliche Verpflichtung der des Committenten hinzuzufügen, für den sie handelten, und man sieht, daß diese Bestimmung nur die direkte Anwendung eines Grundsatzes ist, welcher in gewisser Hinsicht der Grund der Einsetzung der Wechsel-Agenten ist, als welche bloß als Unterhändler für Börsengeschäfte eingesetzt sind.

Wenn andrerseits der Art 13 des Beschlusses vom 27ten Prairial die Wechsel-Agenten persönlich verantwortlich für die Lieferung und Zahlung bei einem Geschäft in Staatspapieren erklärt, so geschieht dies, weil sie gegenseitig, nach den Worten desselben Artikels, der Eine die zu verkaufenden Effekten, der Andere die nöthige Summe, solche zu bezahlen, empfangen haben sollen; ihre Verantwortlichkeit geht dann nicht auf das Faktum eines Dritten, sondern auf ihr persönliches, so daß der Nicht-Empfang der Effekten oder der Fonds, welche ihnen deponirt seyn sollten, für sie eine Schuld begründet.

Wahrlich wird man von keinem Mandatar, dem sein Mandant die nöthigen Fonds zu einer für ihn zu leisten-

den Zahlung remittirt hat, sagen, daß er Bürge für den Letzteren sey, weil er gehalten ist, die empfangenen Summen zu behändigen; eben so wenig kann man dies vom Wechsel-Agenten in der gleichen Lage sagen, und die beiden Bestimmungen, welche man als widersprechend ausgiebt, bestehen sehr gut.

Nachdem uns also geglückt ist, alle Einwürfe gegen das, was wir gesetzliche Theorie über den Zeitkauf nennen wollen, zu widerlegen, dürfen wir sicher unsern Hauptgrundsatz wiederholen, daß, nach spezieller Gesetzgebung über die Börse, der Zeitkauf, ohne wirklich erfolgte Lieferung oder reelle Deponirung der Effekten, vollkommen null und nichtig ist, und daß die Wechsel-Agenten alle Bestimmungen für ihr Amt mißbrauchen, wenn sie ihre Vermittelung solchen Kaufen leihen.

Drittes Kapitel.

Praktische Rechtsgrundsätze über den Zeitkauf.

Wenn allgemeine Rechtsgrundsätze mit ausdrücklichen Bestimmungen einer besonderen Gesetzgebung zusammenstimmen, so müssen abweichende Meinungen schweigen, und man kann keine Zweifel und Ungewißheiten darüber in einer Rechtstheorie erwarten, welche nur die Darlegung der Ansichten weiser und aufgeklärter Männer seyn soll.

Und doch gerade hier, wir können es nicht läugnen, stellen sich die Anhänger der Lehre, welche wir bekämpfen, uns mit scheinbarem Vortheile entgegen. Gewöhnlich beruft man sich auf Dekrete, um damit die Anwendung eines Gesetzes zu unterstützen, welche man machen will; die Vertheidiger aber des Terminals-Kaufs berufen sich auf Dekrete, um das Gesetz selbst zu bekämpfen, und um sich seiner höchsten Gewalt zu entziehen.

Wenn wir die Ursachen untersuchen wollten, welche während eines ziemlich langen Zeitraums eine den Börsenspekulationen günstige Rechtstheorie haben aufkommen lassen, so würden wir solche in der kleinen Anzahl Prozesse dieser Art finden, welche bisher vor den Gerichten entschieden wurden; ferner in der Natur der anzuwenden-

den Gesetze selbst, welche den gewöhnlichen Studien der Juristen und Richter fremd sind; in der wenig allgemeinen Kenntniß von den meisten Bestimmungen derselben, und endlich in der Geschicklichkeit, vielleicht auch dem Mangel an Redlichkeit der Spekulanten, welche ihre eigenen Sachwalter betrügen, um die Gerechtigkeit zu betrügen, und welche, wo es nöthig ist, einen Artikel des Börsen-Reglements vorzubringen oder zu verhehlen wissen, ja wohl gar zu Gunsten ihrer Sache eine künstlich verstümmelte Verordnung, als ob sie vollständig wäre, vorlegen.

Wenn diese Bemerkungen nicht überzeugend scheinen sollten, so würde eine einzige sie alle ersetzen können. Die Gerichtspersonen nämlich sind Menschen und können sich irren; aber es sind auch rechtliche Menschen stets bereit, ihre Eigenliebe dem öffentlichen Interesse zu opfern, und welche, weit entfernt, einen Irrthum zu vertheidigen, weil er der ihrige war, ihn verbessern, sobald er ihnen als Irrthum einleuchtet.

Man begreift sehr wohl, wie die Wechsel-Agenten mit einer gewissen Zuversicht sich auf die Autorität einer Rechtstheorie berufen mochten, so lange sie hoffen durften, bei allen ihren Mängeln aufrecht zu erhalten; man kann aber wie auf Gesetze, so auch auf Dekrete den Grundsatz anwenden: posteriora derogant prioribus; wenn die Richter des höchsten Gerichtshofes ihre eigne Rechttheorie aufgegeben haben, so muß man glauben, daß sie einer vollkommnen Ueberzeugung nachgeben, und ihre Meinung fortan unumstößlich feststeht.

Unlängst schien denen, deren Lehre wir bekämpfen, nichts so achtungswerth, als ein Urtheil; die Autorität des Gesetzes selbst sollte dessen Autorität weichen. Heutiges Tages haben neue und feierliche Erkenntnisse nicht mehr solchen Werth in ihren Augen; sie versuchen, sie durch besondere That-Umstände des Falls zu erklären, wenn gleich die durchgreifendsten Rechtsgründe ihre Entscheidung begründen, und dann berufen sie sich sogar noch auf die Autorität einer Rechtstheorie, welche von den Gerichten selbst, von denen sie ausging, aufgegeben worden ist.

Zwischen diese beiden Extreme glauben wir uns stellen zu müssen. Die Urtheile der höchsten Gerichtshöfe erhalten ihre ganze Autorität nur von dem Gesetz, welches sie an-

wenden, und man beweiset den Gerichtspersonen seine Achtung, man ehrt ihre Redlichkeit und Unpartheilichkeit, wenn man ihre Entscheidungen bescheiden und redlich beleuchtet.

In diesem Sinn wollen wir hier verschiedene Urtheile sammeln, welche sich mehr oder minder direkt auf die wichtige uns beschäftigende Frage beziehen.

Unser Zweck dabei würde uns nicht vollkommen erreicht scheinen, wenn wir uns begnügt hätten, die Urtheile, welche man in den verschiedenen juristischen Sammlungen findet, wiederzugeben. Wir haben Nachforschungen in der Kanzlei des Cassationshofes und des Königl. Gerichtshofes zu Paris angestellt, welche die einzigen sind, vor denen die Frage über Gültigkeit oder Nullität des Zeitkaufs verhandelt worden (weil man, wie wir schon früher bemerkt haben, nur in der Hauptstadt diese Spekulation treibt) um ein Ganzes von Entscheidungen über unsern Gegenstand zu liefern.

Die Urtheile werden immer wörtlich aufgeführt werden, damit man sich mit Sicherheit auf sie in Prozessen dieser Art berufen könne, auch damit Jeder die Bemerkungen möge beurtheilen können, mit denen wir sie zu begleiten für nöthig fanden.

Wir werden hier übrigens dieselbe Eintheilung befolgen, als in der Analyse der speziellen Gesetzgebung über den Kauf auf Zeit; ganz verschiedene Abschnitte sollen der alten und neuen Theorie gewidmet werden. In der ersten Abtheilung befinden sich alle Urtheile, aus denen man mehr oder minder direkt für die Gültigkeit des Zeitkaufs schließen kann, obgleich auf einige derselben auch die Anhänger der entgegengesetzten Meinung sich berufen können. Die Urtheile, welche ausdrücklich die Nullität dieser Art des Kaufs ausgesprochen haben, werden den zweiten Abschnitt ausmachen.

§. I. Alte Theorie.

Erstes Urtheil.

Cassations-Hof, Civil-Sektion. (23. Floreal, Jahr 9.)

Da der Fall, worin dies Urtheil ergangen ist, sehr viele der eigentlichen Frage fremde Thatsachen umfaßt, worüber die Parteien mit sich selbst nicht einig waren, so

haben wir geglaubt, einige Stellen aus der Vorstellung des Herrn Merlin, welcher die Funktionen des öffentlichen Ministeriums hatte, auszuziehen, um die Thatsachen, welche man kennen muß, und die Verhandlungen kürzlich darzulegen, die vor dem Cassationshofe Statt fanden.

„Der Herr Lancel, sagt das öffentliche Ministerium, hat erklärt, dem Herrn Rigoult zu verkaufen, und Herr Rigoult hat erklärt, von Herrn Lancel zu kaufen eine Inscription von 5000 Fr. Staats-Renten, also Staatspapiere."

„Ist dieser Kauf von beiden Seiten sogleich ausgeführt worden? Nein."

„Einerseits hat Herr Rigoult den Preis des Erkauften nicht baar gezahlt; er hat nur versprochen, in einer bestimmten Frist auf eine Assignation des Herrn Lancel auf ihn in Wechselform zu zahlen."

„Andrerseits hat Herr Lancel bei Schließung des Kaufs die Inscription nicht geliefert."

„Er hat auch nicht durch authentische Urkunde dargethan, daß diese Inscription der Zeit in den Händen eines Dritten deponirt war."

„Endlich hat er auch bei keinem öffentlichen Notar die nöthigen Dokumente deponirt, um zu beweisen, daß die Inscriptionen damals bestimmt sein Eigenthum gewesen, und daß er frei darüber disponiren könne."

„Wie hätte er auch eine solche Deponirung bewirken mögen! Die verkaufte Inscription gehörte ihm nicht; sie war noch nicht einmal bestimmt; er wußte davon die Nummern nicht; er hatte auch noch keinen Empfangschein, um sie speziell bezeichnen zu können; Alles, was man für ihn als das Günstigste annehmen kann, ist, daß er selbst nach dem 7ten desselben Monats Prairial, J. 5, unbestimmte Inscriptionen von 5000 Fr. gekauft habe, und zwar durch Vermittelung des Wechsel-Agenten Lanfrey, von einem Herrn Dumety, der auch weder Besitzer noch Eigenthümer davon war, sondern ihre Lieferung erst von den Gebrüdern Legrand erwartete, um sie dann dem Wechsel-Agenten Lanfrey liefern zu können."

„Das ist noch nicht Alles. Die Gebrüder Legrand haben so eben fallirt; folglich ist ihrerseits an keine Lieferung der Inscriptionen an Dumety, wozu sie sich verpflichtet hatten, zu denken; daher entsteht denn auch die

Unmöglichkeit, den über die Inscriptionen zwischen Herrn Lancel und Herrn Rigoult am 20sten Prairial geschlossenen Kauf zu realisiren. Was thut darauf Lancel, oder, wenn man will, sein Bevollmächtigter Lanfrey? — Er kauft an der Stelle jener andere Inscriptionen von 5000 Franken, und bietet sie Herrn Rigoult an; dieser will sie nicht annehmen."

„Ist diese Inscription die nämliche, welche Rigoult gekauft, und welche Lancel sich verpflichtet hatte, zu liefern? Nein, wahrlich nicht!"

„Wenn dies feststeht, aus welchem Grunde wäre Herr Rigoult verbunden, sie anzunehmen?"

„Ein Käufer muß ohne Widerrede das Gekaufte empfangen; wenn er aber eine Sache gekauft hat, und man bringt ihm dagegen eine andre, so hat er ohne Zweifel das Recht, das ihm Angebotene auszuschlagen."

„Und dies Recht ist hier um so unstreitiger, weil die Nullität seines Kaufs vom Gesetze selbst verordnet ist."

„Sein Kauf hätte in der That nur gültig seyn können durch reelle wirkliche Lieferung der gekauften Inscription zur Zeit des Kaufs selbst, oder durch eine reelle und wirkliche Deponirung derselben, oder durch Beweise, daß diese Inscriptionen ihm, dem Verkäufer, gehörten."

„Noch mehr aber, Herr Lancel hat die Inscriptionen zur Zeit des Kaufs nicht geliefert."

„Er hat nicht bewiesen, daß er diese Inscriptionen in die Hände eines Dritten deponirt habe, und dieses Depositum da auch geblieben sey."

„Er hat auch nicht den Beweis geführt, daß er von der Zeit an Eigenthümer und Besitzer dieser Inscriptionen gewesen sey."

„Die Nullität des Kaufs tritt demnach buchstäblich nach dem Gesetze ein, vermöge des 7ten Artikels des Reglements vom 7ten August 1785, und des vom folgenden 2ten Oktober."

„Es scheint demnach, daß das Gericht des Seine-Departements, indem es diesen Kauf als gültig erklärt, und den Herrn Rigoult verurtheilt, dessen Preis zu bezahlen, geradezu gegen beide Reglements, und also auch

gegen das Gesetz vom 28sten Vendémiaire, Jahr 4, erkannt hat. *)

Man muß aber die Gründe erwägen, welche dieses Gericht für seine Entscheidung aufgestellt hat.

„Erstlich, sagt es, ergiebt sich aus dem Bericht des Schiedsrichters Dufresne, daß Rigoult, als er mit Lance! handelte, wußte, auf welche Weise die Inscriptionen, welche er kaufte, dem Verkäufer gehöre; er wußte, daß dieser sie von Herrn Dumety gekauft hatte, und daß an diesem Tage, dem 27sten Prairial, die Namen zur Uebertragung angezeigt werden mußten. Herr Rigoult hat also mit völliger Kenntniß der Umstände gekauft."

„Aber, was thut es, ob Herr Rigoult alle Umstände gekannt oder nicht gekannt habe? Nehmen die Beschlüsse vom 7ten August und 2ten Oktober 1785 einer Partei das Recht, sich auf die vom Gesetze ausgesprochene Nullität zu berufen, wenn sie gewußt hat, daß ihr Verkäufer, wenn sie Staats-Effekten kaufte, ihr nicht die erforderliche Urkunde der Deponirung dieser Effekten einhändigte, daß ihr Verkäufer nicht sofort den Beweis, daß die Inscription ihm wirklich angehörte, bei einem Notar deponirte? Jede Partei, welche Staats-Effekten kauft, welche man ihr nicht gleich liefert, weiß nothwendigerweise, daß man sie ihr nicht liefern werde; jede Partei, welche Staatspapiere kauft, von denen man ihr nicht sogleich das Depositum bei einem Dritten beweiset, weiß nothwendigerweise, daß man ihr die beweisende Urkunde darüber nicht überliefern werde; jede Partei, welche Staatspapiere kauft, ohne daß man ihr durch Urkunden, beim Notar deponirt, beweis't, daß man freier Eigenthümer davon sey, weiß nothwendigerweise, daß dieser Beweis nicht auf erforderlichem Wege geführt sey."

„Die durch die Beschlüsse vom 7ten August und 8ten Oktober 1785 verordnete Nullität muß also volle Kraft haben, obgleich der Empfänger sehr wohl von den Um-

---

*) An einer andern Stelle seiner Vorstellung hatte der Herr Merlin aufgestellt, daß, wenn die gesetzliche Autorität der Beschlüsse von 1785 und 86 bestritten werden könne, als nicht bei dem Parlamente registrirt, so sey ein solcher Einwurf ganz verwerflich seit der Promulgation des Gesetzes vom 28sten Vendémiaire, J. 4.

ständen unterrichtet ist, unter denen er contrahirte, und welche eben die Nullität verursachen. Hier lassen sich die Gründe des Eingangs zum Beschluß vom 2ten Oktober 1785 völlig anwenden, womit dieser Beschluß die Bestimmung belegt, welche den Zeitkauf annullirt."

Herr Merlin bestreitet darauf den zweiten Grund des angegriffenen Urtheils (ein Grund, der es gegen Cassation sichern sollte, da er einen factischen Umstand enthält): „daß Herr Lancel keineswegs etwas verkauft habe, was er nicht gehabt, weil er Eigenthümer und Empfänger der verkauften Inscription sey, obgleich sie noch nicht auf seinen Namen geschrieben sey, daß also dieser auch nicht auf Zeit verkauft habe, weil die Namen mit Wissen beider Parteien am Verkaufstage angegeben worden, um sogleich die Uebertragung zu effektuiren, wovon die Parteien redlich geglaubt hätten, daß sie ohne Hinderniß geschehen würde."

Aber endlich besteht Herr Merlin auf einem Grund des angefochtenen Urtheils, aus welchem die Berufung, seiner Meinung nach verworfen werden müsse, nämlich einem Grund, welchen das Gericht aus mehreren That-Umständen gezogen hatte, um daraus die Folgerung zu ziehen: „daß man von Herrn Rigoult präsumiren müsse, er habe auf sein Recht Verzicht geleistet, und in die Unterlassungen gewilligt, auch sey er nachher ohne alle Protestation bei dem am 27sten Prairial geschlossenen Kauf verblieben."

In dieser Verhandlung behauptet nämlich der Herr General-Prokureur, daß, obgleich die Bestimmungen von 1785 die Nullität des Zeitkaufs in Betracht der öffentlichen Ordnung aussprechen, dies kein Grund sey, daß nicht die Partei, welche interessirt sey, diese Nullität geltend zu machen, derselben entsagen könne, nicht nur zur Zeit der Schließung des Contrakts, welchen die Bestimmungen annulliren, sondern in dem Augenblick selbst, wo es auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen von Seiten des Empfängers ankomme.

Uebereinstimmend mit dem öffentlichen Ministerium, erließ die Civil-Sektion des Cassationshofes den 23sten Floréal, J. 9, auf den Vortrag des Herrn Raths de Lafaudade das Urtheil;

„In Betracht, daß die Sentenz contra quam erklärt, und als faktisch feststehend anerkennt, nach Eingeständniß und Erklärung der Parteien, daß der quästionirte Kauf kein Zeitkauf gewesen; daß Rigoult wußte, daß Lancel keine Inscriptionen auf seinem Namen habe, und daß er ihm nur das verkaufe, was er selbst von Lanfrey gekauft hatte; daß Herr Rigoult, wegen des Uebertragungs-Aufschubs, die Rückgängigkeit des Kaufs nicht, sondern nur die Erneuerung seiner Accepte auf zwei Monat verlangt hat, wodurch jener berechtigt wurde, die Rente während dieser Zeit zu behalten; daß er die Uebertragung der Rente von 5000 Fr. auf ihn angenommen, und darüber wie über sein Eigenthum disponirt hat, indem er die Uebertragung in bianco unterzeichnete, und sie dem Herrn Lanfrey übergab als Compensation für eine andere Partie Renten von 10,000 Fr., welche er vom genannten Lanfrey gekauft hatte, woher sich ergiebt: daß das vorige Urtheil nicht gegen die Gesetze gesprochen, ... verwirft der Cassationshof die eingelegte Cassation.

Bemerkungen.

Herr Merlin hat, indem er das Wort in dieser Sache führte, mehrere Lehrsätze aufgestellt, für welche seine Meinung einiges Gewicht haben muß.

So behauptet er, daß man wenigstens nach der Publikation des Gesetzes vom 28. Vendemiaire, §. 4, nicht behaupten könne, daß die Staatsrathsschlüsse von 1785 und 86 nicht verbindlich seyen, wegen nicht geschehener Bekanntmachung und Einregistrirung beim Parlamente. Wir selbst haben bereits den Einwurf aus diesem Umstande bestritten, indem wir bemerkten, daß andere gesetzliche Vorschrift die von Herrn Merlin geäußerte Meinung bestätigte.

Dieser Rechtsgelehrte hat nachher mit Genauigkeit den Charakter des verbotenen Zeitkaufs festgestellt, dessen Nullität durch die Staatsrathsschlüsse ausdrücklich verordnet ist. Er hat bewiesen, daß die Nullitätsstrafe vorhanden sey, wenn ein Verkauf in Staats-Effekten ohne erfolgte wirkliche Lieferung oder eine reelle Deponirung der

verkauften Effekten, und nach Beweisen des Eigenthums des Verkäufers geschlossen sey.

Ein andrer von Herrn Merlin aufgestellter Grundsatz, wogegen es in der That unmöglich scheint, ernstlich zu streiten, ist der, daß die Kenntniß, welche beide Parteien von den Umständen haben können, welche die Nullität des Kaufs nach sich ziehen, kein Hinderniß sey, weswegen nicht die eine wie die andre Partei diese Nullität sollte einwenden können. Der vorgebliche Verkäufer und der vorgebliche Käufer können mit zwei Spielern verglichen werden, welche vorher wissen, daß der zwischen ihnen geschlossene aleatorische Contrakt niemals gerichtliche Sanction erhalten wird.

Endlich untersucht Herr Merlin die Ratifikation dieser Art von Kaufen, und macht einen sehr vernünftigen Unterschied zwischen der Ratifikation sogleich bei einer Handlung selbst, der niemals irgend einen Effekt erzeugen kann, und der ausdrücklichen Ratifikation, im Augenblick, wo der Vertrag realisirt werden soll, als in welchem allerdings Grund einer reellen Verbindlichkeit liegen kann.

Was das Urtheil des Gerichtshofes betrifft, so können sich die Anhänger des von uns bekämpften Systems darauf in der That berufen, als ein End-Urtheil, wodurch die Einlegung gegen einen Bescheid, der einen Zeitkauf für gültig erachtet, verworfen wurde; sie können ferner auch sagen, daß der zwischen den Herren Rigoult und Lancel statt gefundene Kauf in der That den Charakter eines Terminal-Kaufs darstellte, da Herr Merlin, als er das Wort vor dem Gerichtshofe aussprach, das selbst anerkannt habe.

Aber die Folgerungen, welche man aus diesem Urtheile ziehen möchte, verschwinden, oder werden wenigstens sehr geschwächt, wenn man bedenkt, daß der Gerichtshof nicht über eine Rechtsfrage entschieden hat; daß er die Verwerfung des Rechtsmittels darauf begründet, daß das angefochtene Urtheil ein Faktum als feststehend anerkennt, dessen Beurtheilung, nach der Theorie dieses Gerichtshofes, immer den Richtern erster Instanz zusteht. Ohne Zweifel hat der Cassationshof mitunter wohl auch Thatsachen oder Urkunden geprüft, welche an sich nothwendig für die Anwendung des Gesetzes waren, und doch kann man nur eine kleine Anzahl solcher Beispiele an-

führen, und der Gerichtshof hat nicht geglaubt, von seinen Grundsätzen abzuweichen, da die Rede von einer speziellen Gesetzgebung war.

Man kann noch hinzufügen, daß besondere Umstände für den Beklagten beim Cassationshofe sehr günstig waren, daß er in der That eine Inscription verkauft hatte, wovon er Eigenthümer zu glauben seyn mußte, da ein Wechsel-Agent beauftragt war, sie für ihn zu kaufen, daß eine nachfolgende Begebenheit, ganz ohne seinen Willen, einer im Grunde reellen Operation, den Anschein eines fingirten Kaufs gab, und da überdies der Käufer den Kauf realisirt hatte, durch seine Assignationen oder Wechsel; daß der Verkäufer selbst Anstalt gemacht hatte, durch Lieferung einer Inscription von 5000 Fr. Renten ihn zu realisiren, also daß der Prozeß nur durch die Weigerung des Herrn Rigoult entstanden wäre, seine Wechsel einzulösen, und die Lieferung der verkauften Rente entgegen zu nehmen. Bei dem Zusammentreffen dieser Umstände konnte das Gericht die Bestimmungen des Rathsbeschlusses nicht wörtlich anwenden, und der Cassationshof mußte das Rechtsmittel gegen dessen Bescheid verwerfen, in welchem in der That nicht gegen die Beschlüsse von 1785 und 86 gesprochen war, da es im Faktum erkannt war, daß kein Kauf auf Zeit vorhanden sey.

Allemal wenigstens erkennt das Urtheil des Cassationshofes stillschweigend an, daß die Rathsbeschlüsse die Autorität gesetzlicher Bestimmungen haben, welche die Gerichte nicht übertreten dürfen, weil es die Cassation nur deshalb verwirft, weil der angefochtene Bescheid, nach dem von ihm als feststehend erkannten Faktum, nicht den Gesetzen über diesen Gegenstand zuwider erkannt habe, das heißt, den Rathsbeschlüssen, welche den Zeitkauf verbieten.

Zweites Urtheil.

Appellationshof zu Paris, erste Kammer (13ten Fructidor, J. 13).

Im Monat Nivôse, Jahr 13, hatte Hr. Soubeiran, Wechsel-Agent, auf Ordre und für Rechnung des Herrn Fissous, 65,000 Francs Renten, den 8ten Ventôse oder eher, nach Wunsch des Käufers zu liefern, verkauft.

Am 24sten Pluviôse kaufte der Hr. Soubeiran für denselben Commitenten 40,000 Fcs. Renten, auch zu Ende des Ventôse Monats zu liefern.

Da nun zur bestimmten Zeit der Realisation dieser beiden Kaufkontrakte der Wechsel-Agent die Lieferung der verkauften 65,000 Frcs. nur bis zu dem Belauf von 40,000 Frcs. leisten konnte, die er für Rechnung des Hrn. Fissous gekauft hatte, so ging er diesen an, ihm 25,000 Frcs. Renten einzuhändigen, um die Lieferung vollständig leisten zu können.

Da Herr Fissous diesem Antrage nicht Genüge leistet, so läßt Herr Soubeiran am 3ten Germinal an der Börse 25,000 Francs Renten durch einen Zugeordneten des Syndikus der Wechsel-Agenten kaufen, der ihm dann ein Attest über den Cours, wozu der Kauf bewerkstelligt worden war, behändigt.

Darauf verklagte er den Herrn Fissous beim Handels-Gericht, und verlangte eine Summe von 20,000 Frcs. als Verlust zu Last des Herrn Fissous als Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Ankaufspreiseder 25,000 Frcs. Renten, und außerdem noch die Summe von 3888 Frcs., 99 Centimes Courtage-Gebühren.

Herr Fissous wendet dagegen ein:

1) daß der Wechsel-Agent für seine eigne Rechnung gerirt habe, und daß demnach seine Klage aus den besprochenen Kaufkontrakten abgewiesen werden müsse, da er so die Reglements für sein Amt überschritten habe.

2) daß, in dem Fall selbst, wenn er als Wechsel-Agent gehandelt hätte, und also als Mandatar, ihm diese Klage doch nicht zustehen könnte.

Das Handels-Gericht des Seine-Departements erkannte die Einreden des Herrn Fissous an, verurtheilte ihn nur zur Zahlung der vom Wechsel-Agenten geforderten Courtage, erklärte aber den Letzteren für sachfällig in Hinsicht des Hauptgegenstandes seiner Klage in einem Urtheil vom 7ten Messidor, Jahr 13.

Dieses Gericht erkannte als Grundsatz: „die Wechsel-Agenten, als bloße Mandatarien, seyen nur Unterhändler zwischen Verkäufer und Käufer, die nur unter deren Beihülfe contrahirten, und man könne also auch jene Wechsel-Agenten nicht verantwortlich machen für Erfüllung eines Handels oder Kaufs, bei dem sie mitgewirkt:

auch haben sie demnach keine direkte Klage auf die Erfüllung; die einzige ihnen zugestandene Klage bezöge sich allein nur auf die Courtage-Kosten, indem es ihnen unter sehr harten Strafen verboten sey, irgend ein Geschäft für eigene Rechnung zu machen."

In Hinsicht des Art. 13 des Beschlusses vom 27sten Prairial, Jahr 10, auf dessen Anwendung Herr Soubeiran sich beruft, hatte das Handels-Gericht entschieden:

„daß, wenn dieser Artikel die Wechsel-Agenten für ihre Operationen verbindlich gemacht, dies nur geschehn, um ihnen die Bestimmungen früherer Gesetze ins Gedächtniß zurückzurufen, denen zu Folge sie nur verkaufen sollten, wenn ihnen die Valuta deponirt, und kaufen, wenn ihnen die Fonds dazu gegeben oder gesichert sind, so daß sie nicht berechtigt sind, über die Kräfte der Spekulanten hinaus Operationen zu begünstigen, noch ein Spiel zu unterstützen, das Vorschüsse erfordert, die zu machen sie nur durch die Courtage bewogen werden könnten.

Bei der Appellation des Hrn. Soubeiran gegen dies Urtheil behauptete er: als Wechsel-Agent sey er immer gehalten, die Erfüllung eines durch seine Vermittelung geschlossenen Kaufs zu garantiren; er könne sich dieser Vermittelung nicht entziehen, ohne sich persönlich den härtesten Folgen auszusetzen, und man könne ihm daher, wenn er jene für Rechnung seines Committenten erfüllte, nicht den Regreß gegen jenen verweigern.

Dies ward auch durch nachstehendes Urtheil angenommen, aus folgenden Gründen:

„Der Appellationshof, in Betracht, daß ein Kauf wie der, wovon die Rede ist, welcher in jedem Augenblicke, nach des Käufers Willen, erfüllt werden soll, kein Kauf auf Zeit ist; daß es, wie auch die Bordereau's lauten, durch des Herrn Soubeiran in gehöriger Ordnung geführte Bücher, worin Tag für Tag die Geschäfte eingetragen sind, am Tage liegt, daß Soubeiran nicht persönlich für seine Rechnung gehandelt hat, daß die Wechsel-Agenten, da sie nach dem Inhalte dee Reglements verantwortlich sind, für die Lieferung und Zahlung dessen, was sie verkauft und gekauft haben, es gegen alle Vernunft und Gerechtigkeit seyn würde, daß, wenn sie in Folge dieser Verantwortlichkeit gezahlt oder geliefert haben, was sie doch von ihren Committenten nicht erhalten hatten,

man ihnen gegen diese den Recurs verweigern wollte, der jeden Mandatar gegen seinen Mandanten zustehet, und vorzuglich in Handelssachen dem Commissionair gegen den, dessen Ordres er nachgekommen ist; daß, um ihnen diese Klage zu versagen, man behaupten mußte; „das Gesetz verbiete ihnen, Credit zu geben und Vorschüsse zu machen, was man in keinem Gesetz geschrieben finde; daß, in Betreff der zu befolgenden Form, unter Wechsel-Agenten, um wegen nicht gehöriger Lieferung, an den bestimmten Terminen zu liquidiren, es unnöthig wäre, dies grade gerichtlich zu thun, weil ja in dieser Hinsicht alles schon liquide sey, nämlich die Forderung zu liefern, durch den Ablauf des Termins und die zu leistende Summe durch den legalen Cours der Effekten, der Tag für Tag an der Börse angeschlagen ist; daß die Dazwischenkunft des Syndikus der Wechsel-Agenten oder eines Zugeordneten nach Vorschrift der Reglements vom 10ten Fructidor, Jahr 10, hinreicht, allem Unrecht vorzubengen, dieses Reglement aber vom Ministerium des Innern bestätigt, welches, einverstanden mit dem Ministerium des öffentlichen Schatzes, nicht geglaubt hat, daß es nvch der höchsten Bestätigung bedurfte, völlige Kraft hat: — —"

„Erkennt, daß das vorige Urtheil dahin abzuändern, daß Soubeiran nicht, wie geschehen, abzuweisen, vielmehr, da Herr Fissous der Aufforderung vom 1sten Germinal nicht nachgekommen, und die in Frage stehenden 25,000 Fr. der 5 pCt. consolidirten dem Soubeiran nicht zugestellt hat, um sie dem Berechtigten zu übereignen, weshalb denn dieser auf seine Gefahr 25,000 Fr. Renten erkaufen müssen, um sie dem Käufer zu liefern, Fissous zu verurtheilen, an Soubeiran die Summe von 20,000 Fr. als die Differenz des Verlustes am Kaufpreise gegen den Verkaufspreis, nebst gesetzlichen Zinsen zu zahlen, wie dies zu thun Fissous schuldig von Rechtswegen." —

Bemerkungen.

Es scheint, daß in diesem Prozeß, der mit diesem Urtheil endigte, die Hauptfrage für die Richter die war, ob dem Wechsel-Agenten eine direkte Klage zustehe gegen seinen Commiltenten auf Erfüllung eines Geschäfts, das durch seine Vermittelung geschlossen ist, daß man die

Frage über Güttigkeit oder Nichtigkeit des Kaufs auf Zeit nicht in Betracht zog, oder wenigstens nur als Nebensache, so, daß der Gerichtshof sich nicht bewogen fand, über die Anwendbarkeit des Staatsrathsschlusses von 1785 und 86 zu erkennen.

Doch da mehrere von den Gründen dieses Urtheils für das System, was wir bestreiten, angeführt werden könnten, so wollen wir sie nach einander prüfen.

Der Gerichtshof erklärt zuförderst, daß der Kauf, worauf der Wechsel-Agenf seine Klage gründet, nicht als Terminal-Kauf zu betrachten sey, indem er die Klausel enthielt: „auf Verlangen früher zu liefern" Aber wenn vor dem Gerichtshofe bewiesen wäre, daß man diese Clausel gewöhnlich in Kauf-Contrakte dieser Art einrückt, und daß der Staatsrathsschluß vom 7ten August 1785 bestimmt, daß das Einrücken einer solchen Clausel die Natur des Kaufs nicht verändern könne, nach welchem in mehr oder minder entfernter Zeit die Lieferung und Zahlung erst folgen soll, so würde der Gerichtshof nicht solche Grundsätze in die Gründe des Urtheils aufgenommen haben.

Hernach stellt der Gerichtshof den Grundsatz auf, daß nach den Reglements die Wechsel-Agenten verantwortlich seyen für die Lieferung und Zahlung dessen, was sie gekauft und verkauft hätten, so daß der Regreß, den man ihnen gegen den erlaubt, für dessen Rechnung sie operirt haben, direkt aus dieser Verantwortlichkeit folge.

Welches sind denn aber jene Reglements, denen zu Folge die Wechsel-Agenten verantwortlich erklärt sind, für die Erfüllung eines Kaufes, bei dem sie als Mäkler thätig gewesen? In den ältern Gesetzen ist es nur der Staatsrathsschluß vom 22sten Septbr. 1724 nnd in den andern der Consularbeschluß vom 27sten Prairial, J. 10.

Nun, wie wir schon entwickelt haben, und das Handelsgericht selbst erkannt hat, beschränkt sich nach vernünftiger Auslegung die ganze Verantwortlichkeit des Wechsel-Agenten auf dessen eigne Handlung, nämlich die Lieferung der Effekten oder die Zahlung des Preises, die sein Committent ihm eingehändigt hat. — Hier ist keine Verantwortlichkeit für einen Dritten oder für eine Verbindlichkeit, die er nicht selbst für sich übernommen hat, und die dann doch einen Recurs begründen soll gegen den, für den er dessen Verbindlichkeit erfüllt hat.

Mit

Mit Unrecht setzt man hinzu, daß ein solcher Recurs dem Wechsel-Agenten zustehe, in Folge seiner Verantwortlichkeit, wenn er etwas geliefert oder gezahlt hat, was er von seinem Committenten nicht erhalten hatte; denn nach den Reglements für sein Amt darf er Niemandem Dienste leisten, als dem Verkäufer, der ihm Effekten zum Liefern übergiebt, und dem Käufer, von dem er die nöthige Summe zur Zahlung empfangen hat.

Um dem Wechsel-Agenten eine solche Klage zu versagen (wurde nachher im Urtheil gesagt) müßte man behaupten: „das Gesetz verbiete ihnen, Credit zu geben und Vorschuß zu machen. O ja, ganz ohne Zweifel; das ist ja eben der Sinn der andern und ältern Verordnungen, daß sie den Wechsel-Agenten auflegen, sich von ihren Committenten Sicherheit geben zu lassen für die zu liefernden Effekten oder die zu zahlenden Summen. Dies ist denn auch jetzt noch dazu die ausdrückliche Bestimmung der Artikel 85 und 86 des Code de commerçe.

Also in dem Falle selbst, daß es nach vorherigen Gesetzen und Reglements möglich wäre, die Grundsätze, die das Dekret vom 13ten Fructidor Jahr 13, aufstellt, zu rechtfertigen, finden wir es dennoch in seinen eigenen Gründen widerlegt, nämlich durch den Artikel 85 und 86 des Code de commerçe, die den Wechsel-Agenten verbieten, für ihre Committenten zu zahlen, und sich als Bürgen aufzustellen für einen Kauf, der durch ihre Vermittelung contrahirt ist.

Unnöthig scheint es uns, die Folgerungen, welche der Gerichtshof aus dem Reglement vom 10ten Fructidor, Jahr 10, zu ziehen geglaubt hat, zu widerlegen; denn wir glauben auf die bündigste Weise bewiesen zu haben, daß man mißbrauchsweise und in Ermangelung eines speziellen Gesetzes für den Kauf auf Zeit jenes Reglement auf diesen Kauf anwenden will Außerdem werden noch einige folgende Urtheile Gelegenheit geben, neue Bemerkungen über das Reglement vom Jahr 10 zu machen.

Drittes Urtheil.

Appellationshof zu Paris, erste Kammer (29. März 1810).

In den Monaten Mai und Juny 1809 hatte Herr Delatte, damals Wechsel-Agent, mit einer großen Anzahl

seiner Collegen Terminal-Kaufe auf mehrere ansehnliche Partieen von Renten, die sich bis auf 1,305,000 Fr. beliefen, gezeichnet. Diese Contrakte waren zu verschiedenen Coursen gemacht, von 82 bis 84 Fr., und die Lieferung war auf den 30sten Juni bestimmt, und die Contrakte mit der gewöhnlichen Clausel: „oder eher nach Verlangen" versehen.

Zu dieser Zeit nun forderte Herr Delatte die Lieferung der von ihm gekauften Renten, und gab, nach dem gewöhnlichen Gebrauch, den Wechsel-Agenten der Verkäufer den Namen desjenigen an, auf den die Renten übertragen werden sollten (dies war ein Herr Dumenu, der in dieser wichtigen Operation eine Rolle spielte, weil er seinen Namen dazu hergab).

Auf Antrag ihres Collegen und nach dem Art. 3 des Reglements vom 10ten Fructidor nahmen die Wechsel-Agenten der Verkäufer Maaßregeln, die Lieferung zu effektuiren, durch Deponirungen von Inscriptionen auf das große Buch der Nationalschuld, und in Folge dieser Deponirungen waren schon Uebertragungen auf Hrn. Dumenu bis zur Summe von 757,660 Fr. Renten bewirkt.

Herr Delatte sollte nun nach demselben Artikel des Regiements vom Fructidor, gegen Vorzeigung des Uebertragungsscheins, die Zahlung der gekauften Renten leisten.

Allein er hatte keine Mittel, auch nur die bereits übertragenen 757,369 Fr. Renten zu bezahlen, und die Rückgewährung derselben wurde durch den Syndikus der Wechsel-Agenten bewerkstelligt, kraft einer Vollmacht des Hrn. Dumenu, unter dessen Namen der Hr. Delatte die Uebertragung hatte bewerkstelligen lassen.

Die also zurückcedirten Renten und der Rest der 1,205,000 Fr. Renten, deren Lieferung der Hr. Delatte gefordert hatte, wurden nun unmittelbar an der Börse für ihn verkauft, nicht durch den Syndikus der Wechsel-Agenten oder einen der Zugeordneten, wie dies gewöhnlich zu geschehen pflegt, sondern den ersten besten Wechsel-Agenten, und zwar wegen der Nothwendigkeit, worin man war, augenblicklich eine so große Masse von Renten zu verkaufen, und in Folge der in einer allgemeinen Versammlung der Wechsel-Agenten genommenen, und durch deren Autorität gebilligten Maßregel.

Der Rückverkauf, auf diese Weise für Hrn. Delatte bewerkstelligt, geschah zum Cours von 78 und 79 Fr., und dadurch entstand ein enormer Unterschied zu seinem Nachtheil auf die Masse der von ihm zum Course von 83 und 84 gekauften Renten. Dieser Unterschied belief sich auf 138,675 Fr. auf eine Parthie von 197,500 Fr. Renten, welche ihm die Herren Porteau, Martin und Consorten verkauft hatten.

Diese luden ihren Collegen vor das Handelsgericht zu Paris, um ihn auf dem Wege Rechtens zur Zahlung der erwähnten Summe von 138,675 Fr. verurtheilen zu lassen.

„Und (war in der Klage gesagt) angesehn, daß nach dem Buchstaben des 13ten Art. des Beschlusses vom 27sten Prairial, §. 10, die Wechsel-Agenten persönlich verantwortlich sind für die Lieferung und Bezahlung desjenigen, was sie verkauft und gekauft haben, und daß ihre Bürgschaft aus dieser Garantie folgt; daß diese Schuld den Herrn Delatte demzufolge verpflichtet, die Kläger berechtigt zu erklären zu jener Summe, welche sie aus der Bürgschaft des Hrn. Delatte von ihm zu fordern haben.

Verschiedene Einreden wurden im Namen dieses Letztern vor dem Tribunal aufgestellt.

So wie in der Angelegenheit Soubeirans behauptete man vor andern, daß die klagenden Wechsel-Agenten zu einer Klage aus Geschäften, die durch ihre Vermittelung contrahirt wären, nicht befugt seyen, und daß die Erfüllung nur auf Nachsuchen und im Namen der Parteien selbst, für welche das Geschäft stattgefunden hatte, gefordert werden könne.

Im Grunde behauptete man, daß Herr Delatte als Wechsel-Agent nicht persönlich verantwortlich seyn könne für Geschäfte, die von ihm für Rechnung seines Committenten gemacht wären; daß außerdem der Kauf, der der Klage zur Basis diente, gar keinen Effekt haben könnte, weil er verboten, und zugleich für nichtig erklärt sey, als Terminalkauf, und endlich, daß die Verantwortlichkeit, welche aus diesem Kaufe entstehen möchte, nicht als Herrn Delatte und nicht als Bürgschaft verbindend angesehn werden könne.

Das Handelsgericht glaubte nicht diese Einreden berücksichtigen zu müssen, und gab am 2ten Januar 1810 zu Gunsten sämmtlicher Kläger nachstehendes Urtheil:

„In Betracht, daß Terminal-Kaufe durch einen Beschluß des Staatsraths vom 22sten September 1786 ausdrücklich erlaubt sind, worin, nachdem erinnert ist, daß diese Kaufe durch Usance der größten Plätze fremder Länder eingeführt sind, gesagt ist; außerdem will Se. Mai., daß für die Folge kein Kauf in Staats- oder Königl. Effekten, deren Cours an der Börse notirt wird, auf einen längern Cours als 2 Monat à dato zu liefern, gemacht werden soll; erklärt null nnd nichtig alle diejenigen, welche zu einem längern Termin gemacht werden sollten."

„In Betracht, daß dieser Beschluß niemals durch durch ein Gesetz widerrufen worden, und daß die Verordnung des Polizei-Präfekten dem nicht entgegen ist;"

„In Betracht dagegen, daß im Artikel 90 des Code de commerçe, also lautend: „Es wird durch die öffentlichen Administrations-Verordnungen für Alles Vorschrift erfolgen, was auf die Geschäfte und Uebertragung der öffentlichen Effekten Bezug hat," — der Gesetzgeber, indem er einsieht, daß die gegenwärtigen Gesetze hinsichtlich der Geschäfte in öffentlichen Effekten unvollständig sind, und indem er verspricht, solche zu vervollständigen, gewiß nicht bis zur Erfüllung dieses Versprechens die so wichtigen und durch ihre Natur und ihre Zahl bedeutenden Geschäfte, so wie die öffentlichen Beamten, eingesetzt, um diesen Geschäften vorzustehen, hat ohne Schutz der Gesetze und Gerichte lassen wollen;"

„daß dieses Geständniß der Unvollständigkeit der Gesetze und das Versprechen, sie zu verbessern, eine wahrhafte Anerkennung und Sanktion der alten Gesetze über diesen Gegenstand ist;"

„daß, da das Daseyn dieser Gesetze nicht bestritten werden kann, man hierbei Folgerungen aus der Natur des Kaufs auf Zeit bei Seite setzen muß, und allein den Grundsätzen von Treu und Glauben folgen, nach welchem solcher Kauf nur das Versprechen zu liefern, und eine verkaufte Sache zu bezahlen, und demzufolge eine wahre Handels-Operation ist."

„In Betracht noch, daß nach dem Buchstaben der alten und neuen Verordnungen, und vorzüglich des 19ten Artikels des Reglements vom 27sten Prairial, Jahr 10, die Wechsel-Agenten gehalten sind, ihren Committenten das unverbrüchlichste Stillschweigen zu halten; daß der Richter in dieser Hinsicht keinen Wechsel-Agenten zwingen kann, seine Bücher vorzuzeigen, es sey denn, daß die Realität seiner intendirten Forderung förmlich vom Beklagten abgeleugnet wird; daß die Realität seiner eingeklagten Forderung vom Beklagten nicht in Abrede gestellt wird; daß sie selbst durch die von ihm unterschriebenen Schlußzettel erwiesen ist, welche Schlußzettel zugleich seine Verpflichtungen enthalten; daß das den Wechsel-Agenten zum Gesetz aufgelegte Stillschweigen illusorisch wäre, wenn sie doch bei dem ersten Streit und unter frivolem Vorwande genöthigt wären, die Namen ihre Committenten der sehr unangenehmen gerichtlichen Publizität hinzugeben;"

„in Betracht auch noch, daß, wer den Zweck will, auch die Mittel wollen muß; daß, da die Kaufe auf Zeit durch Usance und Gesetz erlaubt sind, auch Usance und Gesetze beide in der Erfüllung derselben schützen müssen; daß das dem Committenten zu haltende Schweigen ein Mittel dazu ist; daß aus der Nothwendigkeit dieses Schweigens für den Wechsel-Agenten folgt, daß er nicht nur für die Existenz, sondern auch für die Zahlungsfähigkeit des Committenten, für den er operirt, einstehen muß, weil sonst alle Geschäfte der Börse der ungezügelten Begierde Preis gegeben seyn würden, wenn es damit abgemacht wäre, daß der Wechsel-Agent als Debitor einen insolventen Menschen vorschieben könnte; daß solches straflos zu lassen, gegen alle Sittlichkeit liefe, und dahin führen würde, daß aller Verkauf auf Zeit unmöglich gemacht würde:"

„daß der Artikel des neuen Code, der den Wechsel-Agenten verbietet, die Operation, deren Unterhändler sie sind, zu garantiren, sich nicht auf den Terminalkauf bezieht und sich nicht darauf beziehen kann, da der Code sich nicht darüber ausgesprochen hat; daß aus der Pflicht des Schweigens und der des Wechsel-Agenten solidarischen Verbindlichkeit für seinen Committenten nothwendig folge, daß der Wechsel-Agent, falls die Erfüllung eines

Kaufs gefordert wird, legitimirt seyn muß, sowohl als Kläger, wie als Beklagter;"

„in Betracht besonders, daß die eingeklagte Summe aus einem Kauf entstanden, dessen Termin nicht 60 Tage überschreitet, und dessen Realität vom Beklagten nicht bestritten wird; daß es nicht hinreicht, um sich vor Verantwortlichkeit zu sichern, den Committenten zu nennen, nämlich Herrn Regnier der seinen Gegner nicht gekannt hat, mit dem er nicht unterhandelt hat, und gegen den er nicht klagen kann; daß der Beklagte sich über seinen Gegner mit Unrecht beschwert, daß dieser, bevor er wegen des Wiederverkaufs der Renten, die er nicht erhalten, sich nicht vom Gerichte hat ermächtigen lassen, und nicht einmal in der gerichtlichen Form solchen Verkauf durch den Syndikus oder einen der Zugeordneten habe bewirken lassen, weil der Beklagte sich selbst nur die Unterlassung dieser Form beizumessen hat, weil er sie durchaus unmöglich gemacht hatte, indem er am 4ten Juli an der Börse seinen Namen Jean Pierre Dumenu für eine unerhörte Masse von 1,305,000 Fr. Renten gegeben hatte;"

„daß unbestritten die Unterlassung der Form, weit entfernt, dem Beklagten Nachtheil zu bringen, im Gegentheil nur dazu gedient, seinen Verlust zu mindern; daß darin von der Syndikat-Kammer gewilligt worden sey, zum beiderseitigen Vortheil des Klägers und Beklagten, nach dem Verschwinden des Beklagten zur Verfallzeit im Junius;"

„In Betracht des Privilegiums wegen der Bürgschaft, auf welches der Kläger sich beruft, und wogegen zu opponiren Beklagter weder Recht noch Interesse hat;"

„In rechtlicher Erwägung, daß bei Nichterfüllung eines Kaufs auf Zeit kein Privilegium wegen Bürgschaft den Wechsel-Agenten schützt, da das Gesetz das Privilegium nur für facta obligatoria ihm ertheilt hat, welche einen Mißbrauch von Zutrauen, ein betrügerisches Unterlassen, eine ungetreue Verwaltung, von einem Staatsbeamten in Ausübung seines Amtes begangen, voraussetzt, daß dieser Begriff nicht anzuwenden ist auf einen Wechsel-Agenten, der mit seinem Committenten solidarisch verbunden ist, wenn sich sonst gegen den Wechsel-Agenten kein Verdacht des Betrugs oder einer Collusion erhebt; daß man aber hier bei den Wechsel-Agenten nur eine ihm

nachtheilige Usance, aber keinen Mißbrauch seiner Funktionen entdecken könne;"

„Aber angesehn, daß im vorliegenden Fall der Beklagte sich nicht begnügt, Verbindlichkeiten aus Zeitkaufen zu contrahiren, sondern nachdem er unbesonnener Weise am 4ten Juli seinen Namen dazu gegeben, und so den Zeitkauf in einen Kauf gegen Comptanten verwandelt hat; daß er sich also der Verantwortlichkeit des dreizehnten Artikels des Beschlusses vom 37sten Prairial, §. 10, unterzogen hat."

„Aus allen diesen Gründen, und angesehen, daß die Quote der vom Kläger verlangten Summe vom Beklagten nicht bestritten ist, verurtheilt das Gericht Beklagten, dem Kläger die Summe von 45,975 Fr. mit den gesetzlichen Zinsen dieser Summe zu zahlen, wozu Beklagter schuldig ist, bei Vermeidung der Exekution, selbst durch persönlichen Arrest, nach den Gesetzen vom 24. Ventose, §. 10, und 15. Germinal, §. 6." ꝛc.

Umsonst legte Hr. Delatte dagegen Appellation ein, obwohl er mehrere Entscheidungsgründe in diesem Urtheil siegreich widerlegte; das Urtheil wurde bestätigt in einem End-Urtheil vom 29. Mai 1810.

Bemerkungen.

Dies Urtheil ist das, was man als das vortheilhafteste für die Rechtsgültigkeit des Zeitkaufs anführen kann, doch es giebt Gelegenheit zu mehrern Bemerkungen.

Und zuerst wird es einleuchtend, daß es unter ganz eigenen Umständen gesprochen ist, daß nicht über eine Forderung eines Wechsel-Agenten von seinem Committenten, sondern über einen Streit unter Wechsel-Agenten selbst gestritten wurde.

In dieser Rücksicht sollte das Beispiel des Herrn Delatte, eines Opfers seiner Unvorsichtigkeit und seines blinden Zutrauens in den Committenten, der sich an ihn gewandt hatte, für seine Collegen nicht verloren gehn, und es scheint, daß das Interesse ihrer eigenen Erhaltung es ihnen verbiete, ihre Vermittelung zu solchen offenbar ungeheuern Operationen hinzugeben, wenn es, wie der Gerichtshof unter diesen Umständen urtheilt, wahr ist, daß die Verantwortlichkeit für solche Operationen auf sie zurückfallen muß.

Wenn von der andern Seite (und dieser eigne Umstand war von größter Wichtigkeit in der Sache) die Operation zwischen Herrn Delaue und den andern Wechsel-Agenten in dem Augenblick, wo sie statt fanden, wohl den Charakter von Zeitkäufen an sich trugen, so war doch dieser Charakter gewissermaßen verschwunden in dem Augenblick, wo die contrahirenden Parteien ihren Willen zur reellen, ernstlichen Erfüllung dieser Kaufe als Kaufe gegen Comptanten erklärt hatten, nämlich der Herr Delaue, als er die Namen seines Committenten nannte, um die Uebertragung der Renten, deren Lieferung er verlangt hatte, bewirken zu lassen, und die verkaufenden Wechsel-Agenten, als sie Maßregeln ergriffen, um die Uebertragung zu effektuiren.

Unstreitig findet sich keine Analogie zwischen dem durch dies Urtheil entschiedenen Falle und denjenigen, für welche man sich seitdem auf diese Entscheidung hat berufen wollen. In diesen Fällen hatte der Zeitkauf seinen ersten Charakter beibehalten; es hatte kein reeller Akt Statt gefunden, um seine Erfüllung zu bewirken, von der Partei wenigstens nicht, gegen welche die Klage gerichtet war: in Hinsicht der andern Partei selbst kann die Forderung der Lieferung oder Zahlung, die mitunter statt findet, nicht als wirklicher Antrag auf Erfüllung betrachtet werden, sondern gerade als Mittel, Aufhebung des Kaufs vorzubereiten, und um den Kauf oder Wiederverkauf durch den Syndikus bewirken zu lassen, und dadurch die Differenz zu bestimmen, die man nachher vor dem Richter einklagt.

Man kann daher die Autorität dieses Urtheils bestreiten, bei den besondern Umständen, unter denen es gegeben wurde. Aber wie erklärt man, wenn man genauer die im Urtheile des Handelsgerichts und die im Urtheile des Apellationshofes aufgestellten Beweggründe prüft, über die große Anzahl faktischer und rechtlicher Irrthümer, die man in beiden gerichtlichen Instanzen hat aufstellen müssen, um die Begünstigung des Zeitkaufs zu rechtfertigen.

Wie konnte z. B. das Handelsgericht in seinem ersten Grunde sagen: daß der Zeitkauf nach einem Beschluß des Königl. Staatsraths vom 22sten Septemger 1786 ausdrücklich erlaubt sey? Eine solche wunderliche Interpre-

kation, sogar den ausdrücklichen Worten dieses Beschlusses entgegen, kann nur durch eine Uebereilung der Richter entstanden seyn, die aufs Wort ein Citat angenommen haben, ohne sich die Mühe zu geben, wegen Genauigkeit desselben nachzusehen.

Sie haben in ihrem Urtheil die Stelle: „Will Se. Maj. ferner, daß für die Folge kein Kauf" ꝛc. — aus dem Beschluß vom 22sten September 1786 aufgestellt, ohne daran zu denken, auch den andern Theil dieses Beschlusses, der sich nothwendig an jene Stelle anschließen mußte, zu beleuchten, und dann findet man die Worte, welche keine Erlaubniß, sondern das strengste ausdrücklichste Verbot des Zeitkaufs enthalten: „Der König befiehlt, daß die Beschlüsse seines Raths vom 7ten August und 2ten Oktober 1785 befolgt werden sollen, namentlich aber der 7te Artikel in dem ersten dieser Beschlüsse, der da verordnet: null und nichtig sind die Käufe und Contrakte über Königliche Effekten oder andere, wenn solche auf Zeit gemacht sind, ohne Lieferung oder reelle Deponirung derselben Effekten. *)

---

*) Es scheint, daß diese ziemlich wunderliche Interpretation, welche das Handels-Gericht den Bestimmungen des Beschlusses des Staatsraths vom 22sten September 1786 untergelegt hat, seitdem einiges Ansehn erlangt hat bei Personen, welche den Text des Beschlusses des Staatsraths nicht nachgesehen haben, oder welche einen Vortheil dabei hatten, daß diese erwähnte Interpretation angenommen würde. Eben so ist die Wendung, daß die Erfüllung des Zeitkaufs nicht über zwei Mouat hinausgehe, in mehreren Prozessen dieser Art wieder vorgebracht. Aber wunderbar ist es, daß eine solche Ketzerei von dem Autor einer neuen Broschüre über Zeitverkauf angenommen worden. — Wir werden übrigens Gelegenheit haben, einige seiner Meinungen zu untersuchen.

„Der Zeitkauf (sagt Herr Prieur Delacomble in einer Note) wurde vor seiner ersten Unterdrückung im August 1785 auf willkührliche Verfallzeit gestellt. Als man ihn wieder erlaubte, schlug man den Mittelweg ein, und verbot nur, daß er auf längere als zweimonatliche Zeit contrahirt werden solle."

Da der Beschluß des Staatsraths vom 22sten September 1786 aber der erste ist, welcher die Herausseţung der Erfüllungs-Frist über zwei Monat verboten hat, so scheint der Autor hier, eben so wie das Handelsgericht in

Das Handelsgericht nimmt sich nachher selbst die Mühe, zu erklären, daß jener Beschluß des Staatsraths durch kein Gesetz widerrufen sey. Wenn man diese Meinung annimmt, die wir schon anderweitig aufgestellt haben, und dem Beschluß des Staatsraths seinen wahren Sinn wiedergiebt, würde man auf die überzeugendste Weise eine Entscheidung rechtfertigen können, die das klare Gegentheil derjenigen des Handelsgerichts ist.

Der 90ste Art. des Code de commerçe giebt dem Handelsgericht auch ein Arguiment, das ganz verschieden von demjenigen ist, welches ohnlängst in einem sehr berühmten Prozeß ein Wechsel-Agent daraus hat herleiten wollen. Während der Wechsel-Agent das Versprechen eines Reglements von der Regierung, welches der erwähnte Artikel enthält, als eine stillschweigende, aber nothwendige Aufhebung aller damals an der Börse existirenden gesetzlichen Bestimmungen vorstellt, hat das Handelsgericht, und wahrscheinlich auch die Wechsel-Agenten, die damals Gegner von Delatte waren, gerade das Gegentheil in diesem Artikel 90 des Code, nemlich eine Anerkennung, eine Sanction der alten Gesetze über diesen Gegenstand gesehn.

Der folgende Grund des Urtheils fügt merkwürdig hinzu: „da die Existenz der Gesetze, den Terminalkauf erlauben (man weiß, daß diese vorgebliche Autorisation ein ausdrückliches Verbot ist) nicht bestritten werden kann, so kömmt es in diesem Falle auf alle Betrachtungen über die Natur des Terminal-Kaufs und Folgerungen daraus nicht an.

Also die sehr gegründeten Betrachtungen (das muß man also zugestehen, daß sie das sind), die sich gegen solchen Kauf erheben, sollen vor der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, welches sie erlaubt, verschwinden. Diese Betrachtungen aber gewinnen von Neuem an Kraft, wenn sie, wie dies in der That geschieht, das Verbot des Gesetzes bestätigen.

---

der Sache des Delatte, anzunehmen, daß der Beschluß des Raths von 1786 den Zeitkauf erlaubt habe, obgleich dieser Beschluß das ausdrückliche Verbot, welches in beiden vorhergehenden Beschlüssen aufgestellt ist, bestätigt.

Das Handels-Gericht beruft in einem der nachfolgenden Gründe seines Urtheils sich auf die alten und neuen Dispositionen, die den Wechsel-Agenten Stillschweigen über die Personen, welche sie mit Geschäften beauftragen, auferlegen, und es zieht hieraus Folgerungen, die schwerlich anzunehmen seyn dürften.

Wie wir diesen Einwand beleuchteten, der ohne Unterlaß von Seiten der Wechsel-Agenten gemacht wird, bemerkten wir, daß jene Bestimmung des Beschlusses vom 27sten Prairial (Artikel 19) nicht so absolut sey, als sie es glauben machen wollen; daß ein Geschäft in öffentlichen Effekten, welches nur durch Uebertragung der verkauften Renten unter dem Namen des Käufers effektuirt werden kann, allerdings eine von denjenigen Operationen ist, welche ihrer Natur nach die Nennung der Committenten erfordert, und daß in jedem Fall der Wechsel-Agent, wenn es darauf ankömmt, sich einer schweren Verantwortlichkeit zu entziehen, von seinem Committenten verlangen kann, daß er einwillige, ihn zu nennen. Diese beiden Fälle sind in jenem Artikel selbst als Ausnahme der allgemeinen Regel, daß die Wechsel-Agenten Stillschweigen der ihnen übertragenen Geschäfte beobachten sollen, bezeichnet.

Doch diese Betrachtungen sind eine Nebensache, und leicht ist es, die traurigen Folgen anzugeben, welche aus dieser Theorie des Handelsgerichts hervorgehen könnten, nach welcher das von den Wechsel-Agenten zu beobachtende Stillschweigen ein Mittel seyn soll, den Terminalkauf aufrecht zu erhalten; „daß aus dieser Nothwendigkeit des Stillschweigens für den Wechsel-Agenten das Resultat folge, daß er nicht nur für die Existenz, sondern auch für die Solvenz seines Committenten aufkommen müsse, weil sonst die Geschäfte der Börse der zügellosesten Habsucht Preis gegeben seyn würden, indem ein Wechsel-Agent nur einen Schuldner anzugeben brauche, der ein insolventer Mensch sey; daß, wenn eine solche Immoralität straflos bliebe, jeder Kauf auf Zeit unmöglich und vernichtet wäre.“

Ueber diese Folge, die das Tribunal zieht, darf man indeß nicht sehr erschrecken; wahrlich, es liegt nichts Erschreckendes darin, Handlungen unmöglich gemacht zu sehn, die das Gesetz verboten und für null und nichtig erklärt hat.

Hingegen gerade die vom Handelsgericht aufgestellte Theorie muß die Freunde der Sittlichkeit betrüben, und wir setzen hinzu, es muß mit der lebhaftesten Besorgniß Familienväter erfüllen, welche ihre Capitalien den Wechsel-Agenten anvertrauen, nicht, um damit zu spekuliren, sondern um sie bei dem Staate auf Renten anzulegen.

Wenn der Wechsel-Agent immer es verweigern kann, die Namen seiner Committenten, für welche er operirt, zu nennen, so kann er ungestraft für seine eigne Rechnung die bedeutendsten Operationen machen, und er wird so mit dem Schleier einer zu ehrenden Gewissenhaftigkeit jeden Mißbrauch, den ausdrücklichsten Gesetzen, worauf die Sicherheit seines Geschäfts beruht, entgegen, bedecken können.

Wenn er für die Solvenz eines Committenten, dieser mag nun existiren oder nicht existiren, aufkommen soll, weil er ihn nie nennen darf, wenn er sich sogar durch dessen Nennung, oder wenn er ihn gleich anfangs genannt hat, nicht von der Verantwortlichkeit befreien kann, die man ihm auflegen will, so wird eine einzige unvorsichtige oder unglückliche Operation hinreicheu, den Wechsel-Agenten zu einem Falliten und Bankeruteur zu machen, und wer weiß denn, ob er nicht, um sich der Schande, die ihm droht, zu entziehen, über Fonds oder Effekten disponirt, die ihm Gutsbesitzer oder Capitalisten anvertrauten, welche nicht dem Risiko unsicherer Spekulationen sich aussetzen wollten, und die sich an ihn, als Unterhändler durch das Gesetz, wegen Rentenkauf auf das große Buch der Nationalschuld, gewandt hatten?

So kann der Mißbrauch einer Nebenbestimmung des Gesetzes gerade zur Vernichtung seiner wichtigsten Vorschriften führen.

Die Wechsel-Agenten, wenn sie einen Kauf schließen, zu dessen Erfüllung sie die Mittel nicht erhalten haben, dürfen nur die Committenten nennen, für deren Rechnung sie handeln, weil die Natur ihrer Operationen es erfordert, und weil das Interesse ihrer eignen Erhaltung ihnen die zum Gesetz macht.

Wenn sich die Eigenliebe des Spekulanten dadurch beleidigt fühlt, so ist dies wahrlich kein großes Unglück; er wird in diesem Streit der Eigenliebe und der Begierde schon seine Parthie zu nehmen wissen.

Wenn der Verkauf auf Zeit seltner wird, wenn er ganz unterdrückt wird, so wird dies um so weniger ein großes Unglück seyn, weil dann gerade der wahre Zweck des Gesetzes, das ihn ja verbietet, erreicht wird.

Wenigstens aber wird man dann gesichert seyn, daß die Wechsel-Agenten sich für eigne Rechnung nicht jenem gefährlichen Spiel der Börse hingeben, und wenn sie auch noch ihre Vermittelung verwegnen Spekulanten darbieten, so wird man doch wissen, daß sie nicht persönlich für die traurigen Folgen eines verwegnen Unternehmens einzustehen brauchen.

Das muß man also eingestehn, daß das Geschäft der Wechsel-Agenten weniger lucrativ seyn wird, aber es wird auch ehrenvoller seyn, und man wird es ohne Gefahr treiben können. Dann wird ein Familienvater nicht mehr in Furcht stehen, seine Kinder für die Zukunft bloßzustellen, indem er sein Vermögen einem Wechsel-Agenten hingiebt, um es in den öffentlichen Fonds unterzubringen. *)

Endlich erklärt das Gericht in seinem im Urtheile aufgeführten letzten Rechtsgrund, daß der Artikel des Code de commerçe. der den Wechsel-Agenten verbietet, für Operationen, bei denen sie unterhandeln, sich zu verbürgen, sich nicht auf Terminalkaufe beziehe, und sich nicht darauf beziehen könne, als worüber sich der Code de commerçe noch gar nicht ausgesprochen habe.

Diese Behauptung ist ganz unhaltbar; denn, wenn die Bestimmung des Art. 80 des Code de commerçe in den allgemeinsten Ausdrücken abgefaßt ist, so geschah dies ohne Zweifel, weil der Gesetzgeber wollte, daß sie alle Fälle umfasse, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht würde; da nun aber solche Ausnahme hinsichtlich des Terminalkaufs existirt, so muß man anerkennen, daß

---

*) Klagen, wenig ehrenvoll für sie, sind neuerdings in großer Menge gegen Wechsel-Agenten, die neuerdings verschwunden sind, eingebracht worden; Mißbrauch des geschenkten Zutrauens, Veruntreuung von Depots ꝛc. Wir kennen einen Capitalisten, der aus der Masse eines dieser Agenten die Summe von 600,000 Fr. gerichtlich zu fordern hat, welche jenem überantwortet war, um dafür Einschreibungen auf das große Buch zu kaufen.

diese Art der Operationen zu der Zahl derjenigen zu rechnen sey, für welche die Wechsel=Agenten nicht einstehen dürfen.

Was thut es, daß der Code sich nicht über den Terminalkauf ausg esprochen hat? Hat er sich etwa sonst ausgesprochen über die verschiedenen Geschäftsarten, die die Wechsel=Agenten vermitteln dürfen? Ohne Zweifel nein, und dessen ungeachtet wird man nicht wagen, zu behaupten, daß es unter dieser Masse von Geschäften einige gäbe, worauf dieser Artikel 86 anzuwenden sey, und andere, für welche der Wechsel=Agent garantiren könne, ungeachtet des ausdrücklichen Verbots dieses Artikels.

Die Reden der Redner in den Kammern über den Titel des Code de commerçe, wozu dieser Artikel gehört, haben uns mit dem Prinzip bekannt gemacht, aus welchem dies Verbot hervorgegangen ist, nämlich die Wechsel=Agenten gegen die Unfälle zu schützen, denen kaufmännische und vorzüglich die Börsen=Operationen unterworfen sind, und ferner, damit er nicht zu einem Fallissement komme, weil sein Fallissement als ein betrügerischer Bankerut betrachtet wird.

Nun, unter allen Geschäften, wozu der Wechsel=Agenten Vermittelung erforderlich ist, ist ohne Zweifel das allergefährlichste der Kauf in öffentlichen Effekten, der fast immer auf ansehnliche Massen von Renten hinausgeht, und der ein auch noch so gesichertes Vermögen in Gefahr stürzen kann: auf diesen Kauf muß also das Verbot des Artikels 86 des Code de commerçe vorzüglich angewandt werden.

Um den Beweis dafür zu vervollständigen, führen wir hier die folgende Stelle aus der Rede des Hrn. Jard Panvilliers auf: „Die Wechsel=Agenten dürfen nicht in den Fall gesetzt werden, das Interesse ihrer Committenten zu gefährden, indem sie ihr eignes Vermögen durch eine gewagte und unglückliche Unternehmung in Gefahr bringen. Diesem hat das Gesetz vorbeugen wollen durch eine Bestimmung (Art. 85 und 86 nämlich), die einige derselben vielleicht zu streng finden werden, die aber von allen vernünftigen und wohl gesinnten Männern gut gefunden werden wird, eine Verordnung, die heutiaen Tages nothwendiger geworden ist, denn jemals, weil dies Spiel

in Staatspapieren in eine Wuth übergegangen ist, welche den Untergang einer Menge von Personen verursacht. *)

Das End-Urtheil des Uppellations-Hofes, welches das Urtheil des Handelsgerichts bestätigt hat, giebt uns nicht Gelegenheit zu so umständlichen Bemerkungen, weil dessen Beweggründe weniger verwickelt sind, und jeder Fall leicht widerlegt werden kann.

Also kann man wohl nicht behaupten, daß es nothwendige Folge des Verschweigens und der Verantwortlichkeit des Wechsel-Agenten sey, daß er gesetzlich und nothwendig seinen Committenten repräsentire, für alle Handlungen, welche zur Beendigung und Realisation der Geschäfte, die ihm übertragen sind, gehören.

Bestimmen wir nun nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen genau die Lage des Wechsel-Agenten, und wir werden sehen, wie diese Lage durch besondere Ver-

---

*) Die Vertheidiger des Zeitkaufs müssen selbst anerkennen, daß die Dispositionen des Code de commerce diesen Kauf, so wie er an der Börse Statt findet, ausschließen wollen.

Nachstehendes lieset man in der Broschüre, die wir citirt haben: „Die Wechsel-Agenten handeln mit einander als Mandatarien von Personen, die sie nicht nennen können, uud müssen daher auch für die Fakta ihrer Committenten verantwortlich seyn; und, um die Wahrheit zu gestehen, sie verpflichten sich selbst, unter Vorbehalt ihres Recourses. Wie ist dies zu vereinigen mit dem Verbot, was ihnen untersagt, für ihren eignen Namen zu contrahiren? Man hat zu wählen: entweder nennen sie den Namen ihrer Committenten, und dann sind sie nur unterhandelnde Agenten, oder sie verpflichten sich selbst, wenn sie solche nicht nennen, und dann mögen sie im letztern Fall ihren Recurs gegen diejenigen, welche sie beauftragt haben, nehmen.

Unstreitig kann die Wahl nicht schwer fallen zwischen Disciplinar-Bestimmungen, in einem Dekrete aufgestellt, und den allgemeinen Bestimmungen und Vorschriften eines nachher promulgirten Gesetzbuches, und wenn man ferner sieht, daß die Verbindlichkeit, Stillschweigen zu beobachten, den Wechsel-Agenten nur mit Ausnahmen vorgeschrieben ist; daß man sich gerade hier in dem Fall solcher Ausnahmen befindet, so muß man gewiß erkennen, daß die Wechsel-Agenten sich nicht verpflichten können; daß sie nur berufen sind, in den Geschäften als einfache Unterhändler zu handeln, und daß sie demzufolge ihren Beistand zum Verkauf auf Zeit versagen müssen, weil solcher mit dem im Code de commerce aufgestellten Verbot unvereinbar ist.

bindlichkeiten, die ihm sein Amt auferlegt, modificirt werden kann.

Wenn von einer Operation in Staatspapieren die Rede ist, so bekömmt der Wechsel-Agent von seinem Committenten die mündliche oder schriftliche Ordre, eine bestimmte Quantität Renten entweder zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Ordre constituirt das Mandat des Wechsel-Agenten, und sein Mandat ist vollkommen erfüllt, wenn er, für Rechnung seines Committenten, den Verkauf oder Ankauf der Renten, die Gegenstand der Operation seyn sollen, unterzeichnet hat.

Nach den Grundsätzen, welche der Code über das Mandat aufstellt (wir haben sie schon früher entwickelt), kann der Mandatar nicht über das Mandat, was er erhalten hat, hinausgehen, und sobald die dem Wechsel-Agenten vom Committenten gegebne Ordre demselben keine Autorisation zu weitern Handlungen, nach dem Abschlusse des Kaufs aufträgt, so ist er offenbar nicht befugt, die Handlungen, welche die Erfüllung des Kaufs erfordern möchte, auszuüben.

Dieser Mangel an Befugniß liegt dann um so klarer am Tage, wenn es darauf ankömmt, eine Klage vor Gericht anzubringen. Es ist in unserm Rechte eine feste Regel: „Niemand prozessire durch einen Prokurator," und man würde diesem Grundsatz der Gerichtsordnung entgegen handeln, wenn man den Wechsel-Agenten zur Klage lassen wollte, da man, wie das Urtheil selbst sagt, ihn für nichts anders anerkennen kann, als einen Mandatar und gesetzlichen Repräsentanten, und zwar zu einer Klage gegen den, welchen er repräsentirt.

Wenn dies nun aber nach allgemeinen Rechtsprinzipien die Lage des Wechsel-Agenten ist, so wollen wir nun sehn, ob die Pflichten, welche ihm auferlegt sind, ihn in eine von diesen verschiedenen Lagen bringen und ihn legitimiren können zu einer Klage in seinem eignen Namen für das Interesse eines ungenannten Committenten.

Zuerst, was die Verbindlichkeit, Stillschweigen über den Namen des Committenten zu beobachten, betrifft, so haben wir bereits festgestellt, daß solche Verbindlichkeit nicht absolut sey, daß sie für den Wechsel-Agenten aufhöre, vorhanden zu seyn, wenn die Nothwendigkeit, seinen Committenten zu nennen, vorliegt, und daß diese Nothwen-

wendigkeit, seinen Committenten zu nennen, vorliegt, und daß diese Nothwendigkeit bei einem Geschäft in Staatspapieren da sey, wenn der Kauf geschlossen ist, und es nur darauf ankömmt, ihn zu realisiren.

Hernach, wenn solche Verbindlichkeit auch für immer existirte, so könnten die Folgen dann doch nicht einen Dritten treffen, und hinsichtlich seiner die allgemeinen Prinzipien aufheben, welche wir angeführt haben, vorzüglich wenn die Parteien nicht mehr bloß in einem Börsengeschäftr mit einander stehen, sondern wenn von einer vor Gericht gebrachten Klage die Rede ist, bei der doch Niemanden die Exceptionen und Vertheidigungsmittel, die ihm zustehn, im Voraus entzogen werden können.

Was die vorgeblich den Wechsel-Agenten auferlegte Verantwortlichkeit betrifft, so haben wir bewiesen, daß solche nicht vorhanden sey, und wenn man auch eine solche Verantwortlichkeit annimmt, sie doch die Wechsel-Agenten nicht bevollmächtigen könnte, eine direkte Klage gegen einen Dritten, mit dem er für Rechnung seines Committenten unterhandelt hat, anzustellen. Nur in dem Falle, wo in Folge dieser Verantwortlichkeit er selbst vernrtheilt worden, könnte ihm eine Klage, nicht für, sondern gegen seinen Committenten zustehen.

Die im Urtheile aufgestellten Gründe rechtfertigen demnach keineswegs auf eine befriedigende Weise die Verwerfung des Rechtsmittels, welches Herr Delatte auf den Mangel der Legitimation des Klägers zur Sache gründete.

Der Gerichtshof betrachtet nachher die Natur des Kaufs, und erkennt ihn nicht als Kauf auf Zeit, weil er entweder nach Belieben zu realisiren, oder weil die Realisirung auf den Zeitpunkt der allgemeinen Berechnung bei Geschäften dieser Art, nämiich zwei Monate, bestimmt sey.

Wir haben schon öfter Gelegenheit gehabt, zu zeigen, daß der erste Umstand unerheblich sey, und daß nach einem Staatsrathsschluß vom 7ten August 1785 die Clausel: „zu liefern früher nach Belieben" in einen Terminalverkauf diesem seinen wahren Charakter nicht nehmen könne. Was den andern Umstand betrifft, nämlich daß die Realisirung des Kaufs nicht über zwei Monat hinaus geschoben wäre, so haben wir denselben in unsern Betrachtun-

gen über das Urtheil des Handelsgerichts, schon hinlänglich und genau untersucht.

Das Urtheil setzt hinzu, es gebe kein bestehendes Gesetz, welches den Kauf auf Zeit verboten habe. Indem nun aber das Handelsgericht (welches in dem ausdrücklichen Verbote die Erlaubniß dieses Kaufs gefunden hat) erklärt, daß der Beschluß vom 7ten August 1785 in keinem Gesetz aufgestellt sey, so will der Appellationshof, bei dem man ohne Zweifel die Worte des Staatsrathsschlusses, welche dem ersten Richter entstellt vorlagen, richtig gelesen hat, diese Vorschrift nicht als Gesetz anerkennen.

Auf welche Umstände, auf welche Thatsachen haben die Herren des Gerichts diesen Satz begründet? Hatten die Staatsrathsschlüsse in Frankreich nicht gesetzliche Autorität von dem Augenblick an, wo sie gegeben waren? — Sollten sie sie seitdem verloren haben, weil entweder nachfolgende Gesetze sie abrogirt hätten, oder weil sie außer Gebrauch gekommen wären? Das Urtheil schweigt hierüber, und da eine Behauptung kein Beweis ist, so können wir behaupten, daß man durch Berufung auf das Delatte'sche Urtheil nicht beweisen könne, daß kein Gesetz den Kauf auf Zeit verbiete; und wir können desto sichrer behaupten, daß wir alle Einwendungen gegen die Rathsbeschlüsse von 1785 und 86 widerlegt haben.

Die Bestimmung des Artikels vom 27sten Prairial des 10ten Jahres ist auch vom Appellationshofe angeführt, um ein Prinzip für die Verantwortlichkeit der Wechsel-Agenten abzugeben, aber wir haben in unsern Bemerkungen über das Urtheil von Soubeiran bereits bemerkt, daß die Verantwortlichkeit, wovon das Urtheil spricht, nur auf persönliche Handlungen der Wechsel-Agenten sich bezieht, und daß diese Disposition sich sehr wohl mit dem 86sten Artikel des Code de commerce verträgt.

Viertes Urtheil.

Gerichtshof zu Paris; zweite Kammer (7. März 1811).

Im Laufe des Jahres 11 waren zwei Kaufe zwischen Herrn Delaunay und dem Herrn Bouchet, damals Wechsel-Agenten, geschlossen worden, demzufolge der Erste dem letztern 15,000 Fr. Renten zum Cours von 52 Fr.

und 52 Fr., 50 Cent. den 30sten Thermidor und 30sten Fructidor dieses Jahrs oder früher, nach Gefallen zu liefern, verkaufte.

Es scheint, daß zur Verfallzeit von keiner Seite ein Schritt zur Realisirung dieser Käufe gethan wurde.

Erst 1810, 7 Jahr nach der Verfallzeit, klagte Hr. Bouchet gegen Herrn Delaunay vor dem Handelsgericht auf Bezahlung der Summe von 10,574 Fr., 75 Cent., nämlich, 9900 Fr. als Differenz, zum Schaden des Verkäufers, zwischen dem Cours der Renten durch die Terminalkaufe bestimmt, und dem Cours vom 30sten Thermidor und 30sten Fructidor, und 674 Fr., 75 Cent. Courtage-Gebühren.

Mit Unrecht erkannte das Urtheil des Handelsgerichts diese Forderung zu.

Auf Appellation des Herrn Delaunay erging am 7ten Mai 1811 ein reformirendes Urtheil aus folgenden Gründen:

„ . . In Betracht, daß Bouchet keine Mahnung bewiesen, wodurch Delannay in moram gesetzt wäre; daß er ferner mit authentischen Attesten die Differenz der verkauften Renten zur Zeit ihres Wiederkaufs durch den Syndikus der Wechsel-Agenten oder einen Zugeordneten nicht nachgewiesen; erkennt der Gerichtshof, daß das vorige Urtheil dahin abzuändern, daß Delaunay von der gegen ihn ausgesprochnen Verurtheilung freizusprechen“

Bemerkungen.

Die Frage über Rechtsgültigkeit oder Nullität des Kaufs auf Zeit scheint bei diesem Urtheile vor dem Gerichtshofe nicht in Anrege gekommen zu seyn. Gewiß ist es wenigstens, daß er darüber nicht geurtheilt hat.

Der Appellant suchte seine Appellation durch Fehler in der Form zu rechtfertigen, indem die Formalitäten, welche ein Beschluß der Syndikat-Kammer den Wechsel-Agenten vom 10ten Fructidor, §. 10, vorschreibt, nicht beobachtet seyn sollten.

Es hatte im vorliegenden Fall der Käufer den Verkäufer zur Lieferung der gekauften Renten nicht aufgefordert, und der Käufer hatte auch unterlassen, sich an den Syndikus der Gesellschaft oder einen Zugeordneten zu wenden, um den Verkauf der Renten bewerkstelligen zu lassen,

auf Risiko und Gefahr des säumigen Verkäufers, wie es der vierte Artikel des Beschlusses vom 10ten Fructidor vorschreibt.

Also Alles, was man aus diesem Urtheil herleiten kann, wäre, wenn man die Rechtsgültigkeit des Kaufs auf Zeit behauptet, daß sie keine Klage geben, wenn man nicht vorher den Beklagten in moram gesetzt hat, während die Wechsel-Agenten in der Praxis das auch unterlassen, unter dem Vorwande, daß die Frist, in der die Börsengeschäft realisirt werden müssen, nicht hinreiche.

Nach diesem Urtheil müssen aber die durch den Beschluß vom 10ten Fructidor vorgeschriebenen Formalitäten auf das strengste beobachtet werden, um gesetzlich die Differenz bestimmen zu lassen, nicht aber durch fingirten Wiederverkauf oder Wiederkauf, den man durch den Syndikus der Wechsel-Agenten bewerkstelligen läßt.

Doch wird man genöthigt seyn, anzuerkennen, daß der Kauf auf Zeit sehr wenig innere Kraft haben müsse, wenn die Realisirung desselben von Vollziehung kleinlicher Formalitäten abhängt; denn da an jeder Börse auf legale Weise der Cours der Staatspapiere verzeichnet wird, so würde es sehr leicht seyn, in Ermangelung des Verkaufs oder Wiederkaufs zur Verfallzeit des Kaufs durch den Syndikus der Wechsel-Agenten die Cours-Differenz zu bestimmen, und so die Summe so zu stellen, welche diejenige Partei den Contrahenten zu zahlen hat, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Fünftes Urtheil.

Cassations-Hof (15. November 1813).

In Folge verschiedner Geschäfte, welche zwischen ihnen Statt gehabt, stellte Herr Servatius am 3. Thermidor, J. 5, an Herrn Rogniat einen Schein aus, also lautend:

„Drei Monat nach Dato verspreche ich dem Herrn Rogniat die Summe von 16,250 Fr., Valuta einer Differenz auf 25,000 Fr. empfangener und gelieferter Renten, zu zahlen.“

Erst mehrere Jahre nachher klagte Herr Rogniat bei dem Handelsgericht gegen den Aussteller auf Bezahlung der Summe.

Umsonst behauptete Herr Servatius, daß keine causa debendi vorhanden, oder daß sie eine causa illicita sey.

Ein Urtheil vom 9ten März erkannte die Klage gegen ihn für begründet. „In Betracht (sagt das Urtheil) daß aus dem Scheine hervorgeht, der Herr Servatius habe sich als Schuldner gegen den Herrn Rogniat für die Summe von 16,250 Fr. als Valuta einer Differenz auf gelieferte und empfangene Renten bekannt."

Auf die Appellation sprach der Gerichtshof zu Paris den 18ten August desselben Jahres ein bestätigendes Urtheil, also abgefaßt:

„In Betracht, daß der Beweis der Lieferung sich im Schuldschein selbst befindet, daß das Wort Differenz in dem Schein der Wahrheit dieser Lieferung nicht widerspricht, und nach den Gründen der ersten Richter wird erkannt: daß das vorige Urtheil lediglich zu bestätigen sey."

Herr Servatius hat gegen dieses Urtheil Cassation eingelegt wegen Verletzung der Gesetze, welche die Nullität des Kaufs auf Zeit aussprechen; aber das Rechtsmittel ist durch nachstehendes Urtheil, den 15ten November 1813, auf Vortrag des Herrn Raths Pajon, verworfen:

„Der Cassationshof, in Betracht des vorigen Urtheils, da es annimmt, daß die quästionirten Renten dem Kläger geliefert worden sind, die Gesetze hinsichtlich des Kaufs auf Zeit auf vorliegenden Fall nicht anwendbar sind, und demzufolge das Urtheil kein Gesetz in dieser Materie verletzt hat, . . . verwirft das eingelegte Rechtsmittel."

Bemerkungen.

Auf dieses Urtheil kann man sich sicher berufen, um die immer wieder vorgebrachte Einwendung zu widerlegen, daß eine Theorie neuerer Zeit über den Verkauf auf Zeit abgeschaffte Gesetze aus dem Grabe hervorrufen und ihnen neues Leben geben wolle, mit Herabwürdigung von Verträgen, welche doch, im Vertrauen auf die Abschaffung jener Gesetze durch schon gefällte Urtheile, contrahirt werden.

Wenn der Cassationshof entschieden hat, daß in Betracht der That-Umstände, in dem von ihm zu entscheidenden Falle, die Gesetze, welche sich auf Terminalkauf

von Staatspapieren beziehen, hier nicht anwendbar seyen, so erkennt er damit gerade selbst an, daß auf solchen Kauf sich beziehende Gesetze vorhanden seyen, und diese Gesetze sind ganz evident die Rathsbeschlüsse von 1785 und 86, so wie die nachfolgenden Gesetze und Dekrete, wodurch die Bestimmungen jener bestätigt sind.

Das Rechtsmittel ward verworfen, weil das vorige Urtheil die Lieferung der Renten als erfolgt angenommen hatte; es würde demnach dem Rechtsmittel des Herrn Servatius gemäß erkannt seyn, wenn das Gegentheil jener angenommenen Thatsache anerkannt wäre, wenn klar bewiesen wäre, daß von einem Kaufe die Rede sey, wo keine Lieferung erfolgt wäre.

Zu bemerken ist übrigens, daß die Meinung des Appellationshofes zu Paris, und die des Cassationshofes gleich gewesen, und daß sie sich fast derselben Ausdrücke bedienen.

Dieser Fall ist ganz verschieden von denen, wo es sich fragte, ob nicht in den Geschäften, wenn auch keine völlige Novation, doch eine Veränderung der causa debendi vorgekommen sey. Der Herr Rogniat klagte nicht auf Zahlung der Differenz, sondern er verlangte Zahlung eines Schuldscheins, worin sich Herr Servatius zur Zahlung dieser Differenz an ihn schon verpflichtet hatte.

Augenscheinlich geht aber aus dem Urtheil des Appellationshofes und dem des Cassationshofes hervor, daß der Aussteller des Schuldscheins, ungeachtet dieser stillschweigenden Anerkennung, die Legitimität dieser Schuld hätte bestreiten können, und daß der Kläger abgewiesen wäre, wenn der Beklagte hätte beweisen können, daß die geforderte Differenz aus einem Kaufe ohne erfolgte Lieferung entstanden sey; das heißt, aus einem Terminalkaufe, den die Rathsbeschlüsse für nichtig erklären.

Anstatt daß die Anhänger des Zeitkaufs dieses Urtheil für die alte Theorie anführen könnten, findet man sich im Gegentheil bewogen, es gegen sie aufzustellen, als eine Anerkennung der gesetzlichen Bestimmungen, welche mehrere neue Urtheile auch angewandt haben.

Sechstes Urtheil.

Cassationshof (22sten Juni 1814).

Den 24. Junius 1809 kaufte der Hr. Bresson, damals Wechsel-Agent, von dreien seiner Collegen auf Ordre

und für Rechnung des Herrn Jacques 10,000 Fr. Renten, zahlbar und zu liefern nach Belieben im Laufe des Monat Julius.

Zwei Tage nachher und den ersten folgenden Julius schloß derselbe Wechsel-Agent für Rechnung seines Committenten einen andern Posten von 10,000 Fr. Renten zu liefern, und zahlbar wie der erste. Herr Jacques verlangte, wie er das Recht bei diesen Kaufen sich vorbehalten hatte, die Lieferung der Renten nicht im Monat Julius, ohne Zweifel, weil die Renten in der Zwischenzeit bedeutend gefallen waren.

Auf Ordre seines Committenten verkaufte nun Herr Bresson den 31sten Julius 10,000 Fr. Renten zum Cours von 78 Fr. 75 Cent.; es scheint aber, daß er keinen Auftrag von Herrn Jacques erhalten hatte, den Verkauf der noch übrigen 10,000 Fr. Renten zu bewirken, die er doch auch zum selbigen Cours am andern Tage, den 1. August verkaufte.

Diese beiden Wiederverkaufe machten eine Differenz von 14,510 Fr. zum Nachtheil des Heren Jacques, und so ward er am 20sten August von Herrn Brisson wegen Bezahlung dieser Summe und des Courtage-Belaufs von 1601 Fr., 23 Cent. verklagt.

Gegen diese Klage wendete Herr Jacques anfangs ein, daß er dem Herrn Bresson nichts schuldig sey, und daß er keineswegs mit ihm in Rechnung stehe.

Der erste Bescheid des Handelsgerichts vom 3ten September 1809 verwies sie an einen Schiedsmann, der sie vereinbaren oder an das Gericht berichten sollte.

Vor dem Schiedsrichter änderte Herr Jacques seine Einreden; weit entfernt, zu behaupten, wie er im Anfang gethan hatte, daß er mit Herrn Brisson nicht in Rechnung stehe, producirte er jetzt eine Abrechnung, der zu Folge der Wechsel-Agent sein Schuldner für eine Summe von 19,950 Fr. war, auf deren Anerkennung er gegen ihn antrug.

Es fand sich, daß der Bericht des Schiedsrichters und auch dreier Anderen, an welche die Parteien nacheinander verwiesen wurden, gleich ungünstig für Hrn. Jacques ausfiel. Sie erkannten, daß derselbe, um sich als Creditor des Herrn Brisson anzusehn, diesen mit einem ihm ganz fremden Geschäfte belasten wolle; sie waren dem

nach der Meinung, daß das Gericht den Herrn Jacques zur Bezahlung der von dem Herrn Bresson geforderten Summe verurtheilen müsse, ohne sich weiter mit der Gegenklage aufzuhalten.

Als die Parteien von Neuem erschienen, bat Herr Jacques den Herrn Bresson mit seiner Klage abzuweisen weil er nicht nachweisen könne 1) wie er mit seinen Creditoren sich auseinandergesetzt habe; 2) eventualiter die Sache nochmals an Schiedsrichter zu verweisen; endlich 3) auch in Ansehung der Gegenfordrungen Hrn. Bresson zur Zahlung der Summe von 19,950 Fr., 50 Cent. zu verurtheilen.

Wichtig ist übrigens, daß Herr Jacques in seinen Vorträgen kein Wort davon sagt, daß die Kaufe null seyen, nämlich als Kaufe auf Zeit.

Unter solchen Umständen gab das Handels-Gericht den 12ten Februar 1812 auf die verschiedenen Streit-Punkte:

Kann Herr Bresson hinreichend beweisen, für Rechnung des Herrn Jacques an der Börse Operationen gemacht zu haben, auf deren Belauf ihm der Herr Jacques die eingelegte Summe schuldig geblieben ist?

Kann man, wenn der Beweis hinreicht, ohne Rücksicht auf des Hrn. Jacques Einreden, dem Hrn. Bresson den Belauf seiner Forderung zuerkennen?

folgenden Bescheid:

„Das Gericht, in Betracht der am 26sten Junius und 6ten December vor. J. erstatteten Berichte; in Betracht, daß dessen provisorisches Urtheil vom 30sten Julius 1811 den ersten jener Berichte keinesweges annullirt hat: —"

„In Betracht, daß am 1sten August 1809, 10,000 Renten, vorher von Herrn Bresson für Rechnung des Herrn Jacques gekauft, zu liquidiren übrig blieben; daß, da Herr Jaques unterlassen, die desfalsigen Fonds dem Hrn. Brisson zu remittiren, dieser in die Nothwendigkeit versetzt, und also berechtigt gewesen, die benannten Renten zu realisiren, um den für Rechnung des Herrn Jacques eingegangenen Verpflichtungen zu genügen;"

„In Betracht, daß der am 26sten Junius 1809 durch Herrn Delatte an Bresson gemachte Verkauf von 25,000 Renten, den Herr Jacquet als für seine Rechnung ge-

macht, ausgiebt, compensirt worden ist durch den Verkauf von 30,000 Fr. Rente des Herrn Bresson an Delatte, und der Herr Bresson nicht verpflichtet war, sich zu erkundigen, für wessen Rechnung der Hr. Delatte bei diesem Geschäft handelte;"

„daß demnächst also die Berechnung zwischen Bresson und Jacques dem gegenwärtigen Kaufe gänzlich fremd ist;"

„In Betracht, daß die dem Herrn Jacques durch den Herrn Bresson am 1sten August 1809 übergebenen Conti-Curr nti anzeigen, daß dieser sonst die Gewohnheit hatte, die Courtage dem Herrn Jacques nur zu $\frac{1}{16}$ pCt. anzurechnen, weshalb die Forderung des Hrn. Bresson um 1,208 Fr., 44 Cent., zu Gunsten des Hrn. Jacquet herabgesetzt werden müssen, wobei es auf die Anträge des Herrn Jacq es nicht ankömmt, als womit er abzuweisen ist, — erkennt der Gerichtshof ihn schuldig, dem Herrn Bresson die Summe von 14,902 Fr., 81 Ct., mit den gesetzlich üblichen Zinsen zu zahlen."

Auf die Appellation wurde der Bescheid in seinen Gründen und seinem Inhalte durch ein Urtheil vom 18. September 1812 bestätigt; doch scheint es, daß der Appellant beim Gerichtshofe auf Annullirung der Kaufe, als auf Zeit ohne Lieferung noch Deponirung der verkauften Effekten geschlossen, angetragen hatte.

Herr Jacques legte Cassation ein:

1) Wegen Contravention gegen verschiedene gesetzliche Bestimmungen, welche den Wechsel-Agenten bei Geld- und Absetzungsstrafe verbieten, irgend ein Geschäft für eigne Rechnung zu machen.

2) Wegen Verletzung des Art. 7 des Rathsbeschlusses vom 7ten August 1785 und der nachfolgenden Bestimmungen, welche diejenigen Kaufe und Contrakte von Königlichen Effekten für null erklären, die auf Zeit gemacht werden, ohne wirkliche Lieferung oder ohne Deponirung der Urkunden, die die Proprietät der verkauften Effekten beweisen.

3) Wegen Contravention gegen den Artikel 141 des Code de procédure, und des Gesetzes vom 20sten April 1810, weil das Urtheil nur Bescheidsgründe des vorigen aufnähme, auf keine Weise aber die Verwerfung des Rechtsmittels wegen Nullität des

Kaufs auf Zeit begründete, eines Rechtsmittels, was bei dem Handels-Gerichte noch nicht vorgebracht worden.

Ein Endurtheil der Civil-Sektion des Cassationshofes, den 22sten Juni auf Vortrag des Herrn Raths andon gegeben, verwarf das Rechtsmittel in nachstehenden Worten:

„Der Cassations-Hof, in Betracht der ersten und zweiten Beschwerde, daß das Uetheil vom 28sten Septbr. 1811 annehme, daß Bresson, Wechsel-Agent, die quästionirten Renten auf Ordre und für Rechnung des Jacques gekauft habe; daß er eben so die erste Partie dieser erwähnten Renten auf Ordre und für Rechnung des Jacques wiederverkauft habe; daß er hinsichtlich der zweiten Partie genöthigt war, für Rechnung und für Risiko des Jacques zu verkaufen, weil Jacques verfehlt habe, die nöthigen Fonds zur Zahlung zu remittiren; daß man daher auch nicht sagen könne, daß der Wechsel-Agent Bresson Geschäfte für seine eigne Rechnung gemacht, und daß er auf Zeit verkauft habe, so daß also auch die angeführten Gesetze ohne Anwendung auf den vorliegenden Fall sind;"

„In Betracht der dritten Beschwerde, daß das Urtheil, indem es wie das Gericht erster Instanz entscheidet, Bresson habe nur als Wechsel-Agent, als Mandatar von Jacques gehandelt, woraus hervorgeht, daß zwischen ihnen nichts zu reguliren war, als die Rechnung über die Ausführung dieses Mandats, mit Recht die behauptete Nullität des Kaufs übergangen hat, indem diese nur auf die Voraussetzung fundirt war, daß Bresson an Jacques, und zwar auf Zeit verkauft habe, . . . verwirft das eingelegte Rechtsmittel."

Bemerkungen.

Man kann in dem vorliegenden Urtheil nicht das Resultat verkennen, daß ein Wechsel-Agent von seinem Committenten die Zahlung einer Differenz aus einem Kauf auf Zeit erhalten hatte; läßt sich dies Urtheil aber wohl als Anerkennung der Rechtsgültigkeit des Terminalkaufs aufstellen?

Wir denken nein, und glauben dies zu beweisen, indem wir bemerken, daß kein Grund des Erkenntnisses ein solches Prinzip aufstellt.

Auf jeden Fall überzeugt man sich leicht, wenn man den Gang des Verfahrens in den verschiednen Instanzen genau betrachtet, daß die Rechtsfrage über die Gültigkeit des Verkaufs auf Zeit nicht einmal erwogen ist, weder vom Handels-Gericht, noch dem Appellations-, noch Cassations-Hofe.

In der That war vor dem Handels-Gericht nur ein Streit über den Rechnungs-Stand zwischen dem Wechsel-Agenten und dem Committenten. Jeder von ihnen behauptete Creditor des Andern zu seyn; keineswegs war Streit über die Rechtsgültigkeit der einen oder anderen Operation im Einzelnen, sondern weil der Eine in diese Conto-Current das Resultat eines Geschäfts hineinbringen wollte, was der Andere als demselben ganz fremd betrachtete; es war dies nur ein Prozeß über Zahlen, den das Handelsgericht zu schlichten hatte.

Herr Jacques brachte bei dem Appellationshofe, indem er dieselben Einreden beibehielt, noch eine neue vor, welche er aus der Nullität der Terminal-Kaufe, welche Herr Bresson für seine Ordre und Rechnung geschlossen hatte, hernahm.

Der Appellationshof aber vermeinte diese neue Einrede nicht beachten zu dürfen, bestätigte lediglich den Bescheid des Handels-Gerichts, und jener Punkt ward also nicht entschieden.

Man kann selbst nicht sagen, daß hier die Einrede der Nullität in der gewöhnlichen Formel verworfen worden sey, demzufolge den Parteien das Zuviel-Geforderte aberkannt wird; denn hätte der Cassationshof gedacht, daß der Appellationshof auf diese Einrede hätte eingehen sollen, so hätte er sich auch nicht entschlagen können, die Cassation des Urtheils auch hierin für nicht begründet besonders zu erklären.

Die Frage demnach über die Rechtsgültigkeit oder Nullität des Terminalkaufs blieb gewissermaßen unberührt, da der vorliegende Rechtsfall bereits zwei Instanzen durchlaufen hatte.

Nachdem gegen zwei Appellations-Urtheile Cassation eingelegt war, so hätte unter solchen Umständen der Cassationshof die Rechtsfrage nun zu prüfen gehabt, wenn der Appellationshof sie entschieden hätte, auf welche Art das auch geschehn wäre, und da das angegriffene Urtheil,

wie wir schon bemerkt haben, nicht erkannt hatte, daß die Terminal=Kaufe gültig seyen, so konnte man ihm auch nicht zur Last legen, die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Nullität solcher Kaufe verordnen, verletzt zu haben.

Auf die faktischen Punkte also, die von dem untern Gericht klar erwiesen waren, begründete der Cassationshof die Verwerfung der Beschwerde.

Aus diesen faktischen Punkten zieht er in seinem ersten Entscheidungsgrunde die Folgerung: daß man nicht sagen könne, der Wechsel=Agent habe Operationen auf seine Rechnung gemacht, habe auf Zeit verkauft, mithin wären auch die citirten Gesetze auf vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Weit entfernt, aus dieser ersten Bestimmung schließen zu können, daß entweder die Staatsrathsbeschlüsse von 1785 und 86 die Terminalkaufe nicht verböten, oder daß diese Beschlüsse nicht rechtsverbindlich sein müßten, muß man ganz das Gegentheil daraus schließen. Denn da man entscheiden wollte, daß Gesetze auf einen Fall, den sie nicht bestimmt hätten, keine Anwendung fänden, so hat man damit zugleich behauptet, daß man sie auch auf ganz verschiedene Fälle anwenden könne.

Dasselbe gilt vom zweiten Entscheidungsgrund des Urtheils.

Der Cassationshof hat gemeint, daß die Richter des Appellations=Gerichts gleich dem Richter erster Instanz in diesem Prozeß nur den Streit über eine Abrechnung aus einem Mandate haben sehen können; und weit entfernt, über die vorgeschützte Nullität zu erkennen, entscheidet dies Gericht, daß jenes sich damit nicht zu befassen gehabt habe, weil die Thatsachen in diesem Rechtsfalle keinen Grund zur Prüfung der Nullität an die Hand gegeben hätten. —

Mit einem Wort, es geht aus diesem Urtheil hervor, daß der dem Cassationshofe vorgelegte Rechtsfall nicht die Frage über die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit des Terminalkaufs zur Prüfung vorlegte, oder daß er glaubte, sie überhaupt vermeiden zu müssen, weil darüber bei den Richtern erster Instanz nicht gestritten worden. Gewiß ist es wenigstens, daß diese Frage durch dies Urtheil gar nicht entschieden ist.

Fügen wir noch hinzu, daß aus diesen Beweggründen und denen des vorhergehenden Urtheils hervorgehe, daß der Cassationshof keineswegs die Beschlüsse von 1724, 1785 u. 86 als abrogirt und nicht weiter anwendbar betrachtet, sondern bestimmt als solche, welche nie aufgehört haben, den Gerichten Vorschrift zu seyn. Denn in den beiden bei ihm eingelegten Cassationen rechtfertigt er sein Urtheil nur durch faktische Umstände die wegen unterlassener Anwendung gesetzlicher Bestimmungen angegriffenen Urtheile.

Siebentes Urtheil.

Königl. Gerichtshof zu Paris; 3te Kammer (11. Januar 1821).

Herr Montet hatte durch Vermittelung des Wechsel-Agenten Herrn Buthiau einen Kauf auf Zeit über eine Partie Renten geschlossen.

Zur bestimmten Verfallzeit fehlten dem Hrn. Montet die Mittel, den Preis der Renten zu zahlen, und deren Lieferung anzunehmen, so daß sein Wechsel-Agent sich, dem Beschluß vom 10ten Fructidor gemäß, an die Syndikat-Kammer wandte, und den Verkauf einer Partie Renten, der des quästionirten Kaufs gleich, ausführen ließ.

Darauf verklagte er seinen Committenten wegen Zahlung der Differenz.

Für Herrn Montet ward eingewendet, daß der Verkauf, den der Wechsel-Agent habe unternehmen lassen, gänzlich null sey; daß dieser, da er von seinem Committenten das spezielle Mandat erhalten habe, Renten zu kaufen, in Folge dieses Mandats nicht die durch seine Dazwischenkunft gekauften Renten nachher habe verkaufen lassen dürfen; daß er also vergebens die Bestimmungen des Beschlusses vom 10ten Fructidor für sich anführe, um diesen ungesetzlichen Akt zu rechtfertigen; daß dieser Beschluß beiden Contrahenten ein Rechtsmittel zugestehe, um den andern Theil zur Realisirung des unter ihnen geschlossenen Kaufs zu zwingen; daß er aber dem Wechsel-Agenten keine Klage gegen seinen eignen Committenten gebe.

Es scheint, daß ein Vergleich zwischen den Parteien Statt fand, und daß das Handelsgericht diesen dahin bestätigte, daß Herr Montet dem Wechsel-Agenten einen Theil der von ihm geforderten Summe zahlte.

Nichtsdestoweniger ward das von demselben aufgestellte Prinzip in einem Dekrete vom 7. Dezbr. 1820 sowohl in den Entscheidungsgründen, als in dem Inhalte vom Gerichte in nachstehenden Ausdrücken anerkannt:

In Betracht, daß daraus, daß auf Zeit geschlossener Kauf nicht verboten ist, nicht hervorgehe, daß die Wechsel-Agenten am bestimmten Erfüllungs-Termin die Effekten ihres Committenten, der sie deshalb nicht bevollmächtigt hat, zu verkaufen, selbst nicht auf Vollmacht ihrer Syndikat-Kammer, erklärt das Gericht als null und nichtig den durch Herrn Buthian ohne ausdrückliche Vollmacht seines Committenten bewerkstelligten Verkauf.

Bemerkungen.

Das Handels-Gericht, und nach ihm der Königliche Hof, haben in diesem Rechtsfall als fest angenommen, daß der Kauf auf Zeit nicht verboten sey; vielleicht deshalb, weil man für Herrn Montet diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche solche Kaufe in den bündigsten Ausdrucken annulliren, nicht vorgebracht hat.

Doch scheint aus dem Bescheid und dem bestätigenden Urtheil hervorzugehn, daß der Wechsel-Agent keine Klage aus solchem Kaufe mit Erfolg gegen seinen Committenten anstellen kann, da man den Verkauf, welchen der Wechsel-Agent durch den Syndikus bewerkstelligen lassen, um die Differenz für die, gegen seinen Committenten anzustellende Klage auf Ersatz, bestimmen zu können, nicht als gültig annimmt, wenn der Committent in den Verkauf, wovon die Rede ist, nicht gewilligt hat.

Wenn man dies Urtheil mit dem obigen in Sachen des Bouchet zusammenhält, so muß man daraus folgern, daß die Wechsel-Agenten, selbst wenn man die Rechtsgültigkeit des Kaufs auf Zeit annehmen will, doch keinen Grund zu einer direkten Klage gegen ihre Committenten finden können.

Wenn sie also unterlassen haben, dem Beschluß vom 10ten Fructidor nachzukommen, so stellt man ihnen, wie in der Bouchetschen Sache, mit Recht den Einwand entgegen, entweder, daß sie ihre Committenten nicht in moram gesetzt, oder daß sie auf die Erfüllung des Kaufs nicht gegen ihn geklagt haben, wie es der Beschluß vom Jahr 10 vorschreibt. Wenn sie aber demselben so nach-

kommen wollen, daß sie durch den Syndikus eine dem Gegenstand des Kaufs gleiche Partie Renten kaufen oder verkaufen lassen, so wird man ihnen, wie im Prozeß Buthiau's entgegensetzen können, daß sie ohne Vollmacht ihres Committenten die Renten, zu deren Ankauf oder Verkauf sie beauftragt waren, nicht wieder haben verkaufen und nicht wieder haben kaufen können.

Achtes Urtheil.

Königl. Hof zu Paris, zweite Kammer (23. May 1822).

Den 1sten Dezember 1821 hatte Hr. Coutte, durch Vermittelung des Wechsel-Agenten Herrn Martin de Longchamp, einen Kauf auf Zeit über 20,000 Fr. Renten, am Ende des Monats oder eher, nach Belieben, zu liefern, gegen die Zahlung von 358,600 Fr. geschlossen.

Es fand sich, daß Herr Coutte die 5 Tage, welche die Börsen-Usance zur Liquidation dieser Art Kaufe gestattet, nutzen wollen, um nach genauer Prüfung der Umstande handeln zu können; entweder die Lieferung der Renten zu verlangen, oder seinen Kauf auf das Ende des nächsten Monats hinauszusetzen.

Aber gleich am 2ten Januar ließ Herr Martin de Longchamp durch Vermittelung des Syndikus die 20,000 Fr. Renten wieder verkaufen, ohne zur Erfüllung des durch ihn geschlossenen Kaufs erst aufgefordert, oder sonst seinen Committenten in moram gesetzt zu haben, weder durch Herrn Martin de Longchamp selbst, noch durch irgend einen Dritten.

Einige Tage nachher ward Herr Coutte beim Handelsgericht belangt auf Zahlung der Summe von 26,886 Fr., nämlich 25,525 Fr. als Differenz zwischen dem Ankaufspreise des Kaufs und des Verkaufs, welcher am 2ten Januar geschehen war, und 843 Fr. Courtage-Gebühren des Verkaufs, den er veranlaßt haben sollte.

Der Herr Coutte stellte dagegen vor dem Handels-Gericht nur die zwei Einreden auf: „der Kläger sey zur Klage nicht legitimirt, wegen eines Kaufs, wobei er nur Mandatar gewesen. Auch abgesehn von diesem Mangel der Legitimation finde keine Klage aus dem am 2ten Januar vollzogenen Kaufe Statt, und sie sey grundlos

weil dieser Verkauf an und für sich selbst widerrechtlich und nichtig sey.

Mit der Vertheidigung des Herrn Coutte beauftragt, durfte ich, nach seinem ausdrücklichen Verlangen, nicht die Nullität des Kaufs, welcher als Grundlage der gegen ihn gerichteten Klage diente, rügen, und mußte seine Vertheidigung auf die Entwickelung dieser beiden Einreden beschränken.

Um die erste derselben festzustellen, mußte ich mich auf die vom Code für das Mandat aufgestellten allgemeinen Prinzipien berufen, indem ich diese Grundsätze auf die besondere Lage des Wechsel-Agenten bei den Geschäften, wozu das Gesetz seine Vermittelung erfordert, anwandte, und bei dieser Gelegenheit mußte ich das System der Verantwortlichkeit widerlegen, was die Wechsel-Agenten allemal anführen, entweder um den Spekulanten an der Börse eine Art von Ermuthigung zu geben, oder um die Klage, welche sie selbst gegen ihren Committenten richten, zu begründen.

Nachfolgendes sind einige Stellen der Satz-Schrift, welche ich für Herrn Coutte dem Handels-Gericht übergab. Sie betreffen die Entwickelung der zweiten Einrede.

„Am 31sten Dezember war der letzte Termin verflossen, an welchem der Empfänger die Lieferung hätte entgegennehmen können, und das allein schon deshalb, weil die Lieferung von seinem Committenten nicht gefordert worden ist, da doch einerseits der Verkäufer zur Entgegennahme der Lieferung nicht aufgefordert hat, weder er selbst, noch der Wechsel-Agent, der für ihn contrahirt hat, und andrerseits dieser Letztere selbst seinen Committenten nicht in mora in Ansehung der Erfüllung des auf seine Ordre und für seine Rechnung geschlossenen Kaufes gesetzt hatte; und endlich Herr Coutte ihm keineswegs Vollmacht gegeben hatte, über die Renten, die er zu empfangen hatte, zu disponiren; und nun veranlaßte der Wechsel-Agent auf seinen eignen Kopf den Verkauf dieser Renten, um dem Mann, welcher ihm sein Interesse anvertraut hatte, einen beträchtlichen Verlust zu verursachen.“

Und nun frage man sich vor allen Dingen, aus welchem Rechtsgrunde, in welcher Qualität, nach welchem Recht die Wechsel-Agenten so handeln mögen?“

Können

„Können sie sich selbst als Verkäufer betrachten, die einen Nachtheil durch die Nicht-Erfüllung des Kaufs zur Verfallzeit erleiden?"

„Ohne Zweifel nein; eine solche Unterstellung seiner statt Herrn Longchamp muß mit um so mehr Grund verworfen werden, da es den Wechsel-Agenten verboten ist, irgend eine Operation für eigne Rechnung zu unternehmen."

„Wir fügen hinzu, daß nach den, durch den Code civil aufgestellten Grundsätzen vom Verkaufe sowohl im Titel von Obligationen im Allgemeinen, als im Titel vom Verkauf besonders, wegen nicht erfolgter Annahme zur bestimmten Zeit von Seiten des Käufers, dem Verkäufer keineswegs verstattet ist, die verkaufte Sache auf Gefahr des Käufers zu verkaufen, ehe dieser in mora ist.

„Wenn es überall erkannt ist, daß der Wechsel-Agent in vorliegendem Falle nicht als Verkäufer der im Kauf erwähnten Renten gehandelt hat: nach welchem Recht hat er den angeblich erzwungenen Verkauf dieser Renten an der Börse den 2ten Januar angestellt und bewirkt?"

„Wir behaupten, daß die einzige ihm gesetzlich zustehende Qualität, die einzige, die ihm nach dem Titel, den er führt, zustehen kann, die eines Mandatars des Herrn Coutte ist. Im Namen des Herrn Martin de Longchamp behauptet man dagegen, daß er, als Bürge für die Erfüllung des Kaufs, der durch seine Vermittelung contrahirt ist, und wegen nicht erfolgter Annahme der Lieferung dieser Renten am 31sten Dezember von Seiten des Herrn Coutte, das Recht gehabt habe, sie am 2ten Januar zu verkaufen. . . . . Die Nullität des Verkaufs würde nicht minder klar seyn, wenn man selbst die Existenz einer Verantwortlichkeit annähme, der sich die Wechsel-Agenten, ungeachtet des gesetzlichen Verbots, durchaus unterziehen wollen."

„Wie muß sich ein Mann benehmen, welcher Bürge, und so für die Verbindlichkeit eines Dritten verantwortlich ist? Ist eine direkte Klage gegen ihn von dem Gläubiger angestellt worden. Dann muß er dem litem denunciiren, der natürlich ihm einstehen muß, dem eigentlich verbindlichen Schuldner, damit dieser den Prozeß, der ihn angeht, übernehme, und für etwa erfolgte Verurtheilung ihm einstehe.

„Ist die Rede von einem so dringenden Fall, daß nicht einmal der ordentliche gerichtliche Gang abgewartet werden könnte, so mag in demselben Augenblick, wo die Verbindlichkeit erfüllt werden sollte, und wenn gleich der Gläubiger nicht geklagt hat, der Bürge durch bloße Aufforderung, zu erfüllen, den Hauptschuldner in moram setzen, und wenn dabei Gefahr im Verzuge wäre, und er selbst Exekution und Verurtheilung zu fürchten hätte, so mag er Mittel ergreifen, selbst die Erfüllung zu leisten auf Gefahr des morosen Schuldners. Bloße Aufforderung zu zahlen, ist doch nicht zu viel gefordert, wo es auf ernste Exekution ankömmt, und darauf, einen Bürgen seines Eigenthums zu berauben."

„Analogisch zu schließen, hat das Gesetz eine höchst schnelle Prozedur vorgeschrieben für den Wiederverkauf dessen, was thörichter Weise zu theuer gekauft ist, aber doch nicht, ohne den Thoren, der zu theuer gekauft hat, zur Zahlung erst aufzufordern, und er wird doch nicht ohne sein Wissen seines Eigenthums entsetzt."

„Setzen wir also den für den Wechsel-Agenten nach seinem System vortheilhaftesten Fall: er sey Bürge für die Erfüllung eines Kaufs auf Zeit, den er für Rechnung seines Committenten geschlossen hat; die Verfallzeit der Realisirung rückt heran, und derjenige, welcher den Kauf als Käufer geschlossen, habe nicht die gehörigen Anstalten getroffen, um die Lieferung der Renten annehmen, und den Preis zahlen zu können; der Wechsel-Agent ist doch noch nicht belangt; nur kann er es jeden Augenblick werden, und es ist ihm darum zu thun, dem vorzubeugen. .... Nun, so mag er seinen Committenten auffordern, ungesäumt den Kauf zu erfüllen, und ihm zugleich erklären, daß, wenn er jener Aufforderung nicht nachkommen würde, er alle mögliche Mittel, um sich wegen seiner Bürgschaft zu decken, anwenden wolle, namentlich, daß er die für seine Rechnung erhaltenen Renten verkaufen lassen werde, unter Vorbehalt des Recurses wegen der Differenzgegen ihn, welche aus dem Kauf- und Wiederverkaufspreise entstehen könnte."

„Dies würden Vernunft und Gerechtigkeit erfordern; denn wenn jemals eine Handlung willkührlich ist, so ist es gewiß die, welche einen Mitbürger, ohne alle Auffor-

berungen, ohne vorherige Kündigung, seines Eigenthums beraubt."

„Vergebens behauptet man, der Herr Martin de Longchamp sey vorwurfsfrei, weil er sich nach den Vorschriften und Usancen der Börse gerichtet habe.

„Wir stehen nicht an, zu erklären: wenn es Vorschriften gäbe, nach denen der Empfänger einer mehr oder minder großen Partie Renten, derselben ohne seine Einwilligung und am nächsten Tage nach dem bestimmten Lieferungs-Termin, und ohne einen vorhergehenden Antrag zur Erfüllung seiner Verpflichtungen, mithin des Seinigen, beraubt werden könnte, so müßte man sich ohne Aufschub an die gesetzgebende Macht wenden, und bei derselben auf Abstellung solcher Usancen oder Verpflichtungen antragen, die allen Rechtsprinzipien zuwider sind."

„Was man aber auch sagen mag; es giebt auch solche Bestimmungeu an der Börse gar nicht."

„Nach vielen fruchtlosen Nachforschungen ist es dem Herrn Coutte endlich gelungen, sich den berühmten Beschluß vom 10ten Fructidor, J. 10, zu verschaffen, auf welchen man sich in Streitigkeiten zwischen den Wechsel-Agenten und Capitalisten berufen hat, obgleich dessen Druck von der Behörde niemals verordnet worden ist, er sich auch nicht in der Wechsel-Agenten-Ordnung verzeichnet findet, und der Anwald des Herrn Martin de Longchamp selbst davon nur eine unvollständige Abschrift produzirt hat." *)

*) Ohne die langen Nachforschungen meines Committenten in dieser Hinsicht wäre ich vielleicht genöthigt gewesen, den Beschluß vom 10ten Fructidor, so wie er in einer unvollständigen und fragmentarischen Abschrift vorhanden war, anzunehmen, die der Wechsel-Agent, als vom Syndikat der Compagnie entnommen, vorzeigte. Auf diese Weise hatte man ohne Zweifel, im Prozeß des Herrn Delatte, vor dem Handelsgericht, die Citation des Staatsrathsschlusses vom 22sten September 1786 aufs Wort angenommen. In einem Werk von 2 Bänden, im Jahr 11 (1808) unter dem Titel: „Jahresgeschäfte des Kaufmanns und Manufakturisten" erschienen, hat man den wörtlichen Text dieses Beschlusses gefunden, den wir bereits früher angeführt haben.

. . . . „Nach Vorschrift des 3ten Artikels dieses Beschlusses war Herr Martin de Longchamp gehalten, in der Zwischenzeit von einer Börse zur andern (nämlich in der Zwischenzeit vom 21sten Dezember bis zum 2ten Januar, da die Börse den Tag vorher geschlossen war), seinen Collegen den Namen des Käufers zu nennen, die ihm zugleich einen Schein behändigen mußten, um der Staatsschulden-Direktion die Deponirung der verkauften Einschreibungen zu erweisen."

„Zweierlei folgt aus diesem Artikel."

„Zuerst, daß der Wechsel-Agent nicht erst der Ordre seines Committenten bedurfte, seinen Namen zu nennen, um die Lieferung der gekauften Renten anzunehmen.

„Zweitens, daß Hr. Coutte nicht schon den zweiten Januar verbunden war, die von ihm erkauften Renten zu bezahlen, weil er nur gehalten war, am letzten zur Liquidation bestimmten Tage, dem 5ten Januar, gegen Empfang des Uebertragungs-Scheins den Preis zu zahlen, so daß also auch kein Grund vorhanden war, den Wiederverkauf der durch ihn erkauften Renten auf sein Risiko und seine Gefahr am 2ten Januar an der Börse zu bewirken."

„Nach den Worten des Artikels 4: „Nach Ablauf der im vorhergehenden Artikel bestimmten Frist (also nach zugestandenen 5 Tagen zur Uebergabe des Depositenscheins und zur Uebereignung der Renten) steht es der durch die Zögerung lädirten Partei frei, die Realisirung des Kaufs zu verweigern oder zu verlangen, und durch den Syndikus für Rechnung der Partei, die in mora ist, und auf Risiko des Wechsel-Agenten, unter Vorbehalt seines Recurses gegen seinen Committenten kaufen oder verkaufen zu lassen."

„Auch dieser Artikel bietet zwei für den Prozeß entscheidende Bemerkungen dar."

„Erstlich, daß der Empfänger am andern Tage nach dem Realisirungs-Termin noch nicht als in mora zu betrachten sey, sondern erst 5 Tage nachher und nach Empfang des Uebertragungsscheins."

„Zweitens, daß der Verkauf derjenigen Renten, deren Lieferung der Käufer nicht entgegennimmt, zu dieser Zeit

vom Verkäufer selbst bewirkt werden muß, als welcher die lädirte Partei ist, auf Risiko und Gefahr des Wechsel-Agenten des Käufers unter Vorbehalt des Recurses gegen seinen Committenten; daß aber in keinem Fall der Verkauf durch den Wechsel-Agenten des Käufers selbst bewirkt werden kann."

„Weit entfernt also, die Anwendung dieser Artikel gegen Herrn Coutte beim Gericht abzulehnen, obwohl man auf dessen Bestimmungen sich im Termine nicht berufen hat, trägt Herr Coutte vielmehr darauf an, daß sie bei Entscheidung des Prozesses zur Grundlage gelegt werden; und da die Wechsel-Agenten sich den Bestimmungen des gemeinen Rechts sich zu entziehen bemühen, so werden sie unstreitig nicht die Autorität ihres eignen Compagnie-Reglements verwerfen, da sie es unbedachtsamer Weise selbst vorgebracht haben."

„Also selbst nach den Artikeln 3 und 4 des Beschlusses vom 10ten Fructidor, Jahr 10, hat der Herr Longchamp zur Unzeit und ungesetzlicher Weise den Verkauf von 20,000 Fr. Renten, welche er für seinen Committenten gekauft hatte, bewirkt."

„Er war verpflichtet, dem Wechsel-Agenten des Verkäufers die Namen seines Committenten aufzugeben gegen Empfang des Scheins über die Deponirung der Einschreibungen, und er hat dies nicht gethan."

„Während der nachfolgenden 4 Respit-Tage hätte er die Uebergabe des Uebertragungsscheins im Namen seines Committenten fordern sollen, und die Zahlung für die Renten, welche Gegenstand des Kaufs waren, und wenn dann beim Ablauf dieses zweiten Termins Herr Coutte nicht im Stande gewesen wäre, zu zahlen, so hätten sich die Verkäufer eines Rechts bedienen, was ihnen alsdann zustand, und durch den Syndikus oder die Zugeordneten die Renten, deren Lieferung der Käufer nicht verlangt hätte, verkaufen lassen können."

„Aber Herr Longchamp konnte jenen Verkauf weder vornehmen noch machen, am wenigsten auf der Börse am 2ten Januar, und er ist demnach vollkommen null, sowohl nach allgemeinen Rechtsprinzipien, als selbst nach den Bestimmungen, durch welche der Wechsel-Agent selbst

ein so feindliches Verfahren gegen seinen Committenten rechtfertigen will. *)"

Für diese Deduktion berief ich mich auf das Urtheil in Sachen Bouchet und Delaunay, welches nothwendig Aufforderung des säumigen Schuldners fordert, ehe man sich an die Syndikat=Kammer wendet, um die Erfüllung des Kaufs zu bewirken. Eben so berief ich mich auf das Urtheil in Sachen Buthiau, in welchem das Handelsgericht und der Appellationshof erkannt haben, daß ein Wechsel=Agent selbst dann, wenn er sich an die Syndikat=Kammer wende, ohne Vollmacht seines Committenten, keine Renten, welche er für denselben gekauft hatte, wieder verkaufen könne.

In diesem Rechtsfalle war Herr Coutte gar nicht aufgefordert; und weit entfernt, dem Wechsel=Agenten Vollmacht gegeben zu haben, die für seine Rechnung gekauften 20,000 Fr. Renten zu verkaufen, behauptete er vielmehr, daß er ihm Ordre gegeben, dem Wechsel=Agenten des Verkäufers seinen Namen zu nennen.

Der Herr Martin de Longchamp erklärte zwar, eine solche Ordre nicht erhalten zu haben; aber bei diesen gegenseitigen Behauptungen war wenigstens das gewiß, daß Herr Coutte ihm durchaus keine Verkaufs=Vollmacht ertheilt hatte.

So standen die Sachen, als das Handelsgericht am 10ten April 1822 einen Bescheid ertheilte, welcher ohne Gründe die Einreden des Herrn Coutte verwarf, und dem Herrn Martin de Longchamp seine Forderungen zusprach.

„In Betracht (sagt der Bescheid), daß es feststeht, Herr Martin de Longchamp habe ganz regelmäßig ver=

*) Nach dem Vertheidigungs=System, zu dessen Ergreifung wir in diesem Falle beauftragt waren, haben wir in einer Hypothese raisonnirt, als ob der Beschluß vom 10. Fructidor, J. 10, sich auf Terminal=Kaufe anwenden ließe, aber wir müssen auch fernerhin noch glauben, daß sich dieser Beschluß nur auf Kaufe gegen Comptanten, wie wir oben gezeigt haben; und das Fehlen aller Bestimmungen hinsichtlich des Verkaufs auf Zeit zeigt an, daß die Wechsel=Agenten=Gesellschaft selbst niemals solchen Terminalkauf durch eine Urkunde, die der Staat bestätigen sollte, hat gesetzlich anerkennen lassen wollen.

fahren, indem er den Verkauf der quäſtionirten Renten bewerkſtelligen ließ, verurtheilt das Gericht den Herrn Coutte in aller Form Rechtens, dem Herrn Martin de Longchamp die Summe von 26,336 Fr. zu zahlen.

Umſonſt griff Herr Coutte dieſen Beſcheid auf dem Wege der Appellation an.

Ein Urtheil der zweiten Kammer des Appellationshofes, vom 23ſten Mai 1822, beſtätigte den Beſcheid lediglich auf die Gründe der erſten Richter.

Bemerkungen.

Da wir ausführlich die Einreden, welche uns zur Vertheidigung des Herrn Coutte geeignet ſchienen, dargelegt haben, ſo können wir uns jeder Bemerkung über das Urtheil in dieſer Sache enthalten. Außerdem iſt gegen dies Urtheil Caſſation eingelegt, und es iſt in ſo lakoniſchen Ausdrücken abgefaßt, daß nicht viel darüber zu ſagen iſt. Wir bemerken nur, daß es, während es den Wechſel-Agenten in der Ausführung der Beſchlüſſe der Syndikats-Kammer ſo großen Spielraum giebt, dagegen ganz über die Hauptfrage, nemlich die Rechtsgültigkeit oder Nullität des Kaufs auf Zeit, ſchweigt.

§. II. Neuere Theorie.

Erſtes Urtheil.

Königl. Hof zu Paris, erſte Kammer (18. Febr. 1823).

Der Name des Herrn Coutte, im letzterwähnten Urtheile, giebt uns das erſte Beiſpiel für die neuere Theorie über Terminal-Kaufe.

Im Monat November und Dezember 1821 hatte er mit mehreren Wechſel-Agenten bedeutende Operationen an der Börſe gemacht. Außerordentliches Fallen im Lauf des letzten Monats brachte ihn auf den Gedanken, die beſtimmte Liquidation ſeiner Operation durch Prolongation zu verſchieben, weil er hoffte, daß ſich der Cours der Staatspapiere im Monat Januar beſſern würde.

Ein wichtiges Ereigniß hinderte ihn, am 2. Januar an der Börſe zu erſcheinen, um den verſchiednen Wechſel-Agenten, welche für ihn operirt hatten, ſein Vorhaben noch einmal zu ſagen; denn er hat ſtets behauptet, daß

er ihnen bereits an der Börse vom 31sten Dezember Auftrag gegeben, seinen Namen zu nennen, um die Renten anzunehmen, unter Vorbehalt, daß man sich während der 5 Berechnungs-Tage einigen würde, sey es, um wirkliche Lieferung einer Partie Renten entgegen zu nehmen, oder sie mit andern Renten, zu deren Verkauf ein andrer Wechsel-Agent von ihm beauftragt war, zu compensiren, oder um in Hinsicht einer Partie dieser Renten die Prolongation, wie im vorigen Monat, zu bewirken.

Die Wechsel-Agenten bestritten solchen Auftrag; aber er scheint wenigstens höchst wahrscheinlich, weil sie nicht leugnen, daß Herr Coutte am 31sten Dezember an der Börse gewesen sey, und weit schwerer anzunehmen ist, daß diese Wechsel-Agenten und Herr Coutte über jene Kaufe von mehr als 100,000 Fr. Renten sich nicht sollten verabredet haben, da an eben diesem Tage der Erfüllungs-Termin derselben ablief.

Mag dem seyn, wie ihm wolle, so bewirkten die HH. Augé, Mussart und Sandrié-Vincourt, Wechsel-Agenten, welche die verschiednen, von Herrn Coutte geschlossenen Kaufe auf Händen hatten, vor Ablauf der durch Beschluß vom 10ten Fructidor, §. 10, bestimmten Respit-Tage, an den Börsen von 2ten, 3ten und 4ten Januar, ohne ihren Committenten wegen Annahme der Lieferung der für ihn gekauften Renten aufzufordern, auf dessen Risiko und Gefahr den Verkauf derselben, um als direkte Gläubiger der Differenz, welche sich im Cours der Renten vorfand, aufzutreten.

Hatte dieser Verkauf wirklich stattgefunden? War irgend eine Verpflichtung gegen Dritte zu erfüllen, die in der That die Renten verkauft hatten, welche Herr Coutte erkauft hatte? Oder hatten die Wechsel-Agenten selbst gegen ihren Committenten gespielt, so daß sie, um den Belauf der Differenz zu ihrem Vortheil zu bestimmen, den Verkauf einer Quantität Renten, gleich der der verschiedenen Kaufe, fingirten?

Es war erlaubt, einige Zweifel hierüber zu hegen, da nichts die Wirklichkeit der angeführten Kaufe erwies, und die Herrn Moussart, Augé und Sandrié-Vincourt, nachdem sie schriftlich, gleichwie der Herr Martin de Longchamp und ein andrer Wechsel-Agent (der es indessen dabei bewenden ließ) erklärt hatten, sie hätten den

Syndikus um Verkauf der Renten, welche Herr Coutte durch ihre Vermittelung gekauft hatte, ersucht, mußten eingestehn, daß sie selbst diese Verkaufe bewirkt hätten.

Herr Coutte glaubte, daß dieser Umstand, in Verbindung mit den Rechtsmitteln, die er gegen den Herrn Martin de Longchamp geltend gemacht hatte, nicht hinreichen möchte, um die Forderung seiner drei neuen Gegner abzuweisen, er entschloß sich also, sich auf die Nullität der von den Wechsel-Agenten für ihn geschlossenen Terminalkaufe zu berufen, welche die Staatsrathsschlüsse von 1785 und 86 gegen den Terminal-Kauf ausgesprochen hatten.

Vom Handelsgericht ward nach der Klage der Wechsel-Agenten erkannt, doch war Herr Coutte diesmal glücklicher bei dem Ober-Gericht, indem ein Urtheil der ersten Kammer von 18ten Februar 1823 auf die Appellation der gegen ihn erschienenen drei Beschlüsse folgendermaßen entschied:

„Der Gerichtshof, nach dem Edikt des Königlichen Staatsraths vom 24sten September 1724, über die Errichtung einer Börse zu Paris und Ernennung der Wechsel-Agenten zum Umsatz der verkäuflichen und Privat-Papiere; —"

„nach den Beschlüssen des Staatsraths vom 7ten August, 2ten Oktober 1785 und 22sten September 1786 und des Regierungsbefehls vom 27sten Prairial, J. 10, (1802) sub Nr. 1550 der Gesetzsammlung; —"

„In rechtlicher Betrachtung, daß der Art. 29 des Rathsschlusses von 1724 gesetzlich festgesetzt hat, daß Privat-Personen, welche käufliche Papiere kaufen oder verkaufen wollen, den Wechsel-Agenten das Geld oder die Effekten vor der Börsenstunde geben sollen gegen eine Quittung, der zufolge die Wechsel-Agenten im Laufe des Tages Rechnung abzulegen versprechen;"

„daß diese Grundbestimmung, welche zugleich die Verantwortlichkeit der Wechsel-Agenten zu ihrem Besten beschränkt, zugleich eine gesetzliche Vorschrift enthält, die fingirte Geschäfte verbietet, welche nur über imaginirte Effekten und Zahlungsmittel geschlossen, in vom Gesetz verbotene Spiele und Wetten ausarten;"

„daß die Wechsel-Agenten nach dem Gesetz ihrer Einsetzung als Mandatare, nie der Hülfe einer Klage gegen

ihre Committenten bedürfen; daß sie als Staatsbeamte ihre Pflicht erfüllen, wenn sie Privatleute vor Verführung zum Spiel sichern, als welches um so gefährlicher ist, da kein wirklicher Geldeinsatz dabei gemacht wird;"

„In Betracht, daß der Terminal=Kauf und Verkauf gegen Comptanten in Staats=Effekten denselben Regeln unterworfen sind;"

„daß bei beiden ein Verkauf Statt findet; also nothwendig die Lieferung der Sache vom Verkäufer und die Bezahlung vom Käufer gesichert seyn muß;"

„In Betracht, daß, nachdem 1785 eine grenzenlose Agiotage durch Terminal=Kauf und Verkauf entstanden ist, drei Rathsbeschlüsse vom 7ten August, 2ten Oktober 1785 und 22sten September 1786 die Bestimmungen des Beschlusses vom 24sten September 1724 erneuert haben, und allen Verkauf auf Zeit, welcher ohne wirkliche Deponirung der verkauften Effekten zur Zeit ihrer Schließung gemacht worden, oder dessen Termin selbst bei Deponirung zwei Monat überschreitet, verboten hat;

„daß demnächst zur Rechtsgültigkeit des Terminalkaufs wie des Kaufs gegen Comptanten die Erfüllung von beiden Contrahenten gesichert seyn muß;"

„In Betracht, daß die Grundsätze alter Gesetzgebung, welche auf die Natur der Funktionen der Wechsel=Agenten selbst gegründet sind, anerkannt und bestätigt worden durch den Art. 13 des Regierungsbefehls vom 27. Prairial, J. 10 (1802), welcher feststellt, daß jeder Wechsel=Agent verantwortlich sey für die Lieferung oder Zahlung des von ihm Gekauften, weil er von seinem Committenten die Effekten, welche er verkauft, oder die Summen, womit er die gekauften bezahlt, erhalten haben soll:"

„woraus die nothwendige und gesetzliche Präsumtion entsteht, daß der Wechsel=Agent, indem er für seinen Committenten contrahirt, dies nur nach wirklichem Empfange gethan, und daß alle Klagen gegen seinen Committenten unzulässlich sind:"

„in Betracht, daß der Wechsel=Agent, welcher mit Hintenansetzung seiner eignen Sicherheit und seiner Pflichten nicht für nachherige Rimesse oder Deponirung sorgt, wissentlich das Werkzeug eines Hazardspiels wird, welches weder als Vertrag für sich, noch durch daraus folgende Verträge eine Klage begründen kann;"

„in Betracht, daß der Wechsel=Agent, der da vorgiebt, für seinen Committenten, weil er sich als dessen Bürgen erkannt habe, bezahlt zu haben, dem Artikel 86 des Code de commerçe entgegen handelt, als welcher im Art. 90 auf die bestehenden Bestimmungen so lange verweiset, bis der Gesetzgeber neue Vorschriften gegeben haben würde;"

„in Betracht, daß in dem vorliegenden Fall keine Lieferung, weder dem Wechsel=Agenten, noch dessen Committenten dargeboten, auch kein Antrag auf Zahlung des Preises der Renten während der Kaufs=Frist erwiesen ist;"

„daß hieraus hervorgeht, daß die verkaufenden Wechsel=Agenten eben so wenig die verkauften Renten, wie die kaufenden die nöthigen Summen zur Zahlung des Preises in Händen hatten;"

„daß also auch das quästionirte Geschäft nur ein Spiel auf erwartetes Steigen oder Fallen der Renten gewesen ist, dessen wissentliches Werkzeug die Wechsel=Agenten waren;"

„In Betracht, daß Wortbrüchigkeit des Appellanten dem Richter nicht erlaubt, eine Klage zuzulassen, welche das Gesetz verwirft;"

„. . . ändert das Urtheil dahin ab, daß Coffinière's Prinzipal, Coutte, von den gegen ihn ausgesprochenen Verurtheilungen zu entbinden, und Sandrié-Vincourt, Mussart und Augé mit ihrer Klage abzuweisen;"

„erlaubt auch, auf Antrag des Herrn General=Prokureurs, daß er dies Urtheil drucken und anschlagen lassen möge." —

Bemerkungen.

Die einsichtsvollen Entscheidungsgründe dieses Urtheils enthalten die bündigste Widerlegung der irrigen Vorstellungen, die man durch vorhergehende Urtheile aufgestellt hatte.

Jetzt ist es demnach mit jener angeblichen Verantwortlichkeit der Wechsel=Agenten zu Ende, einer Verantwortlichkeit, die ihnen wenig Furcht einflößen kann, wenn sie nur für ein persönliches Faktum, die Uebergabe dessen, was sie empfangen haben, Statt hat.

Also verschwindet denn auch die Nothwendigkeit, dem Wechsel=Agenten einen Recurs gegen seinen Committenten

einzuräumen (so irrig in Soubeiran's Sache behauptet) vor dem vom Gerichtshofe anerkannten Prinzip, daß die Wechsel=Agenten, nach dem Gesetze ihrer Einsetzung, nie einer Klage gegen ihren Committenten bedürfen.

So ist denn auch nach den bestimmten Vorschriften der Art. 85 und 86 des Code de commerçe jener von dem Wechsel=Agenten stets vorgebrachte Einwand verworfen, daß er für seinen Committenten bezahlt habe, dessen Bürge er sey.

Was die Hauptfrage des Prozesses, nämlich die Nullität des Kaufs auf Zeit ohne erfolgte Deponirung des verkauften Gegenstandes betrifft, so citirt der Gerichtshof gleich richtig sowohl die allgemeinen Rechtsprinzipien, nach denen bei einem Kauf für beide Contrahenten Sicherheit der Erfüllung seyn muß; als auch die besondern Gesetze, welche die Wechsel=Agenten als Unterhändler bei öffentlichen Geschäften einsetzen, nach welchen sie nämlich die Mittel zu deren Realisirung in Händen haben sollen, und endlich die Rathsbeschlüsse von 1785 und 86, welche solchen Kauf verbieten, und ihn für null und nichtig erklären.

Wir brauchen unstreitig ein Urtheil nicht zu rechtfertigen, dessen Theile vollkommen mit Allem, was wir im Laufe dieses Buchs bereits vorgetragen haben, übereinstimmen. Da man aber sein Gewicht zu schwächen gesucht hat, und zwar in einem berühmten Prozesse, der seinerseits auch einen neuen Beleg für die Theorie liefert, welche wir entwickelt haben, so mögen wir wohl die Kritik jenes Urtheils würdigen.

Herr Perdonnet hat in einer Schrift behaupten wollen, daß bloße Thatsachen des speziellen Falles das Gericht wenigstens zum Theil in der Sache des Coutte haben bestimmen können, und nachdem er aus den Entscheidungsgründen des Urtheils die Stelle angeführt hat: „daß im vorliegenden Fall keine Lieferung der Renten weder dem Wechsel=Agenten, noch seinem Committenten dargeboten, auch kein Antrag auf Zahlung des Preises der Renten während der Kaufsfrist erwiesen ist;“ . . . . sagt er:

„Daraus ergiebt sich denn natürlicherweise, daß, wenn der Herr Coutte zur Zahlung des Preises der Renten aufgefordert wäre, er verurtheilt seyn würde, ohne Rücksicht auf die andern Gründe des Urtheils; denn wozu

diente sonst dieser Grund, und kann man glauben, daß ein so hohes Gericht in seinem Urtheile Weitschweifigkeiten und Schlüsse ohne Nutzen nnd Zweck einschöbe?"

„Also, meine Herren, Sie wissen schon, daß ich den Herrn Grafen von Forbin Janson in mora gesetzt habe; ich habe denselben am 30sten Januar, 18 Tage vorher, ehe mir das Urtheil vom 18ten Februar bekannt seyn konnte, aufgefordert; er kann demnach auch nicht auf jenes Urtheil sich gegen mich berufen."

Ich widerlegte diesen Einwurf in einem Aufsatz für den Hrn. Grafen von Forbin-Janson so:

. . . . „Erstlich, was muß man daraus schließen, wenn der Umstand, aus dem der Gerichtshof einen seiner Gründe des Urtheils vom 18ten Februar hernahm, sich hier nicht findet? Nichts Anderes, als daß dieser Grund für das Urtheil, auf welches man jetzt anträgt, nicht angeführt werden könnte; und da die Entscheidung, auf die man sich beruft, auf einer Menge anderer, gleich entscheidender Gründe beruht, die genau auf den vorliegenden Fall passen, weil sie aus den Vorschriften der speziellen Gesetzgebung für die Börse genommen sind, so darf man sicher eine ähnliche Entscheidung hoffen."

„Zweitens, der Gerichtshof hat nur eine einzige Folgerung aus jenem Entscheidungsgrund gezogen, aus welchem man hier schließen will, nämlich die, daß die verkaufenden Wechsel-Agenten so wenig wegen der verkauften Renten gesichert waren, als die kaufenden Wechsel-Agenten wegen der erforderlichen Summe zur Zahlung des Preises, und daß also dies Geschäft nur ein Spiel auf Steigen oder Fallen der Renten gewesen."

Nun gesteht im vorliegenden Fall der Wechsel-Agent selbst ein, daß von keiner ernsthaften Operation von Kauf und Verkauf die Rede sey; daß man nur um die Differenz spiele; und da es unnöthig wird, ein Faktum zu beweisen, was die Partei, welche ein Interesse, es zu bestreiten hatte, selbst anerkennt, so ist es ohne alle Folge, daß Ein Entscheidungsgrund, den man meint, bei dem Urtheil vom 8ten Februar fehlt."

„Drittens ist es unrichtig, wenn man behauptet, daß in dem vorliegenden Fall die Lieferung angeboten, und der Gegner in mora gesetzt sey, dessen Unterlassen in der Sache des Hrn. Goutte gerügt war."

„Das Anerbieten der Lieferung, das Setzen in mora, wovon das Urtheil vom 18ten Februar spricht, die dem Kauf einige Realität hätten geben mögen, hätte zwischen dem verkaufenden und dem kaufenden Wechsel-Agenten oder dessen Committenten Statt haben müssen, weil sich in des Ersten Hände die Renten bis zum Lieferungs-Termin hätten befinden müssen, wenn das Geschäft ein ernstliches gewesen wäre."

„Hier aber bringt man die Aufforderung des kaufenden Wechsel-Agenten (Hrn. Perdonnet) an seinen eignen Committenten vor: ihm die Summe von 2,668,975 Fr. einzuhändigen, um die für seine Rechnung gekauften 150,000 Fr. Renten zu bezahlen, oder, falls er die Lieferung nicht annehmen wolle, ihm eine schriftliche Ordre zum Wiederverkauf der erwähnten Renten zu geben, der er die nöthige Summe zur Deckung der Differenz im Cours der Renten beizufügen habe.

Es ist demnach nicht der Verkäufer, der den Käufer auffordert, den abgeschlossenen Kauf zu realisiren, sondern es ist des Käufers eigner Mandatar, der nicht die verkaufte Sache ihm anbietet, der sie ihm nicht anbieten kann, weil er sie nicht zu seiner Disposition hat, und der nur zu seinem eignen Vortheil handelt, wenn er von seinem Committenten entweder eine Summe fordert, womit er so viel Renten, als gekauft waren, zahlen könne, oder die Differenz, zu deren Zahlung er persönlich gehalten zu seyn behauptet."

„Und weit entfernt, daß dieser außergerichtliche Akt die Realität des Geschäfts beweise, beweiset er vielmehr, daß es ein neues Börsenspiel sey, weil der Wechsel-Agent Vollmacht verlangt, auf Risiko seines Clienten eine bedeutende Masse Renten, die er nicht zu seiner Verfügung hat, und die er also auch Niemanden liefern kann, wieder zu verkaufen."

„Wir wollen dieser Auseinandersetzung nur noch ein Wort hinzufügen, um zu beweisen, daß das Urtheil vom 18ten Februar bloß aus theoretischen Gründen, ganz unabhängig von den besondern Umständen des Falls, worin es gegeben worden, entschied, und man sich mit vollem Zutrauen darauf berufen kann, um die Nullität des Verkaufs auf Zeit ohne wirkliche Deponirung der verkauften Effekten zu unterstützen."

Wahrlich, wenn es von den Wechsel-Agenten abhinge, durch außergerichtliche Handlungen gegen ihre Committenten die Verbote schlau zu umgehn, und einem bloß zum Schein gemachten Kaufe einen Anstrich von Wirklichkeit zu geben, so wäre es einerlei, die Verbotsgesetze vernichten, oder ein so leichtes Mittel, sie zu umgehn, an die Hand geben.

In einem Gutachten für Hrn. Perdonnet, worunter man die Namen mehrerer achtungswürdigen Advokaten von Paris findet, ist ein eigner Paragraph der Untersuchung des Urtheils vom 18ten Februar gewidmet.

Es wird indessen keins von den Urtheilen aufgestellten Prinzipien bestritten.

Man will nur bemerken, daß ein einzelnes Urtheil niemals, was man eine Rechtstheorie nenne, bilde. Wir erkennen die Wichtigkeit dieser Bemerkung im Allgemeinen, bestreiten sie aber im gegenwärtigen Falle. Zur Zeit, wo jenes Gutachten gegeben wurde, waren bereits 3 Urtheile aus den Händen dreier Civil-Kammern des Gerichtshofes ergangen, welche auf Nullität des Verkaufs auf Zeit erkannt hatten; das Urtheil in der Sache des Perdonnet und ein anderes, einige Zeit nachher, haben die Zahl derselben vermehrt.

Der Aussteller dieses Gutachtens wirft auch dem Gerichtshofe wieder vor, einem bereits todten Gesetze wieder Kraft gegeben, und es von Neuem proklamirt zu haben (er spricht von den Staatsrathsschlüssen, die schon außer Gebrauch gekommen wären).

Wir haben diesen Einwurf bereits gewürdigt, und wollen hier nicht wieder darauf zurückkommen. Nie kann vermuthet werden, daß ein Gesetz außer Gebrauch gekommen, oder stillschweigend verjährt sey, wenn von noch neuen Gesetzen die Rede ist, welche Vorschriften für die öffentliche Ordnung enthalten, und die mit dem Ganzen der speziellen Gesetzgebung, deren Theile sie sind, in vollkommener Harmonie stehen.

Nachher, bei Gelegenheit eines andern Urtheils, welches eine ähnliche Entscheidung enthält, werden wir Gelegenheit haben, theoretisch zu erwägen, ob ein richterliches Erkenntniß die Imputation der Unredlichkeit gegen den Beklagten, dessen Einrede es doch Statt giebt, enthalten dürfe.

Gegen das zu Gunsten des Hrn. Coutte ergangne Erkenntniß ist noch Cassation von Seiten seiner drei Gegner eingelegt, wovon zwei (die Herrn Mussart und Sandrié Vincourt) seitdem aufgehört haben, zur Wechsel-Agenten-Compagnie zu gehören.

Zweites Urtheil.

Königl. Hof zu Paris, zweite Kammer (10. April 1823).

Der Herr M. hatte verschiedene Kaufe über Neapolitanische Renten durch den Wechsel-Agenten Hrn. Valedeau geschlossen.

Es scheint, daß Letzterer nicht direkt mit Herrn M. korrespondirte, sondern daß es Herr Brun war, damals dessen Commis und jetzt sein Nachfolger, welcher die verschiedenen Ordres zum Ankauf und Verkauf empfing und ausführte. Unter andern ernsthaften Operationen wurden auch mehrere Terminalkaufe, im Namen und für Rechnung des Herrn M. auf fremde Staatspapiere contrahirt, und er ließ zwei Schlußzettel über neapolitanische Renten, welche er wirklich gekauft und bezahlt hatte, in den Händen des Wechsel-Agenten.

Gegen Anfang des Monats, in welchem die Liquidation über die verschiedenen Operationen stattfinden sollte, war Herr M. genöthigt, auf einige Zeit die Hauptstadt zu verlassen. Seine Abwesenheit verursachte einige Unterbrechung der bis dahin ziemlich lebhaften Correspondenz zwischen dem Commis seines Wechsel-Agenten und ihm.

Wenn man dem Herrn M. glauben soll, so handelte Herr Valedeau, oder dessen Commis vielmehr, dem Sinne seiner Aufträge in den durch ihn geschlossenen verschiedenen Geschäften zuwider, und zwar so, daß er diesem das nachtheilige Resultat der meisten Operationen beimaß.

Von der andern Seite hatten sich ziemlich bedeutende Unrichtigkeiten in die dem Herrn M. übergebenen Rechnungen und Conto-Currenten eingeschlichen.

Da Herr M. unter solchen Umständen sich weigerte, den Saldo der Rechnung seiner Börsen-Operationen zu zahlen, so verklagte Herr Valedeau ihn vor dem Handels-Gericht.

Es ward einem Wechsel-Agenten die Bericht-Erstattung aufgetragen, wie dies in solchen Geschäften Gebrauch ist. Die verschiedenen Operationen seines Collegen schienen ihm tadellos, und das Handelsgericht erkannte nach seinem Bericht, und verurtheilte Hrn. M. zur Zahlung der von ihm geforderten Summe.

Da ich bei der Appellation mit der Vertheidigung des Herrn M. beauftragt wurde, suchte ich zu seinem Vortheil nachstehende 3 Punkte aufzustellen:

1) „Wenn man selbst die Verbindlichkeiten, die der Klage des Herrn Valedeau zum Grunde liegen, anerkennen müßte, so reichen doch die Nicht-Ausführung der bestimmten Ordre seines Committenten, und die Disposition, welche er unerlaubter Weise über die durch seine Vermittelung für Herrn M. gekauften Valeurs gemacht hat, hin, um darzuthun, daß er selbst das Risiko bei Geschäften übernommen hat, bei denen er aus der Rolle eines Beamten herausgegangen ist, und um ihn abzuweisen, wenn er von seinem Committenten den Belauf eines Schadens, den er durch diese Operationen herbeigeführt hat, wiederfordern will.

2) Es ist hier die Rede von Terminalkaufen ohne erfolgte Lieferung oder Deponirung der Valuta dieser Kaufe; sie sind demnach null und nichtig nach den Bestimmungen der Rathsbeschlüsse von 1785 und 86. Die Nullitätsstrafe ist darum nicht minder anwendbar, weil der Gegenstand dieses Kaufs auf Zeit, Staatspapiere einer auswärtigen Regierung sind; denn das Verbot des Gesetzes ist in den allgemeinsten Ausdrücken abgefaßt, und umfaßt jegliche Effekten, worin an der Börse Geschäfte gemacht werden.

3) Die Kaufe, deren Erfüllung Herr Valedeau verlangt, sind auch außerdem null und nichtig, und zwar, weil er die Unterhandlung über jenen Kauf nicht selbst geführt hat. Diese Thatsache steht fest; die produzirte Correspondenz erweiset, daß der Commis des Wechsel-Agenten die Ordre des Herrn M. empfing und ausführte, daß er, mit einem Wort, für seine eigne Rechnung gerirte, indem er von Herrn Valedeau die verschiedenen Kaufs- und Verkaufs-Contrakte nur unterschreiben ließ. Der Rechtspunkt steht eben so fest, und findet sich in mehreren alten Staatsrathsschlüssen, und neuerdings aus-

drücklich im Art. 13 des Gesetzes vom 8ten Mai 1791, ein Artikel, der den Wechsel-Agenten bei Strafe der Absetzung verbietet, Commis, Faktoren oder Vermittler zu gebrauchen, um durch sie ihnen angetragene Kaufe oder Geschäfte behandeln oder schließen zu lassen."

Wenn eine einzige dieser Einreden vor Gericht anerkannt wurde, so war Herr M., in Hinsicht des Hauptgegenstandes der Klage, eines guten Erfolgs gewiß.

Andrerseits reichte ich für Herrn M. eine Gegenklage ein, auf die Herausgabe einiger Obligationen und Coupons von neapolitanischen Renten, welche Hr Valedeau für ihn gekauft hatte, und die in seinen Händen geblieben waren, obgleich Herr M. den Preis derselben bezahlt hatte.

Mein Client hatte in dieser Hinsicht keinen andern Beweis, als die Erklärung des Herrn Valedeau, in der Abrechnung desselben im Credit des Herrn M., wo das Produkt des Verkaufs jener Valuten aufgeführt war.

Der Gegner erklärte vor Gericht, daß er diese Valuten von Herrn M. bekommen, um damit dessen Debet aus der für seine Rechnung gemachten Operation auszugleichen: so ließ es der Gerichtshof bei dieser Erklärung, welche, wie gesagt, der einzige Beweis des Hrn. M. war, bewenden.

Daher erschien denn am 1sten April 1823 folgendes Urtheil:

„Der Gerichtshof erkennt in Ansehung der Hauptklage des Herrn Valedeau auf die Saldirung der Rechnung des Herrn M.;"

„In Betracht der Vorschriften der Rathsbeschlüsse vom 24ten September 1724, 7ten August und 2ten Oktober 1785 und 22sten September 1786 und des Regierungs-Dekrets vom 27sten Prairial, J. 10, nach welchen gesetzlich vermuthet wird, daß der Wechsel-Agent, der für seinen Committenten contrahirt hat, es nur nach Empfang der Gegenstände des Kaufs gethan habe, daher keine Klage gegen seinen Committenten zulässlich ist; in Erwägung, daß Rücksicht auf den mehr oder minder guten Glauben des Herrn M. den Richter nicht ermächtigt, eine Klage zuzulassen, welche das Gesetz verbietet; . . . . in Ansehung der Gegenklage des Herrn M. aber, in Betracht,

daß Herr M. keinen andern Beweis dafür hat, als ein qualificirtes Geständniß von Valedeau, das man nicht theilen kann, und nach welchem diese Papiere au porteur dem Herrn Valedeau remittirt und in seinen Händen gelassen worden sind als Zahlung einer wirklichen Schuld, also nach dem Gesetze nicht zurückgefordert werden können: daß wohl appellirt und folglich Herr M. von allen gegen ihn ausgesprochenen Verurtheilungen zu entbinden, und beide Parteien mit ihren resp. Klagen abzuweisen."

Bemerkungen.

Die zweite Kammer des Gerichtshofes hat also in dieser Sache wie die erste Kammer in der vorhergehenden entschieden, nämlich, daß die Wechsel-Agenten keine Klage gegen ihre Committenten aus Zeitkaufen, die sie für dieselben geschlossen haben möchten, haben. Diese Entscheidung ist um so merkwürdiger, als die Kammer sich enthalten konnte, diese Rechtsfrage zu untersuchen, indem die besondern That-Umstände, auf die sich der erste Theil der Einreden des Herrn M. bezieht, hinreichten, ein Urtheil zu seinen Gunsten zu begründen.

Könnte man sagen, daß dies Urtheil die Nullität der Zeitkaufe nicht förmlich ausspreche? Dies ist nur ein scheinbarer Einwurf, zu dessen Entkräftung schon einige einfache Bemerkungen hinreichen.

Wenn der Gerichtshof entscheidet, daß die Wechsel-Agenten gesetzlich für ihre Contrahenten nur nach Empfang der Valuta contrahiren können, das heißt, wenn sie beiderseits, der eine die zu verkaufenden Effekten, der andre die zur Zahlung bestimmte Summe erhalten haben, entscheidet er eben dadurch dann nicht nothwendiger Weise, daß es den Wechsel-Agenten untersagt sey, ihre Vermittelung solchen Parteien zu gewähren, welche ihren Wechsel-Agenten weder die Sachen noch den Preis geben können, weil sie beides nicht haben?

Wenn der Gerichtshof von der andern Seite Verpflichtung aus einem Terminalkauf für gültig erachtet hätte, so würde Herr M. verurtheilt seyn, entweder dieser Verbindlichkeit nachzukommen, oder den aus seiner Pflichterfüllung entspringenden Schadenersatz, das heißt, die vorhandene Differenz in dem Cours der neapolitanischen Renten zwischen dem Ankaufs- und festgesetzten Lieferungs-

Termin zu bezahlen; und es ist keine Verurtheilung dieser Art gegen Herrn M. ausgesprochen worden, weil eben der Hof bedacht hat, daß eine Unterschrift, die gänzlich null und nichtig ist, nicht zur Grundlage irgend einer Verurtheilung dienen kann.

Endlich widerlegt der Gerichtshof in seinem Urtheile gar nicht die Behauptung des Wechsel-Agenten, daß er für seinen Committenten die Differenz, bezahlt habe, die sich zu seinem Besten ergeben. Nun hat der Wechsel-Agent nur die Rolle eines Unterhändlers oder die eines Mandatars in diesen Kaufen. Die Klage des Hrn. Valedeau, wenn die für seinen Committenten gezahlte Schuld eine gesetzliche gewesen wäre, würde gewiß nach dem Klage-Antrage erkannt seyn.

Aus diesen Bemerkungen, und daraus, daß die Staatsrathsschlüsse von 1785 und 86 im Urtheil des Gerichtshofes angeführt sind, geht evident hervor, daß er die Vorschrift dieser Beschlüsse angewendet hat, da er Terminalkaufe annullirt, auf die weder Lieferung noch wirkliche Deponirung der verkauften Effekten erfolgt war.

Wir glauben noch bemerken zu müssen, daß der Advokat des Herrn Valedeau nicht versucht hatte, den Umstand als Einwand zu gebrauchen, daß von ausländischen Staatspapieren die Rede sey, um die Anwendung der Beschlüsse von 1785 und 86 zu bestreiten. Man kann daher nicht sagen, daß über diese Frage vom Gerichtshofe ausdrücklich erkannt ist.

Wir werden aber bald ein Urtheil berichten, wo diese Frage ausdrücklich nach gegenseitigen Deduktionen entschieden worden ist.

Das Urtheil, womit wir uns beschäftigen, entscheidet zu Gunsten der Wechsel-Agenten einen sehr wichtigen Punkt, dessen Folgen wir erst zu beleuchten haben, ehe die Theorie in dieser Hinsicht unumstößlich festgestellt wird.

Aus dem zweiten Theil dieses Urtheils scheint in der That hervorzugehn, daß, wenn der Spekulant, der einen Terminalkauf geschlossen hat, sich der Zahlung der Differenz, welche der Wechsel-Agent von ihm fordert, entziehen kann, er wieder seinerseits nicht auf Zurückgabe der Summen und Valuten, welche er in den Händen seines Wechsel-Agenten haben mag, antragen könne.

Es scheint uns wichtig, hier zwei leicht zu verwechselnde Fälle zu unterscheiden, nämlich den Fall, wo der Committent dem Wechsel-Agenten Zahlung geleistet hat, wirklich als Valuta der Differenzen, womit eine unglückliche Spekulation ihn belastet hat, und den Fall, wo der Wechsel-Agent verlangt hat, daß man ihm zum Unterpfande oder zur Deckung (nach dem Börsen-Ausdrucke) Wechsel, Renten-Obligationen oder sonst Valuten einer andern Art einhändige.

Im ersten dieser beiden Fälle befanden sich die Parteien in der von der zweiten Kammer entschiedenen Sache, nach jener Erklärung des Wechsel-Agenten, und der Gerichtshof hat in dieser Hinsicht das Prinzip des Artikels 1235 des Code angewendet, welcher will, daß Zurückforderung dessen, was man nach natürlichem Rechte schuldig war und freiwillig bezahlt hat, nicht Statt finde; so wie nach dem Art. 1967, bei Spiel und Wetten der Verlierende das wissentlich Gezahlte nicht zurückfordern kann.

Ueber diese Bestimmung des Urtheils glauben wir zwei Bemerkungen machen zu müssen, eine in faktischer, die andere in rechtlicher Hinsicht.

In faktischer Hinsicht, und abgesehn von besondern Umständen des Rechtsfalls, worüber des Gerichtshofes Entscheidung gebeten war, dürfen die Richter nicht leicht die Erklärung eines Wechsel-Agenten annehmen, daß sein Committent ihm das, was er ihm zugestellt habe, in Zahlung gegeben habe.

Wechsel-Agenten können vermöge ihres Amtes zufälliger Weise Depositare des beweglichen Vermögens von Personen seyn, die sich in steter Verbindung mit ihnen befinden, und wenn sie nur vorzugeben brauchten, daß sie die Summen oder Valuten, welche in ihrem Besitz sind, in Zahlung erhalten hätten, so würden sie ungestraft und ohne Gefahr jene Verbote übertreten können, welche ihnen untersagen, ihre Vermittelung zu fingirten Geschäften herzugeben, wenn sie nämlich von unvorsichtigen Kapitalisten, welche ihnen ihr Vermögen deponirt haben, Terminalkaufe schließen ließen.

Es giebt immer verschiedene Mittel, die Wahrheit solcher Behauptungen der Wechsel-Agenten zu beweisen, welche eigentlich nur eine Exception gegen die Klage ist,

welche gegen ihn auf Rückgabe der in seinen Händen befindlichen Summen oder Valuten gerichtet ist.

Vorerst müssen seine Bücher das Faktum der Zahlung, welches er vorgiebt, erweisen: ferner wird es leicht seyn, sich zu überzeugen, ob zur Zeit, da dem Wechsel-Agenten die Uebergabe der in seinen Händen befindlichen größern oder kleinern Summen oder Effekten geschah, eine Schuld zu Lasten seines Committenten vorhanden war; endlich, wenn es nicht auf Geld, sondern auf Effekten ankömmt, welche er realisiren sollte, so muß der Wechsel-Agent beweisen, daß er zu dem Geschäft Ordre, oder wenigstens Erlaubniß von seinem Committenten hatte.

In rechtlicher Hinsicht ist das im Urtheile aufgestellte Prinzip noch einem Einwurf unterworfen.

Man kann nicht sagen, daß aus einer Handlung oder einer Thatsache, welche das Gesetz verbietet, eine natürliche Verbindlichkeit entspringe, und dann scheint der Art. 1235 nicht anwendbar.

Was den Artikel 1967 anbetrifft, obgleich die Zeit-Spekulationen auf Staatspapiere wirklich Spiel und Wette sind, so sind sie doch kein Spiel, welches das Gesetz erlaubt, sondern ein verbotenes, unerlaubtes, und von Criminal-Gesetzen sogar in gewissen Fällen als Verbrechen betrachtet.

Die erste dieser Bemerkungen könnte sehr weitläuftig ausgeführt werden; wir begnügen uns, sie durch ein Beispiel zu rechtfertigen.

Wenn ein Minorenner, oder eine Frau ohne Einwilligung ihres Mannes contrahiren, so ist die übernommene Verbindlichkeit keinesweges im Sinne des Rechts Verbindlichkeit; sie kann also auch keine Klage begründen.

Wenn die Unfähigkeit der Person des Minorennen oder der verheiratheten Frau sie gegen eine Verurtheilung schützt, so kann aber der von ihnen geschlossene Vertrag doch einen erlaubten Gegenstand haben, und es entsteht daraus immer eine natürliche Verbindlichkeit, und die Erfüllung derselben kann dann nicht widerrufen werden, weil das Gesetz annimmt, daß die Unvollständigkeit des Vertrags einigermaßen durch die geleistete Erfüllung ersetzt worden sey.

Kann man sagen, daß ein Gleiches mit den Terminal-Kaufen der Fall sey? Ohne Zweifel nein. Es findet

hier bei der Verpflichtung der Parteien kein wirklicher Grund statt: ihr vorgeblicher Contrakt hat keine bereits gegebne oder empfangene Sache zur Grundlage; sie handeln nur über Zahlen und Illusionen: von der andern Seite ist hier nicht von einer zufälligen oder relativen Nullität die Rede, welche entweder aus dem Versehn in der Form oder aus Unfähigkeit einer der contrahirenden Parteien entstände, sondern von einer radikalen und absoluten Nullität. Kurz, die Handlung ist nicht nur null, sondern auch verboten. Daher kann denn auch das Gesetz darin keinen verbindlichen Grund zur Zahlung finden, und man kann daher nicht das erste, sondern nur das zweite Citat, des Artikels 1235 des Code civil, in Anwendung bringen.

Der zweite Fall, der sich darbieten kann, wäre der, daß der Wechsel=Agent von seinem Committenten Deponirung der Valuta, eine Deckung, verlangt hätte, um sich wegen der Differenz, womit ihn die Liquidation eines Terminalkaufs belasten könnte, zu sichern.

In diesem Falle finden andere Grundsätze Anwendung, weil hier von keiner geleisteten Zahlung die Rede ist, sondern von einem eventuellen Unterpfand für den Fall, daß der Committent aus der Liquidation mehr oder minder schuldig würde.

Es ist aber von jeher fester Grundsatz, daß das Unterpfand dem Gläubiger kein Eigenthumsrecht an der verpfändeten beweglichen Sache gäbe, daß er also kein Recht erwirbt, über diese Sache zu disponiren, und sie ohne Einwilligung des Schuldners zu veräußern. Alles Recht, was aus diesem Contrakt für ihn entspringt, besteht darin, daß er das Recht hat, seine Zahlung aus dem Verkaufsquantum der verpfändeten Sache zu erhalten, einen Verkauf, den er nur nach einer gerichtlichen Frist und mit den durch das Gesetz verordneten Formalitäten bewirken kann.

Wenn derjenige, zu dessen Gunsten ein Pfand constituirt worden, sich des Rechtes, was ihm daraus entsteht, bedienen will, so muß er die Existenz einer Verbindlichkeit zu seinen Gunsten beweisen; denn das Unterpfand wie die Hypothek besteht nur neben einer Verbindlichkeit; beide fallen weg, wenn die Verbindlichkeit auf=

hört; beide sind nichtig, wenn die Hauptverbindlichkeit niemals existirte.

Der Wechsel-Agent, welcher sich die von einem Spekulanten in seine Hände gelegten Valuten beim Steigen oder Fallen aneignen will, befindet sich also in derselben Lage, als wenn er von dem Spekulanten die Zahlung der Differenzen, (wenn Veränderung des Courses der Staatspapiere ihn belastet haben) zu fordern hätte. Im einem und dem andern Fallkann man ihm mit gleichem Erfolge entgegensetzen, daß der Verkauf, den er vermittelt hat, null und verboten sey, und so ist sowohl eine Klage auf Rückgabe der deponirten Valuten gegründet, als eine Einrede gegen die Klage auf Zahlung der Differenzen, welche er von seinem Committenten fordert.

Nur durch eine offenbare Unwahrheit könnte der Wechsel-Agent, indem er den Vertrag zwischen ihm und seinem Committenten ganz mißkennte, sich der Verbindlichkeit zur Rückgabe der von ihm deponirten Valuten entziehen. Solche Deckung, die man an der Börse verlangt, um sich gegen die Folgen eines Spiels, welches sie nicht hätten vermitteln sollen, zu sichern, ist demnach in den Augen des Gesetzes und der Gerechtigkeit eine unnütze Vorsichtsmaßregel. Vielleicht wenn man diesen Wechsel-Agenten alle die Gefahren, denen sie sich aussetzen, darlegt, wird sie endlich das Interesse ihrer eignen Erhaltung bewegen, sich im Kreise ihrer eigentlichen Amtsverrichtungen zu halten.

Drittes Urtheil.

Königl. Hof zu Paris, dritte Kammer (27. Juni 1823).

Es fand sich, daß Herr Delatte, der 1810 ohne Erfolg die Nullität des Terminalkaufs behauptet hatte, als er zur Compagnie der Wechsel-Agenten gehörte, nun die Gültigkeit eines solchen Kaufs behauptete, eines Kaufs, in dem er Unterhändler gewesen, als er die Befugniß nicht mehr hatte, sich in Börsen-Geschäfte zu mischen. Er stellte eine Klage an, wie man einige Jahre vorher mit Erfolg gegen ihn sie angestellt hatte, aber die alte und neue Theorie waren ihm gleich ungünstig.

Das Urtheil des Gerichtshofes giebt die Thatumstände dieses neuen Urtheils deutlich genug an, zumal nur eine Rechtsfrage zu beurtheilen war.

„Der Gerichtshof, in Betracht, daß Delatte keine Befugniß hat, Renten zu verkaufen und zu kaufen; in Betracht ferner, daß Delatte nicht durch den Schlußzettel eines Wechsel-Agenten erwiesen, daß der Kauf und Verkauf der 5000 Fr. quästionirter Renten wirklich stattgefunden, so daß die Differenz, welche er verlangt, sich nur als wahres Börsenspiel darstellt: ein Spiel, welches verboten ist, und wofür das Gesetz die Klage verweigert, ... weiset Delatte mit der erhobenen Klage ab."

Bemerkungen.

So wie die beiden andern Civil-Kammern, so hat auch die dritte nun ihre Rechts-Ansichten über die Frage, welche uns beschäftigt, ausgesprochen.

Zwei Gründe der Nullität waren im vorliegenden von ihr zu entscheidenden Rechtsfalle, und beide sind durch ihr Urtheil anerkannt.

Einerseits opponirte man dem Herrn Delatte, daß selbst dann, wenn von einem reellen Kauf gegen Comptanten die Rede wäre, dieser doch vollständig null seyn würde, da er ohne Wechsel-Agenten geschlossen worden, und dafür hatte man eine Menge von Gesetzen angeführt, namentlich den Beschluß vom 24. Septbr. 1724.

Andrerseits verwarf man die Klage des Hrn. Delatte der Form und dem Grunde nach.

In der Form: da der Kauf und Verkauf, weshalb er behauptete, die Differenz fordern zu können, nicht durch Certifikat eines Wechsel-Agenten erwiesen waren, so waren die vom Beschluß des 10ten Fructidor, J. 10, vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet worden.

Dem Grunde nach: der Kauf auf Zeit, durch Vermittelung des Herrn Delatte geschlossen, war keine ernste Operation, deren Gegenstand ein wirklicher Kauf in Staatspapieren gewesen, sondern ein Börsenspiel; die verlangte Differenz war der aus diesem Spiele hervorgegangene Verlust, und es war daher keine Klage im Gericht vorhanden, um diesen Verlust zurückzufordern; dies Urtheil enthält demnach wiederum eine neue Anwendung unserer Grundsätze.

Viertes Urtheil.

Königl. Gerichtshof zu Paris; erste und zweite Kammer vereinigt (8. August 1822).

Herr Graf von Forbin-Janson kaufte am 16ten Dezember 1822 durch den Wechsel-Agenten Herrn Perdonnet 150,000 Fr. Renten, Ende Januars oder eher, nach Belieben, zu liefern, gegen Zahlung der Summe von 2,658,975 Fr.

Der Kauf war in verschiedenen Posten zum Durchschnitts-Cours von 89 gemacht. Bei der Größe des Geschäfts hatte Herr Perdonnet als Deckung 300 Actien auf den Canal zu Bourgogne, welche damals einen Werth von 150,000 Franken hatten, verlangt.

Durch diese Deckung glaubte sich der Wechsel-Agent gegen jede unangenehme Conjunktur gesichert. Man hatte dies bedeutende Geschäft in der Vermuthung geschlossen, daß die Renten um 5 pCt. im Course fallen würden, weil schon ein solches Fallen im Laufe eines Monats nicht ohne irgend einen außerordentlichen Umstand Statt findet.

Aber der Erfolg täuschte die Berechnung des Committenten und seines Wechsel-Agenten: eine Menge von Spekulanten, welche auf das Fallen des Courses spielten, wußten die Ungewißheit, in der man sich im Laufe des Januars über den Krieg oder Frieden mit Spanien befand, zu benutzen, und am Ende dieses Monats waren die Renten noch weiter und bis auf 78 Franken gefallen.

Ehe noch der Graf Forbin-Janson den Belauf des Verlustes, der aus der Annahme der 150,000 Fr. Renten für ihn entspringen mußte, berechnet hatte, dachte er schon daran, seinem Wechsel-Agenten alle ihm mögliche Befriedigung zu geben, und die Correspondenz, welche seit dem 18ten Januar zwischen ihnen Statt fand, wo man schon das unglückliche Resultat wenigstens theilweise voraussehen konnte, beweiset ohne Zweifel die Aufrichtigkeit des Grafen Forbin-Janson.

Den 30. Januar ließ Herr Perdonnet gegen seinen Committenten den Protest aufnehmen, und auch diese feindliche Handlung änderte seine Gesinnung nicht.

Am andern Morgen gab er dem Wechsel-Agenten eine schriftliche Vollmacht, die 150,000 Fr. Renten zu ver-

kaufen, und dieser Verkauf ward von Herrn Perdonnet an den Börsen vom 31sten Januar und 1sten Februar ausgeführt.

Kurze Zeit nachher übersandte er dem Herrn Grafen Forbin-Janson seine Abrechnung, deren Empfang dieser in einem Briefe bezeugte, worin man folgende Stellen bemerkte:

„Ich habe Ihre Abrechnung erhalten, die vollkommen richtig ist. Seit mehrern Tagen bin ich nun beschäftigt, Anleihen auf meine Güter zu machen. . . . Die Actien des Bourgogne-Kanals, die in Ihren Händen sind, kosten mich 150,000 Fr.; sollten Sie nicht 120,000 Fr. auftreiben können, wenn Sie solche verkauften, oder ein Darlehn darauf nähmen? . . . . . Sie werden für Alles, was ich Ihnen nicht bezahlen kann, Hypothek auf alle meine Güter bekommen."

Den 2ten Februar gab der Graf Forbin-Janson dem Herrn Perdonnet Vollmacht, die 300 Actien des Bourgogne-Kanals, welche in seinen Händen waren, zum Cours des Tages zu verkaufen, und die Verkaufssumme ins Credit seines Conto einzutragen. Dieser Verkauf ergab aber nur einen Ertrag von 60000 Fr., so daß die noch übrige Summe der Differenz, wofür Graf Forbin Janson restirte, den Belauf von 281,325 Fr. ausmachte.

Verschiedene Conferenzen fanden zwischen Hrn. Perdonnet und den Creditoren des Herrn Grafen Forbin-Janson statt, um ein Arrangement zu berathen, demzufolge Letzterer in den Verlust seines ganzen Vermögens willigte, um sich gegen Herrn Perdonnet und einige von dessen Collegen, durch deren Vermittelung er ähnliche Geschäfte geschlossen hatte, seiner Verpflichtungen zu entledigen.

Diese Conferenzen führten zu keinem Resultate, da Herr Perdonnet sich weigerte, die ihm gemachten Anerbietungen anzunehmen, und er belangte den Hrn. Grafen Forbin-Janson vor dem Handelsgericht, um ihn zur Zahlung der Summe von 281,325 Fr. verurtheilen zu lassen, als Saldo von Geschäften, die er für ihn an der Börse gemacht hatte.

Ein Bescheid des Handelsgerichts erkannte nach dem Antrage, so daß Herr Graf Forbin Janson Appellation einlegte. Die Sache wurde vor die solenne Audienz verwiesen.

Man berief sich auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze, auf die speziellen Bestimmungen der Gesetze über die Börse, und auf das, was die Ordnung und das öffentliche Interesse erfordert, um darzuthun, daß Herr Perdonnet zu der Klage gar nicht einmal legitimirt sey.

Von beiden Seiten wurde die Sache umständlich entwickelt. Herr Perdonnet plaidirte selbst mit vieler Geschicklichkeit in seiner Sache. Ein Advokat, der dem Advokaten-Collegium zu Paris große Ehre macht (Herr Tripier), unterstützte ihn mit aller Kraft seiner Talente, und nachdem 6 oder 7 Termine in der Sache abgehalten waren, produzirte der Appellant den Richtern ein Gutachten, mit mehreren empfehlungswürdigen Unterschriften.

Das Urtheil also, welches diesen berühmten Prozeß beendigte, ist die Frucht langen Nachdenkens und einer sehr genauen Prüfung.

Hier ist ein Auszug dessen, was zum Vortheil des Herrn Perdonnet vorgebracht wurde.

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Börse und die Wechsel-Agenten stehen im klaren Widerspruch untereinander, und oft mit sich selbst, so daß es den Gerichten und den Wechsel-Agenten unmöglich wird, sie als Leitfaden ihres Betragens anzunehmen. Der größte Theil dieser Bestimmungen hat von Anfang an keine Gesetzeskraft gehabt, oder sie haben solche wenigstens nicht bisher behalten, und um diese Behauptung zu rechtfertigen, beruft man sich auf die Gründe im Urtheil des Delatte, worin der Gerichtshof erklärt hat, daß es kein gültiges Gesetz gäbe, welches den Terminalkauf verböte.

Wenn man übrigens auch annähme, daß die verbietenden Rathsschlüsse Gesetzeskraft hätten, so ließen sie sich doch nicht auf solche Kaufe anwenden, wovon hier die Rede sey, und der Gerichtshof habe selbst in Sachen Soubeiran's erklärt, daß der Kauf, jeden Augenblick nach Willen des Empfängers abzunehmen, kein Terminalkauf sey. Diese Meinung sey selbst nachher noch in dem Urtheile von Grellet und Delatte angenommen worden.

Endlich seyen die Gesetze gegen den Verkauf auf Zeit durchaus unausführbar in der Praxis. Die Ordre zum Kauf oder Verkauf werde meistens limitirt gegeben, oftmals sehr verschieden vom letzten Course; so daß die

beiden contrahirenden Parteien, indem sie über die Ausführung ihrer Ordre in Ungewißheit wären, dem Wechsel-Agenten weder das Kaufgeld noch die zu verkaufenden Einschreibungen übergäben. Oft auch begründe sich die Nicht-Uebergabe von Seiten des Verkäufers dadurch, daß seine Rente-Einschreibungen in den Händen eines Gläubigers versetzt sind, und von Seiten des Käufers, daß er Pupillengelder gebrauchen will, deren Unterbringung erst von einigen Formalitäten abhängt.

Da die Gesetze über diesen Gegenstand widersprechend, abrogirt oder unpraktisch geworden, unanwendbar und in materieller Hinsicht unausführbar sind, so haben die Wechsel-Agenten und das Publikum eine Theorie befolgen müssen nach Grundsätzen der Vernunft, des allgemeinen Besten wie des Privat-Interesses, und nach längst eingeführten Usancen.

Diese Usancen und diese Theorie sind von der Regierung wirklich genehmigt worden: durch Einrücken des öffentlichen Courses für Terminalkauf in öffentliche Blätter; 2) durch ihre eignen Operationen dieser Art; Operationen, für welche sie sich nie den durch die Rathsbeschlüsse vorgeschriebenen Bedingungen der Nullitätsstrafe unterworfen hat."

Dies sind kurz die von Herrn Perdonnet in der Versammlung entwickelten Vorstellungen. Wir haben ihrer schon oben gedacht, mit Ausnahme der letzteren, welche wir uns später zu prüfen vorbehalten.

In dem für Hrn. Perdonnet verfaßten Gutachten hatte man folgende Fragen erörtert:

1) Ist das Geschäft, wovon im Prozeß die Rede ist, ein Kauf auf Zeit?

Die unterzeichneten Juristen haben diese Frage verneint, indem sie die Clausel: „früher nach Belieben zu liefern" einwenden, die sie so interpretirten, wie es in den Urtheilen von Delatte und Soubeiran geschehen war.

2) Ist Verkauf auf Zeit vom Gesetz verboten?

In Beurtheilung dieser Frage haben die Consulenten des Herrn Perdonnet die Bestimmungen der Rathsbeschlüsse, die neuern Gesetze, die Usance und die allgemeine Theorie, und besonders die des Urtheils vom 18. Febr. 1823, nacheinander in Erwägung gezogen.

Die Rathsbeschlüsse sind als das Werk eines Ministers, der in Verlegenheit war (Herr von Calonne) dargestellt, der den Agioteurs das Unglück des Schatzes, das Fallen der öffentlichen Fonds und den Mißkredit seiner eignen Operationen imputiren wollte.

Was die neuern Gesetze, welche den Terminalkauf verbieten, betrifft, so betrachtet man sie nur als ganz spezielle Gesetze, die sich streng an ihr Objekt halten müssen, und welche keineswegs auf die Rente-Einschreibungen auf das große Buch der Nationalschuld gehen.

Nach dem Redakteur dieses Gutachtens haben Usance und Theorie den Gebrauch des Kaufs auf Zeit begünstigt; sie haben die alten Rathsbeschlüsse abrogirt.

Das Urtheil vom 18ten Februar 1823 ist nur eine einzelne Entscheidung, welche noch keine Gerichts-Theorie machen kann, und womit der Richter alte Bestimmungen, die abrogirt und unpraktisch geworden sind, nicht wieder beleben kann.

3) Streitet der Gebrauch des Terminalkaufs wider die öffentliche Moral?

Diese wichtige Frage wird für uns im vierten Kapitel dieses Werks der Gegenstand einer besondern Erwägung seyn, und bei dieser Gelegenheit werden wir zugleich die im Gutachten aufgestellten Gründe beleuchten.

4) Macht nicht in jedem Falle nachherige Genehmigung des Kaufes seine etwanigen anfänglichen Fehler gut? —

Da wir bisher keine Gelegenheit fanden, über nachherige Genehmigung eines Verkaufs auf Zeit zu reden, so scheint es uns nützlich, die hier vorgebrachten Gründe zu beleuchten.

Die Juristen, welche das Gutachten des Hrn. Perdonnet unterzeichnet, haben die Frage in faktischer und rechtlicher Hinsicht geprüft.

„In rechtlicher Hinsicht, sagen sie, ist der Kauf auf Zeit nie absolut verboten, sondern im Gegentheil immer erlaubt gewesen; die Rathsbeschlüsse haben ihn nur gewissen Formalitäten unterworfen, bei deren Unterlassung nur sie die Nullität desselben ausgesprochen haben."

. . . . „Wenn man jene Formalitäten beobachtet, ist der Terminalkauf auf Zeit gültig; wenn man sie vernachlässigt hat, wird der Kauf null, das heißt: die be-

theiligten Personen können in ihren Klagen oder Exceptionen auf Nullität antragen."

„Diese Nullität aber ist rein relativ, da das Verbot nicht absolut war. Man hat wohl regelmäßig gehandelt, aber nur die Form ist verletzt. Nichts hindert demnach, diesen Formalitäts-Fehler dadurch wieder gut zu machen, daß eine Partei erklärt, daß sie dem Einwand entsage und einwillige, daß die Handlung so ausgeführt werde, als sey sie vollkommen in der Regel."

„Wenn der Terminalkauf verboten wäre, als ein Spiel, Sittlichkeitshalber; wenn die Nullität dieses Kaufs auf Zeit absolut wäre, so würde der Beschluß vom 21sten Oktober 1785 nicht die Liquidation der Kaufe auf Zeit, trotz der Nullität, die der Beschluß vom 7ten August ausgesprochen hatte, befohlen haben; auch die nachfolgenden Rathsbeschlüsse hätten nicht dieselbe Nachsicht bewiesen; mit Unsittlichkeit kann man so nicht transigiren. Der Gesetzgeber hat aber hier nur einen Fehler in der Form gesehn, welchen er den Contrahenten nachgesehn hat, und es scheint nicht, daß diejenigen, welche eine Nullitätsklage schon erworben gehabt, sich darüber beklagt haben, daß sie ihnen wieder genommen worden."

Der Verfasser der Rechtsfragen in dieser Hinsicht stellt ausdrücklich die Grundsätze auf: „Man muß, sagt er, unterscheiden, eine Entsagung der Nullitätsklage, welche man im Augenblick, wo der Contrakt, den die Bestimmungen von 1785 annulliren, geschlossen wurde, annehmen möchte, von einer Entsagung, welche erst nachher geschehen ist, und zwar in dem Augenblick, wo es darauf ankam, seine Verpflichtungen zu erfüllen."

„Im ersten Fall würde die Entsagung kraftlos seyn. Warum? Weil, wenn sie stattfinden könnte, das Verbot des Gesetzes durchaus ohne Wirkung seyn würde. . . . . Aber, wenn einmal der Handel geschlossen ist, und es nur darauf ankommt, zu wissen, ob er erfüllt werden solle oder nicht, so liegt dem Gesetz nicht mehr daran, eine Entsagung des Rechts der Parteien, auf Annullirung anzutragen, zu verhindern."

. . . . „Wir behaupten also, daß die Nullität eines Kaufs auf Zeit, wenn solche auch vom Anfang war, wieder gehoben werden könne."

In faktischer Hinsicht, und nachdem man davon ausgeht, daß es zwei Arten von Genehmigung gebe, eine ausdrückliche und eine stillschweigende; (die erste schriftlich, wenn man schriftliche Erklärungen seines Willens unterzeichnet; die andere faktisch, wenn man wissentlich einen Akt vollzieht, oder die Handlungen einer Partei unzweideutig ihren Willen zu genehmigen anzeigt) bringt jenes Gutachten mehrere Briefe des Grafen Forbin Janson vor, um darzuthun, daß dieser die Kaufe auf Zeit, auf deren Erfüllung geklagt war, ratificirt habe.

Es citirt nacheinander 1) einen Brief vom 19. Januar, worin Hr. Forbin Janson seinen Wechsel-Agenten bittet, sich vollkommen zu beruhigen, indem er hinzusetzt, daß das Steigen oder Fallen der Papiere keinen Einfluß auf sein Wortbalten haben könne; 2) einen andern Brief vom 31sten Januar, wodurch Herr Forbin Janson dem Herrn Perdonnet Vollmacht giebt, die Renten, die Gegenstand des Kaufs waren, zu verkaufen; eine Vollmacht, um die ihn Herr Perdonnet gebeten hatte; 3) einen dritten Brief, welcher den Empfang und das Richtigbefinden der Rechnungsablegung des Wechsel-Agenten enthält, mit dem Versprechen, eine Anleihe machen zu wollen, um ihn zu befriedigen; endlich einen vierten Brief, worin er den Herrn Perdonnet bevollmächtigt, die 300 Aktien des Bourgogne-Canals zu verkaufen, die diesem als Deckung übergeben waren.

Für Herrn Grafen von Forbin Janson hat man auf die Rechts-Theorie des Gutachtens für Hrn. Perdonnet erwidert:

„daß hier gar nicht von einer Handlung die Rede sey, welche nur null und nichtig, sondern von einer solchen, welche verboten sey, und daß die verschiedenen in den Rathsbeschlüssen entwickelten Gründe anzeigten, daß dies Verbot in Betracht der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Interesses ergangen sey;

daß man einen Zeitkauf, ohne erfolgte Lieferung oder wirkliche Deponirung der verkauften Effekten nicht als einen gültigen Akt betrachten könne, wobei nur eine Formalität unterlassen wäre, sondern als eine unerlaubte Operation, welche das Gesetz verbietet, und die zu keiner gerichtlichen Klage Grund geben kann;

daß zwar die contrahirenden Parteien oftmals solche Verträge schließen und schließen können, daß aber auf deren Erfüllung vor Gericht nicht unter dem Vorwand einer Einwilligung von Seiten der Contrahenten erkannt werden könne.

Man widerlegte klar den Schluß aus dem Rathsbeschlusse vom 2ten Oktober 1785, durch die Bemerkung, daß die Kaufe, deren Liquidation jenes Urtheil verordne, nicht solche seyen, welche wider das Verbot des Rathsbeschlusses vom 7ten August stattgefunden hätten, sondern solche, welche bereits vorher geschlossen waren, und die man nicht hätte null und nichtig erklären können, ohne den Rathsbeschlüssen von 1785 und 86 eine rückwirkende Kraft zu geben.

Endlich bemerkte man nach Merlin's Rede, daß Hr. Graf Forbin Janson die Absicht gehabt, sich auf das Beste mit seinem Wechsel-Agenten über die reclamirten Differenzen zu einigen, aber niemals habe er dem Einwande der Nullität des Zeitkaufs für den Fall entsagt, daß Hr. Perdonnet auf dessen Erfüllung klagen sollte.

In einem für Hrn. Grafen Forbin-Janson aufgestellten Gutachten sagte ich:

„Wenn man die Correspondenz des Appellanten gebraucht, um zu beweisen, daß er mehr Rechtlichkeit und Redlichkeit besitze, als die meisten Börsenspekulanten, so hat man diesen Zweck erreicht. Wenn man aber daraus schließen will, daß er der Einrede der Nullität, wozu man ihn jetzt überdies gezwungen, habe entsagen wollen, so muß der Gerichtshof eine solche Erwiedrung verwerfen."

„Was ergiebt sich denn aus dieser Correspondenz?"

„In einem Briefe, lange vor der Verfallzeit, schreibt der Committent, der das außerordentliche Fallen der Fonds nicht voraussehen konnte, seinem Wechsel-Agenten, daß er die Differenzen, womit ihn die Kaufe belasten würden, auf das Genaueste ausgleichen werde."

„Dieser Brief ist ganz unbedeutend; wenn man spielt, so geschieht dies immer mit dem ausdrücklichen oder schweigenden Versprechen, zu zahlen, aber dies Versprechen kann keine gerichtliche Klage der Forderung der Spielschuld begründen."

„Wenn der Committent seinem Wechsel-Agenten mit dem Briefe vom 31sten Januar die Vollmacht giebt, seine

Renten wieder zu verkaufen, so kann man darin nur die Einwilligung desselben finden, die Spielpartie zu beendigen, in die er sich unvorsichtiger Weise eingelassen hat; man kann aber aus dieser Einwilligung, welche der Wechsel-Agent, wie er es auch in seiner Aufforderung zur Zahlung sagt, nicht einmal bedurfte, nicht folgern, daß ihm eine Klage auf Zahlung der Spielschuld zugestanden werden müsse."

„Der Brief vom 1sten Februar scheint dem Appellaten beim ersten Anblick günstiger zu seyn, wenn man ihn indessen mit mehr Aufmerksamkeit betrachtet, so überzeugt man sich, daß darin keine Entsagung der Einrede der Nullität jener Verpflichtung vorhanden sey, falls deren Realisirung auf dem Wege Rechtens verfolgt werden sollte."

„Es ist doch ein allgemein angenommener Grundsatz, daß ein zum Behuf der Ausgleichung gemachter Vorschlag, wenn er nicht angenommen wird, nicht vor Gericht verbinde; weil da die Parteien noch die Wahl hatten, entweder nach den gemachten Vorschlägen sich zu einigen, oder es auf den Prozeß ankommen zu lassen.

„Ja, noch mehr, selbst, wenn der Gegner anstatt eines bloßen Briefes, der Anerbietungen enthält, welche nicht angenommen und nicht realisirt sind, eine ordentliche Verschreibung auf Zahlung einer Summe von 281,325 Fr., als Produkt von Differenzen eines Kaufs auf Zeit beibringen könnte, machte dies seine Sache nicht besser, weil doch am Ende die Rede nur von einer Spielschuld wäre, worüber ein Schein ausgestellt worden, und daß, so lange eine solche Schuld nicht bezahlt ist, die von dem Gesetze verstattete Einrede immer entgegengesetzt werden kann."

In Folge dieser ausführlichen Auseinandersetzungen, wovon wir nur einen kurzen Auszug gemacht haben, hat der Gerichtshof, nach der Darlegung des Herrn General-Advokaten Quequet, am 7. Aug. 1823 aus folgenden Gründen erkannt:

„Der Gerichtshof erkennt .... was die Einrede der Incompetenz betrifft: in Betracht, daß von einer kaufmännischen Operation die Rede ist; was die Appellation in der Hauptsache betrifft, in Betracht, daß aus allen Gesetzen und Bestimmungen über die Geschäfte in Staats-

Effekten und über die den Wechsel-Agenten aufgelegten Verpflichtungen zusammengenommen hervorgeht, daß der ernste Wille des Gesetzgebers, seit Errichtung der Börse, der gewesen sey, den Unglücksfällen vorzubeugen, welche das Spiel oder Wetten auf Coursveränderungen der Staatspapiere für die Börsengesellschaft nach sich ziehen würde; daß der Charakter dieses Spiels und dieser Wetten sich in dem Zeitkaufe hauptsächlich zeigt, wo die verkauften Effekten nicht in die Hände der Wechsel-Agenten überliefert, oder die Deponirungen dieser Effekten zur Zeit der Schließung der Verbindlichkeit nicht regelmäßig dargethan worden;"

„daß, da so der Charakter des Spiels am Tage liegt, daraus folgt, daß solcher Kauf gänzlich null und nichtig sey, und daß die Genehmigung, welche nachher erfolgt seyn mögte, so wenig, wie die erste Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit, keinen Grund zu einer gerichtlichen Klage abgeben könne, da derselben ein verbotenes Geschäft zum Grunde liegt;"

„in Betracht, daß der Wechsel-Agent in keinem Fall eine Klage gegen seinen Committenten erheben kann, weil er gehalten ist, sich bei der Schließung Waare oder Preis einhändigen zu lassen; daß nur eine genaue Befolgung der Gesetze und der Bestimmungen hierüber der ungemäßigten Habsucht einen Zügel anlegen kann, einer Habsucht, welche Familienväter bestimmt, anstatt ein anständiges und nützliches Gewerbe zu treiben, sich in Operationen einzulassen, die die Moral verwirft und die stets nothwendig zu gänzlichem Verderben oder zu schändlichem Gewinn führen:"

„in Betracht hiernächst, daß Perdonnet, indem er den Pflichten seines Amtes zuwider handelte, dem Grafen Forbin Janson niemals das wahre Anerbieten gemacht hat, die ihm gekauften 150,000 Fr. Renten zu liefern; daß außerdem diese 150,000 Fr. Renten nicht nach Nummer und Serie bestimmt waren; daß er sich begnügt hat, den 30sten Januar darauf anzutragen, daß ihm die nöthige Summe zur Zahlung der Differenz zwischen dem Ein- und Verkaufspreis zugestellt werde, woraus sich ergiebt, daß Perdonnet eine solche Quantität Renten nicht wirklich für seinen Committenten empfangen hätte; daß ferner die Deponirung der 300 Actien auf den Bourgogne-Canal, welche unter dem Titel der Deckung ver-

langt worden, beweiset, daß Perdonnet die Absicht des Grafen Forbin-Janson, in Differenzen der Börse zu spielen, gar wohl kannte;"

„in Betracht, daß ein Wortbruch des Grafen Forbin-Janson, wenn er im Monat November das Resultat seiner unerlaubten Spekulationen erfuhr, aber im Monat Januar sich weigerte, den durch diese Spekulationen erlittenen Verlust zu bezahlen, für Perdonnet keine Klage wirken könne, weil das Gesetz solche versagt; . . ."

„erkennt die Appellation für gegründet, und reformirt das vorige Urtheil dahin, daß der Graf Forbin Janson von den gegen ihn ausgesprochenen Verurtheilungen zu entbinden; Perdonnet mit seiner Klage abzuweisen und die Kosten beider Instanzen zu tragen schuldig sey."

„Auf Antrag des öffentlichen Ministeriums soll dies Urtheil gedruckt und angeschlagen werden."

Bemerkungen.

Gegen dies Urtheil wurde Cassation eingelegt, sowohl von Seiten des Herrn Perdonnet, als von Seiten des Hrn. Grafen Forbin Janson.

Wir kennen die Gründe nicht, welche Ersterer zur Unterstützung seines Rechtsmittels gebraucht hat; vielleicht hat er, wie seine Collegen in verschiedenen Prozessen, entweder als Kläger oder als Beklagter, es für unnöthig gehalten, seine Gründe für die Cassation zu entwickeln; vielleicht auch wird er denken, daß die Schriften und das Gutachten, welche er dem Gerichtshofe vorgelegt hatte, hinreichend das entwickelten, was er dem Cassationshofe vorzutragen hatte.

Auf keinen Fall stände es uns zu, Gründe zu erwägen, deren Prüfung dem Cassationshof noch vorliegt. In einer neuerdings bekannt gemachten Broschüre für die Nothwendigkeit, den Terminalkauf zu erlauben, finden wir einige leicht zu widerlegende Einwendungen gegen die Theorie des Königl. Gerichtshofes und gegen das Urtheil in Perdonnet's Sache; besonders Herr Bailleul, ehemaliger Deputirter, hat so eben eine Schrift publizirt „Ueber das Urtheil des Königlichen Gerichtshofes zu Paris, den 9ten August 1823 in Sachen des Herrn Perdonnet gegen den Herrn Grafen von Forbin-Janson ertheilt." —

Sein Zweck ist, zu untersuchen: 1) ob sich die Entscheidung dieses Urtheils mit dem Staatskredit und dem Handel in Staatspapieren vertrage; 2) was die Gesetze über diesen Handel verordnen könnten und müßten.

In dem letztern Theile dieser Schrift, bei dem wir einige Winke über den Einfluß des Terminalkaufs auf den öffentlichen Credit geben müssen, werden wir Gelegenheit haben, die Theorie des Herrn Bailleul und die eines andern Schriftstellers (Herr Prieur Delacomble) zu beleuchten, der diesem Kaufe die Eigenschaft und die Privilegien einer wahren Handels-Operation beigelegt wissen will.

Hier dürfen wir uns nur mit seiner Kritik des Urtheils vom 9ten August beschäftigen.

„Nicht nach ausdrücklicher Vorschrift eines Gesetzes (sagt Herr Bailleul) ist ein Bescheid gegeben, welcher gegen allgemeines Recht die Nullität einer anerkannten Schuld ausspricht, sondern nur, weil: „„aus dem Ganzen der Gesetze und Bestimmungen über die Geschäfte in Staatspapieren und über die den Wechsel-Agenten aufgelegten Verbindlichkeiten hervorgeht, daß der Gesetzgeber seit der Errichtung der Börse den bestimmten Willen gehabt, die Unglücksfälle, durch das Spiel und Wetten auf die Cours-Veränderungen der Staatspapiere zu verhüten.““

„Einleuchtend ist es auch, daß der Gerichtshof sein Urtheil, nach dem Ausspruch seiner eignen Gründe, nicht nach einem Gesetze gegeben hat, das seinen Sinn positiv ausdrückte, sondern um dem ernsten Willen des Gesetzgebers seit Errichtung der Börse nachzukommen. Sind in diesem Falle alle Rathsbeschlüsse, alle Königliche Verordnungen, alle seit Errichtung der Börse publizirte Reglements in Kraft? Sind sie es in allen ihren Vorschriften? Kann man überall nur auf sie sich berufen? Wie und nach welcher Regel wird man denn unter ihnen wählen können?“

So sind hier an dieser Stelle mehrere Vorwürfe aufgehäuft, die wir erst sondern müssen, um sie dann in Ordnung abweisen zu können.

Der Vorwurf, daß das Urtheil des Gerichtshofes nicht nach ausdrücklichem Inhalte eines Gesetzes gegeben sey, enthält cumulativ und alternativ die beiden Sätze: Es existirt kein ausdrückliches Gesetz, welches den Kauf

auf Zeit verbietet; — und: der Gerichtshof hat es nicht angeführt.

Der erste Satz ist falsch. Es giebt nichts Bestimmteres und Ausdrücklicheres, als den Art. 7 des Staatsrathsschlusses vom 7ten August 1785, den Art. 6 des Beschlusses vom 2ten Oktober dess. J., und den Beschluß vom 22sten September 1786.

Der erste wieder ist erneuert und bestätigt in den nachfolgenden Beschlüssen in den Worten: „Se Maj. erklären null die Käufe und Contrakte über Königliche und andere Effekten, die auf Zeit gemacht werden möchten ohne Lieferung der erwähnten Effekten, oder ohne deren wirkliche Deponirung durch eine Urkunde im Augenblick selbst, wo die Verbindlichkeit geschlossen wird, dargethan."

Seitdem haben die Gesetze des Jahres 3 und 4, der Beschluß vom 27sten Prairial, J. 10, der Code de commerce und der Code pénal jene alten Rathsbeschlüsse erneuert.

In der Entscheidung des Gerichtshofes liegt also nichts Willkührliches; er hat ganz conform mit dem ausdrücklichen Text mehrerer Gesetze geurtheilt, wenn er die Nullität des Kaufs auf diese Klage aussprach.

Der zweite Satz ist in faktischer Hinsicht richtig, aber unerheblich in rechtlicher Hinsicht. Es ist zwar wahr, daß der Gerichtshof in seinem Urtheile die angewandten gesetzlichen Bestimmungen nicht wörtlich angeführt, nicht einmal citirt hat, wie er in dem Urtheil von Coutte gethan hatte. Ist dies ein Formalitätsfehler, ein Versehn? Ohne Zweifel, nein.

In Civilsachen verlangt das Gesetz nur, daß die Entscheidungen der Gesetze begründet seyen; in Criminalsachen müssen die gesetzlichen Bestimmungen, wonach irgend eine Entscheidung ausgesprochen werden soll, wörtlich aufgeführt werden, damit höhere Gerichte, und selbst der Cassationshof, die Bescheide und die Urtheile in Betracht der Beurtheilung der That, als der Erkennung der Strafe würdigen könne.

Man sieht überdies, daß nach den langen Verhandlungen, und nachdem die Parteien alle Gesetze über die Börse auseinandergesetzt hatten, der Gerichtshof natürlich seine Entscheidung aus dem Ganzen aller jener Gesetze rechtfertigte, ohne die Worte derselben anzuführen, die jene

Entscheidung genauer und direkter gerechtfertigt haben würden.

Was bezweckt der Autor mit seinem Berufen darauf, daß einige Vorschriften noch in Kraft wären, andere aufgehört hätten, es zu seyn, aus der langen Reihe von Beschlüssen, Verordnungen und Reglements seit Errichtung der Börse? Die Untersuchung dieser Frage gehört gar nicht zu dem Urtheil gegen Perdonnet. Denn der Gerichtshof hatte nicht zu untersuchen, ob alle Bestimmungen von Disciplinar- und Polizei-Vorschriften, seit mehr als 150 Jahren, in Hinsicht der Börse und der Wechsel-Agenten publizirt, heutigen Tages noch in Kraft wären, sondern nur, ob das Verbot des Spiels und der Wetten über Cours-Veränderungen der Staatspapiere nicht aus mehreren ausdrücklichen Gesetzen, und selbst aus dem Geiste der Gesetzgebung für diesen Gegenstand hervorgehe, so daß man mit Recht sagen konnte, daß der bestimmte Wille des Gesetzgebers seit Einrichtung der Börse der gewesen sey, die nachtheiligen Folgen, welche dieses Spielen oder Wetten für die Gesellschaft nach sich ziehen möchte, zu verhüten.

Nun der Gerichtshof hat diese Ueberzeugung aus den vielen gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand geschöpft, und seine Entscheidung ist um so verehrungswürdiger, weil sie nur die Anerkennung des Willens des Gesetzgebers ist, der diesen seit so langer Zeit immer ausgesprochen hat.

„Nachdem der Gerichtshof diesen Grundsatz aufgestellt hatte (fährt Hr. Bailleul fort), mußte er den Begriff der Wette bestimmen, was er mit folgenden Worten thut:"

„„In Betracht . . . daß der Charakter des Spieles und der Wetten im Terminalkaufe sich hauptsächlich durch den Umstand darthut, daß die verkauften Effekten nicht in die Hände des Wechsel-Agenten überliefert worden, oder die Deponirung dieser Effekten nicht regelmäßig erwiesen ist zur Zeit der Schließung der Verpflichtung.""

„Dies ist die vom Gerichtshofe gegebene Erklärung, die vom Artikel 422 des Code pénal gegebene ist aber folgende:

„Für Wetten dieser Art soll die Uebereinkunft, Staatspapiere zu verkaufen oder zu liefern, angesehen werden,

von denen der Verkäufer nicht beweiset, daß solche zur Zeit der Schließung in seinen Händen waren, oder daß sie sich zur Zeit der Lieferung in seinen Händen befunden haben würden.""

„Hier ist weder die Rede von einer sofortigen Lieferung, noch von Wechsel-Agenten, noch von einer regelmäßig erwiesenen Deponirung; es reicht hin, daß der Verkäufer beweise, daß er die Effekten zur Zeit des Verkaufs besessen habe, oder zur Zeit der Lieferung haben sollte. Diese Bestimmung des Begriffs gleicht demnach der vom Gerichtshofe angenommenen in keiner Hinsicht. Wenn auch dessen Entscheidungsgrund dem Gesetz nicht geradezu entgegen ist, so muß man ihn wenigstens als eine Interpretation desselben annehmen. Ich bestreite dem Gerichtshofe nicht die Befugniß, das Gesetz zu interpretiren; ich erkenne sogar an, daß er diese Befugniß habe, da er sie ausgeübt hat; doch meine ich: daß er sie in einem wohlorganisirten Staate nicht haben müßte."

„Es heißt Gesetze machen, wenn man Gesetze interpretirt, um erst aus mehreren Stellen derselben zusammen zu schließen, was in keinem Gesetze klar enthalten ist, zumal wenn von einer Entscheidung die Rede ist, die sich nicht aus dem gemeinen Rechte ergiebt. Ein Gericht könnte so mit eben dem Rechte sich in der That zum Gesetzgeber und Richter zugleich machen; eine Vermischung der Gewalten, welche Montesquieu als unverträglich mit der Freiheit und Gerechtigkeit betrachtet."

Wir finden in dieser Stelle eine irrige Lehre, und die falsche Anwendung dieser Lehre auf den Fall, wofür sie aufgestellt wird, zu widerlegen.

Wie kann man in der That behaupten wollen, daß ein hoher Gerichtshof seine Gewalt überschreite, wenn er Gesetze interpretirt? Wie kann man überhaupt es als einen Eingriff in die gesetzgebende Gewalt ansehen, wenn man Gesetze interpretirt, und mehrere Stellen daraus vergleicht, um Schlüsse daraus zu ziehen?

Wenn das Gesetz immer klar und bestimmt wäre, wenn es Alles vorhersehen, Alles umfassen könnte, so wäre die Einsetzung der Gerichte unnöthig. Man würde sich nur an einen der ministeriellen Beamten wenden, um den Wortsinn des Gesetzes eben so ausführen zu lassen, wie man jetzt durch sie ein Urtheil ausführen läßt.

Da aber der Gesetzgeber nur allgemeine Regeln vorschreiben und die Fälle umfassen kann, die sich am meisten darbieten; da auch in dem vollständigsten und vorzüglichsten System einer Gesetzgebung immer einige Lücken auszufüllen seyn werden, und einige dunkle Bestimmungen, die sich nur gegenseitig erklären, da mit einem Worte die Anwendung der Gesetze nicht todter Instrumente, sondern verständiger Organe bedarf, so hat man Gerichte eingesetzt, die Gerechtigkeit zu üben, das heißt, den Willen des Gesetzgebers auf vorkommende einzelne Fälle anzuwenden.

Soll das Gericht sich des Urtheils enthalten, wenn das Gesetz schweigt, wenn es ihm unzulänglich scheint? Wahrlich nicht; es würde sonst Justiz verweigern (Art. 4 des Code civil). Und was soll es denn? Das Gericht soll die dunkle Bestimmung so auslegen, wie es ihm am vernünftigsten scheint: es soll mehrere Stellen vergleichen und zusammenstellen, um daraus Schlüsse zu ziehn, welche, wenn gleich nicht klar in den Worten des Gesetzes ausgedrückt, dennoch übereinstimmend mit dem Ganzen dieser Bestimmungen, und dem Geiste, der sie diktirt hat, gemäß sind. Das Gericht erfüllt also eine Pflicht; es genügt dem Zutrauen der gesetzgebenden Gewalt, die ihm einen Theil ihrer Macht anvertraut hat, indem es thut, was man ihm hier als einen Mißbrauch seiner Gewalt vorwirft.

Müßte man sich allemal an die gesetzgebende Macht wenden, so oft die Gerichte über eine neue und schwierige Rechtsfrage entscheiden sollen, die man nur durch Erklärung der Gesetze und Schlüsse aus der Vergleichung mehrerer Stellen entscheiden kann, so müßten sich die verschiedenen Zweige der gesetzgebenden Gewalt zu einem permanenten Gericht gestalten, um über eine Menge von Privat-Angelegenheiten zu erkennen, welche in den obern und niedern Gerichten verhandelt werden.

Nur in sehr seltenen Fällen wird die Hülfe des Gesetzgebers verlangt, um seinen höchsten Willen zu erklären. Wenn drei Königl. Gerichtshöfe mit dem Cassationshofe über die Interpretation oder Anwendung eines Gesetzes verschiedener Meinung sind, so zeigt diese Verschiedenheit, daß eine Lücke auszufüllen, ein Fehler zu verbessern sey, und um diesem Streit gleich achtungswerther Meinungen

ein Ende zu machen, ist eine Entscheidung durch die gesetzgebende Gewalt nöthig.

Diese Ausnahme selbst aber zeigt an, daß es Gerichtshöfen zustehe, oder besser gesagt, daß es ihre Pflicht sey, wenn es die Umstände verlangen, die Gesetze zu interpretiren, und dann, aus mehreren Stellen derselben Analogieen zu ziehn.

Also mit großem Unrecht hat man dem Königl. Gerichtshofe zu Paris vorgeworfen, von diesem Rechte in den Gründen des obigen Urtheils Gebrauch gemacht zu haben.

Um die vom Gerichtshofe gegebene Definition des Spiels und der Wetten als eine Interpretation des Art. 422 des Code pénal ansehen zu können, müßte man annehmen, daß der Prozeß, der dem Gerichtshofe vorlag, die Anwendung dieses Artikels zum Gegenstand gehabt; eine Voraussetzung, die ganz unpassend ist, indem jener Artikel eine Strafe erkennt, während der Prozeß nur eine reine Civil-Frage über Gültigkeit oder Nullität einer Handlung betraf.

Wollte aber das Gericht nicht gerade eine Definition des Spiels und der Wetten aufstellen, sondern nur in dem Kauf auf Zeit die Charakterzüge des Spiels andeuten, so war sein Zweck dabei nur der, die Bestimmungen des Civilgesetzes selbst zu rechtfertigen, die bei Gelegenheit solchen Kaufs die gerichtliche Klage versagen.

Das Strafgesetz, wie schon früher bemerkt ist, begnügt sich nicht, dem, der einen Zeitkauf schließt, die Civilklage zu versagen, sondern verhängt auch noch ziemlich strenge Strafen gegen ihn; es konnte also und mußte genauer die Charaktere des Strafbaren bestimmen, als das Civilgesetz, welches nur die Umstände zu bestimmen hatte, unter denen Nullität einer Handlung eintreten soll.

Die Verfasser des Code pénal haben demnach im Art. 422 keine allgemeine Definition des Spiels und der Wetten in Staatspapieren geben wollen, sondern eine spezielle Definition der Wetten (wovon der vorige Artikel spricht), für den Fall, daß Einkerkerung und Geldstrafe darauf erfolgen soll.

Uebrigens ist zwischen dem ersten Theil dieser Artikel 422 und dem verbotenen Zeitkaufe die vollkommenste Aehnlichkeit nicht zu verkennen, oder, wenn man will,

zwischen der Definition dieses Artikels und der des Königl. Gerichtshofes.

In der That, der Vertrag, zu verkaufen, wovon der Artikel spricht, ist doch wohl der Verkauf selbst; der Umstand, daß die öffentlichen Effekten in Händen des Verkäufers zur Zeit des Vertrages sich nicht befinden, entspricht doch wohl vollkommen dem Umstande, daß die Effekten im Augenblick des Verkaufes nicht geliefert oder deponirt worden; denn nur in der Lieferung und Deponirung hat das Civilgesetz den Beweis des Eigenthums und Besitzes des Verkäufers erkennen wollen.

Die beiden Definitionen stimmen also vollkommen miteinander überein, nur mit dem einen Unterschied, daß das Strafgesetz vor dem Correktionsgericht dem Spekulanten ein Rechtsmittel darbietet, sich der gedroheten Strafe zu entziehen; nicht aber die Gültigkeit des Kaufs zu behaupten, indem er beweiset, daß die verkauften Effekten sich zur Zeit der bestimmten Lieferung in seinen Händen hätten befinden müssen.

„Wenn man die Gründe des Urtheils weiter verfolgt, sagt ferner Herr Bailleul, findet man, daß der Gerichtshof nicht nur die Absicht hatte, unter den Parteien zu erkennen, sondern daß er sich auch vorsetzte: „„durch eine strenge Ausführung der Gesetze und Vorschriften über diesen Gegenstand der unmäßigen Habsucht einen Zügel anzulegen, die Familienväter bethört, daß sie, anstatt sich einem anständigen und nützlichen Gewerbe zu widmen, sich in Operationen einlassen, welche die Moral verwirft, und nothwendig immer zu völligem Verderben oder schändlichem Gewinn führen.““

„Der Beweggrund dieser Ausdrücke des Gerichtshofes ist wahrlich hoch lobenswerth; doch ist dies die Sprache der hohen Polizei, die Censur eines Sittengerichts, mit welchem ohne Zweifel der Königliche Gerichtshof zu Paris bekleidet seyn muß. Doch man darf zweifeln, daß diese den Richtern gegeben werden dürfen, und daß die Gerichte ohne Unterschied berechtigt seyn sollten, über die Fragen hinauszugehen, welche das Gesetz an sie gewiesen hat“

Seit wann ist es denn den Gerichten untersagt, in ihren Urtheilen auf Sittlichkeit und öffentliche Ordnung

Rücksicht zu nehmen? Wie kann man die hohe Polizei (allerdings dem Kreise der Gerichte fremd) mit dem verwechseln, was man hier Censur, Sittengericht nennen will?

Wenn es wahr ist, daß Gesetze mit den Sitten übereinstimmen, und Achtung und Gehorsam zugleich einflößen sollen, ist es dann nicht natürlich, daß das Gericht zugleich Depositar der Gesetze und Hüter der öffentlichen Sitten ist?

Unstreitig würde ein Gerichtshof aus seinem Kreise herausgehn, wenn er eigenmächtig und ohne Vollmacht Vorschriften ertheilen wollte; alsdann könnte man ihm vorwerfen, daß er eine Censur ausübe, welche bei einem Individuum oder einem Collegium eine unumschränkte Gewalt voraussetzte.

Wenn aber ein Gerichtshof, indem er gesetzliche Bestimmungen auf eine ihm vorgetragene Privat-Streitigkeit anwendet, die Gründe der Moral und des öffentlichen Interesses, welche den Gesetzgeber bestimmten, grade diese Vorschriften zu geben, anführt, so handelt er darin, weit entfernt, seine Macht zu überschreiten, gar nützlich und ehrenwerth, weil es der öffentlichen Meinung die Gesetze, mit deren Ausführung er beauftragt ist, als verehrungswürdig darstellt.

Fünftes Urtheil.

Königl. Hof zu Paris, erste Kammer (26. August 1823).

Am 15ten Oktbr. 1822 verkauften die HH. Hentsch, Blanc et Comp. an den Hrn. Lachapelle 11,000 Piaster in 110 Obligationen Spanischer Anleihe von 1820, zu $86\frac{1}{4}$ Piaster, in der November-Liquidation zu liefern, gegen Zahlung einer Summe von 51,232 Franken, 50 Cent.

Am 22sten desselben Monats wurde zwischen ihnen ein ähnlicher Kauf geschlossen über 44,000 Piaster, eben so in der November-Liquidation zu liefern gegen Zahlung der Summe von 20,542 Fr., 40 Cent.

Diese beiden Kaufe wurden ohne einen Wechsel-Agenten geschlossen.

Herr Lachapelle hatte eine große Anzahl Operationen durch Kauf und Verkauf in Effekten dieser Art ge-

macht; einer der Spekulanten, mit dem er bedeutende Kaufe geschlossen hatte, weigerte sich, ihm die zu seinen Gunsten entstandene Differenz zu zahlen, und er war daher außer Stand, seine Differenzen zu zahlen, unter andern die an die HH. Hentsch, Blanc et Comp.

Diese nun, nachdem sie Herrn Lachapelle zur Annahme der verkauften Renten aufgefordert hatten (der Protest aber enthielt keinen Beweis der Identität der verkauften Renten), ließen am 6ten Dezember eine ähnliche Quantität Renten durch einen Wechsel-Agenten verkaufen, um die Cours-Differenz zu bestimmen, und darauf belangten sie den Herrn Lachapelle vor dem Handelsgericht auf Zahlung des Belaufs dieser Differenz, nämlich einer Summe von 15,819 Fr., 43 Cent.

Das Handelsgericht verwies die Parteien, nach seiner gewöhnlichen Weise, vor die Syndici der Wechsel-Agenten, welche ihren Bericht vollkommen günstig für die Herren Hentsch, Blanc et Comp. obgleich die Terminalkaufe, worüber sie berichteten, unter den Parteien von Waaren-Mäklern und ohne Wechsel-Agenten geschlossen worden waren.

Ein Bescheid des Handelsgerichts vom 26sten März 1823 erkannte nach dem Vorgange des hohen Gerichtshofes im Prinzip die Nullität des Zeitkaufs, der ohne erfolgte Lieferung oder Deponirung der Valuten geschlossen sey, an, aber er wollte sie auf vorliegenden Fall nicht anwenden, aus nachfolgenden Gründen.

„In Betracht, daß, wenn jene Prinzipien auch durch die ältere und neuere Gesetzgebung in Hinsicht der Geschäfte in Staatspapieren stets aufgestellt worden, diese doch auch die positive Erklärung enthalten, daß sie auf Handels-Effekten nicht anzuwenden seyen; . . . . in Betracht, daß die Valuten, worüber die Geschäfte zwischen den Herren Hentsch, Blanc et Comp, und dem Herrn Lachapelle gemacht sind, keine Französischen Staatspapiere, selbst nicht öffentliche Effekten einer auswärtigen Regierung sind, deren Course an der Börse von Paris authentisch bekannt gemacht werden; daß im Gegentheil die quästionirten Effekten aus einer Finanz-Spekulation der ersten hiesigen Banquiers entstanden; daß also auch die Eigenthums-Uebertraguug derselben ohne Einmischung von Wechsel-Agenten geschehen kann; daß, wenn das Ver-

bot des Terminalkaufs, zu Gunsten des Credits und des Werths jener Valuten, aufrecht erhalten werden soll, doch nicht dieselben Gründe für die gegenwärtig quastionirten Effekten vorhanden seyn können, welche als einfache Handels-Effekten zu betrachten sind; in Folge dessen endlich, daß Herr Lachapelle zur Zeit, wo er zur Entgegennahme der quästionirten Effekten verpflichtet war, in gehöriger Art aufgefordert ist, dieser Verpflichtung nachzukommen, . . . verurtheilt das Handelsgericht, dem Berichte des Syndikus der Wechsel-Agenten gemäß, den Herrn Lachapelle, bei Vermeidung der Rechtshülfe, den Herren Hentsch, Blanc et Comp. die Summe von 15,819 Fr., 43 Cent. zu zahlen."

Der Herr Lachapelle hatte um so mehr Ursache, gegen dies Urtheil Appellation einzulegen, als eine Menge ähnlicher Klagen bereits vor dem Handelsgerichte gegen ihn angebracht waren, oder doch bald gegen ihn angebracht werden sollten, die sich zusammen auf 300,000 Fr. Differenz beliefen; eine Summe, die er nie in seinem ganzen Leben schaffen konnte; und da dieser ersten Verurtheilung alle andern gefolgt wären, wenn sie vom Appellationshofe bestätigt wäre, so würde sie für ihn so viel, als ein Urtheil auf ewige Einkerkerung gewesen seyn.

Mit der Vertheidigung des Herrn Lachapelle bei der Appellation beauftragt, suchte ich seine Sache dadurch günstiger zu stellen, daß ich die Manöver auseinandersetzte, wodurch ein Mann, der mit den Geschäften unbekannt ist, in eine Reihe von Spekulationen wider Willen verwickelt werden kann, deren Wichtigkeit er nicht berechnete, deren Folgen er nicht vorhersah.

Dann stellte ich folgende Gründe auf: Valerus, contrasignirt von den Ministern einer auswärtigen Regierung, die deren Wiedererstattung an Kapital und Zinsen, vermöge ausgeschriebener und noch auszuschreibender Steuern garantirt hat, sind unstreitig Staatspapiere dieser auswärtigen Regierung, und keineswegs einfache Handels-Effekten. Man muß sie in jener Eigenschaft anerkennen, weil eine Regierung sie creirt hat, als sie Anleihe machte, die eine Finanz-Operation mit den Banquiers war, die Theil an dieser Anleihe nahmen.

Die Gesetze, welche den Zeitkauf in Staatspapieren ohne Lieferung und vorherige Deponirung verbieten, und

wollen, daß Geschäfte darin nur durch die Vermittelung eines Wechsel-Agenten gemacht werden können, sind sowohl auf fremde als inländische Staatspapiere anzuwenden, sobald sie Cours an der Börse haben.

Appellatischer Seite suchte man diese Ansicht zu bestreiten, vorzüglich aber suchte man zu behaupten, daß in dem vorliegenden Falle die Rede nicht von solchem Zeitkaufe sey, welchen das Gesetz wie Spiel und Wette betrachtet, sondern von einem reellen Verkauf, obgleich man die Formalität der Lieferung und Deponirung unterlassen habe. Und um die Reellität des Verkaufs zu beweisen, bewies man durch die Bücher und Correspondenz der Herren Henisch, Blanc et Comp., daß sie eine große Menge spanischer Obligationen in Händen hatten, welche verschiedenen Handlungshäusern gehörten, die bei der Anleihe interessirt waren, an welcher sie selbst einen direkten Antheil genommen hatten: daß der Verlust an Herrn Lachapelle in ihren Büchern aufgeführt sey; daß sie ihre Correspondenten davon benachrichtigt hätten, und daß sie diesen Käufer am 5ten Dezember aufgefordert hätten, die Lieferung entgegen zu nehmen.

Diese Umstände mußten einigen Eindruck auf die Richter machen.

Ich behauptete meinen Theils, es reiche nicht hin, zu beweisen, daß die Herren Henisch, Blanc et Comp. die verkauften Obligationen hätten liefern oder deponiren können, sondern daß man beweisen müsse, daß man wirklich diese Lieferung, oder Deponirung ausgeführt habe; daß Alles, was aus den vor dem Gerichtshofe produzirten Schriften hervorgehe, nur darauf hinauslaufe, daß die Appellaten gültige Käufe hätten machen können, aber daß die von ihnen geschlossenen null und nichtig wären.

Ich fügte hinzu, daß die Identität der verkauften spanischen Obligationen mit einigen der in Händen der Herren Henisch, Blanc et Comp. befindlichen durch nichts erwiesen sey, weil die Zeitkaufe vom 15ten und 22sten November nicht die Nummern der verkauften Obligationen nachwiesen; daß die außergerichtiche Aufforderung vom 5ten Dezember, wodurch man nachweisen wolle) daß dem Geschäftsträger des Herrn Lachapelle 154 spanische Obligationen (welche gar nicht näher bezeichnet waren, präsentirt wären, keineswegs die Identität der verkauften

Sache beweise, so daß daraus für den Käufer kein bestimmtes Recht auf eine gewisse Sache hätte entspringen können, und daß, wenn man die Behauptung der Gegner annehmen wollte, folgen würde, daß der Besitzer einer gewissen Quantität Staatspapiere, damit 10 Kaufe auf Zeit mit eben so viel verschiedenen Personen schließen könne, wenn er solche weder zu liefern, noch zu deponiren, noch selbst deren Identität mit den verkauften zu beweisen brauche.

Der Gerichtshof erkannte diese Gründe an, und sprach in einem am 23sten August 1823 erlassenen Urtheil die Reformation des vorigen Eekenntnisses also aus:

„Der Gerichtshof . . . in Betracht, daß nach dem Artikel 76 des Code de commerçe, conform mit dem Artikel 17 des Rathsbeschlusses vom 24sten September 1724 die Wechsel-Agenten allein das Recht haben, die Geschäfte in Staats-Effekten und andern, welche an der Börse Cours haben, zu machen;"

„daß die Effekten auswärtiger Regierungen, wie der spanischen, wovon hier die Rede ist, deren Cours täglich an der Börse bekannt gemacht werden, nicht zu der Ausnahme, welche auf Privatpersonen trassirte Wechsel machen, gehören;"

„daß der Käufer um so nothwendiger in Geschäften solcher auswärtigen Renten die Garantieen haben muß, welche die Gesetze durch Einsetzung öffentlicher Börsen-Beamten geben wollen, welche als Mandatare verpflichtet sind, und mit ihren Cautionen für ihre Handlungen einstehen müssen;"

„in Betracht, daß die Kaufe vom 15ten und 21sten Oktober zwischen den Parteien persönlich geschlossen, und die Courtage entweder von Hentsch et Blanc, oder von unbefugten Unterhändlern gezogen ist, und sie also durch Uebertretung der Gesetze keinen gültigen Contrakt schließen konnten;"

„daß außerdem aus der Clausel dieses Kaufes und Umständen erhellt: daß dies Geschäft nur ein Wetten auf Fallen oder Steigen gewesen sey, welches keine Civilklage begründen kann, wenn es auch nicht als Verbrechen anzusehen ist: . . ."

„Erkennt, daß das vorige Urtheil dahin abzuändern sey, daß der Beklagte von den gegen ihn ausgesprochnen Verurtheilungen zu entbinden," 2c.

Bemerkungen.

Dies Urtheil stellt demnach von Neuem den von andern Urtheilen aufgestellten Grundsatz dar, daß Zeitkaufe ohne Lieferung oder ohne Deponirung nur Spiel und Wetten auf Staatspapiere sind, und wenn sie auch nicht nach dem Code pénal zur Bestrafung geeignet sind, weil nämlich der Verkäufer nie im vorliegenden Falle beweisen kann, daß er im Stande gewesen, sie wirklich zu liefern, sie doch keine Civilklage begründen.

Dies Urtheil entscheidet auch, daß das Verbot von 1785 und 86 auf die öffentlichen Effekten auswärtiger Regierungen eben so wie die auf die Französischen anzuwenden sey. Die im Urtheile aufgeführten Ausdrücke: „Königliche und andere öffentliche Effekten, welche Cours an der Börse haben“ . . . können auch hierüber keinen Zweifel mehr lassen.

Endlich hat der Gerichtshof in diesem Urtheile auf die bestimmteste Weise die andre wichtige Frage entschieden, worüber im Prozeß des Delaite die dritte Kammer sprach, daß nämlich Geschäfte in Staatspapieren, seyen sie einheimische oder auswärtige, vollkommen null sind, wenn sie ohne Vermittelung eines Wechsel-Agenten geschlossen sind, sey es nun, daß die Parteien direkt miteinander gehandelt, oder daß der Kauf durch Personen ohne Amt, welche man Winkel-Mäkler nennt, gemacht worden sey.

So viel zur Entwickelung der Theorie über den Zeitkauf. War solche seit mehreren Jahren bezweifelt und schwankend, so scheint sie jetzt durch Einstimmigkeit aller Kammern des Königl. Gerichtshofes zu Paris unwiderruflich festgestellt zu seyn *) Berief man sich lange Zeit

*) Das Handels-Gericht, welches sich bisher den Börsen-Spekulationen sehr günstig gezeigt hatte, fängt auch an, seine Theorie zu ändern. Ein Bescheid auf meinen Vortrag (Herr Berryer, Vater, plaidirte für den Kläger) am 24. November a. c., in Sachen Montier contra Saucede, hat entschieden: 1) daß Zeitkauf in Staatspapieren, ohne vorherige Lieferung gänzlich null und nichtig sey; — 2) auch daß er null sey, wenn kein Wechsel-Agent beim Kauf concurrirt hat.

auf Urtheile, um die Autorität des Gesetzes zu schwächen, so wird dies heutigen Tages nur geschehn, um solche noch achtungswerther zu machen. Die meisten gesetzlichen Vorschriften, welche man schon außer Gebrauch glaubte, sieht man heutiger Zeit in vollem Leben, von unseren Gerichten fast täglich angewandt, und (um einen Ausdruck zu gebrauchen, der unsre Meinung ganz ausdrückt) die Theorie der Gerichte ist jetzt ein lebendes Gesetz.

Bald wird der Cassationshof aufgefordert werden, zum erstenmal diese wichtigen Fragen zu entscheiden. Nicht wie der Königl. Appellationshof reformiren zu müssen, dürfen wir nach den 2 von ihm gegebenen Urtheilen, im Jahre 9 und 1813, eine Entscheidung erwarten, welche dem von uns aufgestellten System entspricht.

Wenn die Wechsel-Agenten das Urtheil von 1811 anführen können, als ein solches, welches eine von einem ihrer Collegen bewirkte Verurtheilung aus einem Zeitkaufe bestätigt habe, so ist wenigstens gewiß, daß dieser Hof dabei jene Rechtsfrage selbst gar nicht untersucht hatte,*) und mit vollem Vertrauen glauben wir, er werde durch seine Urtheile die Theorie des Königlichen Appellationshofes zu Paris bestätigen.

---

*) Es ist ein Urtheil des Cassationshofes von neuerem Datum vorhanden (es ist am 19ten August 1823 in Sachen der Herren Lacaze und Delamaire gegeben worden), welches wir nicht anzuführen brauchen, indem es sich auf keine Weise über die Gültigkeit oder Nullität des Zeitkaufes ausläßt.

In diesem Urtheil ist entschieden, daß eine Einschreibung auf das große Buch der Nationalschuld unter dem Namen des neuen Besitzers einer Rente, bis das Gegentheil erwiesen sey, beweise, daß der neue Besitzer nicht nur das Eigenthum einer Rente erlangt, sondern auch den Preis bezahlt habe, und daß, wenn der vorige Eigenthümer behauptet, daß er ihm den Preis noch restire, er den Wechsel-Agenten, durch dessen Vermittelung das Geschäft gemacht worden, verklagen müsse.

In diesem Urtheil ist nur zu bemerken, daß der Cassationshof die Rathsbeschlüsse, und namentlich den vom 24sten September 1724, als gesetzliche Bestimmungen, welche diese Art der Geschäfte betreffen, citirt hat.

Viertes Kapitel.

Daß Zeitkauf unsittlich sey, und weit entfernt, nützlich zu seyn, dem Staats-Interesse und öffentlichen Credit schade.

Wenn es wahr ist, wie wir glauben bewiesen zu haben, daß der Zeitkauf durch neuere und alte Gesetze verboten und nichtig erklärt ist, so kann man nicht glauben, daß jenes Verbot Handlungen habe treffen können, die ganz erlaubt an sich wären, Handlungen, deren Aufrechthaltung das öffentliche Interesse erforderte; denn man kann nicht annehmen, daß die Regierungen, welche doch einmal jene Gesetze promulgirt haben, ihre Autorität gegen sich selbst hätten richten wollen, und daß sie unvorsichtiger Weise den öffentlichen Credit durch Verbote angegriffen, welche sonst keinen dringenden Grund hatten.

Wir werden also das Werk des Gesetzgebers selbst vertheidigen, wenn wir darthun: 1) daß die Sittlichkeit selbst jene unordentlichen Spekulationen verwirft; 2) daß sie für den öffentlichen Credit nicht nothwendig sind, was so oft von denen wiederholt wird, welche die Berechnungen ihres Privat-Vortheils gern mit anständigem Scheine bemänteln möchten.

§. 1. Der Zeitkauf ist unsittlich.

Man kann seine Urtheile über die Sittlichkeit einer Handlung durch die Zeugnisse solcher Personen bestimmen, denen Einsicht und Weisheit Ansehn geben. Ist dies Zeugniß zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen immer das nämliche, so darf man es als Wahrheit annehmen.

Eine Handlung als unsittlich darzustellen, genügt es vielleicht nicht, zu beweisen, daß sie vom Gesetz verboten sey, denn der bürgerliche Gesetzgeber kann alle seine Bestimmungen nicht aus dem Sitten-Gesetze schöpfen. Das Interesse der menschlichen Gesellschaft kann ihn nöthigen, conventionelle Verbote aufzustellen, wenn man sich so ausdrücken kann, und an und für sich untadelhafte Handlungen doch zu strafen.

Aber wenn schon alte Gesetze eine Handlung als der Sittlichkeit zuwider untersagt haben; wenn neuere Gesetze

dies Verbot aus demselben Grunde erneuert haben; wenn endlich die Gerichte, welche jene Gesetze anwenden sollen, jene Handlungen als null und nichtig erkannt haben, weil sie unerlaubt und unsittlich wären, so scheint es uns unmöglich, die Autorität so vieler und so wichtiger Zeugnisse nicht anzuerkennen.

Laßt uns demnach kürzlich ansehen, wie der Zeitkauf in den verschiedenen Akten der gesetzlichen Autorität und in den Urtheilen der verschiedenen hohen Gerichtshöfe bezeichnet ist. Wir werden nur wenig hinzuzufügen haben, um den Beweis unseres ersten Satzes zu führen.

. . . . „Diese Contrakte, ohne alle Realität, sind nach den Gesetzen ungültig; sie verursachen eine Menge hinterlistiger Manöver. . . . . Es entsteht daraus eine verbotene Agiotage, die der verständige Geschäftsmann mißbilligt, und die das Vermögen derer aufs Spiel setzt, die sich unvorsichtiger Weise damit befassen. . . . . Es wird eine Begierde nach unmäßigem und tadelnswerthem Gewinn aufgereizt und erlaubte Geschäfte werden von unerlaubtem Handel verdrängt. . . . Se. Maj. haben in Ihrer Sorge für den öffentlichen Credit und die Sicherheit des Handels den schädlichen Folgen vorbeugen wollen, welche ein solcher Mißbrauch nach sich ziehen könnte, wenn er noch länger dauerte."
(Siehe den Königl. Staatsrathsschluß vom 7. August 1785 im Eingange.)

. . . . „Indem Se. Maj. Ihre wohlwollende Absicht nicht darauf beschränken, was die öffentliche Ordnung verlangt, um die eingeschlichene zügellose Agiotage zu unterdrücken, ... wünschten Se. Maj., daß keine Spur dieser verbotenen Spekulationen mehr bleibe, welche bisher ohne Beispiel im Königreiche waren, und welche außerordentliche Gegenmittel erfordern. Se. Maj. sind weit entfernt, anzunehmen, daß es erlaubt sey, Treu und Glauben zu täuschen, indem man verkauft, was man nicht hat, was man nicht liefern kann, was selbst nicht einmal vorhanden ist. . . . Wäre es erlaubt, anzunehmen, die Wachsamkeit des Souverains müsse die Augen vor allen Arten von Spielen und Wetten verschließen, könnte sie gleichwohl dulden, daß die Frechheit, unter falschem Schein eines Kaufs dessen Wesen selbst vernichtete? . . . . Se. Maj. haben Ihre Unterthanen gegen

solche Unordnung sichern müssen." (Eingang des Staatsrathsschlusses vom 2. Oktbr 1785.)

„Die im Staatsrathsschluß vom 7ten August 1785 gegebnen Verbote haben jene Schein-Contrakte vernichtet, welche, von der Habsucht erfunden, allen guten Glauben untergraben, der Hinterlist Quellen eröffnen und dem Gewinngierigen Fallen bereiten. . . . Was aber auch die Wirkung dieser neuen Maßregel seyn möge, um dieser unerlaubten Spekulation, worüber verständige Menschen seufzen müssen, Einhalt zu thun, rechnen Se. Maj. mehr noch auf den heilsamen Eindruck, welchen auf alle Gemüther das Misfallen machen wird, welches Se. Maj. über diejenigen empfinden würden, welche sich künftig in solche Spekulationen einlassen möchten." (Eingang des Rathsbeschlusses vom 22. September 1786).

Wenn man diese verschiedenen Stellen lieset, überzeugt man sich, daß das Verbot des Zeitkaufs in diesen Rathsbeschlüssen nicht zu der Art Gesetze gehört, die man nach den Umständen bald giebt, bald widerruft, und daß die Verfasser der Rathsbeschlüsse, als sie so wichtige Gründe der hohen Verordnungen entwickelten, welche der Autorität der Gesetze Ehrfurcht erwecken mußten, die Handlungen selbst moralisch mißbilligten, die sie für null und nichtig erklärten.

Unsere neueren Gesetzgeber haben selbst in einer Zeit, wo das Gesetz nicht immer mit der Moral übereinstimmte, doch denselben Weg eingeschlagen.

„Derjenige ist strafbarer Agioteur, dessen Gewissen mit seinem Interesse transigirt, indem er Geschäfte macht, die ihm auf Kosten des allgemeinen Besten Vortheil bringen. Dies ist der Fall dessen, der Geldspezies auf Zeit kauft, in der unerlaubten Hoffnung, daß diese Spezies zur Zeit der Lieferung im Preise gestiegen und die National-Zahl-Mittel im Preise gefallen seyn werden. In Betracht, daß solche Spekulationen unsittlich sind, zerstörend für jede Staats-Oekonomie und für den National-Credit, und daß sie nur von Egoisten und Feinden der allgemeinen Sache unternommen und ausgeführt werden können." (Auszug aus dem Eingange des Gesetzes vom 28. Vendémiaire, §. 4).

„Da die Regierung nach den Gesetzen vom 13. Fructidor und 28. Vendémiaire jene strafbaren Mandver der Agioteurs unterdrücken will, welche sich von Neuem an der Börse zu Paris einschleichen, und schändlicher Weise auf Fallen und Steigen der Course spielen, ... in Betracht, daß, indem man hinlängliche Zeit bewilligt, um täglich den Cours zu bestimmen, um Geschäfte darauf zu gründen, es doch hochnöthig sey, jede Frist abzukürzen, welche nur zu den ehrlosen Berechnungen der Agiotage und den betrügerischen Kunstgriffen der Bosheit verwendet werden würde" . . . (Beschluß vom 2ten Ventôse, J. 4).

Es wäre in der That schwer, stärker die Unsittlichkeit dieser Kaufe auszudrücken. Man kann nicht behaupten, daß nur die Sprache damaliger Zeit in diesen Stellen rede, die die Spieler in dem Fallen und Steigen der Fonds als Feinde der allgemeinen Sache bezeichne, und als solche, welche für ihr Interesse gegen ihre Pflichten handeln. Die Wahrheit dieses Vorwurfs beweiset sich noch alle Tage. Denn wenn ein verwegner Spekulant eine bedeutende Masse Staatspapiere verkauft, so wünscht er unangenehme Begebenheiten, die den öffentlichen Credit schwächen können, oft sogar erfindet er sie, da das Sinken der Fonds allein seine Spekulation vortheilhaft machen kann.

In den Berichten und Diskussionen über den Titel des Code de commerce: von der Börse und den Wechsel-Agenten, hat man gesagt: „Dies Spiel in Staatspapieren sey in eine Wuth ausgeartet, welche das Verderben einer Menge von Privat-Leuten verursache, ohne dem Staate irgend einen Vortheil zu gewähren" (s. den Auszug des Berichts von Herrn Jard Panvilliers).

Endlich spricht in neuerer Zeit ein sehr ehrenwerther Deputirter (Herr Siryér de Marinhac) in seinem Bericht an die Kammer, im Namen der Commission, welche mit Prüfung des Gesetz-Entwurfes von 1821 beauftragt war, über den Zeitkauf, als die Ursache der Veränderungen im Cours der Staatspapiere, also:

„Diese Ursache, sagt er, ist ein neues Hazard-Spiel, ohne Einsatz, oft ohne alle Verantwortlichkeit, ein in seinen Quellen eben so unsittliches und in seinen Folgen trauriges Spiel, als jenes, was alle Tage die Menschen be-

trübt, aber mit gefährlicherem Erfolge, da es weit höher geht. Da der Spieler nur Worte kauft und verkauft, so geht das Spiel über alle Grenzen; der Gewinn und der Verlust sind allein nur die Differenz, welche zwischen dem Renten-Cours zu Anfang und Ende der Partie besteht. Dies nennt man Zeitkauf: eine neue Spekulation, welche durch ihren Mißbrauch schon die Aufmerksamkeit der Gerichte erregt hat, und worüber die öffentliche Meinung mit Ungeduld die Ansicht eines hohen Gerichtshofes erwartet (Moniteur vom 9. März 1823). Die Beschlüsse Sr. Maj., Ludwigs XVI. von 1785 und 86, unsere Gesetzgeber der Republik von 1795 und 96, die Juristen, welche zur Abfassung des Code de commerçe im Jahr 1807 concurrirt haben, und die Deputirten, welche heutigen Tages an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt Theil nehmen: Alle kommen zu den verschiedensten Zeiten und unter allen Regierungs-Systemen Frankreichs darin überein, daß sie jene Börsen-Spekulationen, Zeitkaufe genannt, als höchst unsittlich bezeichnen. Wie wäre es möglich, durch so allgemeine Verdammungen nicht überzeugt zu werden.

Fügen wir noch hinzu, daß der Königl. Gerichtshof zu Paris in mehrern seiner Urtheile die Gefahren und die Unsittlichkeit dieser Art von Spekulationen hervorgehoben hat.

Das Gericht spricht in dem Urtheil in Sachen Coutte's über die Bestimmung des Artikels 29 des Beschlusses vom 24sten September 1724, als „von einer Vorschrift für die öffentliche Ordnung, deren Gegenstand sey, die fingirten Geschäfte zu untersagen, welche in Hazardspiel, welches alle Gesetzgebungen verwerfen, ausarteten.

Es fügt hinzu, daß „die Wechsel-Agenten als Staatsbeamte eine Pflicht erfüllen, wenn sie Privatleute von der Verführung zu einem Spiel abhalten, welches um so gefährlicher ist, da kein augenblicklicher Geld-Einsatz gemacht wird."

In dem Urtheil in Sachen Perdonnet's findet man diese Stelle: „In Betracht, daß nur die strenge Ausübung der Gesetze und Vorschriften allein der ungemäßigten Gewinnsucht einen Zügel anlegen kann, einer Begierde, die Familien-Väter ergreift, welche, anstatt sich einem anstän-

und nützlichen Gewerbe zu widmen, sich in unsittliche Operationen einlassen, welche entweder zu gänzlichem Verderben oder zu schändlichem Gewinn führen.

Endlich (es verdient wohl bemerkt zu werden), in allen den Rechtsfällen, worin günstige Entscheidungen für die Vertheidiger des Zeitkaufs erfolgten, konnte man doch nicht verbergen, daß sehr wichtige Gründe gegen den Zeitkauf sprächen.

In der Sache des Delatte, wo das Handelsgericht im Rathsbeschlusse vom 12ten September 1786 ausdrückliche Bewilligung des Zeitkaufs zu finden glaubte, sagt dies Gericht: „da dieser Beschluß offenbar da sey (und demnach die Gültigkeit des Zeitkaufs, meinte das Gericht, gesetzlich festgestellt ist), könne man auf Betrachtungen der Natur des Terminalkaufs gerichtlich nicht eingehen."

Kurz, es ist unmöglich, diese Spekulationen gegen die Vorwürfe der Unsittlichkeit zu vertheidigen, welche sowohl die Gesetze, die sie verbieten, als die Urtheile, die ihre Nullität anerkennen, über sie aussprachen.

Auch finden wir bei unsern Gegnern keinen erheblichen Einwurf, den wir zu widerlegen hätten.

In dem Gutachten für Herrn Perdonnet finden wir eine Frage: Ist der Zeitkauf der Sittlichkeit zuwider?

Umsonst aber suchen wir dann eine begründete Antwort dieser Frage; Alles, was sich hierauf bezieht, ist Folgendes:

„Spiel und Wetten sind verboten, sagt der geschickte Verfasser; die Gesetzgeber aller gebildeten Nationen haben die Nothwendigkeit erkannt, ihre Unterthanen gegen die unselige Leidenschaft zu sichern, welche ihrem Vermögen und ihrer Sittlichkeit Gefahr drohen."

„Das Gesetz gestattet also keine Civilklage auf eine Spielschuld oder Zahlung einer Wette."

„Das Gesetz: dieser Ausdruck ist merkwüedig. Man findet darin den Stempel unserer Sitten. Nun, das Civilgesetz weigert die Klage, nicht die Meinung des Volkes, die, sehr fein, ihr den Namen Ehrenschuld gegeben hat, weil man sie nicht gesetzliche Schuld nennen kann.

„Es ist in der That unsittlich, zu spielen, zu wetten, nicht aber ist es unsittlich, sein Wort, einmal, selbst

unbesonnener Weise, gegeben, zu erfüllen. Die Gewissenhaftigkeit, Verbindlichkeiten zu erfüllen, von deren Erfüllung das Gesetz uns freispricht, ist ein Triumph des Edelmuths: es ist dies der untrüglichste Beweis vorzüglicher Redlichkeit."

„Das Gesetz aber, wenn es Spiel und Wetten verdammt, verdammt nur das eigentliche Spiel, z. B. Kartenspiel, Creps, Roulette, Würfel, Lotto, aber es verdammt nicht Verträge, welche durch Form und Glücksfälle etwas Gewagtes sind."

„Weiter unten erkennt unter demselben Titel der Code civil, welcher die eigentlichen Spiele und Wetten verwirft, die Gültigkeit gewagter Geschäfte an."

. . . . „Dies ist nur der Fall bei den Spekulationen der Börse und dem Zeitkauf. Dieser Kauf ist nie an sich absolut verboten: im Gegentheil, er gehört zu den erlaubten Verträgen, und zwar durch eben die Rathsschlüsse, welche und weil sie die Bedingungen bestimmt haben, unter denen er verboten seyn soll."

„Der Zeitkauf selbst ist also auch nicht verboten und unsittlich."

Diese ganze Herleitung führt zu falschen Ansichten; einige Bemerkungen werden dies leicht zeigen.

Man geht viel weiter, wie wir, wenn man sagt, daß Spiel und Wetten unmoralisch und vom Gesetz verboten seyen: aber man bleibt auch weit hinter der Wahrheit zurück, wenn man den Zeitkauf für erlaubter als die eigentlichen Spiele hält.

Das Civilgesetz verbietet und verdammt das Spiel und Wetten nicht, weil der Artikel 1964 sie unter die aleatorischen Contrakte rechnet; es beschränkt sich nur darauf, den vom Glück Begünstigten keine Klage zu gestatten, und das Strafgesetz verbietet und bestraft nur das Halten von Häusern für das Publikum zu: Hazard- und Lotto-Spiel.

Also zwischen dem Zeitkauf, den wir im Laufe dieser Schrift betrachtet haben, und den eigentlichen Spielen und Wetten ist der Unterschied, daß diese geduldet sind, während jener ausdrücklich verboten ist.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir wieder eines Irrthums gedenken, der sich immer in dem System der Vertheidiger des Zeitkaufs wiederholt. Sie wollen nämlich

den Zeitkauf ohne vorherige Lieferung oder Deponirung der Effekten als eine an sich gültige Handlung betrachten, welche nur durch Unterlassen einer Formalität, oder einer Bedingung, welche das Gesetz fordert, null und nichtig würde.

Es ist hier aber keine relative, sondern eine absolute Nullität, und zwar nicht deshalb, weil etwa eine unbedeutende Formalität und Bedingung fehlt, sondern darum, weil er eine Verpflichtung ohne allen Grund enthält, einen bloß fingirten Contrakt, eine Wette unter dem leeren Namen Verkauf, darum erklären die Rathsbeschlüsse den Zeitkauf ausdrücklich für nichtig.

Dieser Kauf ohne alle Reellität hat gar nichts mit dem wirklichen Kaufe gemein, wo Staatspapiere wirklich gekauft und verkauft werden, und welcher wirklich erfüllt wird durch die wirkliche Lieferung oder Deponirung der verkauften Effekten. Solcher Kauf ist erlaubt, wenn gleich auch die Parteien eine Frist für die Erfüllung festgesetzt haben. Es kann kommen, daß auch dabei eine Nullität vorfalle, entweder in dem Contrakte selbst, oder in der Urkunde, welche die Deponirung erweisen soll, und in solchem Fall würde er zufälliger Weise null. Der Zeitkauf aber, der nur fingirter Kauf ist, hat seine Nullität in sich selbst. —

Die Worte der Rathsbeschlüsse würden übrigens schon hinreichen, die Schlüsse unsrer Gegner zu entkräften; denn so wie diese Beschlüsse die Nullität des Zeitkaufs ohne Lieferung oder Deponirung ausdrücklich verordnen, so spricht auch ihr Eingang die völlige Unsittlichkeit solcher Spekulationen mit kräftigen Gründen aus.

Auch Herr Perdonnet hat vor dem Königl. Gerichtshofe zu Paris nicht minder versucht, die üble Meinung aller Aufgeklärten vom Zeitkauf zu widerlegen, und deren Gültigkeit zu erweisen. Eine Stelle seines Vortrages zeigt, daß die rhetorische Figur, die man Präterition nennt, allein ihm half, als er offenbar gegründete Einwendungen widerlegen wollte.

„Ist es wohl nöthig, sagte er, diesen Kauf gegen den Vorwurf der Unsittlichkeit, deren man ihn beschuldigt, zu vertheidigen?"

„Ist es nöthig, die kleinliche erniedrigende Vergleichung zu widerlegen, welche mit den Geschäften ganz un-

bekannte Leute zwischen kaufmännischen Operationen und den betrüglichen, unordentlichen und auf Täuschung berechneten Lotterieen oder den Hazardspielen machen?"

„Und doch haben besondere Gesetze die Lotterien errichtet; das Budget nimmt die unermeßliche und fast immer gleiche Einnahme davon auf. Die Orts-Behörden schützen und privilegiren Spielhäuser, von denen sie eine beträchtliche Einnahme ziehen. Und Verträge, welche in allen Hauptstädten, auf allen Plätzen Europa's anerkannt und gebräuchlich sind, sollten verboten seyn? — Und die Wechsel-Agenten, welche das Gesetz doch eingesetzt hat, sollten ohne Hülfe des Gesetzes seyn?"

„Nein, meine Herren, Sie werden solche ungestaltete Lehren nicht unterstützen, und wenn die Leichtigkeit, mit der man Geschäfte in Staats-Fonds machen kann, zu Mißbrauch führen kann, ja in der That dazu führt, ich will sogar zugeben, zu einem sehr traurigen Mißbrauch, so werden Sie doch eingestehn, daß die Regierung nur eintreten könne, wo die öffentliche Sittlichkeit in Gefahr kömmt; daß sie sich also auch darauf beschränken muß, das Spiel zu unterdrücken und den Mißbrauch zu verhindern, und da es eine weise Politik ist, das gelten zu lassen und zu erlauben, was man nicht verhindern kann, so werden Sie mir auch noch eingestehn, daß es nur dann gelingen wird, den mit Recht gerügten Mißbrauch abzustellen, wenn man das im Artikel 90 des Code de commerce enthaltene Versprechen erfüllt, und durch ein sehr bestimmtes Gesetz den Spekulanten in Staatspapieren die ganze Strenge der Gesetze über kaufmännische Schulden, nämlich Verhaftung, unterwirft."

Unstreitig ist es eine sonderbare Art, die Börsen-Spekulationen gegen den Vorwurf der Unsittlichkeit zu vertheidigen, daß man der Lotterie und dem Errichten von Spielhäusern denselben Vorwurf macht.

Viele verständige Menschen theilen diese philanthropischen Ansichten des Herrn Perdonnet.

Bei mehrern Gelegenheiten schon haben mehrere Mitglieder beider Kammern die Unterdrückung der Lotterie und Spielhäuser mit Nachdruck gefordert, und vielleicht wird dieser Wunsch, welchem man bis jetzt nur die obwaltenden Umstände entgegengestellt hat, in Erfüllung gehen.

Nie aber kann die Existenz eines Mißbrauchs, den die Gesetze zulassen, ein Grund seyn, einen andern Mißbrauch, welchen strengere Gesetze verboten haben, zu billigen.

Herr Perdonnet erkennt an, daß die Leichtigkeit der Spekulationen in Staatspapieren zu traurigem Mißbrauch führen könne, ja in der That dazu führt, und nur gegen diese Mißbräuche will er von der Regierung die Anwendung gerechter Strenge.

Wir würden dann gern beitreten, wenn er die Grenzen zwischen dem Erlaubten und dem Mißbrauch bei dieser Spekulation bestimmen könnte. Da aber eine solche Unterscheidung unmöglich ist, weil der Mißbrauch in der Handlung selbst liegt; weil schon ein einziges Geschäft, mit einer bedeutenden Masse Renten von einem leichtsinnigen Spekulanten unternommen, sowohl für ihn als für seine Gegenpartei die traurigsten Folgen haben kann, so blieb nur Ein Mittel, den von ihm selbst angegebenen Zweck zu erreichen, nämlich, diese gefährliche Spekulation zu untersagen, und sie in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Aber das von diesem Wechsel-Agenten vorgeschlagene Mittel ist weniger geschickt, die wohlwollende Absicht des Gesetzgebers zu unterstützen, als gerade die Erfüllung von Verträgen zu sichern, welche das Gesetz annullirt haben will. —

Einer der Beweggründe Ludwigs XVI. bei dem Verbot des Zeitkaufs oder Börsenspiels, war jene traurige Leichtigkeit, mit welcher unvorsichtige Spekulanten ihr ganzes Vermögen in Gefahr setzen können, und ein viel stärkerer Beweggrund für diesen Monarchen würde es gewesen seyn, wenn er hätte denken können, daß, wer in dies unselige Spiel sich einlasse, nicht bloß sein Vermögen, sondern auch seine Freiheit aufopfre.

So konnte der Gesetzgeber die Börsengeschäfte nicht ordnen. Statt den gefährlichen Spekulationen ein Ziel zu stecken, mögte man lieber jede mögliche Gewähr für sie haben; nicht genug, daß sie jetzt nur die Befugniß fordern, ihre Rechte gegen das Vermögen des Unvorsichtigen geltend zu machen, dessen Combinationen Zufall oder Hinderniß vernichteten, und zwar gegen ausdrückliche Gesetze, die alle Klage aus diesem Kaufe versagen, will man

also gar, daß ein neues Gesetz mit äußerster Strenge die Wirksamkeit gerichtlicher Verfolgungen sichere. Bisher lief ein Familienvater, welchen Schicksal oder unsinniger Wunsch, schnell reich zu werden, in die Hände geschickter Spekulanten lieferte, doch nur Gefahr, sein väterliches Erbe oder die Frucht seiner Arbeiten in wenigen Monaten schwinden zu sehn: nun sollte er wohl gar, nachdem er zu Grunde gerichtet ist, von den Spekulanten, welche ihn in diesen Abgrund gestürzt haben, und deren Forderungen er nicht erfüllen kann, seiner Freiheit beraubt werden können?

Während der Gesetzgeber nur höchst ungern, und für gesetzliche Schuld Verhaftung angeordnet hat, wollte man so strenge Exekution für nur angebliche Forderungen ordnen, die das Gesetz doch für widerrechtlich anerkennt, für bloße Spielschulden, denen jede Klage versagt ist?

Man glaube nicht, wie Herr Perdonnet es sagt, daß solche sonderbare Neuerung in der Gesetzgebung den Mißbrauch abschaffen werde, den er selbst schändlich nennt. Die Erfahrung hat es erwiesen: die Unvorsichtigen, die sich in die unerlaubten Spekulationen einlassen, hoffen immer den besten Erfolg ihrer Operationen, und daß der Zufall ihnen nicht ungünstig seyn werde. Wenn sie eben so genau berechneten, was sie verlieren können, wie den möglichen Gewinn, wahrscheinlich würden sie dann so bedeutende Kapitalien nicht in Einem Geschäfte aufs Spiel setzen. Aussicht auf Verhaft wegen Zahlung etwaniger unglücklicher Differenzen würde sie also wohl schwerlich abhalten, solchen Zeitkauf zu schließen.

Es giebt ein nachdrücklicheres Mittel, diesen Zweck zu erreichen, und dies hat der Gesetzgeber gewählt, und der Königl. Gerichtshof durch sein Urtheil anerkannt, nämlich jede Klage auf Erfüllung eines Zeitkaufes ohne erfolgte Lieferung oder Deponirung der Effekten zu versagen. Wenige werden nur die Gefahr solcher Spekulationen wagen, wenn sie gewiß sehen, daß ihnen kein Mittel zu Gebote steht, um die Zahlung der Differenz zu erlangen, welche sie auch gewinnen möchten.

Unterpfand und Deckung, welche man von jedem der Spieler verlangen wird, wird weder den Spielern selbst, noch den Unterhändlern des Spiels einige Sicherheit geben, wie bei einem erlaubten Contrakte. Denn entweder wird

man das Unterpfand bis zu einer zu hohen Summe steigern, und dann wird der Spekulant die Gefahr des möglichen Verlustes bei dieser Operation klar einsehen, und anstehen, sie zu unternehmen, und begnügt man sich mit einer unbedeutenden Deckung, so wird der Wechsel=Agent selbst Gefahren ausgesetzt seyn, da er durch das empfangene Unterpfand nun selbst für die Folgen der Operation verantwortlich ist.

Man sage nicht, es sey eine weise Politik, das gelten zu lassen und zu erlauben, was man nicht hindern kann. Wenn der Gesetzgeber auch sein Unvermögen, einen Mißbrauch zu unterdrücken, erkennt, so wäre es doch seiner unwürdig, ihn noch zu bekräftigen. Gewiß aber werden die bestehenden Gesetze und deren jetzige Anwendung durch die Gerichte die so lange getadelten Mißbräuche täglich vermindern; bald werden sie ohne Zweifel ganz verschwinden: wenn man einerseits über strenger Beobachtung der Gesetze wacht, welche allen, außer den Wechsel=Agenten, die Vermittelung des Handels in Staats=Effekten untersagen, und andrerseits die Wechsel=Agenten im Gefühle ihrer Pflicht aufhören, Unterhändler eines wahrhaft schändlichen Spiels zu seyn.

Man beschwert sich über die Vergleichung, welche Menschen ohne Geschäftskenntniß, sagt man, zwischen dem fingirten Börsen=Kaufe und dem verderblichen Hazardspiele machen.

Wir haben aber Gelegenheit gehabt, diese Vergleichung (der Königl. Gerichtshof hat sie in dem Urtheile in Sachen Coutie's und Perdonnet's aufgestellt) in einem Memoire für einen armen Spekulanten aufzustellen, der in einigen Jahren zwei Millionen für Differenzen bei Börsen=Operationen bezahlt hat, und der jetzt wieder eine Summe von achtmalhunderttausend Franken nicht zahlen kann; für einen Theil dieser Summe war er beim Handelsgericht belangt worden.

„Die unselige Täuschung (sagten wir), deren Opfer Herr Montier ist, würde ohne Zweifel früher aufgehört haben, wenn er in eins jener Häuser gekommen wäre, wo ein Haufen Unbesonnener die Hoffnung ihres Glücks auf eine Karte oder einen Würfel gründen.“

„Vielleicht — hätte er sein Geld in ein Spielhaus getragen, und so im Voraus berechnen können, welchem

Verluste er sich aussetze — würde Hr. Montier bedacht haben, daß es wahre Thorheit sey, die Frucht langjähriger Arbeit in Einem Augenblick zu wagen, und die erste Mißgunst des Glücks würde eine nützliche Lehre für einen Mann gewesen seyn, für den es nöthiger war, sein Vermögen zu erhalten, als es zu vergrößern."

„Dort läßt man wenigstens keinen Spieler auf Credit zu; er weiß im Voraus, welchem Verlust er sich aussetzt, er weiß auch den etwanigen Gewinn, wenn das Glück gut ist."

„Es giebt aber ein Spiel, welches mehr Gefahr darbietet und weniger Sicherheit des Spielers, nämlich jenes Börsen-Spiel. Wenn die Spekulation sich in Zeitkaufe von Staatspapieren einläßt, und da der Gewinn oder Verlust vom Steigen oder Fallen des Courses dieser Effekten abhängt, durch unvorhergesehene Umstände diesem Steigen oder Fallen ein rascherer Fortgang gegeben werden kann, so kann der Spieler unmöglich die Gefahr, die er läuft, vorher berechnen, und wenn das Geschäft eine bedeutende Masse Renten betrifft, so kann eine einzige Partie dieses mörderischen Spiels, worin jeder der Spieler nur auf unbedeutende Cours-Veränderungen rechnete, und nur ein kleines Kapital zu wagen glaubte, sein ganzes Vermögen verlieren, wenn bedeutendes Fallen oder Steigen des Renten-Courses Statt fand."

„So ist das Börsenspiel weit gefährlicher, als das Hazardspiel; welches der Sittlichkeit doch offenbar widerstreitet, wenn auch immer die Regierung es duldete. In diesem kann man doch wenigstens den Verlust berechnen, dem man sich aussetzt, während man bei jenen Börsenspielen niemals die glücklichen oder unglücklichen Operationen berechnen kann."

„Auch in anderer Hinsicht ist die Gefahr an der Börse größer als im Spielhause. Hier hat man nur die Gefahr des Zufalls und der Launen des Glücks, an der Börse aber auch die Intriguen, Mißgunst und die Künste der Spekulanten zu fürchten, welche immer einen mehr oder weniger direkten Einfluß auf den Cours der Staatspapiere haben, und der unbesonnene Spieler hängt auch von diesem abscheulichen Einflusse ab."

„Endlich bieten gewöhnliche Spiele dem Spieler, den das Glück begünstigt hat, völlige Sicherheit dar. Da man

nicht auf Credit spielt, so ist er sicher, eben eine solche Summe zu erhalten, als er aussetzte: an der Börse aber, wo kein Einsatz gefordert wird, sind die muthigsten Spieler gerade diejenigen, welche durch ihre Insolvenz gegen Gefahr gedeckt sind, und oft findet es sich, daß derjenige, welcher hätte bezahlen müssen, und bezahlt haben würde, wenn der Cours in Staatspapieren zu seinem Nachtheile sich geändert, doch nichts gewinnt, obgleich ihm das Glück günstig war, weil der, mit dem er gespielt hat, nicht im Stande ist, zu zahlen. *)

Also liegt klar am Tage, daß, in Rücksicht der Ungewißheit des Verlustes, dem man sich aussetzt, in Rücksicht der Unfälle und der Intriguen aller Art, denen man sich unterwirft, und in Rücksicht der wenigen Sicherheit, die solche Spekulationen, selbst wenn das Glück sie krönt, darbieten, das Börsenspiel ungleich gefährlicher ist, als das gefährliche Hazardspiel, in welchem man, wie eine geistreiche Frau, sagt:

Beginnet als betrogner Thor,
Und endet als betrügender Verbrecher.

Wenn also die Vertheidiger des Zeitkaufs Spiel und Wetten für unsittlich erklären, so muß es höchst unsittlich seyn, sich in ein Spiel einzulassen, dessen Ausgang gar nicht zu berechnen ist, und wo einige Augenblicke hinreichen, einen unvorsichtigen und unglücklichen Spieler gänzlich zu Grunde zu richten.

Vergeblich sucht man diese Börsenspiele dadurch zu vertheidigen, daß man sie als gewagte Verträge vorstellt, welche das Civil- und Handelsgesetz erlauben, als da sind der Vorschuß auf Bodmerey, See-Assekuranzen ꝛc.

Zwar in diesen verschiedenen Contrakten übernimmt man ein Risiko, entweder beide Partheien, oder eine derselben, wie dies der Charakter gewagter Verträge ist. (Art. 1964 des Code civil).

Aber

---

*) Vorzüglich ist dies der Fall, wenn ein Zeitkauf unter den Spielern selbst geschlossen ist, oder durch Vermittelung der Winkel-Mäkler. Denn diese Vermittler haben keine Verantwortlichkeit, welche das Interesse ihrer Gesellschaft den Wechsel-Agenten, der gesetzlichen Verbote ungeachtet, auferlegt.

Aber sie unterscheiden sich wesentlich von den Börsen-Spielen: 1) darin, daß jene Verträge etwas Reelles, Bestimmtes und Gewisses enthalten; 2) darin, daß jene Verträge große Vortheile dem Handel gewähren, welchen das Gesetz nothwendig unterstützen muß; 3) darin, daß die Gefahr nicht ganz unbestimmt ist, und jeder Theil im Voraus berechnen kann, in wie weit sich sein Verlust erstrecken werde, im Fall das Glück ihm nicht günstig seyn sollte.

Man kann also Handlungen nicht für einerlei halten, zwischen denen so großer Unterschied ist, den man mit wenigen Worten angeben kann, wenn man jene beiden See-Contrakte zum Beispiel nimmt, welche man mit dem Zeitkaufe von Staatspapieren vergleichen will.

Bei einem Vorschuß auf Bodmerey geht der Vertrag auf etwas Reelles, Gewisses und Bestimmtes; von Seiten des Gebers ist es die vorzustreckende Summe; von Seiten des Nehmers das Schiff mit allen seinem Takelwerk, als welches er zum Unterpfand für die Anleihe setzt. Es ist so sehr die Absicht des Gesetzgebers gewesen, diesen Contrakt nur auf einen bestimmten und schon vorhandenen Gegenstand zu beschränken, daß er jeden Bodmerey-Vorschuß auf Schiffs-Fracht und imaginairen Gewinn verbietet (Art. 318 des Code de commerçe.

Dasselbe gilt vom Assekuranz-Contrakt. Von einer Seite ist es das Casco oder die Ladung des Schiffs, die gegen See-Gefahren versichert werden; von der andern Seite ist es die zu zahlende Assekuranz-Prämie. Bei dem Zeitkauf ist hingegen gar nichts Wirkliches und Reelles in der Verpflichtung beider contrahirenden Parteien. Die eine Partei verspricht, eine mehr oder minder bedeutende Masse von Renten zu liefern, welche sie nicht hat, welche sie niemals besitzen kann; die andre verpflichtet sich, eine Summe zu zahlen, welche manchmal ihr ganzes Vermögen weit übersteigt.

So dann hat das Interesse des Seehandels die erwähnten beiden Contrakte zulassen müssen. Der Schiffs-Rheder würde sein Schiff mitunter unthätig lassen, wenn ihm die nöthigen Capitalien zur Ausrüstung fehlen, wäre ihm nicht das Mittel gelassen, Bodmerey-Vorschüsse zu nehmen; andrerseits würde die Furcht vor Seegefahren,

vorzüglich in Kriegszeiten, entferntere Expeditionen sehr vermindern, wenn die Rheder und die Eigenthümer der verladenen Waaren nicht ein Mittel hätten, sich gegen diese Gefahren zu decken, indem sie einen Theil ihres Gewinnstes in der Assekuranz-Prämie opfern. Nicht so ist es aber mit dem fingirten Kauf von Staats-Effekten. Handel und Gewerbfleiß aber können keinen Vortheil aus Spiel-Spekulationen ziehen; bloß kann einer der Spieler reich, der andere ein Bettler werden, das ist ihre einzige Wirkung.

Endlich, beide Contrahenten können bei einem Vorschuß auf Bodmerey und bei einer See-Versicherung das Maximum des möglichen Verlustes berechnen. Es weiß z. B. der Bodmerey-Geber, daß sein Capital verloren ist, wenn das Schiff, worauf er vorgeschossen hat, verloren ist. Dies ist der Unfall, welcher bei diesem Contrakt eintreten kann, und er war leicht bei Schließung des Contrakts vorauszusetzen; als Schadloshaltung hat der Bodmereygeber die Gewißheit, wenn das Schiff in sichern Hafen eingelaufen ist, durch das verbodmete Schiff die geliehene Summe zurückzuerhalten, und obenein die besprochene Prämie.

Eben so weiß der Assuradeur bei einem Assekuranz-Contrakt, daß er im Fall eines totalen Schadens verpflichtet ist, die Taxe der versicherten Gegenstände zu bezahlen, und als Schadloshaltung für diese bestimmte Gefahr, welche er übernimmt, wird auch ihm eine verhältnißmäßige Prämie bestimmt.

Dem Assurirten aber gewährt der Contrakt die Alternative, entweder Schiff und Ladung, wenn es keine Havarie gemacht hat, glücklich wieder zu empfangen, wofür er die geschlossene Assekuranzprämie zahlt, oder vom Assuradeur für den totalen oder partialen Schaden, welchen die versicherten Sachen erleiden können, schadlos gehalten zu werden.

Man wird ohne Zweifel nicht behaupten wollen, daß es eben so beim Zeitkauf in Staats-Effekten sey. Der gute oder schlechte Erfolg ist für beide Parteien ganz unbestimmt, weil das Fallen oder Steigen mehr oder minder beträchtlich seyn, und oftmals in der Zeit bis zur Erfüllung des Kaufs die Grenzen aller Wahrscheinlichkeit übersteigen kann.

Also hier ist gar kein Aehnliches, und die Unsittlichkeit des Kaufs in Staats-Effekten ist dadurch nicht widerlegt, daß man sich auf die gewagten Geschäfte beruft, welche das Civil- und das Handels-Recht erlaubt und begünstigt.

„Da aber sonst die Operationen in Staats-Effekten doch Spekulationen zu lassen, so ist auch diese Spekulation eine kaufmännische Handlung, welche nichts Unsittliches und Unerlaubtes enthält, und man macht also mit Unrecht einem Kaufe, der an der Börse geschlossen ist, den Vorwurf der Unsittlichkeit.“

Der Herausgeber einer Broschüre, wovon wir bereits gesprochen, Herr Prieur Delacomble, nachdem er sich bemüht hat, zu erweisen, Staats-Effekten seyen eine Waare, und könnten daher ebensowohl Gegenstand eines Handels seyn, wie jede Waare, sagt dann:

„Die Industrie, zufrieden mit einem mäßigen Gewinn, bietet jedem den Vortheil an, Glückfälle, die für das handelnde Publikum günstig oder ungünstig sind, zu benutzen. Sie hat Capitalisten gefunden, welche den Handel angenommen haben, und man hat daher das gewerbtreibende Publikum in Industrielle und in Spekulanten getheilt.“

„Die Spekulation auf die Veränderung des Courses ist ein gewagter Vertrag, und sie endet für den Spekulanten mit einer Differenz-Zahlung, die er entweder zahlt oder empfängt. Folgt daraus, daß das ein Spiel, ein Wetten sey? Nein, das Wesen des Spiels und der Wette besteht darin, daß darin gar kein Nutzen bezweckt wird, hier hingegen liegt der Nutzen am Tage; denn aus dieser Cours-Veränderung soll Gewinn oder Verlust entspringen.“

„Es ist also der wahre Zweck der Spekulation, daß man damit für eine gewisse Zeit den Preis der Waare im Verkauf oder Kauf sichern will. Um diesen Zweck zu erreichen, hat man sich des Kauf-Contrakts bedient.“

Die Prüfung dieser Behauptungen würde eine weitläuftige Entwickelung fordern, wenn wir mit dem Verfasser in die Folgen eingehen wollten, welche er daraus zieht; wir wollen nur mit wenigen Worten sagen, daß Alles, was er sagt, auf ganz falschem Grunde beruht,

selbst dann, wenn wir mit ihm annehmen, daß die Staats-Effekten eine Waare sind.

Wir kennen im Gewerbetreibenden Publikum nur die Eintheilung: Industrielle, nämlich Fabrikanten, welche uns die zu unserm Bedürfniß oder unserm Vergnügen erforderlichen Dinge machen, — und Kaufleute oder Handelnde, welche sie den Consumenten liefern. Diese sind gewissermaßen die Wohlthäter der Künstler, der Handwerker und Arbeiter, welche von ihnen den Lohn ihrer Arbeiten und einen ehrenvollen Gewinn erhalten. Der Kaufmann seinerseits hat einen erlaubten Gewinn dafür, daß er seinen Consumenten die Produkte der Kunst, der Arbeit und des Gewerbefleißes liefert.

Zu beiden Zeiten ist dies Verkehr sehr reell. Eine Waare liefert der Fabrikant dem Kaufmann; eine Waare setzt dieser wieder in Umlauf.

Ist das Geschäft des Letztern eine Spekulation, so ist sie eine sehr erlaubte; denn nur durch seine Thätigkeit, durch seine Einsicht schafft er sich einen schnellen und vortheilhaften Absatz seiner Waare, und dadurch einen Gewinn.

Wird man den Spekulanten, der verkauft, was er nicht hat, und kauft, was er nicht bezahlen kann, mit jenem in eine Klasse stellen? Kann man diesen Kaufmann nennen, ihn, dessen ganze Operation nur auf Zahlung einer Differenz hinausläuft?

Seine Spekulation, sagt man, sey kein Spiel; es habe einen nützlichen Zweck, weil Verlust oder Gewinn aus der Cours-Veränderung entstehen. Es wird uns schwer, zu begreifen, was Nützliches aus dieser Cours-Veränderung entstehe; wir sehen hier nur Spiel und Wette, desto gefährlicher, da sie selbst das Interesse der Fabrikanten und Consumenten gefährdet.

Wenn sich der Handel mit reellen und wirklichen Gegenständen beschäftigt, so erhält er das Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch; er wird der Kanal, wodurch die Industrie das Ihrige an alle Klassen der menschlichen Gesellschaft liefert.

Dies Gleichgewicht wird unterbrochen, es ist Stockung und Verwirrung vorhanden, wenn die Spekulation auf bloße Zahlen und nicht auf wirklichen Werth sich richtet,

Handel oder Consumtion werden dann um so härter gedrückt, als dies für kein rechtliches Interesse geschieht.

Die Pariser Börse ist mehrmals Zeuge solcher Unfälle gewesen. Eine Masse von Zeitkaufen, um Branntweine, Oele, Zucker ꝛc. zu kaufen oder zu verkaufen, hat oftmals ein außerordentliches Steigen oder Fallen der Waaren-Preise veranlaßt. Das unmittelbare Resultat dieser verbotenen Spekulationen ist nicht nur oft der gänzliche Ruin derer gewesen, welche sich unvorsichtig damit befaßt hatten, sondern oft auch der Fall einer Menge achtbarer Kaufleute, deren verständigste Combinationen durch Herabsinken und schnelles Fallen der Lebensmittel oder Waaren, worauf spekulirt wurde, zerstört sind.

Der Königl. Gerichtshof zu Paris hat bei mehreren Gelegenheiten, und neuerdings durch ein Urtheil vom 9ten August d. J. diese Art Spekulationen als unerlaubt und unsittlich verworfen.

Man würde sich also mit Unrecht auf sie als auf rechtliche Spekulationen berufen, um die ähnlichen auf Staats-Effekten, deren Folgen nicht minder Unheil bringend sind, gegen den Vorwurf der Unsittlichkeit zu rechtfertigen.

Wenn die Gesetze den Zeitkauf ohne erfolgte Lieferung oder Deponirung der Valuten als unsittliche Verträge verwerfen; wenn es unmöglich ist, sie zu rechtfertigen, weder dadurch, daß man sie mit den gesetzlich erlaubten gewagten Contrakten gleich stellt, noch dadurch, daß man sie als kaufmännische Spekulationen betrachtet, welche doch an sich unerlaubt sind, wenn sie nicht auf wirkliche Gegenstände sich beziehen: bedarf es dann noch anderer Beweise, um die Unsittlichkeit solcher Kaufe darzuthun? Gewiß nicht!

Doch sey uns beim Schluß erlaubt, einen Blick auf das traurige Resultat dieser Börsenspiele zu werfen. Kecke Spekulanten, in einem Tage reich geworden, unvorsichtige Kapitalisten, Familienväter, eines bedeutenden Vermögens beraubt, was hingereicht hätte, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, dies ist das Schauspiel, welches sich dem Auge des Beobachters darstellt.

Man frage jeden verständigen Mann: verletzt nicht das schnelle Glück des Einen und das völlige Unglück des Andern das sittliche Gefühl auf gleiche Weise? Ist es

nicht anstößig, daß dem Leichtsinne und der Habsucht so leicht wird, Kapitalien, welche nützlich angelegt werden sollten, der Gefahr des Zufalls Preis zu geben? und ist es nicht Demoralisirung, der doch eine weise Regierung sich nicht mitschuldig machen sollte, dies Streben, den Weg zu verlassen, welcher zu ehrenvollem Vermögen führt, um sich in gefährliche Lagen zu stürzen, wo Ein Augenblick hinreicht, reich oder arm zu seyn?

Wenn die Gefahren und die Unsittlichkeit der Börsenspiele sich so an den Tag legen, wenn man ihre Folgen für die Unbesonnenen, die sich damit einlassen, ansieht, so dürfen wir auch sagen, daß dieselben Folgen für diejenigen sich ergeben, die Unterhändler dieses mörderischen Spiels werden.

Ein Wechsel-Agent hat drucken lassen: „wenig Väter (ich bekenne mich zu deren Zahl) werden ihre Kinder in eine Laufbahn treten lassen, wo der Gewinn nie im Verhältnisse steht mit der Gefahr, und wo in allen Fällen eine sehr geringe Entschädigung ist für die Sorge, welche uns unaufhörlich beunruhigt.“

Derselbe Wechsel-Agent hat bekannt gemacht, daß von 121 Wechsel-Agenten, welche seit 22 Jahren in der Liste gestanden hätten, „vier sich ums Leben gebracht hätten, aus Verzweiflung, ihren Verpflichtungen nicht genügen zu können, und 61 hätten fallirt, und ihren Creditoren einen bedeutenden Verlust verursacht, oder hätten ihr Geschäft aufgegeben, nachdem sie beinahe zu Grunde gerichtet worden, oder hätten wenigstens einen Verlust an ihrem Vermögen erlitten.

Wenn man so traurige Unfälle angab, hätte man auch deren Ursachen aufsuchen sollen. Ohne Mühe würde man sie in der Concurrenz der Wechsel-Agenten bei jenen Handlungen gefunden haben, welche Gesetz und Gericht für unsittlich erklären, und welche man dennoch vertheidigen will.

Erfüllten die öffentlichen Beamten ihre Pflicht, richteten sie sich nach den Art. 85 u. 86 des Code de commerçe, so würden sie keine Gefahr laufen; sie würden nicht von jener Sorge beunruhigt seyn, wofür der Gewinn, den sie hoffen können, wirklich nur eine sehr geringe Entschädigung ist, und ein Wechsel-Agent möchte dann sicher seinen Sohn

in eine Laufbahn bringen, welche ihm selbst Vortheil und Gewinn ohne Sorge und Gefahr verspräche.

Die Liste der Selbstmörder und Bankeruteurs in der Gesellschaft der Wechsel-Agenten würde dann für immer geschlossen seyn. Keiner von ihnen würde versucht werden, sich den Tod zu geben, keiner wegen Unmöglichkeit, seine Verpflichtungen zu erfüllen und seine Gläubiger zu befriedigen, für ehrlos erklärt werden, weil nach den Gesetzen der Wechsel-Agent keine Verpflichtungen eingehen und also auch keine Creditoren haben soll.

Nur durch Vermittelung der fingirten Kaufe, für welche sie einstehen zu müssen glaubten, setzten sich Wechsel-Agenten so schrecklichen Unfällen aus.

Es reichen ihr eigenes Geständniß und die erzählten Thatsachen hin, um die Unsittlichkeit dieser Operationen zu schildern, und wenn einige Mitglieder ihrer Gesellschaft solche doch noch vertheidigen, so bedenken sie wahrlich nicht, daß sie ihre Erhaltung elendem Geld-Interesse aufopfern.

§. II. Der Kauf auf Zeit, in Hinsicht des öffentlichen Credits betrachtet.

Nichts ist in der That bequemer, als eignes Interesse durch Vorwand des öffentlichen Interesses zu verbergen. Man giebt sich dadurch ein Recht zu Allem, und hat einen Grund für sich, der allen Einwendungen Schweigen gebietet.

Die Herren der Börse haben dies sehr wohl gefühlt. Nachdem sie vergebens versucht haben, die Gültigkeit des Zeitkaufs aufrecht zu erhalten gegen die Angriffe der allgemeinen Rechtsgrundsätze sowohl, als der besonderen Gesetze für diese Operationen; nachdem sie mit eben so wenig Erfolg versucht haben, sich gegen den Vorwurf der Unsittlichkeit zu vertheidigen, beschränken sich auf einen letzten Grund, den wahrscheinlich Niemand wagen soll, zu bekämpfen.

„Der Zeitkauf, sagen sie, ist für das Interesse des öffentlichen Credits nothwendig.“

Ein solcher Grund würde, wenn er wahr wäre, uns zu sehr niederschlagenden Betrachtungen führen; denn im System einer wohlorganisirten Regierung ist man nicht

gewöhnt, das öffentliche Interesse im Gegensatz mit dem Gesetz und der Moral zu sehn.

Wir wollen also untersuchen, ob ein solcher Gegensatz wirklich vorhanden ist, und nach den verschiedenen Gesichtspunkten, die er darbietet, diesen letzten Einwurf der Anhänger des Terminalkaufs betrachten.

Wenn wir der Meinung der Herren der Börse, die Meinung des Gesetzgebers selbst, und die Meinung der einsichtsvollen Männer entgegenstellen können, welche zu verschiedenen Zeiten bei der Abfassung der Gesetze thätig gewesen sind, vielleicht ist es dann vernünftig, zu denken, daß diese Letzteren competentere Richter über das sind, was das öffentliche Interesse angeht.

Nun aber haben die Verfasser der Rathsbeschlüsse erklärt, „daß der Zeitkauf dahin strebe, widernatürliche Course der Staatspapiere zu bewirken, und den Credit, dessen sich die Pariser Börse erfreut, zu untergraben; . . . daß sie Verwirrung in die Geschäfte mit Königlichen Effekten brächten" (Eingang der Staatsrathsschlüsse vom 7. August und 2ten Oktober 1785).

Man findet in dem Eingange des Gesetzes vom 28. Vendemiaire, §. 4: „daß ähnliche Spekulationen für das System der Staats-Oekonomie, für allen National-Credit zerstörend seyen; und daß sie nur von Egoisten und Feinden des allgemeinen Besten unternommen werden könnten."

In zwei Epochen also war der Gesetzgeber weit entfernt, die Zeitkaufe als dem Staats-Interesse und dem Staats-Credit nützlich zu betrachten.

Man will aber alle Schlüsse, welche sich aus dem Staatsrathsbeschlusse von 1785 und dem Gesetze vom Jahr 4 ergeben, dadurch widerlegen, daß man sagt, damals wären die verkauften Valeurs an der Börse ganz ganz anderer Art gewesen, als die Renten-Einschreibung aufs große Buch der Nationalschuld, so daß das, was man damals als schädlich und verderblich erkannt habe, heutiges Tages nützlich geworden seyn könnte.

Wir brauchen, um den Werth dieses Einwurfs zu würdigen, nicht tief einzudringen; wir bemerken nur, daß er auf einer falschen Thatsache beruht, und daß die Sprache der Staatsmänner sich nicht geändert hat, seit die Spe-

kulanten hauptsächlich mit Einschreibungen auf das große Buch der National-Schuld sich beschäftigen.

Herr Jaid Pauvilliers hat in seinem Bericht über die ersten Titel des Code de commerçe im damaligen Tribunat gesagt: „daß das Spiel in Staatspapieren das Verderben einer Menge von Privatleuten verursacht, ohne irgend einen Nutzen für den Staat, noch für die Besitzer der Staats-Renten, welche der Staat als ein reelles und nothwendig zu erhaltendes Eigenthum betrachte."

Man hat nicht vergessen, daß ein verehrungswürdiger Deputirter neuerer Zeit die Zeitkaufe ein Spiel nennt, das eben so unsittlich in seiner Quelle als traurig in seinen Folgen sey.

Dieses genügt ohne Zweifel schon, um der Meinung der Anhänger des Zeitkaufs das Gleichgewicht zu halten, und wir können nun jenen Einwurf in allen Formen würdigen, unter denen man ihn immer wieder hervorgebracht hat, weil es uns schon erlaubt ist, zu glauben, daß er, so wichtig er scheint, doch nur ein Vorwand des persönlichen Interesses und der Habsucht sey.

Erstens behauptet man, der Zeitkauf sey nöthig, um den Cours der Staatspapiere aufrecht zu erhalten. Dieser Cours, sagt man, wird in allen Staaten als Thermometer ihres Credits und des Zutrauens betrachtet, welches der Privatmann in sie setzt. Das Fixiren oder die möglichst wenige Veränderung des Courses der Renten, wenn er eine angemessene Höhe erreicht hat, ist in den Augen des Publikums das gewisseste Unterpfand, daß jenes Zutrauen feststehe, und daß dieser Cours nicht Wirkung von Künsten der Schatzkammer oder ganz zufälligen Umständen sey.

Damit der Renten-Cours, fügt man hinzu, nicht bedeutenden Schwankungen ausgesetzt sey; damit er nicht Unruhe errege, wenn er in einem Tage von 5 auf 10 Fr. sich ändert, so sind Zeitkauf und Spekulation auf Steigen und Fallen nöthig; man muß verkaufen, was man nicht hat, kaufen, was man weder bezahlen will noch kann," sagt Hr. Perdonnet.

Wir wollen einmal einräumen, der Börsen-Cours sey der Thermometer des öffentlichen Credits; denn uns scheint es, als beruhe dieser Credit auf einer solidern Grundlage,

als auf den Operationen der Spekulanten. Noch lieber räumen wir den andern Satz ein, daß, wenn der Cours der öffentlichen Effekten zu einer angemessenen Höhe gekommen, dessen Feststehen oder wenigstens geringe Schwankung zu wünschen sey.

Dies vorausgesetzt, wollen wir mit wenigen Worten die Sätze darthun: 1) der Zeitkauf oder das Börsenspiel kann keineswegs das Steigen des Courses der Staats-Effekten bewirken: . . . 2) Diese Spekulationen werden gerade beträchtliche und oft traurige Veränderungen im Börsen-Cours verursachen.

Zuerst wird die Bemerkung hinreichen, um unsere beiden Sätze darzuthun. Man kann annehmen, entweder daß die Spekulationen der Spieler auf das Steigen oder Fallen den Cours der Staats-Effekten regiere, oder daß sie gar keinen Einfluß auf diesen Cours haben.

Im letzten Falle ist der Zeitkauf für den öffentlichen Credit ganz unnütz, und es wäre also auch kein Grund vorhanden, ihn gegen die ihn annullirenden Gesetze aufrecht zu halten.

Im ersten Falle ist er gefährlich, weil er den öffentlichen Credit meistens von den Spekulanten abhängig macht, welche stets bereit sind, ihn ihrem persönlichen Interesse zu opfern; und unter dieser Rücksicht muß grade das Verbot dieses Kaufes streng aufrecht erhalten werden.

Aber es ist rathsam, unsere Sätze näher zu entwickeln.

Und zuerst: Wie kann man behaupten, daß Börsenspiele, daß fingirter Kauf den Cours der Staats-Effekten, worauf diese Operationen gehen, bessern möge? Das ließe sich begreifen, wenn alle Spekulationen in einerlei Sinne unternommen würden; wenn nemlich in der Regel Mehrere auf das Steigen als auf das Fallen spielten, so würde man ein Aehnliches von dem, was auf Straßen und öffentlichen Märkten geschieht, annehmen können, daß die Concurrenz der Käufer, wenn nur eine kleine Anzahl Verkäufer vorhanden ist, allemal ein Steigen der Waaren verursacht.

Aber im Zeitkauf wird immer eine Spekulation durch die andere neutralisirt. Da bei diesem Kaufe immer Einer auf Steigen und der Andere auf Fallen spielt, so

ist die Nominal-Quantität verkaufter Renten immer der Quantität der gekauften gleich; und wo der fingirte Kauf des Einen auf das Steigen der Renten wirken möchte, muß gleichzeitig der fingirte Verkauf des Andern das Gegentheil wirken; so daß das Steigen oder Fallen am Ende des Monats eben sowohl Wirkung irgend einer Begebenheit, die auf Renten-Cours Einfluß haben kann, als die der mehr oder minder geschickten Taktik der Spieler auf Steigen oder Fallen seyn kann.

Meistens sind bei solchem Kauf zwei Thoren, oder doch zwei Unbesonnene, weil jeder der Contrahenten sein Vermögen auf bloßen Zufall setzt; aber es kann wohl dabei ein Betrüger und ein Betrogener sich finden; denn der, welcher durch Geschicklichkeit oder Zufall von einer Begebenheit unterrichtet ist, welche auf das Steigen oder Fallen wirken muß, und der nun einen Zeitkauf auf eine Masse von Renten contrahirt, ist eben so gut Betrüger, als der, welcher wettet, wo er schon gewiß ist, oder spielt, wenn er in die Karten seines Gegners gesehn hat.

Es kann seyn, daß zur Zeit der Liquidation die Renten bedeutend höher gestiegen sind, wie er es vorhersah; dies Steigen ist dann aber einer, für den Staat glücklichen Begebenheit, aber nicht dem contrahirten Zeitkaufe zuzuschreiben.

Man kann die einfache Frage denen vorlegen, welche die Statistik der Börse kennen: Wurde mehr in Staatspapitren gespielt, da sie zu 12 oder 15 standen, oder als sich deren Cours bis zu 90 erhoben hatte? Kann man sagen, daß in den verschiedenen notirten Coursen seit Errichtung dieser Effekten das Steigen regelmäßig im Verhältnisse mit dem Belauf der Zeitkaufe gestanden?

Aufrichtige werden beide Fragen verneinen; sie werden sagen, daß seit ihrer Creirung, wenn die Rente-Einschreibungen auf das große Buch der National-Schuld wenig Werth hatten, dies daher kam, daß das Gesetz, welches sie creirte, den Capitalisten und Eigenthümern kein großes Zutrauen einflößen konnte; daß, wenn der Cours der Staats-Effekten sich nach und nach besserte, dies dadurch entstand, daß die Einrichtung eines bessern Finanz-Systems den Staats-Credit erhöht habe; daß immer Spekulanten in Staats-Effekten spielten, sowohl bei ihren niedrigsten, als bei ihrem höchsten Cours; daß das Stei-

gen des Courses der Renten nicht den Spekulanten, sondern den Capitalisten zuzuschreiben ist, welche in den Renten auf das große Buch eine Gelegenheit finden, ihre Capitalien gut anzulegen, und vorzüglich ist es den großen politischen Begebenheiten zuzuschreiben, welche Frankreich zu verschiedenen Epochen in den ersten Rang der Mächte des Continents erhoben.

Hypothekarische Schulden sind bisher nicht der Gegenstand fingirten Kaufes gewesen, wie die Staatsschulden; doch haben wir nie gehört, daß darin Kapitale unter ihren gesetzlichen Interessen angelegt wären. Warum sollte man nicht eben so gut in den öffentlichen Fonds Geld anlegen, die doch dieselbe Sicherheit darbieten, und außerdem noch den doppelten Vortheil gewähren, daß sie den Capitalisten nicht nöthigen, oft eine sehr entfernte Zahlungszeit abzuwarten, oder weitläuftige und langwierige Prozesse zu führen, um sein Geld zurückzuerhalten?

Statt zu glauben, die Börsenspiele besserten je den Cours der Staats-Effekten, glauben wir vielmehr, daß sie das Hinderniß sind, warum sie nicht ganz al pari kommen, wie vor einigen Jahren ein geschickter Minister ankündigte.

Einerseits sind die reellen Operationen, das wirkliche Anlegen des Geldes in Staats-Effekten, nur der kleinste Theil der Börsengeschäfte. Diese unerhörte Masse Renten, worauf Zeitkauf gemacht wird, beunruhigen den Capitalisten, und entfernen ihn vom stürmischen Theater so vieler verwegnen Spekulationen.

Andrerseits hätten die Spieler keinen Spielraum mehr, wenn der Cours al pari stände; denn man würde nicht mehr auf das Steigen spekuliren, wenn das Geld-Anlegen in den Staats-Fonds nur die gesetzlichen Zinsen von 5 pCt. darböte, und es ist daher der Wunsch der Spekulanten, daß die Renten nie einen gewissen Punkt übersteigen möchten, wo man noch auf Risiko eines mehr oder minder bedeutenden Steigens oder Fallens spielen kann.

Unser erster Satz ist also erwiesen. Der Zeitkauf muß wohl auf Steigen des Courses der Effekten nicht wirken. Ist eine große Menge Renten der Gegenstand eines solchen Kaufes, so sieht man davon kein Steigen des Courses. Man kann nur glauben, daß durch jene bei-

den entgegengesetzten Einflüsse, denen die Börse unterworfen ist, nach den Liquidationen aus solchen Kaufen ein merkliches Fallen oder Steigen eintreten könne, und das führt uns auf die Prüfung unseres zweiten Satzes.

Hier haben wir das Geständniß unserer Gegner, daß der Zeitkauf dem öffentlichen Credit nachtheilig sey, wenn seine gewöhnliche Wirkung bedeutende und unvorgesehene Veränderungen im Börsen-Course wäre. Auch behaupten sie, daß es Spekulanten auf das Steigen und Fallen geben müsse, damit eben der Cours der Renten keiner bedeutenden Abweichung unterworfen sey: „man muß verkaufen, was man nicht hat, kaufen, was man weder bezahlen kann noch will."

Diese Behauptung ist unhaltbar; beide, Vernunft und Erfahrung, zeigen das.

Wenn die Spekulationen auf Steigen und Fallen keinen direkten Einfluß auf die Staats-Effekten hätten, so würde man sich in solche Spekulationen im gewöhnlichen Lauf der Dinge, und wo äußere Ursachen eine merkliche Veränderung des Courses verursachen können, gar nicht einlassen, und wenn man alle Tage unerhörte Massen von Renten verkauft, welche man nicht hat: wenn man alle Tage Renten kauft, welche man nicht bezahlen will noch kann, so geschieht das, weil man wohl weiß, daß das Ganze der Operationen auf Steigen oder Fallen des Courses, ohne alle andere und reelle Ursach allerdings ein mehreres oder minderes Fallen oder Steigen bewirken kann.

Wie sollte es auch anders seyn? Wie kann man vernünftiger Weise behaupten wollen, daß Effekten, von den Spekulanten heute ausgeboten, morgen gesucht, nicht in ihrem Course eben die Veränderungen, eben die Beweglichkeit zeigen sollten, die in den Spekulationen auf sie Statt finden? Die Vernunft führt uns hier wieder auf die Alternative zurück: entweder hat der Terminalkauf keinen Einfluß auf den Cours der Staats-Effekten, und dann ist er unnütz, oder er bringt ein mehr oder minder fühlbares Steigen oder Fallen hervor, und dann müssen selbst seine Vertheidiger eingestehen, daß er gefährlich sey.

Aber es ist nicht genug, darzustellen, wie es sich ergeben müsse: wir wollen sehn, was wirklich sich ergiebt;

denn Thatsachen sind immer die besten Beweise eines Satzes.

Man weiß, welche Unordnung Zeitkauf und fingirte Geschäfte auf verschiedene Arten von Waaren verursacht haben. Außerordentliches Steigen ist oft erfolgt, wenn angebliche Käufer Lieferung versuchen wollten; ein nicht minder beträchtliches Fallen ist diesem Steigen gefolgt, wenn man sah, daß die Lieferung unmöglich sey, daß es nur auf die Differenz zwischen dem angeblichen Käufer und angeblichen Verkäufer ankam, und daß am Ende die Waaren, welche Gegenstand der ungeheuern Spekulationen gewesen, der Consumtion überlassen blieben, welche sie nicht alle verbrauchen kann.

Was bisweilen im Waarenhandel Statt gefunden, sieht man alle Tage an der Börse erneuert. Der Spekulant, dessen Glück und Geschicklichkeit man kennt, übt da eine Art Diktatur. Wenn er eine bedeutende Masse von Renten für das Ende des Monats verkauft, so zweifelt man keineswegs, daß er, eingeweiht in die Geheimnisse der Politik und Diplomatik, wohl wisse, daß ein bedeutendes Fallen an der Börse Statt finden werde. Ein jeder möchte seinen Operationen gern dieselbe Richtung geben; man kauft für diese Zeit nicht mehr als zu sehr niedrigerem Preise, als er verkauft hat, und dieser Kauf auf Zeit, von dem man meinte, er sey nach einer Begebenheit, welche ein Fallen der Renten hervorbringen müsse, combinirt gewesen, wird so selbst die direkte, nothwendige Ursach dieses Fallens.

Eine Operation entgegengesetzter Art wird Steigen der Renten bewirken. Wenn dieser Spekulant gegen das Ende des Monats eine große Quantität Renten kauft, werden die Herren der Börse darin die Anzeige einer nahen Cours-Erhöhung finden; Jeder wird auf das Steigen spekuliren, und in der That wird eine mehr oder minder bemerkbare Erhöhung Statt finden, wenn nicht etwa in der Zwischenzeit eine unvorhergesehene Begebenheit die Combinationen der Spekulanten zu Schanden macht.

Ein so mächtiger Mann, oder eine Compagnie, deren Verbindungen und Capitalien man kennt, können also sich oft zu willkührlichen Beherrschern des öffentlichen Credits aufwerfen, wenn es wahr ist, was man sagt, daß der Börsen-Cours der Thermometer für den öffentlichen Credit

ist; durch einige fingirte und geschickt combinirte Operationen wird man Steigen oder Fallen des Börsen-Courses hervorbringen können, je nachdem die reellen Operationen, welche man unternehmen will, es erfordern, und so geschieht es, daß Zeitkauf bedeutender Massen Renten eine fühlbare, oft sogar außerordentliche Veränderung in dem Cours der Staatspapiere hervorbringt.

Man möchte aber vielleicht sagen, daß das Resultat dasselbe sey, wenn jener mächtige Mann oder jene reiche Compagnie eine beträchtliche Quantität Renten gegen baare Zahlung kaufte oder verkaufte.

Allerdings würde der Verkauf oder Kauf einer Million Renten zum Beispiel an einer Börse ein fühlbares Fallen oder Steigen bewirken, aber ein geschickter Mann wird nie eine solche Operation unternehmen, da er selbst deren Opfer werden würde, weil die bloße Ankündigung eines solchen Kaufs oder Verkaufs im selbigen Augenblick auch schon ein Steigen oder Fallen bewirken würde, was seinem Geschäfte schadete. Die Klugheit würde ihm den Weg, welchen er zu nehmen hat, anzeigen, nämlich daß er mehrere Wechsel-Agenten beauftrage, theilweise an verschiedenen Börsentagen diese bedeutende Quantität Renten zu kaufen, damit diese bedeutende Operation, so getheilt, unbemerkt von dem Spekulanten ausgeführt werde, sich unter die gewöhnlichen Börsen-Geschäfte verliere, und keine fühlbare Veränderung im Cours hervorbringe.

Noch mehr, selbst wenn eine Compagnie, oder ein reicher Spekulant aus irgend einem Grunde, welche ihrem oder seinem persönlichen Interesse nicht entspräche, glaubte eine Million Renten gegen baare Zahlung kaufen oder verkaufen zu müssen, so würde das Steigen oder Fallen, welches eine solche Operation hervorbringen könnte, die natürliche Wirkung reeller Zunahme an Capitalien oder Renten, im Umlauf an der Börse seyn; der Cours würde sehr bald seine gewöhnliche Höhe wieder gewinnen, wenn das Capital für die verkauften Renten wieder angelegt, und die gekauften Renten geliefert worden wären, und übrigens werden solche Operationen, welche unmäßige Kapitalien erfordern, und auf der Stelle einen reellen Verlust drohen, nur selten vorkommen; während Zeitkaufe auf gleiche Quantitäten Renten öfters im Lauf eines Monats wiederholt werden können, entweder weil man nicht nöthig

hat, sich von Capitalien oder bedeutenden Valeurs zu entblößen, oder weil sie fast immer demjenigen einen sichern Gewinn darbieten, welcher durch seinen Credit, sein Vermögen oder seine Handels-Verbindungen einen großen Einfluß auf die Börse ausübt.

Ein unumstößlicher Beweis, daß der Zeitkauf einen mehr oder minder thätigen Einfluß auf den Cours der öffentlichen Papiere habe, je nachdem er bedeutend ist, liegt darin, daß er sich, wenn keine besonderen Begebenheiten Veränderungen im Renten-Cours hervorbringen, im Laufe des Monats meist festhält, obgleich alle Tage Kaufe oder Verkaufe gegen Baarschaft gemacht werden; daß sich aber zur Zeit der Liquidation des Zeitkaufs, nemlich vom 1sten bis 5ten jedes Monats, immer eine Veränderung im Steigen oder Fallen zeigt.

Mehrere Umstände können solche Veränderungen im Renten-Cours noch fühlbarer machen. Wenn keine Frist-Verlängerungen gesucht, oder wenn sie für mäßigen Preis zu erlangen sind, wenn der Käufer einer großen Partie Renten „Ende des Monats oder nach Belieben eher," von dieser Clausel Gebrauch macht, um früher die Lieferung zu erlangen; so wirkt dies ein bedeutendes und schnelles Steigen, welches alle Berechnungen der Spekulanten auf das Fallen täuschet. Andere Combinationen der Herren der Börse können das Gegentheil bewirken, und ein bedeutendes Fallen veranlassen, dessen Opfer dann die Spieler auf das Steigen werden.

Und wenn eine politische, mehr oder minder wahrscheinliche Begebenheit von geschickten Spekulanten für ihre Operationen benutzt werden kann, so täuscht das Steigen oder Fallen alle Combinationen und geht über alle Wahrscheinlichkeit. Dann ist für unbesonnene Spieler nicht mehr von einigem Verluste bloß die Rede, sondern von gänzlichem Verderben.

Denn nicht allein die glückliche oder traurige Begebenheit ist es, die auf den Cours der Staats-Effekten Einfluß gehabt, sondern dieser Einfluß ist erhöht eben durch jene Künste des persönlichen Interesses und der Geldgier.

So geschah es, daß vom 15ten bis 25sten Dezember 1823 der Cours der Staats-Effekten, obgleich man den Krieg mit Spanien als gewiß betrachtete, nur ein unbe-

deu-

deutendes Fallen erlitt, während dies Fallen zur Liquidationszeit im Januar 10 bis 11 Fr. betrug.

Jetzt kann man dies wahrlich außerordentliche Fallen erklären, welches so viel Unheil an der Börse zu Paris verbreitete,

Die Ungewißheit, in der man einige Tage über den Entschluß war, welchen die Regierung wegen des spanischen Krieges nehmen würde, hatte viele Spekulanten bewogen, auf das Fallen zu spielen. Eine Aenderung im Ministerium, welche gegen Ende des Dezember-Monats Statt fand, hielt das Fallen auf, welches sich einige Tage vorher gezeigt hatte, und die Rente wurde wieder gesucht, da man glaubte, daß der Krieg unterbleiben würde. — Unter solchen Umständen wurden bedeutende Ankäufe auf Zeit gemacht, und da diese Operationen den Spekulationen der Spieler auf Fallen entgegen waren, so verdoppelten diese ihre Anstrengungen, damit das Glück ihnen zu Ende des Januar-Monats günstig seyn möge. Sie wußten die Ungewißheit, worin man seit einigen Tagen über Krieg oder Frieden war, so gut zu benutzen, daß diese Ungewißheit weit stärker auf den Cours an der Börse wirkte, als die Gewißheit des Krieges, welche man einen Monat vorher glaubte. Also verbindet sich bei dem Zeitkaufe, wie gesagt, der Einfluß von Menschen mit dem von Zeitbegebenheiten, um den Cours öffentlicher Effekten zu leiten.

Wir wollen hier eine Beobachtung darlegen, welche sich natürlicher Weise Jedem aufdrängen muß.

Wenn es wahr ist, oder wenn es auch nur allgemeine Meinung ist, daß der Börsen-Cours das Thermometer des öffentlichen Credits ist, so wird es einerseits nöthig werden, daß der Cours reell und durch ernstliche Operationen festgestellt werde; andrerseits, daß er nur von Begebenheiten abhänge, welche direkten Einfluß auf das Wohl des Staats haben.

Die Regierung würde sich selbst täuschen, wenn sie Resultate fingirter Operationen als etwas Reelles betrachten wollte, wenn die Spekulationen der Spieler ihnen dieselbe Sicherheit gäben, als die Geschäfte der Kaufleute und Capitalisten.

Die Regierung aber würde, was noch schlimmer wäre, ihren Credit gefährdet sehn, wenn die Spieler auf Steigen

und Fallen nach ihrem Willen denselben heben oder drücken könnten, je nachdem ihr persönliches Interesse es erforderte.

Keine einzige dieser Unannehmlichkeiten ist zu befürchten, wenn man an der Börse nur reelle Operationen und baare Zahlung macht.

Wenn der Stand der Finanzen vollkommene Sicherheit verspricht, wenn keine Wolke den politischen Horizont verdunkelt, so wird sich ein Jeder bemühen, einen Theil seines Vermögens anzulegen, und der Renten-Cours wird sich heben.

Wenn im Gegentheile nachtheilige Begebenheiten Statt finden, so wird man mehr bemüht seyn, seine Renten zu verkaufen, und dann werden sie fallen; allein nur deshalb, weil weniger Käufer als zu verkaufende Renten vorhanden sind.

In einem und dem andern Falle wird das Steigen oder Fallen aus reellen und ernstlichen Operationen entstehen, und der Börsen-Cours kann so bis zu einem gewissen Punkte wirklich das Thermometer des öffentlichen Credits seyn, weil er das mehrere oder wenigere Zutrauen beweiset, was der Privatmann in Anlegung seines Geldes in öffentliche Fonds setzt.

In einem und dem andern Fall wird man auch nur dem Einfluß der Begebenheiten allein die Veränderung des Courses der Staatspapiere zuschreiben können.

Der Capitalist, welcher seine Fonds in Rente-Einschreibungen angelegt hat, und derjenige, welcher dieselben zu verkaufen denkt, um sein Capital anderweitig zu nutzen, haben gar kein Interesse, an der Börse eine Art von Revolution anzuzetteln; und da sie nur in unbedeutenden Partien solcher Renten operiren, so würden ihnen selbst die Mittel fehlen, einen großen Einfluß auszuüben. Sie folgen dem Cours, anstatt ihn zu machen, und in gewöhnlicher Lage kann dieser Cours nur einer leichten Veränderung unterworfen seyn.

Indem man also nur reelle Operationen in Staats-Effekten zuläßt, erreicht man den doppelten Vortheil, daß der Cours an der Börse kein fingirter mehr ist, und daß er von nichts Anderem abhängt, als von öffentlichen Begebenheiten, die nothwendig auf Alles wirken müssen,

was sich mehr oder minder auf unsere finanzielle und politische Lage bezieht.

Wenn hingegen fingirte Operationen neben reellen Operationen Statt haben, oder vielmehr, wenn die reellen Operationen, so wie meistens der Fall ist, nur kleine Partien von Renten betreffen, während die Börsenspiele eine unerhörte Masse Renten und fingirte Effekten, so zu sagen, auf den Markt bringen, so beruht der Cours der Effekten nicht mehr auf sicherer Basis; er kann steigen oder fallen, ohne daß eine öffentliche Begebenheit darauf einwirkt, nur durch die mehr oder minder geschickten Manöver der Spekulanten, die, wenn es ihr Vortheil erheischt, sehr wohl verstehen, Begebenheiten, die geeignet sind, einen schnellen Eindruck auf das Steigen oder Fallen zu machen, zu entstellen oder zu erfinden.

Jeder kann hieraus die Folgerung ziehen, daß der Zeitkauf (wir sprechen: immer von dem ohne Lieferung und Zahlung) unmittelbar auf den öffentlichen Credit verfälschend einwirke, und daß er ihm oft durch die großen und schnellen Veränderungen, welche er im Börsen-Cours verursachen kann, empfindlich schadet.

Ein Beispiel wird den Beweis vervollständigen.

Eine große Anzahl Käufer und Verkäufer treiben einerlei Handel. Der Preis der Waaren wird steigen, wenn sie nicht für alle Nachfragen hinreichen, wogegen er fallen wird, wenn mehr Verkäufer als Käufer vorhanden sind, so daß nach dem Verhältniß der beiden reellen Objekte, nemlich der zu verkaufenden Waaren und der zur Bezahlung nöthigen Capitalien, der Preis bestimmt wird, und daß also, um auf die Höhe des Preises zu wirken, man Waaren zum Verkauf und Geld zum Kauf haben muß.

Nun sind außerdem Leute, welche weder Kaufleute noch Käufer seyn können, weil sie weder Waare noch Geld haben, welche aber, in Ermangelung kaufmännischer Geschäfte, eine Wette versuchen wollen: im Augenblicke, wo der Handel beginnt, wettet der Eine, daß der Preis der Waare höher steigen werde; der Andere, daß er fallen werde.

Bleibt diese Wette unter ihnen geheim, so kann sie keinen Einfluß auf den Preis der Waaren haben, als welcher von den reellen Geschäften bestimmt werden wird, und dann wird das Spiel oder Wetten auf Steigen oder

Fallen des Preises unerheblich für das Interesse des Handels seyn.

Wenn dagegen die Spieler ins Innere des Handels selbst dringen; wenn sie ihrer Wette die äußere Form eines Verkaufs geben; wenn die reellen Käufer und Verkäufer glauben, daß jene wirklich mehr oder weniger Waaren kaufen wollen, oder zu verkaufen haben, so wird der Preis am Markte große Veränderungen erleiden, und es werden böse Folgen daraus entstehen, nicht nur für mehrere Kaufleute und Käufer, welche die Opfer werden, sondern auch für das allgemeine Handels-Interesse, dessen Operationen nothwendiger Weise auf dem Verhältnisse zwischen Waaren und Capitalien, zwischen den reellen Bedürfnissen der Consumenten, und der größern oder mindern Quantität Gegenstände, welche man zur Consumtion liefern will, beruhen.

Man nehme für diesen Waarenhandel den Effektenhandel an der Börse; die, welche reelle Geschäfte in Staats-Effekten machen, für die Kaufleute und Käufer, und die, welche Renten verkaufen oder kaufen, welche sie nicht oder wozu sie das Geld nicht haben, für Jene, welche außer ihnen auf das Steigen oder Fallen der Waaren wetten; Alles ist das Nämliche.

Doch wird der Unterschied seyn, daß die Spekulanten der Börse nicht nur unnütz, sondern immer gefährlich sind; denn, da es unmöglich ist, reellen Kauf vom fingirten im Augenblick der Schließung selbst zu unterscheiden, so entsteht aus der Conkurrenz der Spekulanten in den Geschäften der Börse nothwendig das Resultat, daß sie den Cours beherrschen werden zum Nachtheil derer, welche reelle Geschäfte machen wollen; daß sie dies Uebergewicht werden geltend machen gegen alle Grundsätze von kaufmännischen Geschäften, und das ohne die Masse der Waaren oder umlaufenden Capitalien zu vermehren, und oft zum Nachtheil des Staats-Interesses, warum sie sich wenig kümmern, wenn es dem Erfolge ihrer verbotenen Spekulationen entgegen ist.

Wir legen allen gut gesinnten Menschen diese Bemerkungen dar, welche einer größeren Entwickelung fähig wären; Alle werden mit uns überzeugt bleiben, daß Zeitkauf und Börsenspiel nie dem öffentlichen Credit nützlich seyn könne, als der auf andern Grundlagen ruht, als auf

den Combinationen der Spieler, und daß, wenn sie Einfluß darauf haben, dieser, weil er immer nach zwei entgegengesetzten Seiten wirkt, nur höchst nachtheilig seyn müsse; daß, wenn man an der Börse nur ernstliche Geschäfte gestattet, sich die Renten doch im gegenwärtigen Cours halten werden, und vielleicht noch steigen möchten, weil kein Unterbringen von Capitalien so viel Sicherheit und Vortheil darbietet, als das in öffentlichen Fonds, und daß endlich der Börsen-Cours, wenn man ihn als Thermometer des National-Credits betrachtet, nur von den Ereignissen abhängen muß, und daß man also jene fingirten Operationen verbannen müsse; welche der Intrigue und den Künsten der Bosheit ein unermeßliches Feld eröffnen.

Mit Recht haben wir daher gesagt: das öffentliche Interesse sey nur ein eitler Vorwand, wohinter die Herren der Börse das persönliche Interesse verstecken wollen, und der öffentliche Credit verlangt keineswegs die Aufrechthaltung jener unmoralischen Spekulationen, welche Gesetze und Gerichte verbieten.

Die Anhänger des Zeitkaufs bringen denselben Einwurf, nur unter neuer Form, wieder vor, wenn sie sagen, die Regierung selbst sey genöthigt, solche Operationen zu machen; so verfahre die Amortisations-Casse bei ihren Ankaufen, und selbst der Finanzminister, wenn er Renten verkauft, um eine Anleihe, welche ihm das Gesetz erlaubt hat zu schließen, zu Stande zu bringen.

Um die Verwirrung der Begriffe zu hindern, wollen wir hier einen Unterschied bemerken, den man nie aus den Augen verlieren muß.

Wir haben schon mehrmals bemerkt, daß die Gesetze den Zeitkauf in Staats-Effekten nicht deshalb verbieten und annulliren, weil die Parteien eine Frist für die Erfüllung verabreden, sondern deshalb, weil dieser Kauf nichts Anderes ist, als ein Spiel auf das Steigen und Fallen, daß also auch das Verbot da nicht anwendbar, wo die Operation wirklich reell und ernstlich ist, und wo die Renten wirklich von einer Partei geliefert, und von der andern Partei zu der bestimmten Zeit wirklich bezahlt werden sollen.

Die Gefahren, in welche solches Spiel bringt, haben den Gesetzgeber bestimmt, sehr schwierig bei dem Beweise der Realität des Kaufes zu seyn. Die Deponirung der verkauften Effekten selbst, oder einer Urkunde, welche des Verkäufers Eigenthum beweiset, hat dem Verfasser der Rathsbeschlüsse von 1785 und 86 das sicherste Mittel dazu geschienen.

Wir tragen kein Bedenken, zu behaupten; daß, wenn noch andere Mittel vorhanden wären, um mit Sicherheit die Realität eines Geschäfts darzuthun, man auch diese zulassen müsse, weil, wie gesagt, eine Frist bei dem Kauf an sich selbst nicht ist, weshalb das Gesetz dessen Nullität verordnete.

Also wenn man in Geschäften für die Regierung, welche nicht gewöhnliche Börsengeschäfte sind, die Form des Zeitkaufs anwendet, so ist es unmöglich, darin fingirten Kauf, Spiel oder Wette auf das Steigen oder Fallen der Staats-Effekten zu finden; denn die Minister oder andere öffentliche Beamte, die für diese Operationen beauftragt sind, könnten wohl nicht ohne schwere Verantwortlichkeit Staats-Fonds in Börsen-Spekulationen wagen. Die Finanz-Operationen der Regierung können also in dem Verbot der alten Staatsrathsschlüsse nicht mit einverstanden seyn.

Doch man muß hinzusetzen, daß, wenn die Qualität der Contrahenten die Aehnlichkeit widerlegt, welche man zwischen den Operationen des Staats, auf Staats-Effekten und den Spekulationen der Spieler auf ihr Steigen und Fallen aufstellen wollen, auch schon die Formalitäten dieser wichtigen Operationen und ihre Resultate die Realität derselben klar beweisen und verbürgen.

Wenn also die Amortisationskasse zur allmähligen Tilgung der öffentlichen Schuld, durch Wechsel-Agenten eine bedeutende Quantität Renten kaufen läßt, so kann sie ohne Unschicklichkeit eine Frist für die Lieferung bestimmen, denn einerseits ist es gewiß, daß sie die nöthige Summe zur Zahlung hat, und andrerseits ist es auch gewiß, daß der in ihrem Namen contrahirte Kauf wirkliche Lieferung zur Folge haben werde, weil die Amortisationskasse in den Rechnungen, welche sie jährlich der Kammer vorlegt,

die Tilgung so vieler Renten, als sie angekauft hat, nachweisen muß.

Eben so verhält es sich mit einer Anleihe, welche vermöge neu creirter Renten ausgeführt werden soll. Nicht nur ist auch hier von Seiten der beiden Contrahenten die Operation eine reelle, indem die Regierung die Renten wirklich liefert, und die Capitalisten deren Preis wirklich in den Schatz zahlen, sondern man kann auch noch hinzusetzen, daß die Absicht der Rathsbeschlüsse vollkommen erfüllt sey, weil der authentische Beweis des Eigenthums der Renten in der Person des Verkäufers aus der gesetzlichen Urkunde sich ergiebt, wodurch die Anleihe und die Creirung der Renten autorisirt ist. Das Verbot des Gesetzes ist also nicht übertreten, wenn der Finanzminister beim Verkauf der Renten, durch deren Preis die Anleihe realisirt wird, eine Frist für Lieferung und Zahlung eingehet.

Uebrigens weiß man, daß bei diesem Kaufe, nach der gewöhnlichen Clausel augenblicklich die Erfüllung anfängt, weil schon im Voraus ein Theil des Preises der Renten gezahlt wird. Diese Summe, welche die Empfänger der Renten in den Schatz zahlten, ist keine bloße Deckung, wie bei dem fingirten Kaufe an der Börse, sondern eine wirkliche Zahlung auf den Kaufpreis.

Mit großem Unrecht hat man daher die fingirten unsittlichen Spekulationen der Spieler auf Steigen und Fallen, durch deren Vergleichung mit den reellen und rechtmäßigen Operationen für das Interesse der Regierung rechtfertigen wollen.

Und doch behauptet man, daß, wenn die Operation zwischen dem Staat und den Capitalisten, bei Gelegenheit einer Anleihe und neu creirter Renten, kein verbotener Kauf auf Zeit sey, es unvermeidlich wäre, solche Kaufe wegen derer, welche mit dem Finanzminister geschlossen haben, zu erlauben.

„Ohne Zeitkauf, sagte Herr Perdonnet vor dem Königl. Hof zu Paris, würden alle Anleihen, worauf heutigen Tages das ganze Credit-System aller Europäischen Mächte beruht, unmöglich seyn, weil die Anleihen in Frankreich öffentlich versteigert und denen, welche den höchsten Preis dafür bieten, öffentlich zugeschlagen werden;“

„weil keine Gesellschaft von Banquiers im Stande ist, für sich allein 20 Millionen Renten zu übernehmen, wie groß auch die Zahl oder der Reichthum ihrer Interessenten seyn möchte;“

„weil sie kauft, um wieder zu verkaufen, und zwar gleich wieder zu verkaufen, weil, wenn sie nur gegen baare Zahlung wieder verkaufen könnte, sie die Gefahr eines Fallens laufen würde, dem Niemand sich wird aussetzen wollen; denn sie könnte sich ihre Avance nicht sichern; denn sie würde nur theilweise und in einem Zeitraum von funfzehn bis zwanzig Monaten verkaufen können, das heißt, dann nur, wenn die Regierung ihr wirklich die Renten geliefert hätte;“

„weil, wenn sie sich auch dieser großen Gefahr, die leicht ihren Ruin herbeiführen könnte, unterziehen wollte, sie doch weit unter dem Course des Tages ihren Vertrag machen müßte, und weit unter dem Preise, auf welchen sie sonst geschlossen hätte: ein offenbarer Nachtheil für das Interesse der Regierung, der Steuerpflichtigen, und also der ganzen Nation.“

Dies scheint beim ersten Anblick gegründet, und bedarf sorgfältiger Prüfung.

Es liegt nicht in unserm Plan, hier die verschiedenen Theorieen über öffentliche Auflagen und Anleihen zu prüfen.

Das System der Anleihe durch Creirung neuer Renten ist unstreitig das sicherste und leichteste von allen; macht aber diese Leichtigkeit es nicht auch gefährlich? . . . Sollte das fortschreitende Zunehmen der Nationalschuld nicht die wohlthätige Thätigkeit der Amortisations-Casse lähmen? Ist es überhaupt Recht, den zukünftigen Generationen das Anwachsen der Lasten, welche gegenwärtige Bedürfnisse nöthig machen mögen, aufbürden zu wollen?

Dies sind Fragen, die sich dem Nachdenken der Publicisten und der Staatsmänner aufdringen, worüber wir uns aber enthalten, unsere Meinung zu sagen; denn wir müssen mit dem jetzigen System und nicht mit einem vielleicht zukünftigen, jene Verbote des fingirten Kaufs an der Börse vergleichen.

Es scheint aber erstlich, daß die Anleihe auf jetzige Weise Statt finden könne, ohne daß die Theilnehmer derselben nöthig hätten, zum Zeitkaufe ihre Zuflucht zu nehmen, wenn sie über ihre Capitalien wieder disponiren wollten.

Anstatt mit einem Banquierhause oder mit einer Compagnie zu unterhandeln, könnte der Finanzminister alle Banquiers, alle Capitalisten und Eigenthümer auffordern, an dieser Anleihe Theil zu nehmen, indem er die Renten, deren Creirung das Gesetz autorisirt hat, in Partien von 5=, 10= und 20,000 Fr. theilt.

So würde die ungeheure Masse von 20 Millionen nicht in Einer Hand seyn, sondern sie wäre unter vielleicht 2000 verschiedene Personen repartirt, wenn man annimmt, daß jede derselben einen Antheil bis zum Belauf von 4000 Fr. nähme.

Diese Theilung würde den doppelten Vortheil gewähren, eine reellere Concurrenz zu bewirken, wovon der Staats=Schatz Vortheil ziehen könnte, und unter einer großen Menge von Leuten den Gewinn der Operation zu vertheilen, welchen sonst Ein Banquierhaus oder eine Compagnie allein zieht.

Auf alle Fälle würde dann doch keiner der bei der Anleihe angenommenen Capitalisten das Capital wieder veräußern wollen, so daß er durch Zeitkauf die Renten, bevor sie ihm noch vom Schatz ausgeliefert wären, wieder einzöge.

Hernach auch, selbst dann, wenn die Anleihe nach der jetzigen Art Statt findet, und die sämmtlichen Renten, welche die dem Staate geliehene Summe vorstellen, in die Hände einer einzigen Compagnie kommen, muß es dieser Compagnie leicht seyn, die ihr zugeschlagenen Renten auf Zeit zu verkaufen, ohne sich gegen das Verbot des fingirten Kaufs zu vergehn.

Die Renten, deren Creirung das Gesetz für eine Anleihe autorisirt, können durch eine Serie von Nummern bezeichnet werden, um die Identität der Inscriptionen zu beweisen, und wenn die Compagnie der Banquiers oder Capitalisten, welche die Fonds zur Anleihe hergeben, über eine Partie dieser Renten disponiren will, um solche zu der Zeit, wo sie dieselben vom Finanzminister bekömmt, oder später Jemandem zu liefern, so kann sie nur, vor=

ausgesetzt, daß diese Zeit nicht über zwei Monat hinausgeht, die Renten, die sie verkauft hat, nach ihren Nummern specificiren.

Mit dieser sehr einfachen Vorsicht ist es sehr leicht, mit dem Verbote des fingirten Kaufs in Staats-Effekten das Interesse der Theilnehmer an der Anleihe zu vereinigen, welches allerdings leiden könnte, wenn die Nothwendigkeit sie zwänge, ihre Capitalien plötzlich zu realisiren, sie gegen Baarschaft zu verkaufen, und so eine bedeutende Masse Renten zugleich in Cirkulation zu setzen.

Wenn man hingegen selbst für diesen besondern Fall den Zeitkauf ohne spezielle Bezeichnung der verkauften Renten nach ihren Nummern zulassen wollte, so würde doch nur folgen, daß man dem Banquiershause oder der Compagnie, die mit der Regierung die Anleihe contrahirt hätten, ein Monopol dieser gefährlichen vom Gesetzgeber verbotenen Spekulationen zugestehen, eine unbestimmte Reihe von Zeitkaufen ohne vorherige Lieferung oder Deponirung gelten lassen müsse, vielleicht für eine Masse Renten, welche zehnmal die gesetzlich creirte Summe überstiege.

Mißbräuche, denen so leicht vorzubeugen ist, können also nicht ein Hinderniß des Verbotes der Börsenspiele oder des fingirten Kaufs seyn, um so weniger, als am Ende Zeitkauf ohne Lieferung und Deponirung gelten lassen, — um das Unterbringen einer bedeutenden Partie Renten, welche an eine Gesellschaft von Kaufleuten oder Capitalisten verkauft sind, zu erleichtern — noch nicht heißen könnte, illusorische Spekulationen, die auf bloße Zahlen gehen, und solche Geschäfte nothwendig machen, wo, wie ein Wechsel-Agent selbst sagt, man verkauft, was man nicht hat, und kauft, was man weder bezahlen kann noch will.

Die Vertheidiger des Zeitkaufs berufen sich auf das Beispiel eines besondern Contrakts, wo auch eine gegenseitige Verpflichtung auf Zeit Statt hat, und welche auch von beiden Seiten auf nichts Reellem beruhe.

Wenn nemlich die Regierung, sagen sie, mit einem Lieferanten für den Unterhalt der Armee einen Kauf schließt, so verpflichtet sich der Lieferant, zu einer mehr oder minder entfernten Zeit und in gewissen Zwischenräumen eine

gewisse Quantität Lebensmittel zu einem mit Stellvertretern der Regierung verabredeten Preis zu liefern.

Da ist denn doch wohl ein Zeitkauf, wo weder Lieferung noch Deponirung vorhergeht, weil es sich fast immer ergiebt, daß der Lieferant nicht den ganzen Theil der Lebensmittel zu seiner Disposition hat, welche er zu liefern verspricht. Da man diesen Zeitkauf erlaubt, warum nicht den in Staats-Effekten?

Man könnte sich darauf beschränken, zu antworten, daß das Gesetz dasjenige, was es in einem Fall erlauben wollte, in einem andern erlaubt hat, und daß es kein Grund sey, sich einem ausdrücklichen Verbote zu entziehn, unter dem Vorwande, daß dies Verbot auf einen ähnlichen Fall ja nicht ausgedehnt sey.

Man würde den Einwurf auch siegreich widerlegen, wenn man bemerkte, daß hier vom Dienste des Staates die Rede sey, der nicht stocken darf, und daß man daher die einzig mögliche Art des Contrakts erlauben müsse.

Aber um diesen Einwurf entscheidend niederzuschlagen, bemerke man nur den Unterschied zwischen einer solchen Lieferung und dem Zeitkauf in Staats-Effekten, ohne Lieferung oder vorherige Deponirung.

Bei dem letzten Contrakt ist keine Absicht, ihn wirklich zu erfüllen. Der angebliche Verkäufer denkt nicht daran, sich Renten-Inskriptionen zu verschaffen, da er sie nie zu liefern nöthig hat, und die er mit seinem ganzen Vermögen niemals erkaufen könnte. Der vorgebliche Käufer seinerseits sucht auch nicht die erforderliche Summe herbeizuschaffen, weil er weiß, daß er niemals zu zahlen nöthig hat; Beide warten nur auf den Glücksfall des Steigens oder Fallens, der ihnen Gewinn oder Verlust bringen wird.

Bei jener Lieferung aber beschäftigt sich der Uebernehmer ohne Aufschub mit der Herbeischaffung dessen, was er liefern soll. Die Verbindlichkeit zu dieser Herbeischaffung ist ihm durch den Contrakt selbst auferlegt. Die Regierung ihrerseits schießt ihm meistens Fonds vor, ehe noch einmal die Lieferung begonnen hat, wenn ihr nur nachgewiesen ist, daß die Herbeischaffung wirklich Statt hat, und so zeigt sich an beiden Seiten durch wirkliche

Thatsachen die ernstliche Absicht, den Contrakt wirklich zu erfüllen.

Bald nach dem Vertrag wird er wirklich erfüllt: der Lieferant leistet die Lieferung, wozu er sich anheischig gemacht; die Regierung zahlt den verabredeten Preis, und so beweisen beide contrahirenden Parteien, daß der zwischen ihnen geschlossene Contrakt keinesweges ein scheinbarer oder fingirter gewesen sey, und daß der Zweck des Contrakts vollkommen erfüllt worden ist, einerseits durch geschehene Lieferung; andrerseits durch Zahlung des stipulirten Kaufs.

Ganz ungleich diesem ist Spekulation in Staats-Effekten. Die, welche am Tage des Abschlusses sich Verkäufer oder Käufer nennen, zeigen am Tage der Erfüllung, daß sie nur Eine Rolle spielten; der angebliche Verkauf wird nicht durch Lieferung der verkauften Effekten und nicht durch die Zahlung des Preises erfüllt, sondern durch eine bloße Differenz-Zahlung, weil beide Contrahenten in der That nur Spieler auf Steigen oder Fallen waren.

Kurz, es ist gar keine Aehnlichkeit zwischen dem Zeitkauf in Staats-Effekten ohne Lieferung und vorherige Deponirung, der nur Spiel und Wette ist, und dem Lieferungs-Contrakt, welcher ganz den Charakter eines wirklichen Contrakts hat.

Die, welche das öffentliche Interesse den bestimmten Vorschriften des Gesetzes entgegenstellen, bedenken nicht, daß der Gesetzgeber, wenn er die Civilgesetze gab, wo er sich nur mit Privatrechten der Bürger zu beschäftigen schien, doch immer nur das öffentliche Interesse berücksichtigt, er mag gewisse Handlungen begünstigen oder sie nur dulden.

Wenige Betrachtungen werden dies rechtfertigen, und das vervollständigen, was wir über die gewagten Contrakte bereits gesagt haben, als womit man den fingirten Kauf der Börse vergleichen wollte.

Das öffentliche Interesse verlangt durchaus, daß das Gesetz alle Verträge schütze, welche dahin zwecken, den Handel zu begünstigen und den National-Reichthum zu vergrößern, indem durch sie entweder die umlaufenden Capitalien oder die zur Consumtion bestimmten Gegenstände vermehrt werden.

Das Privat-Interesse, dem diese Verträge eben so vortheilhaft sind, ist aber dem Gesetzgeber eben so heilig, wenn es nicht dem öffentlichen Interesse widerstreitet, und stets hat der eine der Contrahenten eine Klage, wenn der Andere sich weigert, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Welcherlei Art der Vertrag sey; möge jeder der Contrahenten für das, was er empfängt, ein Aequivalent geben, wie im Kaufe oder Tausche; möge der Eine eine genau bestimmte Verbindlichkeit und der Andere nur glückliche oder unglückliche Zufälle, oder selbst beide solche Zufälle übernehmen, wie bei gewagten Geschäften; der Schutz des Gesetzen ist immer derselbe, weil der Zweck der Verpflichtungen reell und nützlich ist; zum Beispiel Erhaltung des Eigenthums, bei der Assekuranz gegen Feuersgefahr, Ausfuhr oder Einfuhr von Waaren, See-Assekuranz ꝛc.

Uebrigens ist zu bemerken, daß in diesen Contrakten Allen der gewagte Contrakt nur auf ein Ereigniß gestellt ist, welches Glück und Zufall allein hervorbringen kann.

Es sind, wenn ich mich so ausdrücken darf, Zufälle der Wahrscheinlichkeit, welche einem Contrahenten bestimmte Verbindlichkeiten auferlegen, deren höchste Höhe aber er genau kennt, so daß diese vom Gesetz begünstigten Verträge sich dadurch unterscheiden, daß sie erstlich, wenn man will, Spekulationen auf ein reelles und nützliches Geschäft sind; zweitens, daß der menschliche Wille gar keinen Einfluß auf das Ereigniß haben kann, welches, wenn es eintritt, den Contrakt für den einen oder andern Theil vortheilhaft macht.

Fehlen diese beiden Charaktere in einem gewagten Contrakt, namentlich, betrifft der günstige oder ungünstige Zufall, der den Ausfall des Vertrages entscheidet, nicht ein reelles und nützliches Objekt; soll von beiden nur ein Capitalien-Umsatz daraus entstehn, ohne irgend einen Nutzen für Handel und Gewerbfleiß, so begnügt sich das Gesetz, diese Verträge zu dulden, und überläßt beiden Parteien, ob sie dieselben erfüllen wollen, versagt aber jede Klage auf die Erfüllung.

Zu dieser Cathegorie gehören die Spiele und Wetten, welche, überall ohne Nutzen, kein Recht auf den Schutz der Gesetze haben, und selbst hier macht der Gesetzgeber

eine Ausnahme, um seine Sorge für Alles, was das öffentliche Interesse auch nur indirekt betrifft, zu beweisen; denn er gesteht eine gerichtliche Klage zu, wenn von Spielen für körperliche Uebung und Geschicklichkeit die Rede ist.

Wenn endlich der gewagte Contrakt jene Charaktere nicht hat, welche den Schutz des Gesetzes rechtfertigen können; wenn einerseits nichts Reelles und Nützliches im Objekt der Spekulation liegt, andrerseits die Parteien sich einem künftigen Glückszufall aussetzen, worauf Menschen eben so gut Einfluß ausüben können, als der Lauf der Dinge; wenn zumal ein solcher Contrakt mit Gefahr verbunden ist, entweder weil er mit rauher Schnelligkeit Capitalien aus einer Hand in die andre wirft, wo dann Beide Gefahr laufen, sich zu bereichern, oder gänzlich zu verarmen, oder weil dadurch eine für den Staats-Credit gefährliche Schwankung entstehen kann . . . so begnügt sich der Gesetzgeber nicht damit, jenen Verträgen seinen Schutz zu versagen, sondern er verbietet sie ganz, sowohl für das Privat-, als für das öffentliche Interesse, und zu solchen Verträgen gehören jene Börsen-Spekulationen.

Berufe man sich also nicht mehr auf das öffentliche Interesse gegen die Gesetze, welche den Zeitkauf ohne erfolgte Lieferung und Deponirung verbieten, weil der Gesetzgeber bei diesen Bestimmungen sowohl die Sittlichkeit, als das öffentliche und das Privat-Interesse berücksichtigte.

Schluß.

Nach den allgemeinen Rechts-Prinzipien sind Contrakte ohne wirkliches Objekt, der Form von gegenseitigen Contrakten unerachtet, gänzlich null und nichtig. Sie geben wenigstens keine Klage vor Gericht, wenn sie, wie der fingirte Kauf in Staats-Effekten, den Charakter des Spiels oder der Wette an sich tragen.

Die speziellen Gesetze der Börse verbieten überdies diese Art Kaufe und sprechen ausdrücklich deren Nullität aus, wenn die Realität des Geschäftes nicht bewiesen wird durch die Lieferung oder Deponirung der Effekten, oder wenigstens einer authentischen Urkunde, welche des

Verkäufers Eigenthum an den verkauften Effekten bekundet.

Und wenn nun überzeugende Theorie der Gerichtshöfe neuerdings diese Gesetze anwendet, wenn es erwiesen ist, daß die Bestimmungen dieser Gesetze auf Moral und öffentliches Interesse gegründet sind, so ist es unmöglich, nach den bestehenden Gesetzen den Zeitkauf ohne erfolgte Lieferung oder Deponirung der Effekten für gültig zu erkennen.

Wenn ein neues Gesetz für diesen wichtigen Gegenstand nöthig scheinen sollte, so wäre dies nicht um das Verbot so vieler zu verschiedenen Zeiten gegebenen Gesetze zu bestätigen, sondern nur um die Theile dieser Gesetzgebung zusammenzustellen, um in einem Ganzen die zerstreuten Bestimmungen zu sammeln, die in einer langen Reihe gesetzlicher Verfügungen erschienen sind.

Doch welchen Weg könnte der Gesetzgeber einschlagen, wenn er zum erstenmal mit dem Handel in Staats-Effekten sich beschäftigte, oder, was einerlei ist, wenn Aufrechthaltung oder Abschaffung der Rathsbeschlüsse von 1785 und 86 zur Frage käme?

Müßte man, weil er Spiel und Wette ist, allen Zeitkauf in Staats-Effekten für nichtig erklären?

Oder müßte man im Gegentheile, weil der Zeitkauf nützlich wäre, diese fingirten Geschäfte, diese Wetten auf Steigen oder Fallen, unter der äußern Form eines Kaufs, begünstigen?

Müßte man endlich in dieser Hinsicht einen Unterschied machen, und den Terminalkauf erlauben, wenn er reell und ernstlich wäre, ihn aber für nichtig erklären, wenn weder Lieferung noch Zahlung der genannten Effekten gemeint sind?

Jedes der beiden erstgenannten Systeme hätte nachtheilige Folgen.

Einerseits ist es den Contrahenten, wie bei jedem Vertrage erlaubt, einen Tag der Erfüllung zu bestimmen; dies wird im Kauf-Contrakte wie in jedem andern erlaubt; es wäre kein Grund, im Kauf oder Verkauf von Staats-Effekten die Clausel zu verbieten, welche dem Verkäufer,

um die Effekten zu liefern, oder dem Käufer, um zu zahlen, eine Frist zugesteht; und daß man in Staats-Effekten spielen kann, und dies Spiel unter der Form eines Zeitkaufs versteckt, kann kein hinreichender Grund seyn, einen ernstlichen Kauf für nichtig zu erklären, in welchem die Contrahenten bloß eine Frist bestimmt haben.

Andrerseits kann ein fingirter oder Schein-Vertrag vom Gericht nicht so geschützt werden, wie ein rechtlicher Contrakt. Der Gesetzgeber, er mag schützen oder verbieten, übersieht allemal die Sache, und wie eine rechtliche Handlung nicht deshalb verboten werden kann, weil eine ungesetzliche Handlung sich bisweilen unter derselben Form versteckt, und zu einer unerlaubten und gefährlichen Handlung nicht ermuntert werden darf, weil sie die äußere Form einer gesetzmäßigen Handlung mißbraucht.

Der Gesetzgeber muß hier also einen Unterschied machen, auf welchen die Herren der Börse sich selbst zu berufen scheinen, wenn sie gleich die Autorität der Rathsbeschlüsse von 1785 und 86 bestreiten, welche jenen Unterschied schon aufstellten.

Diese Rathsbeschlüsse erlauben stillschweigend jeden reellen und ernstlichen Zeitkauf, während sie den Kauf für null und nichtig erklären, welcher klar den Charakter des Spiels oder der Wetten auf den Cours der Staats-Effekten hat.

Die Bedingung der Lieferung oder der reellen Deponirung der Effekten, oder des Beweises, daß der Verkäufer Eigenthümer sey, ist von den Rathsbeschlüssen nur als ein Mittel, um die Realität eines Zeitkaufs darzuthun, gefordert; es soll am Tage liegen, daß das Gelchäft bereits vom Käufer gelieferte Effekten betreffe, oder daß er sie zum bestimmten Termin werde liefern können, und daß demnach zwischen den Contrahenten von keiner Wette auf das Steigen oder Fallen der Staats-Effekten die Rede sey.

Wenn man glaubt, daß die Erfüllung der von den Rathsbeschlüssen von 1785 und 86 geforderten Bedingung zuviel Schwierigkeit in der Ausführung darbiete, so wäre es möglich, dafür ein leichteres Mittel zu substitui-

ren

ren, welches dieselbe Gewährleistung für die Realität des Geschäfts an die Hand gäbe.

Jede Renten-Einschreibung aufs große Buch der National-Schuld hat bestimmte Zeichen, womit man deren Identität beweisen kann, entweder die Nummer, welche sie hat, oder den Namen ihres Besitzers.

Man fordre also, daß bei dem Zeitkauf von Staats-Effekten die verkauften Inscriptionen nach ihrer Nummer, wie auch der Name des Eigenthümers angegeben werde, und man wird eben dieselbe Gewißheit haben, daß ein reelles Geschäft, wenigstens in Hinsicht des Verkäufers, geschlossen sey.

Die Rathsbeschlüsse haben keinen Beweis von Seiten des Käufers verlangt, um zu beweisen, daß er zur Erfüllungszeit die Mittel haben würde, die Zahlung des Preises zu leisten, und in der That möchte es schwer seyn, diesen Beweis zu verlangen, weil man nicht nicht immer sichern Eingang eines vielleicht bedeutenden Capitals durch Urkunden erweisen kann.

Wenn man aber gewiß ist, daß die verkaufte Sache vorhanden sey, so kann man auch von beiden Contrahenten nicht die Realität des Contrakts bezweifeln, und wenn es vorkommen sollte, daß ein Käufer Renten auf Zeit kaufen wollte, ohne die nöthigen Fonds zu deren Zahlung zur Verfallzeit zu haben, so hätte man ein leichtes Mittel, alle Folgen dieser Spekulation auf ihn fallen zu lassen.

Man brauchte dafür nicht fingirten Verkauf zu autorisiren, um die Differenz zwischen dem Renten-Cours zur Zeit der Schließung des Kaufs und der Zeit der Erfüllung festzustellen, sondern man verpflichte nur den Käufer, dem Verkäufer allen Schaden zu ersetzen, welchen er ihm dadurch verursacht hat, daß er ihn gehindert hat, über seine Renten zu disponiren, das heißt, ihm den Preis des höchsten Courses seit Schließung des Kaufs zu zahlen, nach Abzug des Werths, welchen die Renten zu der Zeit hatten, als wegen Mangel an Zahlung der Kauf rückgängig werden mußte.

So würden die Gerichte, wenn man ihnen einen Zeitkauf vorlegte, welcher den Verkauf oder den Ankauf irgend

einer Quote Renten beträfe, ohne deren specielle Bezeichnung, diesen als ein Spiel auf den Cours der Staats-Effekten betrachten, und dessen Nullität, dagegen auf die Gültigkeit eines Zeitkaufs und dessen Erfülluug erkennen, der über eine oder mehrere Renten-Inscriptionen nach Namen und Nummern bezeichnet, geschlossen wäre.

Dies scheint uns die einzige Modifikation, welche für die alten Gesetze über diesen Gegenstand möglich wäre. Die Nullität aber, womit sie den fingirten Kauf und die Spiele der Börse belegen, muß streng für das das Jutereſſe der Sittlichkeit und des öffentlichen Credits, für das Interesse unbesonnener Spekulanten selbst, welche man gegen die Lockungen eines mörderischen Spiels schützen muß, und für das Interesse der Wechsel-Agenten, die fortan ihr Gewerbe mit aller Sicherheit treiben können, aufrecht erhalten werden.

Ende.

Nachschrift.

Schon in einer Note zu dem Werke des Herrn Coffiniére habe ich gesagt, daß die Preußischen Gesetze eine Klage auf Zeitkauf in Staatspapieren geradehin zulassen. Es ist zwar am Tage, daß dieser Kauf in der Regel nichts als eine Wette sey, welche unser Gesetz nur, wenn sie deponirt ist, einzuklagen erlaubt; es ist am Tage, daß bei jenem Kaufe weder der Verkäufer liefern und den Preis fordern, noch der Käufer Lieferung fordern und den Preis zahlen will, sondern daß Beide von einander nur die Differenz fordern wollen, zwischen dem verabredeten Preise und dem Course, der am Tage der Ablieferung Statt findet. Aber als seit 1807 bei uns diese bis dahin unbekannten Geschäfte begannen, da war es dem Richter, und ist es bis jetzt, unmöglich, ihnen den Charakter eines ordentlichen Lieferungs-Contrakts abzusprechen, und sie geradehin als Wetten zu beurtheilen. Es war damals, obwohl die öffentlichen Papiere fast alle unter dem Pari standen, doch häufig Gelegenheit, sie zum vollen Nominalwerth anzubringen, z. B. bei Zahlungen an die Bank und an Königl. Kassen die Obligationen derselben. Also konnte ein Mann ein solches Geschäft bezwecken, wenn er solche Papiere heute kaufte, um sie nach einiger Zeit sich liefern zu lassen, weil er erst alsdann zu zahlen hatte, sich aber den heutigen schon vortheilhaften Cours sichern wollte.

Der Richter mußte also solchen Zeitkauf als einen Lieferungsvertrag ansehen, worin der Lieferant verspricht, zur bestimmten Zeit Waaren zu liefern, die er zwar jetzt noch nicht hat, aber sie anzuschaffen, also selbst einzukaufen sich verpflichtet. Liefert nun der Lieferant am bestimmten Tage nicht, oder der Käufer will am bestimmten Tage nicht abnehmen, so ist klar (den Ernst des Geschäfts vorausgesetzt), daß der andre Theil nicht gehalten seyn kann, auf Erfüllung zu klagen. Denn gerade Erfüllung nur am bestimmten Tage, ist der Gegenstand des Vertrages. Ist an diesem nicht erfüllt, so ist am Tage nachher die Erfüllung eben so unmöglich, und die Forderung auf Erfüllung zu klagen, eben so ungereimt, als wenn ein Fuhrmann übernommen hat, zur Ostermesse Jemand nach Leipzig zu fahren, und man nach der Ostermesse, wenn er es nicht gethan, nun noch von einer Klage auf Erfüllung reden wollte.

War daher die Lieferung der Papiere oder deren Abnahme am bestimmten Tage nicht erfolgt, so gab der §. 983, Allgem. Land-Recht, Th. 1, Tit. 5, die Entscheidung; welches Gesetz die Lieferung nach dem dafür bestimmt gewesenen Tage nun natürlich als unmöglich ansieht, und nach dem §. 360, Th. 1, Tit. 11, den Saumseligen, der nicht erfüllt hat, der also die jetzige Unmöglichkeit der Erfüllung verschuldet hat, zum Ersatze des Interesse verurtheilt.

Dies Interesse aber ergiebt sich von selbst, den Ernst des Geschäfts vorausgesetzt. Hat der Käufer sich auf die Lieferung der Papiere, deren er am bestimmten Tage bedurfte, verlassen, und der Lieferant hat nicht geliefert, weil der Cours über den bedungenen Preis gestiegen war, so muß er sie nun heute an der Börse zu diesem höhern Course kaufen, und die Differenz zwischen diesem Course und dem bedungenen Preise ist natürlich des Käufers Interesse; er hatte zu 60 mit dem Lieferanten bedungen, muß heute 66 an der Börse für die Papiere geben; also sind 6 pCt. das Interesse, welches ihm der Lieferant zu vergüten hat. Hat hingegen der Käufer am bestimmten Tage die Abnahme der Papiere geweigert, weil der Cours unter den bedungenen Preis gefallen war: so sind dem Lieferanten die Papiere, welche er selbst für die Lieferung aufgekauft hat, unnütz; er muß sie, um sein Geld wieder

zu erhalten, und darf sie am Tage nachher wieder verkaufen, wie der §. 230, Allgem. L. R., Th. I, Tit. II, ihm erlaubt, und kann dann das Interesse vom Käufer einfordern, und dies ist wieder die Differenz zwischen dem Course und dem bedungenen Preise; waren 66 bedungen, der Cours aber auf 60 gesunken, und mußte dafür wieder verkauft werden, so ist 6 pCt. das Interesse, welches ihm der Käufer vergütigen muß. — Die Cours-Zettel der vereidigten Mäkler erweisen dies Interesse immer vollständig. Nur um die mora des Gegners zu beweisen, wenn man daraus gerichtliche Ansprüche machen wollte, muß dann durch eine Protest-Urkunde bewiesen werden, daß der Gegner zur Erfüllung aufgefordert und in mora gesetzt sey.

Unsere Gesetze enthalten bisher nicht die Vorschrift der französischen, daß der Zeitkauf von Staatspapieren als eine verbotene Wette null und nichtig seyn, also keinerlei Klage daraus verstattet seyn solle, wenn nicht gleich beim Abschluß entweder der Verkäufer die Papiere wirklich dem Käufer geliefert, und nur bis zum bestimmten Tage den Preis creditirt, oder der Käufer im Voraus den Preis bezahlt, und dagegen der Lieferung bis zum bestimmten Tage Frist gegeben; oder der Eine seine Papiere oder der Andere sein Geld vorläufig deponirt hat. Der Preußische Richter kann also bloße Wett-Spiele auf die Cours-Differenz und ernstliche, rechtliche Lieferungs-Verträge über Staatspapiere durch keinen sicheren und bestimmten Charakter unterscheiden. Wollte man vom Lieferanten den Beweis, daß er wirklich aufgekauft und wieder verkauft habe, oder vom Käufer den Beweis fordern, daß er anderweitig nun gekauft habe, so leuchtet von selbst ein, daß solche Scheinkaufe, anderweit geschlossen, leicht einen solchen Scheinbeweis schaffen könnten. Der nicht ruhende Börsen-Spieler hat dergleichen Schluß-Zettel immer nach allen Seiten.

Jetzt aber haben wir in Berlin auch leider die traurige Erfahrung gemacht, wie die Pest dieser Börsen-Spielsucht furchtbar reißend fortschreite mit allen ihren Begleitungen mannigfacher Schändlichkeiten, wie sie manchen Menschen zum Bankerut, zum Selbstmorde gebracht, seine Familie elend gemacht, seine redlichen Gläubiger um das Ihrige gebracht, ja sogar solide Männer und Fami-

lien, welche Staatspapiere besitzen, in Schaden, oder doch in Unruhen und Sorgen verwickelt haben.

Ich glaube daher, daß rechtliche Menschen, namentlich die in der That achtbare Kaufmannschaft, ein Gesetz dringend wünschen müssen

1) welches nicht nur jeden Kauf von Staatspapieren auf Zeit, in welcher Art er auch geschlossen sey, für null und nichtig erkläre, also jede Klage auf Cours-Differenz schlechterdings versage, wenn nicht entweder die Papiere wirklich beim Abschluß ofort geliefert und der Preis dafür nur creditirt, oder der Preis voraus beim Abschluß sofort bezahlt, und nur der Lieferung Frist gegeben (welches dann Alles streng und nicht durch bloße Scheine der Contrahenten erwiesen werden muß), oder bei denen die zu liefernden Papiere oder der bedungene Preis gleich bei dem Abschlusse gerichtlich deponirt worden,

2) sondern welches auch jede Wette auf die Cours-Differenz unter dem Scheine eines Zeitkaufes oder in anderer Art mit mehrjähriger Zuchthausstrafe belege.

Nur so allein können diese so schändlichen als schädlichen Spiele ausgerottet werden.

Ich nenne sie schändlich, ohne Furcht vor dem Unwillen derer, welche sie bisher gespielt haben. Uebersahendie Spieler die Schändlichkeit, so ist ihr Unwillen gerade meine Ehre; übersahen sie sie nicht; was könnte ich für größern Lohn für diese Zeilen wünschen, als durch Ueberzeugung sonst rechtliche Menschen von dem Wege des Unrechts zurückgerufen zu haben?

Diese jetzt so häufigen Spiele, in denen man Staatspapiere, über einige Zeit zu liefern, scheinbar kauft, wo weder der Verkäufer an das Liefern, noch der Käufer an das Bezahlen denkt, sondern wo Beide nur die Differenz zwischen dem bedungenen Preise und dem zur Verfallzeit gestiegenen oder gefallenen Cours haben wollen, sind zuerst höchst schädlich, unehrlich und entehrend. Man vergleiche, um dies zn übersehen, nur den Unterschied zwischen dem Spieler und dem rechtlichen Geschäfts-Manne.

Der Kaufmann und der Banquier im soliden Handel ist ein hoch achtbarer Mann; er gewinnt allein dadurch,

daß er seinen Geschäftsfreunden nützliche und reelle Dienste erweiset. In dem Gewinne, den sie ihm zahlen, erhält er bloß den Lohn für die Mühe, die er hatte, die Waare herbeizuschaffen und für ihre Bedürfnisse bereit zu halten, Vergeltung für die Sorge bei den mannigfaltigen Gefahren seines Handels, Entschädigung für die Auslage des Capitals, welches er zum Vortheil seiner künftigen Käufer wagte. Sein Gewinn ist also ein ehrenvoller, wie der des Fabrikanten, des Gelehrten, überhaupt eines Jeden, der Andern nützliche Sachen oder Dienste leistet. Dieser Gewinn gereicht Niemandem zum Nachtheil, vielmehr macht man ihn ja nur dadurch, daß man Andern Vortheil schaffte, das nämlich, dessen sie bedurften.

Der Spieler hingegen, am Pharo-Tisch oder an der Börse, gewinnt nur das, was Andre geradehin verlieren, ohne das Mindeste dafür zu haben; sein Vortheil ist ihr bloßer Nachtheil, sein Glück ihr bloßes Unglück. Nicht für nützlichen Dienst bezahlen sie ihn, sondern dafür, daß er ihnen schadet. Nicht Lohn erhält er, sondern gleich dem Diebe nimmt er Andern das Ihrige, und steckt es in seine Tasche.

Welch ein Mensch ist nun der, der das Unglück seines Nächsten zu seinem Gewinn bezweckt! Kann es eine teuflischere Gesinnung geben, als sich bereichern wollen mit dem, was eines Thoren unglückliche Familie mit Kummer entbehren muß? Ohne Andern nützliche Dienste zu leisten, bloß vom Raube, zu leben, kann nur ein Mensch sich entschließen, der so tief in verächtliche Ungeschicklichkeit oder in schändliche Faulheit versunken ist, daß er durch eine ehrenvolle Beschäftigung nichts zu erwerben vermag.

Der Cours ist Dir günstig verändert, und nun soll ein Thor, mit dem Du contrahirt hast, Dir 10 pCt. Differenz von einer Summe von 20,000 Thalern bezahlen. Dies ist das kleine Capital, mit dem er bisher ein ehrliches Gewerbe trieb. Du pressest es ihm durch gerichtliche Klage ab, ohne daß er Dir auf rechtliche Weise etwas schuldig geworden wäre, ohne daß Du ihm etwas creditirt hattest. Seine Gattin, seine Kinder sind in Armuth gestürzt, seine Gläubiger verlieren ihre rechtlichen Forderungen. Wahrhaftig, der Pharo-Spieler ist ehrlicher als Du; wenn er dem Bankhalter die Bank sprengt, thut er noch

zufällig wohl etwas Gutes, weil er vielleicht diesen Buben außer Stand setzt, ferner Bank zu halten, und Andere zu plündern. Aber Du, unter dem Schein eines ehrlichen Vertrages, den Du dem Richter vorlügst, hast ein ehrliches Gewerbe gestört, eine Familie zu Grunde gerichtet; Du bist der Mörder des Selbstmörders.

Man berufe sich nicht auf das Spiel, womit rechtliche Menschen eine Stunde der Muße füllen, als ob ja da auch ohne nützliche Dienste der Eine gewinnt, was der Andre verliert. Sie leisten sich einander wirklich nützlichen Dienst, Unterhaltung und Erheiterung; sie wollen nicht gewinnen, sondern sich gegenseitig vergnügen. Ein Paar Thaler mögen sie aufwenden für den Zeitvertreib eines Abends. Spielen sie aber so hoch, daß die Gewinnsucht gereizt wird, daß der mögliche Gewinn dem Andern schmerzhaft werden muß, daß der mögliche Verlust das Vergnügen durch das Darben der Familie bezahlt: wahrlich, so halte ich sie nicht für rechtliche Menschen, so wenig wie den Pharo-Spieler, und Dich, den Börsen-Spieler.

Man berufe sich nicht darauf, daß man ja gleiche Gefahr laufe, wie der Gegner, Gewinn und Verlust sich so gleich ständen, daß, was den Einen trifft, den Andern eben so gut hätte treffen können. Kann das mich beruhigen, wenn ich einen Thoren zu Grunde richte, daß ich ja auch ein Thor gewesen und Gleiches gewagt hätte? Ist es Entschuldigung für die Thorheit, daß man zugleich ein Böswicht, oder Entschuldigung für die Bosheit, daß man zugleich ein Thor gewesen sey?

Unsere Gesetze konnten das Spiel nicht verbieten, ehe es bei uns Beispiele seiner Verderblichkeit anfgestellt hatte. Jetzt, da wir täglich sehen, daß Hunderte von Thoren von der Wuth des Spiels auf die Börse oder zu Mäklern getrieben werden, wo sie sonst gar nichts zu schaffen haben, würde unsere Gesetzgebung nicht bloß eine Lücke, sie würde auch einen Widerspruch mit sich selbst darstellen, wenn sie es länger duldete.

Zuerst hat sie ja Hazardspiele verboten. Und dies Spiel, unter dem Schein eines Lieferungs-Kaufes, wie viel ärger ist es, als alle andere! Der Pharo-Spieler muß doch ein Bestimmtes setzen; er weiß also genau, wie viel er verlieren kann. Das Wagniß des Börsen-Spielers ist schlechthin unberechnenbar. Er schließt über

20,000 Thlr.; er rechnet etwa, daß eine Cours-Veränderung von 2 pCt. zu seinem Nachtheile im gewöhnlichen Laufe der Dinge wohl eintreten könnte, daß er also wohl gegen 400 Thaler wage; aber außerordentliche Ereignisse ändern plötzlich den Conrs um 10 bis 12 pCt., und statt 400 Thalern verliert er 2000 bis 2400 Thaler. Wie viel gefährlicher ist also dies Spiel, wie jedes andere Hazard-Spiel! Wer zum Pharo-Tisch hintritt, muß doch sein Geld hinlegen. Er sieht vor Augen, was er wagt, und wer kein Geld hat, muß das Spiel unterlassen. Aber hier setzt man kein Geld; man setzt nur Buchstaben, man macht Schulden, und weiß nicht, wie viel. Wenn Acht'ung der öffentlichen Sittlichkeit den Gesetzgeber bestimmten, durch Strafen die Thoren vor andern Hazard-Spielen zu bewahren, sollte er nicht vielmehr die Thoren vor diesem Spiele durch ungleich härtere Strafen bewahren?

Hernach hat die Gesetzgebung den Wucher verboten und ihm Strafe gedroht. Der Wucherer hat aber doch immer seinen Schuldnern einen nützlichen Dienst geleistet, weil er ihnen in der Noth half; er wird bloß darum bestraft, weil er diesen Dienst sich theurer bezahlen läßt, als er werth zu seyn scheint. Und doch kann der Wucher an sich nur dann strafbar erscheinen, wenn er bei hinlänglicher Sicherheit mehr als übliche Zinsen erpreßt. Wo er aber Gefahr läuft, bei dem unsichern Schuldner sein Capital ganz oder theilweise zu verlieren, kann es da an sich Unrecht scheinen, daß er außer den üblichen Zinsen für das Capital, sich noch eine Assekuranz-Prämie für die Gefahr zahlen läßt? Doch verbieten die Gesetze auch das, und sie sollten nicht ein Spiel verbieten, in welchem für bloße geschriebene Zahlen viel mehr Prozente genommen werden, als je ein Wucherer für wirkliches Capital nimmt? Der Wucherer will nicht seinen Schuldner zu Grunde richten, will nicht sein Unglück; der Scheinkauf-Spieler geht gerade auf das Unglück seines Mitspielers aus. Wie viel man dem Wuchrer geben soll, weiß man doch vorher; nie aber, wie viel Jenem.

Man will mit einem gewöhnlichen Kartenspiel dies Spiel vergleichen? Es möchte seyn. Aber, wenn der Kartenspieler Volten schlägt, wenn er hinter des Mitspielers Stuhl einen Spießgesellen aufstellt, der ihm durch

verabredete Zeichen die Karten anzeigt: den Spieler hält doch wohl Jeder für einen Schurken?

Nun, der Spieler in Staatspapieren, der ausſprengt, daß hier ein König geſtorben, dort eine Schlacht verloren, hier ein Krieg dem Ausbruche nahe ſey, dort eine neue Finanz-Operation nahe bevorſtehe — er mag dieſe Lügen ſelbſt erfinden, oder bei eignem Zweifel oder gar Unglauben an ihre Wahrheit ſie nur weiter verbreiten, um dadurch den Cours zu ändern — ſchlägt er nicht die Volte? Was iſt er alſo?

Jener Andere, welcher mit gewiſſenloſen Staatsdienern eine verrätheriſche Verbindung anknüpft, wenn er von ihnen eine Operation, welche der Staat vorhat, früher erfährt, als ſie ausgeführt werden kann, und nun Papiere aufkauft oder verkauft, um Andern einen Vortheil zu entwinden, den ſie gehabt haben würden, läßt der ſich nicht durch einen Spießgeſellen hinter des Mitſpielers Stuhl die Karten verrathen? Was iſt er alſo?

Hat der betrügeriſche Spieler einiges Vermögen, ſo hat er noch andre Mittel, ſeine Mitſpieler zu Grunde zu richten, die ärmer ſind, als er. Er hat mit Mehrern Contrakte auf Zeit geſchloſſen, nach welchen ſie ihm an einem beſtimmten Tage zuſammen eine große Summe liefern ſollen. Als der Tag naht, ſind die Papiere um 2 pCt. gefallen, er würde zwei pCt. von dieſer großen Summe verlieren. Ein Paar Tage vorher alſo giebt er den Mäklern auf, Papiere dieſer Art 6 pCt. über dem Cours gegen gleich baare Bezahlung zu kaufen. Da alle jene Operationen Scheingeſchäfte ſind, die nie durch Lieferung der Papiere realiſirt werden, ſo bleiben die Papiere meiſt bei ihren ſoliden Inhabern, und gehen ſelten aus einer Hand in die andre. Der Börſenſpieler hat ſie in der Regel am allerwenigſten. Darum kann Einer dreiſt 6 pCt. über den Cours baar Geld bieten. Gewiß man wird in einem oder zwei Tagen gegen baares Geld auch 6 pCt. über dem Cours nicht 20,000 Thaler Staats-Schuld-Scheine zuſammenbringen, auch nicht mit aller Mühe. Alſo wagt er nicht einmal viel zu verlieren, wenn er etwa über den achten oder zehnten Theil der Summe, über welche Schlußzettel auf übermorgen gegen ihn laufen, gegen baar Geld für ihn zu kaufen den Mäklern Auftrag giebt. Natürlich aber ſteigert dies den Cours ſofort. (Auch) nicht große

Summen, gegen baar Geld gesucht, haben mächtigen Einfluß). Ist der Spieler gar ein Mann, der im Rufe steht, gute Verbindungen zu haben, aus denen er früher wichtige Nachrichten erhalten kann, so spekuliren nun alle auf das Steigen, selbst seine Mitspieler, die ihm verkauft haben, schließen nun Kaufe, und helfen ihm den Cours steigern. So ist daher am Verfalltage sein Schlußzettel wohl um 8 pCt. gestiegen; bei dem baaren Einkauf hat er an einer kleinen Summe wohl 6 pCt. verloren; aber seine Mitspieler müssen ihm nun, statt daß sie 2 pCt. gewonnen hätten, nun von einer zehnfach größern Summe 4 bis 6 Prozent zahlen. Daß übrigens ein so erkünstelter Cours nicht bleibt, sondern alsbald sich wieder auf seinen natürlichen Punkt stellt, ist natürlich. Noch leichter kann aber der Börsenspieler, wenn ihn am Fallen des Courses liegt, dies bewirken. Er bietet nur unter dem Course des Tages feil, und dann wieder unter dem gefallenen. — Alle solche Operationen macht er desto sicherer, und bewegt leicht die große Menge von Spielern, welche sich in diese Operationen einlassen, ohne nur den entferntesten Begriff von den Kunstgriffen zu haben, und dann, wie gewöhnlich, gerade sich desto klüger dünken, je weniger sie davon verstehen, zumal, wenn das Glück sie das eine oder das andre Mal begünstigt hat, welches sie dann nicht ermangeln, ihrem eigenen Scharfsinne beizumessen.

Nur angedeutet habe ich einige der vielfachen Künsteleien, augenblicklich auf den Cours der Papiere einzuwirken; . . . wer kann alle Kunstgriffe betrügerischer Menschen entwickeln? Aber unverantwortlich, und wahre Beleidigung des redlichen Kaufmanns ist es, wenn man diese Spekulationen mit den seinigen vergleicht. Freilich ergreift er die Conjunkturen, wohlfeil zu kaufen und theuer zu verkaufen. Aber, indem er klug diese Conjunkturen benutzt, thut er selbst dem einen Dienst, von dem er wohlfeil kauft, weil er ihn von einer ihm sonst unnützen Waare befreit; thut er selbst dem einen nützlichen Dienst, dem er theurer wieder verkauft, weil er ihm seinen Bedarf verschafft; sein Gewinn ist also der Lohn zwiefachen Dienstes. Er hat auf Niemandes Unglück spekulirt; er nimmt Keinem Etwas, ohne ihm etwas dafür wieder zu geben. Nicht so jener Börsenspieler.

Noch einmal also, kein Mann, der bedacht hat, daß in diesem Spiele er nicht für nützliche Dienste gewinnt, sondern seinen Nächsten, wenn er gewinnt, in Kummer stürzt und daß er, wenn er verliert, als ein unbesonnener Thor verliert, kann sich noch weiter in dieses schändliche Spiel einlassen (was er vielleicht, ohne dessen Schändlichkeit zu überlegen, getrieben hat), wenn er den Namen eines rechtlichen Mannes behaupten will. Wenn der Kaufmann im rechtlichen Handel reich wird, so freut das alle rechtliche Menschen; er genießt seines Reichthums, wie mit allem Recht, so mit voller Ehre; wenn der Börsenspieler gewinnt, Tausende, wo er nur auf Hunderte rechnete, und hat er auch ohne jene betrügerischen Künste gespielt, Niemand freut sich dessen, und den verständigen Mann betrübt es, daß er sehen muß, wie es dem glückt, der auf Schaden Anderer ausgeht. Wenn der Kaufmann im rechtlichen Handel Unglück hat, so betrübt das alle rechtliche Menschen, und jeder eilt, ihm sein Schicksal zu erleichtern; geht der Börsenspieler zu Grunde, so erregt er den Unwillen Aller gegen sich, um desto mehr, je mehr Mitleiden sie mit seiner Familie haben.

Die Schändlichkeit des Spiels, die unentschuldbare Narrheit, zu wagen, ohne irgend berechnen zu können, wie viel man wage, sind also unzweifelhaft. Aber eben so unzweifelhaft ist auch dessen Schädlichkeit sowohl für Privat-Glück, als für das Interesse des Staats.

Wie verderblich es auf Privat-Glück wirke, ist schon gesagt, täglich lehren es viele Beispiele, Niemand bezweifelt es. Aber die Familien der unglücklichen Spieler sind nicht einmal die Einzigen, deren Glück dadurch zerrüttet wird.

Wenn ein Unbesonnener in dem mörderischen Spiel allmählig Alles, was er hatte, gewagt, Alles, was er hatte, verloren hat, so theilen nun seine glücklichen Spiel-Gegner die traurigen Ueberreste seiner Habe mit des Schuldners rechtlichen Gläubigern. Sie, welche diesem wirklich ihr Eigenthum anvertraut haben, müssen dies oder einen Theil davon verlieren, damit der glückliche Spieler, der nicht einen Pfennig redlichen Eigenthums verlöre, wenn er im Concurs auch gar nichts erhielte, einen Theil wenigstens der Spielschuld erhalte. Ist das nicht für Privat-Glück stöhrend, für das Privat-Glück rechtlicher Leute, die von dem Spiele nichts wußten, und nun mit einem Theile des Ihrigen es bezahlen sollen.

Noch mehr: Hausväter, welche für ihre Kinder sparen, Wittwen und Waisen, die nur von dem leben, was verstorbene Versorger ihnen hinterließen, haben ihr Kapital in Staatspapieren angelegt, um ihre Zinsen sicher zu haben, um nicht in gerichtliche Weitläuftigkeiten bei Concursen oder andern Fällen verwickelt zu werden. Diese Art, ihr Geld unterzubringen, ist ihnen um so lieber, da sie ihre Zinsen zur bestimmten Zeit erhalten, und doch in dem auf jeden Inhaber lautenden Papiere ein zu aller Zeit bereites Zahlmittel, so gut, wie ihr ausgelegtes Geld, haben.

Solche ruhige Rentenierer, welche gerade von allen Umtrieben der Geld-Spekulationen sich entfernt halten wollen, haben von dem Papierhandel dunkle, von den Künsten der Spekulanten gar keine Begriffe. Darum lassen sie sich leicht beim Steigen der Papiere zu falschen Hoffnungen, bei dem Fallen zu gründloser Furcht überreden. Als im letzten Winter die sichere Hoffnung der fortdauernden Ruhe von Europa und die sich anhäufenden Kapitalien in allen Ländern den Zinsfuß herabsinken, also die Staatspapiere überall steigen machten, und dies schneller, als sonst, nach dem Ende des spanischen Kriegs geschah, so ließ die unklare Ansicht, welche sie hatten, sich leicht bereden, daß sie einen bedeutenden Gewinn machten, wenn sie Papiere, die sie noch zu 76 pCt. gekauft hatten, nun für 88 Prozent wieder verkauften. Der listige Ueberreder, welcher berechnet hatte, daß bald diese Papiere noch höher steigen würden, schwatzte sie ihnen ab, und hütete sich wohl, sie darauf aufmerksam zu machen, daß dieses Papier, wie auch sein Börsen-Cours stehe, ihnen doch immer 4 Thaler vom geschriebenen Hundert brächte, die 88 Thaler baares Geld aber ihnen bei sicherer Hypothek schwerlich gewähren würden. So wurden dann viele Papiere verkäuflich gemacht, und die häufigen Ausbietungen brachten für ein Paar Tage den Cours wieder um einige Prozente herab. Die armen Leute mochten sich wohl gar nun freuen, wie gut ihnen gerathen worden, da die Papiere fielen, und sie zu rechter Zeit verkauft hätten. Aber dann hob sich der Cours, und sie sahen sich am Ende genöthigt, was sie für 88 verkauft hatten, für einige und 90 wieder zu kaufen.

Solche Leute ohne genaue Kenntniß der Sache glauben immer, daß es mit dem Steigen oder Fallen des Courses mehr auf sich habe, als es in der That hat. Sie

werden durch das Steigen zu eiteln Hoffnungen gereizt, durch das Fallen in eitle Furcht und Sorge gestürzt. — So beunruhigen also die Künste der Börsen-Spieler ruhige harmlose Menschen, und bringen auch sie in Verlust und Schaden.

Das öffentliche Interesse des Staats ist schon dadurch gefährdet, daß das Privat-Glück leidet. Der König hat kein größeres Interesse, als den Wohlstand seiner Unterthanen. Aber auch unmittelbar sind jene Spiele dem Interesse des Staats höchst nachtheilig, und können ihm sogar höchst verderblich werden.

Wenn die Spiele unter dem Scheine eines Lieferungs-Vertrages auf Zeit ganz verbannt wären, so würde der Cours der Staatspapiere sich immer durch seine natürlichen Gründe feststellen. Und diese natürlichen Gründe sind diese:

Die Höhe der reinen Zinsen, nämlich der Zinsen ohne die obengedachten Assekuranz-Prämie für Unsicherheit des Capitals, muß sich nothwendig immer bestimmen durch das Verhältniß der Capitale, welche hier und jetzt zum Ausleihen bereit liegen, zu den Capitalien, welche hier und jetzt zum Anleihen gesucht werden. Meistens wird der Discont für gute sichere Wechsel die so natürlich bestimmte Höhe der Zinsen darstellen.

Wenn ein Staat Anleihen macht, so wird er immer um Etwas höhere Zinsen geben müssen, als sichere Privatschuldner. Denn, wenn Zinsen im Rückstande bleiben, wegen Krieges etwa, so kann man gegen die Regierung nicht gerichtliche Exekution bewirken, wie gegen den Privatschuldner; so wird also immer eine Assekuranz-Prämie für solchen Unfall zu den Zinsen sich schlagen, wenn sie gleich unter dem Namen derselben sich versteckt; ohne zu bedenken, daß, wenn die Regierung große Summen auf einmal sucht, eben dadurch schon die eigentlichen Zinsen besteigert werden müssen, weil die Summe der gesuchten Capitale ihr Verhältniß zu den bereitliegenden verändert. Dies zeigt sich auch im ruhigen Zustande des Staats. Wenn gegen sichere Hypothek gewöhnlich 4 pCt. Zinsen gegeben werden, und der Cours der Staatspapiere ist 90, so bringt, wer dies Papier kauft, sein Geld zu $4\frac{4}{9}$ pCt. unter; 4 pCt. sind die Zinsen, $\frac{4}{9}$ die gedachte Assekuranz-Prämie. Je weniger nun die Lage der öffentlichen Angelegenheiten

Krieg

Krieg oder andere Unfälle für den Staat fürchten läßt, desto geringer wird die Assekuranzprämie seyn, das ist, desto höher wird der Cours der Staatspapiere steigen.

Nun aber greifen die abscheulichen Kunstgriffe der Börsenspieler ein. Freilich sie werden auf die Dauer den Cours nicht fest auf einem Stande halten; das wollen sie auch keineswegs. Aber sie wollen und können durch ihre Kunstgriffe auf ein Paar Tage ihn steigen oder fallen machen, wie es ihr Vortheil augenblicklich fordert.

Es ist aber für den Staat gleich nachtheilig, sie mögen den Cours steigen oder fallen machen. Immer ist ja der so erkünstelte Cours unwahr, und dem allgemeinen Besten schadet jede Unwahrheit, immer ist nur allein die Wahrheit vortheilhaft. Bringen Jene nun den Cours herunter, so schwächen sie den Credit der Regierung, und beunruhigen das Publikum, dem der Cours der Staatspapiere das politische Barometer des Wohlstandes des Staats ist, und das mit vollem Recht, wenn dieser Cours ein wahrer aus natürlichen Gründen hervorgegangener, kein erkünstelter ist. Bringen sie aber auch durch ihre Künste den Cours in die Höhe, so ist dies wahrlich kein wahrer Vortheil für den Staat, wenn sie gleich so den Credit der Regierung zu erhöhen scheinen. Denn nur auf wenige Tage können sie ihn auf künstlicher Höhe halten, bald verschwindet die Täuschung, und der Spieler Künste selbst helfen tüchtig dazu, weil nun ihr Vortheil ist, den Cours wieder herabzubringen. Sie bieten nun unter dem Course aus, schließen so auf einige Summen, morgen auf andere noch niedriger, und sie werden so bald ihn niederdrücken, um nachher zu dem erkünstelten niedern Cours zu kaufen, da sie wohl wissen, daß die wahre Lage der Dinge ihn doch bald auf seine natürliche Höhe erheben wird.

Also glaube man nicht, was jene Börsen-Spekulanten vorspiegeln, daß diese Spiele den Cours gerade erhalten, daß also ihre Verdrängung den Staatspapieren schaden würde. Es ist schlechthin unwahr, daß Scheinkauf auf den Preis der Dinge jemals Einfluß habe, und trügerische Kunstgriffe können das nur auf einige Tage. Der bleibende wahre Cours hängt von dem reellen Kaufe ab, wo Leute, die wirklich Capitalien haben, um diese unterzubringen, Staatspapiere kaufen. Wie oben gedacht, ruheliebende Leute, welche nur Zinsen wollen, werden gern in Staatspapieren ihr Geld anlegen, weil sie die Zinsen ziehen, und

doch gewissermaßen ihr Geld in Händen behalten in dem au porteur lautenden Schuldscheine.

Wenn eine Anzahl Lieferanten den ernstlichen Auftrag erhält, eine große Quantität Getreide zu liefern, so werden die Kornpreise steigen, weil alsdann diese Lieferanten das Getreide wirklich suchen, aufkaufen und bezahlen. Wenn aber eine Anzahl Kornhändler Scheincontrakte schließen, über ein Paar Monate zu erfüllen, und, wie bei den Staatspapieren geschieht, der Lieferant soll doch nicht liefern, der Käufer nicht empfangen, sondern am bestimmten Tage wollten sie nur die Differenz sich zahlen zwischen dem bedungenen Preise und dem Marktpreise am bestimmten Tage: nicht wahr, dann würde keiner der Lieferanten sich nach Getreide umsehen, keins kaufen, und der Preis könnte durch solchen Scheinhandel für den Scheffel um keinen Pfennig wirklich steigen? Ist nun nicht derselbe Fall bei dem Papierkauf? Der Spieler, der heute Scheinkaufe auf Zeit über 50=, über 100,000 Thlr. geschlossen, und dafür Papiere zu liefern versprochen hat, thut ja keinen Schritt, im Ernste Papiere zu kaufen, kauft kein einziges. Wie sollte er also den Cours steigen machen? Das kann er nur, wie gesagt, durch böse Künste, und die bringen wahrlich weder dem Staate noch dem Privatmanne Segen, und kann es nur auf kurze Zeit.

Spiele bringen nie neue Capitalien hervor, wie die redliche Thätigkeit des Kaufmanns, des Gewerbsmanns überhaupt: sie werfen nur die vorhandenen Capitalien aus der Hand eines Thoren in die Hand eines Nichtswürdigen. Aber sie zerstören Kapitalien Anderer, und namentlich der Gläubiger, die mit dem unglücklichen Spieler leiden.

Dagegen beschäftigen die Spekulanten nicht unbedeutende Capitalien in dem Spiele, die nie fruchtbar für den Staat, sondern nur für den Gewinner werden. Sie entziehen diese Capitalien dem rechtlichen Handel, der Fabrikation, dem Ackerbau, wo mit ihnen neue Capitalien hervorgebracht und des Landes Wohlstand gemehrt würde.

Also liegt am Tage, wie hoch nöthig es sey, gegen diese Pest einen Cordon zu ziehen. Es würde durch das vorgeschlagene Gesetz, wie es in Frankreich besteht, größestens Theils schon dadurch ein Ende gemacht werden, wenn man alle Klage aus dem Scheinkaufe unzuläßlich, und diesen für null und nichtig erklärte. Denn wenn Niemand mehr zur Zahlung der Spielschuld gezwungen werden kann, so wird dies Spiel so selten gespielt werden,

als Pharo auf Credit gespielt wird, als wo man den baaren Satz fordert.

Man wird nicht ganz mit Unrecht sagen: zum Theil würden die Leute doch aus Ehrgefühl zahlen, ohne daß sie verklagt werden; die Erfahrung lehre, daß Spieler lieber ihre Spielschulden, als ihre wirklichen Schulden bezahlten. Aber Ehrgefühl? Ehrgefühl unter solchen Leuten? Sie zahlen allerdings, und lassen lieber rechtliche Gläubiger zu Grunde gehn, als Spielschulden unbezahlt. Aber das wäre Ehrgefühl? Sie wollen bloß sich ihre Kundschaft nicht verschlagen.

Indessen ist es doch noch anders in Spielen, wo doch der Gewinner noch baar gegen den Verlierenden gesetzt hatte; in unserm Spiel hingegen, wo bloß ein Wort, ein Buchstabe, gar nichts Wirkliches war, wird auch bei der delikatesten Spieler-Ehre wenigstens der nicht zahlen, der über die Berechnung der Möglichkeit verloren hat, und nun bei der Zahlung seinen Ruin vor sich sieht. Ich glaube auch, daß Ehrgefühl selten Menschen zur Zahlung bringen wird, die nicht in den Fall zu zahlen gekommen wären, wenn sie wirklich Ehrgefühl besaßen. Bei uns ist es auch anders, als bei den Stock-Jobbern in London, die auch nicht klagen können, und wo eine lahme Ente nichts zu fürchten hat, als Stöße, womit sie von der Jobber-Börse verjagt wird. Wer gar zu viel verloren hat, zahlt auch dort nicht, sondern geht als lahme Ente ab. In der ungeheuern Stadt strömt täglich eine ungeheure Menge Menschen zu: es kommen für Eine lahme Ente zehn, die auch bald die Flügel hängen lassen. Bei uns hingegen wird der, der den Spielgewinn nicht ausgezahlt erhält, ausgelacht werden, und schlimmer daran seyn, als der, dem er Wortbruch vorwirft. Und dieser? will Niemand mehr mit ihm spielen? desto besser, er wird sich auf redlichen Erwerb legen.

Aber freilich, zu wünschen wäre, daß das Spiel ganz ausgerottet würde, und darum sind auch Strafen zu wünschen. Ich würde aber glauben, daß hier Geldstrafe, die unser Gesetz dem Hazardspiele droht, nicht angemessen wäre. Denn öffentliche Pharobank duldet die Polizei nicht: sobald eine geheime Bank beträchtliche Summen an sich zöge, würde sie der Polizei nicht entgehen, und dann mögen Unbesonnene oder Habsüchtige, die nicht gar arg es machen können, mit Geldstrafe durchkommen. Allein dies Spiel, wogegen alles Hazardspiel Kinderspiel ist, und das so grenzenloses Unglück anrichten kann, muß mit schmälicher Strafarbeit ausgerottet werden.

Oder wäre das zu hart? Bedenkt! Schon lassen Staatsbeamte sich ins Geheim in das Spiel ein. Werden sie nicht zu Uebervortheilung Andrer benutzen, was ihnen von Amtswegen bekannt geworden? Werden sie, einmal verwickelt, nicht verführt werden, Amtspflichten zu verletzen, ihnen anvertraute Gelder in dem Spiele zu wagen, wenn sie keine andre Mittel mehr haben?

Aber eine furchtbare Gefahr könnte einst dem Staate drohen, wenn er länger das Spiel duldete, wenn ein Krieg bevorstände; der König müßte rüsten, und es müßten also neue Staatsschuldscheine creirt werden. Schon dadurch würden die alten, wie die neuen, nothwendig im Course heruntergehen. Der feindliche Minister aber dürfte nun, da er bei dem Schein-Zeitkaufe nicht einen einzigen Staats-Schuldschein im Besitz zu haben braucht, durch Emissaire und Beauftragte hier und auf andern Börsen nur viele Millionen unsrer Schuldscheine 10 pCt. unter dem Course ausbieten lassen, und er wird dadurch sofort den Cours um noch viel mehr Prozente herunterdrücken. Das könnte er nicht, wenn kein Zeitkauf mehr gälte, wenn er die Staats-Papiere haben müßte, um sie feil zu bieten. So aber brauchte er nur Deckung für die Cours-Differenz, ja er hätte noch gar die Aussicht, dabei baare Differenzen gewinnen zu können. Der Cours würde viel niedriger fallen, als er ausgeboten hätte. Die Regierung aber müßte dann die neue Anleihe um sehr viele Millionen zu theuer bezahlen. Wäre nicht einst bald einem französischen Minister der Plan gelungen, die Bank von England so zu sprengen? Und dieser mußte doch die Banknoten baar erkaufen. Bei Gültigkeit des Scheinkaufs hat er nur Worte zu schreiben.

Darum fordre ich im Namen des Staats, im Namen der Menschheit, im Namen der Sittlichkeit die hochachtbare Kaufmannschaft von Berlin auf, gegen dies dem ächten Handel so feindselige Spiel sich zu vereinigen, und

1) Se. Majestät den König um die Erlassung des vorgeschlagenen Gesetzes in einer Bittschrift, die zu unterzeichnen, sie alle eilen werden, allerunterthänigst zu bitten; sie können an der Erhörung ihrer Bitte bei unserm Monarchen nicht zweifeln;

2) schon von jetzt an, jedem Mitgliede der Kaufmannschaft allen Credit schlechthin zu versagen, der von jetzt an noch in Zeitkäufe von Staatspapiere ohne wirkliche Lieferung und Zahlung sich einlässet.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Coffinières, Antoine Siméon Gabriel

Die Stockbörse und der Handel in Staatspapieren für Juristen, Staats- und Geschäftsmänner, besonders Kaufleute und Mäkler

Berlin 1824

Merc. 41 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290623-9